This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600035792W

600035792W

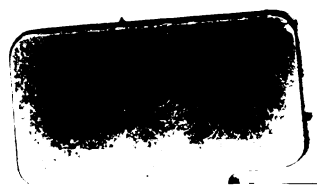

57.

Physiologie

der

deutschen Polizei.

Von

Friedrich Christian Benedict Avé-Lallemant,

Doctor beider Rechte, großherzoglich sachsen-weimarischer Hofrath.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

—

1882.

Physiologie der deutschen Polizei.

Physiologie

der

deutschen Polizei.

Von

Friedrich Christian Benedict Avé-Lallemant,

Doctor beider Rechte, großherzoglich sachsen-weimarischer Hofrath.

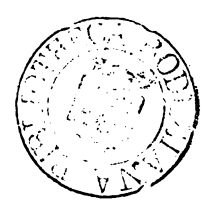

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

—

1882.

240. e. 553

Das Recht der Ueberſetzung iſt vorbehalten.

Vorwort.

Der Vorsatz zu vorliegendem Werke war schon seit sehr langen Jahren rege im Verfasser, ohne daß er noch den bestimmten Plan für die Ausführung der ungemein schwierigen Arbeit hätte fassen und systematisch ordnen können. War es ihm doch nicht anders gegangen wie jedem Studirenden, der im akademischen Leben eine wüste Masse juristischer Begriffe und Anschauungen kennen lernt, die sich von den Vorfahren her auf uns vererbt haben und die Erbnehmer mit einer Menge vielfach trüber und nahezu undurchsichtiger Stoffe umgeben. Durch dies Dunkel treten aber dann die einzelnen hellen Lichtpunkte hervor, wenn die Masse in lebendige Bewegung gesetzt wird, sei es durch den zugleich mit ihr überlieferten doctrinären Mechanismus selbst, oder glücklicher durch die in frischem Leben oder in lebendig anregender amtlicher Praxis sich zu freier Anschauung ablösende Individualität des Erbnehmers, sobald er beim Antritt der überaus reichen Erbschaft sich seines beneficium legis et inventarii bewußt ist. Der im Menschen mit seiner physischen und psychischen Doppelnatur tief begründete Trieb nach Erkenntniß wird durch jedes Ereigniß so lebendig angeregt und immer wieder von neuem gereizt, daß er jede frisch gewonnene Erfahrung nicht anders für eine exacte Basis zu nehmen vermag, als daß sie ihn immer weiter auf eine höhere Stufe hinaufdrängt, von der er nun auch wieder in gleicher Weise weiter hinaufgetrieben wird. Je kürzer nun aber die dem Menschen zugemessene Spanne Zeit ist, desto bestimmter lernt er begreifen,

daß es weder ein absolutes Ende noch einen absoluten Anfang gibt, daß vielmehr ein unlöslicher organischer Zusammenhang zwischen Geschlechtern und Zeitalter gegeben ist, und daß die Vergangenheit eine stete Herrschaft über die Gegenwart ausübt, so hochmüthig auch oft der Mensch der Gegenwart die Vergangenheit verleugnen möchte, die doch immer das unerschütterliche Fundament bleibt, auf der alle Gegenwart steht und auf der durchaus nur eine Entwickelung, aber kein absoluter Anfang möglich ist.

Als Hauptgewinn aus der Klärung der Gegenwart mit den vielen geschichtlichen monumentalen Zeugnissen aller Zeiten stellt sich obenan der zur höhern Gewißheit erhobene Glaube an die Einheit und Continuität der Zeit. Erst mit diesem Gewinn gelangt der Culturhistoriker zu jener Auffassungsweise, für die der Verfasser keine andere Bezeichnung weiß als die der historischen Beruhigung. In dieser wird der Mensch zum aufmerksamen stillen Lauschen auf den Gang der Geschichte je länger je mächtiger und unabweislicher an sich selbst gewahr, daß die Gesammtwirkung der überall mehr oder minder offenbar von Sitte und Cultur getragenen Erscheinungen und Begebenheiten sein eigener tief und machtvoll in den Boden fassender Wurzeltrieb ist, der seine Erkenntniß schärft und fördert, ihm in Drang und Sturm aller Zeiten einen festen Halt gewährt, und ihn dazu sicher auf der Höhe für die Umschau auf das Weltgetriebe hält, von der er Land und Leute begreifen und leiten lernt. Vor allem wird ihm aber offenbar, daß es überall gerade der Mensch und das Menschliche ist, an dem die Weltbegebenheiten sich vollziehen. So ist es beständig die anthropologische und psychophysikalische Darstellungsweise, die bei den bedeutendsten Historikern des Alterthums, wie Herodot, Thucydides, Polybius, Tacitus u. s. w., so wohlthuend hell und fesselnd hervortritt und die ungesuchte Weise dieser Geschichtskoryphäen als naives Product einer gesunden natürlichen Beobachtungsgabe hervorscheinen läßt.

Wenn nun Tacitus in meisterhaften plastischen Zügen den Urtypus des deutschen Volkes darstellt, so wird unsere Genugthuung darüber noch mehr gehoben durch die klare Wahrnehmung

der merkwürdigen und in der Völkergeschichte wol einzig dastehenden Continuität des deutschen Volksgeistes, den wir zu allen Zeiten bis in die Gegenwart hinein in ganzer Prägnanz wieder finden. Diese Continuität, um welche wir Deutsche von allen wandelhaften Völkern beneidet, angegriffen und den schwersten Prüfungen unterzogen worden sind, ist zugleich auch die bündigste Kritik des großen Historikers selbst, dessen gedrängte Darstellung wie ein prophetisch verkündetes Programm für alle Zukunft erscheint und dazu auch die Legitimation des deutschen Volkes für seine Weltculturmission verkündet. In vollkommenster menschlicher Hoheit steht aber dies Volk da, indem es sich der Hauptgrundlage seines Wesens und Lebens, der den vollen Menschen einzig und allein in seiner physischen und psychischen Doppelnatur im Gleichgewicht erhaltenden Sitte, und, in deren objectiver Auffassung, des Rechts bewußt war, das es in durchaus volkseigenthümlichen Parömien, symbolischen Handlungen und Formeln für seinen bündigen Zusammenhalt in der reinen menschlichen und geschlechtlichen Geselligkeit, als erster fester Grundlage des staatlichen Zusammenthuns, schuf und aufrecht hielt.

Während somit Sitte und Recht, wie mit der Geburt verliehen, in Saft und Blut unserer Vorfahren eingedrungen war und bei etwa vorkommender Störung aus natürlicher Rechtsnaivetät und aus dem innigen organischen Zusammenhang aller Privatrechte mit dem öffentlichen Rechte vor der Gemeinde gütlich ausgeglichen wurde, sieht man allmählich dies alte Leben und Verfahren alterirt durch das lediglich vom fremdartigen Romanismus getragene Christenthum. Zwei nach ihrem sittlichen Gehalte sich nahe verwandt miteinander fühlende, jedoch anderartig geformte machtvolle Motoren geriethen in kräftige Reibung miteinander und schufen im begonnenen Culturprocesse aus den beiderseitigen Grundstoffen ganz neue Elemente, in denen sowol die Vorzüge als auch die Mängel jedes der beiden Factoren lebhaft hervortreten. Das Christenthum fand und sah, mit oder ohne Beachtung seiner schon stark hierarchisch versetzten Richtung, die Ueberfülle der namentlich im aggressiven Manne hervortretenden germanischen

Natur, und der Germane sah in den Zumuthungen des Christenthums eine unberechtigte fremdartige Bändigung seiner Volkssitte, welche er bisher in naiver Eigenheit geübt, für welche er arglos und unbefangen an seinen Führern ein natürlich berechtigtes Sittenexempel erblickt hatte, und die er nun als Sünde erkennen und sogar büßen sollte. So trat schon frühzeitig der Fehlgriff der Negation des ganzen vollen Menschen mit seiner Doppelnatur in der hierarchischen Sittenpolitik hervor, und gerade an dieser mußte die spätere Kaisermacht mit ihrer schon todtgeborenen Reichspolizei verlahmen. Nur der in die Territorien sich zurückziehende urkräftige sittliche deutsche Geist, der hier sich selbst wiederfand, bewahrte, glücklich unterstützt von der Uebersichtlichkeit des kleinen Gebietes der einzelnen kerndeutschen Fürsten, die alte Ursitte, wenn auch häufig in dem patriarchalen Tone der obrigkeitlichen Erlasse ein Misklang der hierarchischen Sittenpolitik nebenbei hörbar wird. So ging die nächste und nachhaltigste Trübung der reinen germanischen Sitte gerade von der Kirche aus und verschlimmerte sich um so mehr, je eifriger und unabläßiger die Kirche sich als die maßgebende Depositarin normaler christlicher Sitte und Zucht zur Geltung zu bringen wußte.

Mit gutem Gewissen leistete daher der Verfasser bei seinem Forschen nach dem Grund und Wesen der deutschen Polizei Verzicht darauf, die Entwickelung der Polizei in der pragmatischen Geschichte des „Heiligen Römischen Reiches Teutscher Nation" zu suchen. Noch weniger vermochte er sich mit der von der Unzahl doctrinärer Polizeischriftsteller stets mit neuem Anlauf versuchten Herleitung der Polizei aus dem grauen Alterthum zu befassen und nach einer philosophischen Begründung einer allgemeinen Polizeiwissenschaft sich umzuthun, während ihn der aus der Polizeigesetzgebung der deutschen Territorien überall und zu allen Zeiten deutlich hervortretende deutsche Genius stets auf den geschichtlichen Boden der Territorien hinrief.

Mit seiner aus der Geschichte gewonnenen und in der Praxis befestigten Anschauung blickte der Verfasser mit Verlangen nach einer gleichen Anschauung für seinen Plan aus, bis er endlich aus

der großen Menge der Polizeischriftsteller des vorigen und des gegenwärtigen Jahrhunderts auf das merkwürdige kleine Werk des Grafen Julius von Soden[1] gerieth, welches kaum einmal von irgendeinem spätern Polizeischriftsteller erwähnt worden war. Groß war seine Ueberraschung und Genugthuung, als er mit dem Rückblick auf seine glücklicherweise von keinerlei Instruction verkümmerte amtliche Praxis seine gewonnenen Anschauungen im vollsten Einklang mit Julius von Soden fand und nun in vollkommenster Freiheit und Selbständigkeit das gewaltige Material planmäßig ordnen konnte, wozu ihn schon lange unsere trefflichen deutschen Rechtsforscher angeregt und vollends die Aufrichtung des neuen deutschen Kaiserreichs, wie niemals in ähnlicher markiger Fülle, Macht und Herrlichkeit ein Reich erstand, hochbegeistert und rastlos gemahnt hatte.

Begreiflicherweise konnte der unglaublich mächtige Reichthum des vorliegenden Stoffes nur skizzenhaft dargestellt werden. Die Hoffnung gereichte jedoch dem Verfasser zur Beruhigung, daß er mindestens die Anregung zu weitern Forschungen gegeben habe. Er strebte nur nach rückhaltloser Wahrheit, zu welcher die Gerechtigkeit den Culturhistoriker strenge verpflichtet. Dieselbe Gerechtigkeit warnte ihn auch mit gleich hohem Ernst vor dem Optimismus wie vor dem Pessimismus als gleich flacher und unberechtigter Anmaßung und Ausschreitung von der Wahrheit der Geschichte und Thatsachen. Es hat niemals eine absolute „gute alte Zeit" gegeben, so wenig wie wir in der Gegenwart hochmüthig über die

---

[1] „Die Staatspolizei nach den Grundsätzen der Nationalökonomie. Ein Versuch von Julius von Soden" (Aarau 1817), 8°, XX und 216 Seiten. Selbst Robert von Mohl („Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates", 3 Thle., Tübingen 1866), der alle Polizeischriftsteller leider sehr hart und kurz abfertigt, sagt, I, 85, denn doch — freilich auch sehr obenhin — über das hochverdiente Werk von Soden's: „Hauptsächlich als scharfsinnige Revision des Begriffes und Umfanges der Polizei brauchbar; das Selbstgeleistete ist kurz und stoffleer." Das ist alles über von Soden! — Vgl. S. 113 fg., S. 125 fg., S. 139 fg. und S. 151 fg. des vorliegenden Werkes.

Vergangenheit hinweggehen dürfen mit der eitlen Phrase unserer „Cultur", in der „wir es so herrlich weit gebracht" haben. Der Mensch aller Zeiten soll in den Spiegel der Geschichte blicken, um die leichte Möglichkeit des Rückganges in und mit der Verbleichung von Sitte, Recht und Cultur zu begreifen, sich ferner als Kind seiner Zeit mit seinem Antheil an der Sünde der Zeit kennen zu lernen und dann mit tiefer Reue und Buße als schlimmstes Uebel der Zeiten und Zeitencultur zu erkennen: die pharisäische selbstgerechte hochmüthige und unkluge Negation der Sünde mit der blinden und erbarmungslosen Abkehr von der Sünde, die ja unser aller Sünde ist, die riesenhaft hinter unsern Rücken emporwuchert und die in ihrer Unersättlichkeit tagaus tagein ihre zahllosen Opfer verschlingt.

Seine Berechtigung zum vorliegenden Werke fand der Verfasser nur erst in zweiter Linie darin, daß er Fachmann ist, der in unzähligen Erfahrungen das vorhandene grenzenlose Elend als Thatsache gefunden hat. Tausende seiner Fachgenossen mit ihren gleichen Erfahrungen sind ebenso berufen und berechtigt dazu wie er, und noch viel tausend andere mehr, vom Geistlichen, Arzt, Gefängnißmann, Armenfreund bis selbst zu dem leichtsinnigen Lüstling herab, die dasselbe Elend gefunden und entweder mit edlem Willen für die Beseitigung gestrebt, oder, von den Flittern der Sünde geblendet, die nackte Sünde selbst nicht erkannt und deswegen die ganze Sünde negirt haben. Gleich allen Andern fand er seine vollkommenste Berechtigung in der Mahnung seines Gewissens und seines unerschütterlichen Glaubens an die Hoheit, Würde und Bestimmung des ganzen vollen Menschen in seiner physischen und psychischen Doppelnatur und deren ewig fortlaufendem Frictionsproceß, die er schon in den vier glücklichsten Jahren seines akademischen Lebens in dem weihevollen Umgang mit den herrlichsten Erscheinungen aus der classischen Zeit in Jena und Weimar seit 1830 als seine reiche Ausrüstung für das ganze Leben kennen gelernt und in Saft und Blut aufgenommen hatte. So begriff er denn auch das Woher und Warum in der Heimsuchung der Sünde der Väter an ihren Kindern und das Wohinaus mit dieser

Heimsuchung, zu deren Linderung und Abkehr nun auch die herrlichsten Frauen, vom Thron bis zum sorgenden Mutterherzen in der kleinen Hütte des fleißigen Arbeiters, sich herbeilassen, um die in der Verfahrenheit der Zeit tief in den Staub getretene Ehre und Würde des Weibes wieder zur vollen Anerkennung und Geltung zu bringen und dazu die unbezwingliche, schon rostig gewordene Waffe weiblicher Scham und weiblichen Erröthens für den Kampf gegen die Versuchung wiederherzustellen.

Von diesen Erfahrungen und Anschauungen geleitet, schlug der Verfasser, mit bedachtem Verzicht auf die Grübelei nach einer philosophischen allgemeinen Polizeiwissenschaft und nur mit der Beschränkung auf die specifische nationale Erscheinung, den von der Culturgeschichte vorgezeichneten Weg der besondern anthropologischen Auffassung des Menschen mit seiner Doppelnatur und mit den auf ihn einwirkenden geographischen, klimatischen, nationalen, politischen und socialen Verhältnissen ein. Als gebotene Folie mußte ihm dazu die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts von der kurzsichtigen doctrinären Polizeiwissenschaft aufgestellte und fortexistirende dem Geist und Streben des deutschen Volkes keineswegs entsprechende moderne Polizei dienen, welche ungeachtet der reichen Fülle der vorhandenen tüchtigen und einsichtsvollen Territorialgesetzgebungen einer schlichten volkseigenthümlichen Gesammtorganisation entbehrt und bei ihrer nothgezwungenen Geltendmachung immer nur noch als das Product der Friction des dem natürlichen sittlichen und freiheitlichen Gefühl widersprechenden Absolutismus mit der lebendig fortschreitenden Cultur erscheint. So befestigte sich seine Ansicht von Wesen und Aufgabe der Polizei in vollkommenem Einklang mit von Soden, wie dieser (vgl. S. 130 fg.) ausführt, „daß die Polizeiwissenschaft bei ihrer Definition nur das Object, nämlich das gesellige Beisammensein der Staatsbürger, somit die daraus folgenden zu befördernden Vortheile und zu verhütenden Nachtheile anerkennt".

Somit mußte der Verfasser zunächst die doctrinäre Polizei in ihrer Bodenlosigkeit und schweren Verantwortlichkeit einer gründlichen Kritik unterziehen, sodann das Wesen des aus der

deutsch-nationalen Eigenthümlichkeit und Sitte entsprungenen Rechtslebens mit seiner Alteration durch fremdartige Zuthaten in kurzen Zügen darstellen und den innerlichen Widerspruch des deutschen Wesens mit den nach vorherrschender Geltung strebenden exotischen Elementen darthun und mit zahlreichen Urkunden belegen. Die Darstellung dieses Widerspruchs zwischen den gegeneinander wirkenden Factoren mit dem nothgebotenen Postulat der Ausgleichung und Abweisung des Fremdartigen faßte der Verfasser als Analogie der medicinischen Physiologie auf, als der Lehre von der Wechselwirkung, welche die verschiedenen Organe und Organtheile des lebenden Körpers unter verschiedenen äußern Bedingungen aufeinander üben, und deshalb trug er kein Bedenken, vorderhand dies Werk als abgeschlossenes Ganzes mit der „Physiologie der deutschen Polizei" zu bezeichnen. Mit dieser Analogie glaubte er die Nothwendigkeit für die Klärung der organischen Beziehungen des Einzelindividuums zum Gesammtindividuum des Staates durch eine freier organisirte Polizei greifbarer und bewußter zu machen, und mit der geschichtlichen Darstellung des Grundes und Auslaufes dieser organischen Beziehungen dem Menschen der Gegenwart mit dem Reflex seines anthropologisch und psychophysikalisch aufgefaßten Grundwesens zur Selbsterkenntniß zu bringen und somit in einem nachfolgenden Werke für die Kritik des geselligen Beisammenlebens der Gesellschaft, der Schuld und Zurechnung, der Strafgesetzgebung, der Staatsanwaltschaft, der Criminalpolizei, des Gefängnißwesens und der Organisation der Polizei ein leichteres Verständniß zu gewinnen.

Mit entschlossenem Willen, mit strenger Wahrheit und mit zuversichtlichem Glauben an den unvertilgbaren sittlichen deutschen Geist hat der Verfasser besonders im dritten Buch, von der Sittenpolizei, den historischen Gang der vielen Anfechtungen auf unsere tief im Volke haftende, noch immer treu bewahrte deutsche Sitte in kurzen Skizzen dargestellt, angesichts deren auch die Neugier und Lüsternheit bedenklich werden muß, wenn sie klar vor Augen sieht, daß wir zu den angeerbten Sünden der Väter auch unsere Zeitenschuld zu tragen haben und die Sühne zu allererst damit

beginnen müſſen, daß wir gewiſſenhaft unſerer Sünde inne werden. Der Verfaſſer hat nur allzu viel Elend geſehen, als daß er mit einer breiten Caſuiſtik den Ekel und Widerwillen noch hätte ſteigern mögen. So wenig wie er zu den doctrinären Schriftſtellern und Zoologen der Proſtitution nach franzöſiſchem Vorbilde gezählt zu werden wünſcht, ſo beſtimmt weiſt er es von ſich, für die Vergnüglichkeit und den Spott der Neugier und Lüſternheit neues Material zu liefern, zumal unſere moderne Literatur leider ſchon mehr als zu viel, um der „Spannung" willen, dem nun auch ſchon abgeſpannten Leſepublikum an romantiſchen, epiſchen und dramatiſchen Proſtitutionsſtoffen geliefert hat. Ihm galt es vor allem, daß wir nur erſt von der gefährlichen kurzſichtigen Negation der Sünde ablaſſen, daß die nackte Sünde wieder vor die ſehenden Augen gebracht, und daß dazu die ſchuldbewußte bange Scheu vor der Selbſterkenntniß überwunden werde, um alsdann mit den im betäubenden Treiben des geſteigerten modernen Materialismus wie auch des nicht minder trügeriſchen weichlichen ſelbſtbeſchwichtigenden Humanismus nicht klar erkannten oder ſogar abgewieſenen ſchneidigen Waffen der rechten deutſchen Sitte den Kampf gegen den heranbeſchworenen Feind zu führen. Er kann in ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen nicht anders als ehrlich und offen bekennen, daß neben der ihm genau bekannten einſichtsvoll und energiſch überwachten öffentlichen Proſtitution in Hamburg wie in ſeiner Vaterſtadt Lübeck ein höchſt ehrenwerther ſittlicher Ton im Bürgerthum beider Städte herrſcht, und daß er es ſchmerzlich beklagen würde, wenn nach den neuerlich abgenöthigten Veränderungen dies grundehrliche kerndeutſche Bürgerleben beider Freien Städte in irgendeiner Weiſe alterirt werden ſollte.

Von der übermäßig angeſchwollenen modernen Proſtitutionsliteratur hat der Verfaſſer nur mit der ſtrengſten Auswahl Gebrauch machen können. Leider kam ihm das kleine tüchtige und ernſt gehaltene Werk von F. Sailer („Die Magdalenenſache in der Geſchichte. Ein Beitrag zur Sittengeſchichte", Hamburg 1880) zu ſpät und nur erſt während des Druckes zu Händen, um es ſchon jetzt ausnutzen zu können.

Schließlich hat der Verfasser noch seinen öffentlichen Dank auszusprechen den beiden Unterbibliothekaren der sehr beachtenswerthen lübecker Stadtbibliothek, den Herren H. E. Reimpell und W. H. Ch. Gläser. Beide sehr tüchtige Bücherkenner haben es sich mit unermüdlichem Eifer angelegen sein lassen, aus den Schätzen dieser leider noch eines (wenn auch schon vorbereiteten) gedruckten Katalogs entbehrenden Bibliothek ihm bis zu seiner im Januar d. J. erfolgten Uebersiedelung von Lübeck nach Berlin ausgiebiges Material herbeizuschaffen.

Berlin, 1. Mai 1882.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Vorwort V

Erstes Buch.

Die deutsche Polizei der Gegenwart.

Erstes Kapitel. Die doctrinäre Polizei 3
Zweites Kapitel. Kritik der doctrinären Polizei 17

Zweites Buch.

Die historische deutsche Polizei.

Erstes Kapitel. Die deutsche Reichs-, Rechts- und Polizeigeschichte 31
Zweites Kapitel. Der deutsche Nationalitätsgedanke 32
Drittes Kapitel. Der deutsche Rechtsgeist 50
Viertes Kapitel. Die Reichspolizeigesetzgebung 65
Fünftes Kapitel. Die Territorialpolizeigesetzgebung 77
Sechstes Kapitel. Die Versetzung der deutschen Polizei mit der französischen 87
Siebentes Kapitel. Die Polizei nach den Grundsätzen des Rechtsstaates 113
Achtes Kapitel. Die Polizei nach den Grundsätzen der Nationalökonomie 125
Neuntes Kapitel. Der Grundriß des von Soden'schen Polizeisystems 139
Zehntes Kapitel. Die Polizei des Rechtsstaates und der Nationalökonomie 151
Elftes Kapitel. Die Gesellschaft und die Geselligkeit 157

Drittes Buch.

Die Sittenpolizei.

Seite

Erstes Kapitel. Die concurrirende Polizei 163
Zweites Kapitel. Der Mensch und die Sitte 167
Drittes Kapitel. Das Geschlecht 170
Viertes Kapitel. Die Geselligkeit des Geschlechts 174
Fünftes Kapitel. Die deutsche Ehe und Familie 177
Sechstes Kapitel. Die Prostitution 184
Siebentes Kapitel. Die geschlechtliche Ausartung 191
Achtes Kapitel. Die Bordelle 202
Neuntes Kapitel. Die fahrenden Frauen 241
Zehntes Kapitel. Der französische König der Ribauds 247
Elftes Kapitel. Der deutsche Hurnwaibl 250
Zwölftes Kapitel. Die Hexenprostitution 257
Dreizehntes Kapitel. Die Paralyse 259

Erſtes Buch.

Die deutſche Polizei der Gegenwart.

Erstes Kapitel.

Die doctrinäre Polizei.

Es kennzeichnet unsere tiefsinnig forschende deutsche Gelehrsamkeit charakteristisch, daß, sobald sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, nach dem Beginn der strengern Systematisirung unsers deutschen Strafrechts, das Bedürfniß einer wissenschaftlichen Begründung der Polizei herausstellte, unsere Polizeischriftsteller völlig achtlos neben der breit und klar vor Augen daliegenden überaus reichen nationalen Reichs- und Rechtsgeschichte mit ihrer innig verbundenen unerschöpflichen Cultur- und Sittengeschichte vorbeigingen.[1] Sie holten für die Begründung dieser Wissenschaft einen Namen aus dem grauen Alterthum herbei, mit dem das Alterthum einen ganz andern logischen Begriff verband, und versuchten nun darauf hin im übelsten Misverständniß die Construction einer exacten Wissenschaft, indem sie im unbewußten Zuge des Absolutismus den künstlich getriebenen Schößling zunächst in die Kameralwissenschaften verpflanzten[2], in denen dieser dann mit un-

[1] Eine rühmliche Ausnahme machte jedoch Johann Heumann in „Initia juris Politiae Germanorum" (Nürnberg 1757), der manche charakteristische Territorialpolizeigesetze aufführt.

[2] Merkwürdig bleibt die entfernte, zufällige, und deshalb auch wol von den doctrinären Polizeischriftstellern unbeachtet gebliebene und nicht ausgenutzte Analogie der bairischen Pfalzgrafen seit 937. Schon unter den Karolingern

erwartet jähem Triebe zu jenem wirren Gestrüpp heranwucherte, das den urkräftigen nationalen Boden mit seinem frischen freien Volksleben erstickte, oder doch dies Leben bei jedem Schritt und Tritt verwickelte und zum Straucheln brachte. Es gibt keinen Polizeischriftsteller, und wäre es der armseligste Compilator eines kümmerlichen Gaunerwörterbuches, der uns nicht mit geheimnißvoll gelehrtem Ernst die Versicherung ertheilte, daß der Kern aller Polizei in der alten griechischen Politeia enthalten sei. Einige lassen sogar die unverhüllte Sphinx im Urbilde der πολιτεία sehen. So legt der überaus fleißige, aber auch ebenso unkundige Harl[1] sogar — freilich höchst uncorrect, ohne Accentuation

---

vertraten die Pfalzgrafen die Stelle eines Richters unter den Augen oder auch an Stelle des Königs. In Baiern ernannte später Otto d. Gr. nach Arnulf's des Bösen Tode (12. Juni 937) dessen zweiten Sohn, Arnulf, zum Pfalzgrafen, nicht nur als obersten Richter, sondern auch als Oberaufseher über die Kammergüter in Baiern, die er damals großentheils dem Herzog Berthold entzog und sich zueignete. Diese Pfalzgrafen in Baiern haben jedoch nur bis 1249 gewährt. Vgl. Lori, „Geschichte von Baiern", S. 264; bei Pütter, „Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reiches" (1786), I, 125. Ein trübes Bild von Willkür und Verfall der durch Karl d. Gr. gegründeten Schulen, von der dadurch entstandenen Unwissenheit und Unsittlichkeit, wie auch von der Zunahme des Faustrechts und der Ordalien erkennt man in dem Umstande, daß Otto d. Gr. sogar Rechtsfragen durch Zweikampf entscheiden ließ. So verwarf Otto bei dem Streite darüber, ob die Enkel in der Beerbung der Großältern dem Onkel und der Tante gleichgestellt werden sollten, die zur Prüfung der Frage niedergesetzte Commission und hielt es für anständiger, die Sache durch Zweikampf entscheiden zu lassen, der denn auch zu Gunsten der Enkel ausfiel. Die naive Form dieser Entscheidung findet ihre Rechtfertigung bei Möser („Berliner Monatsschrift", 1785, III, 289) dahin, „daß nach der damaligen Denkungsart diese allemal weniger bedenklich erschienen habe, als einem willkürlichen Ausspruche zu folgen, der zum Abbruch der hergebrachten Autonomie gereichen konnte". Seiner eigenen Tochter Ehre ließ Otto gegen üble Nachreden eines gewissen Grafen auf den Ausschlag eines Zweikampfes ankommen, der zum Glück zu ihrem Vortheil ausfiel. Pütter, a. a. O., I, 127.

[1] „Vollständiges Handbuch der Polizeiwissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte u. s. w.", von Professor der Philosophie und Kameralwissenschaften D. Joh. Paul Harl (Erlangen 1809).

und überhaupt ohne die geringste Kenntniß des Griechischen — die Quelle offen, aus der bis dahin die πολιτεία kümmerlich hervorgerieselt war, indem er S. 82 die Anfangsstelle c. 1, §. 1 aus der uns noch erhaltenen und (wenn auch nicht mit absoluter Berechtigung) dem Xenophon zugeschriebenen „Πολιτεία Ἀθηναίων" anführt. Diese lautet genau:

Περὶ δὲ τῆς Ἀθηναίων πολιτείας, ὅτι μὲν ἑίλοντο τοῦτον τὸν τρόπον τῆς πολιτείας, οὐκ ἐπαινῶ διὰ τόδε, ὅτι ταῦθ' ἑλόμενοι, ἑίλοντο τοὺς πονηροὺς ἄμεινον πράττειν ἢ τοὺς χρηστούς· Δια μὲν οὖν τοῦτο οὐκ ἐπαινῶ. Ἐπεὶ δὲ ταῦτα οὕτως ἔδοξεν αὐτοῖς, ὡς ἐῦ διασώζονται τὴν πολιτείαν, καὶ τ' ἄλλα διαπράττονται ἅ δοκοῦσιν ἁμαρτάνειν τοῖς ἄλλοις Ἕλλησι τοῦτ' ἀποδείξω.

Um aber auch sogleich das arge Misverständniß der Stelle darzulegen, muß sich die dürre schulcorrecte Uebersetzung hier unmittelbar anschließen: „Die Staatenverfassung der Athener anlangend, daß sie diese Art der Staatsverfassung wählten, billige (belobe) ich nicht, aus dem Grunde, weil sie durch die Wahl dieser Form (Art) es beliebten, daß die Schlechten sich besser befanden als die Guten. Deshalb billige ich dies nicht. Nachdem (da nun) aber dieses ihnen so gut geschienen (sie dies beschlossen hatten), will ich, wie sie sich diese Staatsverfassung glücklich erhalten, und das Andere (im übrigen) das durchsetzen (für sich erlangen), worin sie den andern Griechen zu fehlen scheinen, dieses nun darlegen."

Harl leitet nun S. 81 die Stelle so ein: „In ihrem ganzen Inhalte, wo das Wort πολιτεία so oft vorkommt, bedeutet es bald die innern Verfassungen der Athenienſischen Republik, bald ihre Regierungsform, und bald drückt es den allgemeinen Begriff von einer Republik aus. Der Anfang dieser Schrift, in welchem man das Wort πολιτεία dreimal liest, zeigt, daß es zweimal den allgemeinen Begriff von einer Republik und einmal den von der Regierungsform ausdrückt. Die Griechen und Römer gaben also den Namen Polizei auch der guten Einrichtung selbst (nämlich der Staaten und besonders der Städte) und stellten sich

unter diesem so oft misverstandenen und unrichtig erklärten Worte Staatsordnung im allgemeinen vor."

Man sieht nun aber aus dem Urtext, daß von einer solchen verschiedenartigen Bedeutung der Politeia durchaus nicht die Rede ist. Dem fleißig bemühten Harl ist auch entgangen, daß alle griechischen Schriftsteller, sobald sie die Stadt oder Republik bezeichnen wollen, sich stets des Ausdrucks πολίς bedienen, gerade im Gegensatz zur πολιτεία als Staats- oder republikanischer Verfassung.[1] Auch die S. 81 in der Anmerkung angezogene Stelle des Aristoteles (Oecon., I, 1: „Respublicae seu politicae disciplinae est, civitatem ab initio bene constituisse, et constituta bene uti") hätte ihn bei nur einigermaßen genauerer Kenntniß der lateinischen Grammatik belehren müssen, daß durch das seu nur ein und derselbe logische Begriff mittels der beiden verschiedenen Wörter respublica und disciplina politica ausgedrückt ist.[2]

---

[1] Bezeichnend für die Unsicherheit des Begriffs der Politeia ist die S. 23 ausgesprochene Ansicht von L. H. Jakob („Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten", Charkow, Halle und Leipzig 1809): „Fast in allen europäischen Sprachen hat man zwei Wörter gebildet, Politik und Polizei, und unter ersterm Ausdrucke die ganze Staatsklugheit, unter letzterm aber nur einen Theil derselben verstanden. Ueber den Theil aber, welchen man unter diesem Worte verstehen soll, ist man von jeher so uneinig gewesen, daß es vielleicht besser wäre, den Ausdruck in der Wissenschaft ganz aufzugeben, und die verschiedenen Theile der Staatsklugheit mit neuen Wörtern zu bezeichnen, wenn nicht auf der andern Seite zu bedenken wäre, daß Wortreformen oft noch schwerer sind als Sachreformen, und nicht selten die Verwirrung noch mehr vergrößern. Es scheint daher am gerathensten zu sein, die gewöhnlichen Ausdrücke beizubehalten und nur die Begriffe genau zu scheiden, die unter jedem derselben gedacht werden müssen."

[2] Das allein gebrauchte seu nach einem Worte deutet entweder nur auf die verschiedenen Namen für einerlei Dinge oder Personen, oder auf verschiedene Dinge oder Personen, deren Bedeutung oder Handlung durch das Hauptverb zusammenbestimmt wird, z. B.: Cicero Quint. urbem matri seu novercae reliquit; Tacitus Annal. 15, 45: proditione liberti seu propria formidine; Plinius Hist. nat. 286, 10: sevum vitulinum seu bubulum auxiliatur.

Auf dieser weit hergeholten und noch nicht einmal richtig aufgefaßten Politeia der Griechen construirte der deutsche Gelehrtenfleiß, in vollem frommem Glauben an die Möglichkeit einer exacten universellen Wissenschaft der Polizei auf altclassischem Grunde, für das Bedürfniß einer Zeit, in der die obersten Begriffe vom Staat und Staatszweck noch durchaus unklar durcheinanderlagen und in welcher die Polizeipraxis unstet hin- und herschwankte, eine Polizeiwissenschaft, indem er praktisch die Polizei von der Justiz trennte, die neugeschaffene Wissenschaft an die geradezu nur für das fiscalische Princip geschaffenen und dazu von einseitig juristisch gebildeten Beamten oder auch von niedrigen Schreibern und Routiniers verwalteten Kameralwissenschaften anlehnte, deren sich nun der neue Zuwachs alsbald so bemeisterte, daß er den Löwenantheil an sich riß und eine Ackerbaupolizei, Forstculturpolizei, Jagdpolizei, Fischereipolizei, Bergpolizei, Gewerks-, Manufactur-, Fabrik- und Handelspolizei, ja sogar eine Kirchen-, Cultur- und Wohlfahrtspolizei u. s. w. constituirte, bis endlich die von Adam Smith, von Soden und Rau geklärten Anschauungen vom Wesen und Ziel der Volkswirthschaft die Nothwendigkeit, und zugleich den Weg nachwiesen, alles das, was ganz ausschließlich zur Competenz der Nationalökonomie gehört, von der ungeheuerlich geschwollenen Polizei zu revindiciren, und dadurch den Gärungsproceß in der Polizei beförderten, der bei weitem noch nicht abgethan ist und die Beschleunigung einer Polizeireform dringend nothwendig macht, um die schlimmsten socialen Uebelstände zu beseitigen.

Wie nun aber das unleugbare Vorhandensein dieser Uebelstände schon selbst ein schlagendes Kriterium für die Unzulänglichkeit der bisher cultivirten Polizeiwissenschaft gibt, so offenbart sich aber auch aus der Durchmusterung der übermäßig angeschwollenen Literatur die ganze Bodenlosigkeit dieser Literatur selbst, die sich sogar zu einer allgemeinen Geschichte der Polizei verirrte, wie Harl, a. a. O., S. 240—267, eine solche in der allerseichtesten Weise unternommen hat vom „Aegyptischen Codex“ (S. 241), von der israelitischen Polizei (S. 244), griechischen,

namentlich athenienſiſchen und ſpartaniſchen Polizei (S. 245), römiſchen Polizei (S. 251) u. ſ. w. an bis zu den beiden Reichs-Polizeiordnungen von 1548 und 1577, welche nur blos genannt werden (S. 257), um (S. 260) hinter die „noch immer ausgezeichnete franzöſiſche Polizei von Süllh, Sartine, Le Noir[1], d'Argenſon und Delamare (S. 260) und Napoleon dem Großen", wie hinter die engliſche (S. 263), niederländiſche, ſpaniſche, portugieſiſche (S. 264), däniſche (S. 265), ſchwediſche und ruſſiſche (S. 266) zu verſchwinden, — alles ein unſaglich dürres foſſiles Gerippe ohne die geringſte Spur von lebendiger Muskulatur, nur wie durch Drahtbänder ungeſchickt miteinander verbunden, todt und bei der leiſeſten Berührung zuſammenklappernd.

Es iſt nun Robert von Mohl[2], der ſich zu einer Literatur dieſer Polizeiwiſſenſchaft herbeigelaſſen hat, bei der ſich aber die ſchlimmſten Bedenken regen, nicht ſo ſehr, weil ſie unendlich viel kümmerlicher iſt, als er ſie (I, 83) gleich von vornherein entſchuldigt, ſondern weil er überhaupt ſich auf den modernen Rechtsſtaat wie auf den hohen Polizeilehrſtuhl ſtellt, ohne die Stufen zu bezeichnen, auf denen er mit ſeiner Polizeiwiſſenſchaft zum „Rechtsſtaat" und Lehrſtuhl gelangt iſt, und weil ſeine unſaglich dürre und flache Kritik, ohne das viele Gute, und ſogar Beſſere, als er ſelbſt hat, hervorzuheben, die Literatur in dem kategoriſchen Ton eines Syllabus abfertigt. Bei weitem unterrichtender und werthvoller — zugleich aber auch zum Beweis dienend, daß er die von ihm ſo behandelte dürftige Literatur wirklich aus dem Grunde ſtudirt und aufgefaßt hätte — wäre es geweſen, wenn

---

[1] Vgl. über die ſocialen Zuſtände in Paris und über das ungeſtörte Treiben des Gauners Caglioſtro, beſonders unter Le Noir, Avé-Lallemant, „Die Merſener Bockreiter" (Leipzig 1880), S. 102 fg. und deſſen „Der Magnetismus mit ſeinen myſtiſchen Verirrungen" (Leipzig 1880), S. 77 fg. und S. 79, Note 4. Auch die gegen die Chronologie verſtoßende vereinzelte Anführung zeugt von übler Unkunde der franzöſiſchen Polizei bei Harl.

[2] „Die Polizei-Wiſſenſchaft nach den Grundſätzen des Rechtsſtaates", von Robert von Mohl (3. Aufl., Tübingen 1866; 1. Aufl. 1832—34; 2. Aufl. 1844—46).

er die von den einzelnen gegebenen Definitionen der Polizei nach der charakteristischen Auffassung eines jeden dargelegt hätte und zwar schlichtweg nach dem Muster des von ihm so kurz und wegwerfend wie ungerecht S. 85 (mit: „Nur wegen der bodenlosen Unbrauchbarkeit zu erwähnen") beurtheilten Harl, ebenso wie Lotz[1], welche beide eine viel gründlichere und bessere Kenntniß der Polizeiliteratur darlegen als Mohl selbst.

Wenn nun hier versucht wird, nach Harl's Vorgang die von Mohl offen gelassenen argen Lücken nothdürftig auszufüllen, so muß aber auch noch ausdrücklich zu Mohl (I, 81) bemerkt werden, daß die von ihm beabsichtigte Eröffnung einer „vierten Periode[2] der Bearbeitung der Polizeiwissenschaft" durch ihn, den Verfasser von Mohl, schon 1817 das unvergängliche herrliche Verdienst des hochbedeutenden scharfsinnigen Julius von Soden, und noch dazu in ganz anderer tüchtigerer Richtung, gewesen und, ungeachtet der sogleich nach ihm eingetretenen trostlosen politischen Reaction und der auf diesem reactionären Boden hervorgetriebenen polizeiwissenschaftlichen Werke, die unerschütterliche Grundlage einer volksthümlichen deutschen Polizei geblieben ist.

So dürr nun auch der nachstehende Katalog der von den verschiedenen Polizeischriftstellern gegebenen Definitionen erscheinen muß, so charakterisirt doch der gesammte Complex die Grundanschauung der ganzen Zeit[3] bis auf von Soden, und darf daher

---

[1] „Ueber den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt", von J. F. E. Lotz (Hildburghausen 1807).

[2] Die bei Mohl I, 79—82 äußerst oberflächlich und willkürlich dargestellten „Drei Perioden der Bearbeitung der Polizei-Wissenschaft" haben auch nicht die geringste innere wie historische Berechtigung, und scheinen nur deshalb aufgestellt zu sein, um von Mohl als Gründer einer neuen Polizeiära einzuführen, während doch von Mohl, trotz seinem Rechtsstaat, durchaus auf demselben Boden steht, auf dem alle Schriftsteller vor von Soden standen. In der Folge wird dies noch deutlicher gemacht werden.

[3] Bemerkenswerth bleiben auch die naiven Auslassungen der geistreichen

Anspruch auf Interesse machen, zumal von Mohl in dieser Richtung so gut wie gar nichts geleistet und dazu die allermeisten Schriftsteller übersehen hat.

Justi, „Grundsätze der Polizeiwissenschaft" (Göttingen 1756; verbesserte 3. Aufl. von Beckmann 1782) begreift unter „der Polizei im engern Sinne" alles dasjenige, was zur guten Verfassung des bürgerlichen Lebens erfordert wird, mithin die Erhaltung guter Zucht und Ordnung unter den Unterthanen, und die Maßregeln, die Bequemlichkeit des Lebens und das Wachsthum des Nahrungsstandes zu befördern.

Joh. Heumanni „Initia juris Politiae", Cap. 1: Politia, vocabulum πολυσημον, vitam potissimum civilem respicit; Cap. 2, §. 3: Politia, quam nos Polizei appellamus, in perfecta vitae felicitate consistere videtur.

Sonnenfels, „Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz" (Wien 1765; 8. Aufl. 1819), S. 49: Die Polizeiwissenschaft ist die Wissenschaft, die innere Sicherheit des Staats zu gründen und zu handhaben.

Fischer, „Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizei-Rechte" (1785), S. 26: Ich wage es ebenfalls nicht, von der Polizeiwissenschaft eine vollkommene richtige Bestimmung zu geben,

---

Vorläufer Leyser und Chr. Thomasius. Ersterer bekennt recht offenherzig (Med. ad Pand., Spec. 184): „Fateor ingenue, me de solida causarum politicarum definitione, quam a priori vocant, desperare." Thomasius sagt aber in seinen „Bemerkungen zu Dr. Melchior von Osse's Testament gegen Herzog Augusto, Churfürsten zu Sachsen, Sr. Churfürstlichen Gnaden Räthen und Landschaften 1556 u. s. w. zum Gebrauch des Thomasischen Auditorii", Halle 1717, früher schon zu Frankfurt 1607 (Kap. 1, obs. 105): „Ich kann nicht urtheilen, was eine schöne oder garstige Polizei sei, wenn ich nicht weiß, was Polizei für ein Ding ist. Man sieht wohl, daß das Wort Polizei von dem Wort Politik oder Politisch hergenommen und abgeborgt sei, und also alles dasjenige, was zu einem guten Regiment gehört, darunter begriffen sein solle; jedoch ist kein Zweifel, es müsse dieses allhier und sonsten in einem etwas engern Verstande genommen werden." Vgl. „Die Staatspolizei nach den Grundsätzen der Nationalökonomie. Ein Versuch von Julius Graf von Soden" (Aarau 1817, S. 13 u. 14).

sondern begnüge mich vorderhand mit dieser Beschreibung: sie besteht in der Aufsicht über die bürgerlichen Anstalten und niedern Staatseinrichtungen, daß sie der ursprünglichen Staatsverfassung gemäß erhalten werden, und beschäftigt sich mit der Hinwegräumung und Vorbeugung aller Ereignisse, die den Nationalreichthum schwächen und die Unterthanen in Dürftigkeit bringen, ihre Gewerbe stören und ihre Gesundheit oder überhaupt die innere Sicherheit in Gefahr setzen können.[1]

Jung, „Lehrbuch der Staats-Polizei-Wissenschaft" (1788), §. 9: Die Polizeiwissenschaft lehrt die besten und zweckmäßigsten Mittel, wodurch die regierende Gewalt alle Wirkungskreise der bürgerlichen Gesellschaft so leite, einrichte und ordne, daß nicht nur jeder Bürger leicht und ungehindert, sondern auch so wirke und handele, daß dadurch nicht nur das Einzelne, sondern vorzüglich das allgemeine Beste im höchsten Grade befördert werde.

J. H. L. Bergius, „Polizey- und Cameralmagazin" (1788), VII, 115: Man begreift in engem Verstande unter Polizey alles dasjenige, was zu guter Verfassung und Einrichtung des bürgerlichen Lebens erfordert wird, und mithin vornehmlich die Erhaltung guter Zucht und Ordnung unter den Unterthanen, und die Maaßregeln, die Bequemlichkeit des Lebens und den Wachsthum des Nahrungsstandes zu befördern.

Holzschuher, „Versuch eines vollständigen Polizeisystems" (Nürnberg 1799), Bd. 1, Heft 1, §. 13: Die Polizei begreift die Sorge für die Erhaltung und Vervollkommnung der Menschen selbst, sowie für die Erhaltung und Mehrung ihres Eigenthums in sich, und hat also diejenigen Mittel anzuwenden, wodurch ihr

[1] Diese Ansicht deutet auch schon Hohenthal, „Lib. de politica", §. 2, S. 10 an: Non displicet vero nobis ea definitio, qua politiam dicunt congeriem mediorum (s. legum et institutorum), quae universae reipublicae splendori atque externae singulorum civium felicitati inserviunt. Auch Kant („Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre", 1797, S. 215) überträgt der Polizei die Sorge für die öffentliche Sicherheit, Gemächlichkeit und Anständigkeit. Vgl. Lotz, a. a. O., S. 21.

eigenes und das Beste des ganzen Staates am sichersten und zweckgemäßesten erreicht wird.

Von Berg, „Handbuch des deutschen Polizeirechts“ (1801—9), IV, 19. Nachdem von Berg, I, 33, sich dahin ausgesprochen hat, daß „es nicht genug sei, in einer allgemeinen Beschreibung den Wirkungskreis der Polizei anzugeben, sondern daß der Begriff derselben das, was ihr eigenthümlich (ausschließend, einzig anpassend) sei, genau anzeigen, von andern Gegenständen sie streng absondern, und ihr ihre eigene scharf gezogene Grenzen bestimmen müsse“, sagt er a. a. O.: Vielleicht könnte man sagen, die Polizei sei derjenige Theil der Staatsgewalt, welcher nicht nur im allgemeinen für die Verhütung und Abwendung gemeinschädlicher Uebel im Innern des Staats Sorge trägt, sondern auch die Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsbürger in allen Fällen, wo die andern besondern Zweige der Staatsgewalt ihrer eigentlichen Bestimmung noch nicht wirksam sind, zu befördern sucht.

Von Drais, „Blätter für Polizei und Kultur“ (1803), St. 7, S. 576: Die Polizei ist derjenige Theil der nichtgerichtlichen executiven Staatsgewalt im Innern, welcher, außer den kirchlichen und Kameral-Gegenständen, die anderweitigen Vorkehrungen für Menschenwohl begreift.

J. C. Hoffbauer, „Naturrecht, aus dem Begriffe des Rechts entwickelt“ (Halle 1804), §. 526, S. 269: Polizey heißt der Inbegriff der Einrichtungen, welche darauf abzwecken, die Hindernisse des Privatwohls der Einzelnen unmittelbar physisch aufzuheben. Hierher gehören 1) alle Einrichtungen, die physischen Uebeln unmittelbar entgegenwirken sollen. 2) Alle Einrichtungen, wodurch jemand in den Stand gesetzt wird, durch Ausübung seiner Rechte Zwecke zu erreichen, die er widrigenfalls nicht zu erreichen im Stande wäre. Der Inbegriff der Rechte, welche in Ansehung der Polizey in der Staatsgewalt enthalten sind, heißt die Staatspolizeygewalt, und insofern dieselben der Ausübung nach dem Regenten zustehen, die höchste Polizeygewalt des Regenten.

Lamprecht, „Vollständiges System der Staatslehre“,

I, 9: Die Polizeiwissenschaft ist derjenige Theil der inneren besonderen Regierungs-Politik, welche alle übrige Grundsätze, Mittel und Anstalten zur Erreichung des Endzwecks des Staates lehrt, die nicht unmittelbar die innere Sicherheit und das Finanzwesen betreffen.

Weber, „Systematisches Handbuch der Staatswirthschaft u. s. w." (1804), 1. Bd., 1. Abth., §. 1: Die Polizei-Wissenschaft ist die Wissenschaft, welche die Grundsätze und Regeln lehrt, das Staatsvermögen durch Verhütung oder Abwendung aller für dasselbe im Innern des Staates zu befürchtenden gemeinschädlichen Uebel zu erhalten, zu sichern, und so das Beste desselben überhaupt zu befördern. Die Sorgfalt, die der Staat auf diese Weise und zu diesem Zwecke ausübt, selbst heißt die Polizei.

Niemann, „Grundsätze der Staatswirthschaft", I, §. 23: Die Veranstaltung und Vervollkommnung der zum physischen Wohlsein jedes einzelnen Bürgers nothwendigen und dienlichen Mittel durch sorgfältige Betreibung aller dahin abzielender Vorkehrungen und sonach die Beförderung und Erhöhung des physischen Gesellschaftswohls, zugleich auch die Gründung und Vermehrung des National-Reichthums ist das Geschäft der Polizei.

Jakob, „Grundsätze der National-Oekonomie oder National-Wirthschaftslehre" (Halle 1805), §. 9 u. 12: Sicherheit der Rechte und Beförderung des allgemeinen Wohls durch Bestimmung gewisser Handlungen und Einrichtungen öffentlicher Anstalten ist Polizeigesetzgebung. Die Polizei hat unter andern auch den Zweck, die Hindernisse der nützlichen Thätigkeit aus dem Wege zu räumen und das allgemeine Wohl durch öffentliche Mittel zu befördern, soweit solches möglich ist. — In seinem spätern Werke: „Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten" (Charkow, Halle und Leipzig 1809), §. 26, sagt Jakob: die thätige Sorge des Staats für die Beförderung aller gemeinsamen durch das Recht bestimmten Zwecke ist das, was man unter Polizei verstehen muß.

J. F. E. Lotz, a. a. O., S. 26: Soll die Staatspolizeigewalt

einen eigenen von den übrigen Zweigen der Staatsgewalt abgeschiedenen Hauptzweig bilden, soll sie ein eigenes von den Gebieten der übrigen Staatsgewalten ganz abgeschiedenes Gebiet angewiesen erhalten, so kann unter Polizei ohnmöglich etwas anderes verstanden werden, als die directe Selbstthätigkeit der Staatsregierung für die Erreichung des Staatszweckes seinem ganzen Umfange nach, und die Staatspolizeigewalt kann nichts anderes enthalten, als das Recht der Staatsregierung, in Absicht auf die Erreichung dieses Zweckes unmittelbar selbstthätig zu sein.

Butte, „Versuch der Begründung eines endlichen und durchaus neuen Systems der sog. Polizeiwissenschaft" (1807), I, 11: Polizei ist der Inbegriff der (auf sorglich geprüfter Erfahrung beruhenden) Anordnungen für die Erreichung und Handhabung solcher Zwecke, welche und wie weit solche denen in einem gegebenen Einwohnerkreise befindlichen Einwohner-Individuen nach der speciell zu erforschenden Natur des Kreises vernünftigerweise untergelegt werden können und müssen.[1]

Emmermann im „Allgem. Kameral-Korrespondenten", 1807, S. 73: Durch den Staatsverein hat die Masse der Bürger ein Recht auf allgemeine Sicherheit gewonnen. Diese hat der Staat jedem zugesichert. Wird also dieselbe in der Art verletzt, daß die Folgen der zugefügten Uebel auf das Ganze würken, so muß bei ihnen die Polizei-Gewalt eintreten. Man sollte bei diesem einfachen Begriffe der Polizei stehen bleiben, ohne die Vorsorge für das öffentliche Wohl und für das Vergnügen damit zu verbinden.

---

[1] Obwol Butte geistvoll und mit richtigem Gefühl hier das empirische und das concrete sociale Element berührt, so kommt er doch nicht über von Berg (s. o., I, 33) damit hinaus, welcher den positiven Wirkungskreis der Polizei definirt wissen will, ihn aber doch schließlich (IV, 19, s. o.) selbst nur negativ aufstellt. Somit hat Butte's Kritik keine reelle Bedeutung, wenn er seine Vorläufer eintheilt: 1) in diejenigen, welche keinen bestimmten Begriff, sondern bloße Beschreibungen enthalten; 2) in diejenigen, welche zu weit, und 3) in diejenigen, welche zu eng sind. Vgl. von Soden, a. a. O., S. 16.

Kremmer daselbst, 1807, S. 282: Polizei ist eine Einrichtung des Staats, um durch Leitung der Staatsbürger zur Rechtlichkeit alle künftig zu befürchtenden Störungen in seinem ruhigen Rechts- und Lebensgenusse unmöglich zu machen, und überhaupt Alles aus dem Wege zu räumen, was die Realisirung des Staatszweckes auch nur mittelbar hindern kann.

Eisenhut, „Polizei oder Staats-Einwohner-Ordnungen für Sicherheit und Wohlfahrt im Allgemeinen" (1808), S. 6: Die Polizei besteht im Allgemeinen in der wachsamsten Vorsorge des Staats für die möglichste Vermeidung und Abwendung aller im Innern desselben vorkommenden Handlungen und Ereignisse, durch welche für die innere und äußere Privat- sowie öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt nothwendig Nachtheil entstehet, deren Vermeidung und Abwendung aber nicht Sache des Einzelnen, wohl aber das Werk der Staatsvorsorge seyn kann, durch Anwendung positiver Mittel. Im Besondern ist die Polizei der Inbegriff aller jener Beschlüsse und Anordnungen in den Landes- oder Stadt- oder Dorfbezirken, die zur möglichsten Vermeidung und Abwendung aller für diese Lokal-Bezirksverhältnisse vorkommenden nachtheiligen Handlungen und Eingriffe auf Sicherheit und Wohlfahrt nothwendig werden.

Gerstner, „Allgem. Kameral-Korrespondent", 1808, S. 282: Der ganze Begriff der Polizei stellt sich in Folgendem dar: Polizei ist eine Staatsanstalt zur Sicherung des Publikums gegen Verletzungen seiner Rechte.

Burkardt (nicht Burkhardt, wie von Mohl falsch schreibt), Heft 3 seiner „Urgesetze des Staates und seiner nothwendigen Majestäts-Rechte", oder in dem „System der Polizeigesetzgebung nach metaphysischen Principien bearbeitet" (Erlangen 1808), S. 2: Die Polizei besteht in dem Umfange derjenigen Gesetze und Anstalten, welche die Urrechte der Menschheit gegen eine jede Gewaltthätigkeit unbedingt garantiren und sicherstellen.

Henrici, „Grundzüge zur Theorie der Polizei-Wissenschaft" (Lüneburg 1808), S. 82: Die Polizei ist derjenige Theil der Staatsdisciplin, welcher den Staatszweck (nicht nach rechtlichen Grund-

sätzen, sondern) nach den Gesetzen des physischen Kausal-Zusammenhanges fördert.[1]

Schmalz, „Handbuch der Staatswirthschaft" (Berlin 1808), §. 17: Die Polizei, als das Recht, zu bestimmen, was für den Staat gethan (auch gelitten oder unterlassen) werden soll, muß unterschieden werden von der Polizei, welche einzelne Korporationen im Staate, also auch Städte oder Dörfer, nicht für Sicherheit, sondern für ihren besondern Zweck noch neben der Staats-Polizei in ihnen haben mögen.

Der anonyme Verfasser von „Ueber Anthropologischen Organismus und desselben Regierung" (Baireuth 1808), S. 71: Die Polizei leitet eine gegebene Masse menschlicher Individuen; sie leitet, als Gewaltäußerung (Physio-Cratie) nach den Ideen der Nomokratie, welche alle Objecte des Zweckes der Menschheit, und alle Sphären (Würkkreise) des Mittels dazu (des Gesellschafts-Standes) aufopfert.

Endlich spricht sich noch der anonyme Verfasser des Aufsatzes: „Was ist Polizei?" im „Kameral-Korrespondent", 1808, Nr. 60, S. 300—302, dahin aus: Da wo momentane, ihrer Natur nach wechselnde, Anordnungen nöthig sind, welche sich entweder mit bösartigen Menschen, und mit den Einwirkungen willenloser Kräfte der Natur und vernunftloser Thiere befassen, muß eine Behörde im Staate etablirt sein, welche hier Sicherheit verschafft.[2]

---

[1] Was Henrici mit seiner Polizei nach den Gesetzen des physischen Kausal-Zusammenhanges will, ist völlig unklar, S. 101 behauptet er, „daß es eine Naturpolizei geben müsse, wie es ein Recht der Natur gebe", worüber Harl, a. a. O., S. 120, sich sehr ereifert und meint, „daß es scheine, als wollte Henrici alle zeitherigen Principien und Systeme der Polizei anihiliren, alles besser wissen und überall einen neuen Boden legen". Den von Henrici S. 136 aufgestellten „paradoxen" Satz: „Nur dadurch ist die Polizei das, was — sie ist, daß sie keine rechtlichen Grundsätze befolgt", weist Harl S. 121 mit „dem einzig richtigen Begriff" seiner Polizei (s. o.) ab, und schließt mit der absoluten kurzen Behauptung, daß die Polizei ein Hoheitsrecht des Staates sei.

[2] Die weitere Ausführung s. bei Harl, a. a. O., S. 104, §. 53.

Zum Schluß noch die Definition von Harl, a. a. O., S. 105: Diejenige Branche der inneren Staatsadministration oder Staatsanstalt, die alle Uebel, wodurch die Sicherheit des Staates oder seiner Glieder in persönlicher oder dinglicher Hinsicht gefährdet werden könnte, verhüten soll, ist die Polizei.[1]

Zweites Kapitel.

Kritik der doctrinären Polizei.

Es würde müßig und ermüdend sein, die wesentlich nur für die Verirrungen in der Geschichte und Literatur der Polizei, besonders aber auch für von Mohl's Kritik, bemerkenswerthen Grundansichten noch anderer doctrinärer Polizeischriftsteller[2] hier auf-

[1] Offenbar fühlte Harl die Unklarheit und Mangelhaftigkeit seiner Definition, wenn er unmittelbar darauf hinzufügt: „Die Polizei ist daher die große Pflegerin der Sicherheit vor Verletzungen der äußern vollkommenen Rechte der ganzen bürgerlichen Gesellschaft und aller ihrer Mitglieder im Innern des Staats." Unmöglich kann aber der erfahrene Polizeimann dem wirbelnden begeisterten Schwung seines Apologeten Werlich folgen, mit welchem Harl sogleich fortfährt: „C. Werlich in seinen «Ideen zu einer Staats-Organisations-Lehre» (S. 148) bestätigt das Gesagte auf eine vortreffliche Art: Das große Wort Polizei, von vielen ausgesprochen, von vielen behandelt, von den meisten wie ein Popanz, wie das Carcer der natürlichen Freiheit gefürchtet, erhalte seine wahre, wohlthätige, menschenbeglückende Deutung, und werde nicht als ein abgerissener besonderer Theil der Staatsverwaltung betrieben, sondern zum guten schützenden Genius der Menschheit, des Staats, der seine Flügel über alle breitet, alle schützt, ermuntert, versorgt, erhält, und das Ganze erst zum wahren organischen Ganzen macht, zu der Kraft, die die Mannichfaltigkeit zur Harmonie und Einheit verwebt, erhoben! — Sie, die Landespolizei, geht aus dem richtig berechneten, auf seine Kräfte gegenseitig gestützten Ganzen hervor, und breitet sich in ewig gleichen Pulsschlägen wieder durch das Ganze aus."

[2] Mohl führt a. a. O., I, 7, Note 5, eine Zahl von hier nicht genannten Polizeischriftstellern an, deren Namen ich erst durch ihn habe

zuführen, von denen kaum einer einen Begriff davon hatte, wie das überaus reiche volksthümliche deutsche Polizeigesetzmaterial schon durch viele Jahrhunderte hindurch unbeachtet und ungenutzt durcheinander in Deutschland umherzerstreut balag, wie die gesammte deutsche Polizei schon seit nahezu 150 Jahren von den volksfeindlichen ätzenden französischen Stoffen durchsetzt war, wie das trotzdem noch immer unverwüstlich aufstrebende nationale deutsche Bewußtsein durch die Napoleonische Polizei ebenso unabläßig mit Blut, Gefängniß und Verbannung in Druck und Fesseln niedergehalten wurde, und wie dennoch jeder dieser deutschen Polizeischriftsteller den wirr und wüst durcheinandergeworfenen Haufen heimischer und fremder Stoffe so beliebig und ungehindert wie geistlos und fruchtlos nach seiner absoluten Willkür immer von neuem als eine wirkliche „rudis indigestaque moles" hierhin und dorthin zusammenhäufen konnte, bis der geistvolle Gründer unserer deutschen Nationalökonomie Friedrich Julius Heinrich Graf von Soden gerade von dem einzig zuständigen Boden der Nationalökonomie aus (Bd. 3, S. 214 u. 215 seiner „Nationalökonomie", 9 Bde., Leipzig 1805—24) auf eine „Zurückbannung der Polizei und Polizeigewalt in die gesellige Verbindung" hinwies, und als seine Stimme im Tumult und Brausen der Freiheitskämpfe gegen den Frevler an der deutschen Nationalität und Freiheit verklungen war, denselben Ruf 1817 in seinem trefflichen Polizeiwerke[1] wiederholte und nochmals auf die Begründung einer deutschen Polizei auf dem historisch angewiesenen nationalen deutschen Boden drängte. Es wird weiterhin noch ausführlicher die Rede davon sein.

Zahllos aber waren die Verurtheilungen dieser doctrinären Polizei voll innerer Unwahrheit, fremden Zwanges und härtester

---

nennen hören und die mir unbekannt geblieben und auch nicht weiter von mir nachgesucht sind, da von Mohl's Kritik über sie ebenso abfällig ist, wie bei den vielen andern mir bekannten.

[1] „Die Staatspolizei nach den Grundsätzen der Nationalökonomie. Ein Versuch von Julius Graf von Soden" (Aarau 1817).

Verstöße gegen das nationale Leben und Bewußtsein des deutschen Volks. Trotzdem bewahrte dies herrliche Volk sein Wesen und seine Treue, weil es immer seine Art und Natur durchfühlte. Nur ein einziges treffendes Urtheil, welches von Soden, a. a. O., S. 34, „aus einem öffentlichen Blatte von einem der scharfsinnigsten Denker" (Oken in der „Isis") anführt als kräftigste Wahrheit, mag hier Platz finden.

„Wir haben — so heißt es unter der Ueberschrift: «Die Polizei» — zum öftern in diesen Blättern uns gegen die Polizei erhoben; obgleich man leicht wissen könne, was wir damit gemeint, so möchte es doch, da die Welt einmal die Dunkelheit liebt, gerathen sein, um jeder Misdeutung vorzubeugen, uns etwas weitläufiger darüber zu verbreiten. Zuerst also haben wir das gesammte innere Spionenwesen damit verstanden. Dieser Zweig ist zuerst am Giftbaum der französischen Polizei hervorgeschossen, und sogleich haben die Deutschen in ihrem Affensinne Pfropfreiser sich kommen lassen, und ihre kleinen einheimischen Holzäpfel damit veredelt, auf daß sie künftig auch die Frucht der Erkenntniß des Guten und Bösen in ihren Gärten haben möchten. Niemals ist dies ärger gewesen, als seit die Franzosen selbst herübergekommen. Da hat sich zuerst ein Netz über ganz Deutschland her geknüpft, dessen Fäden sie leiteten, und durch das sie die Gedanken aus dem Abgrund der Seelen heraus zu fischen dachten. Hinter ihnen wollten nun die einzelnen Regierungen nicht zurückbleiben und *auch* wissen, was vorginge in ihrem Lande, und stellten nun gleichfalls ihre Sprinzel auf. Zuletzt gab's endlich auch Gegenpolizeien, wie Minirer unter der Erde gegeneinander graben; was, insofern es ein Streit der List gewesen, und gegen den äußern Feind gerichtet war, doch einen verständigen Zweck gehabt. Solcher Fischereien, wo im seichtesten Wasser allein Stockfische gefangen wurden, hat man unzählige angelegt; mit schweren Kosten bauten die Fürsten sich solche Dionysiusohren, damit sie erfuhren, was ihre Völker, welche die Franzosen gefangen hielten, urtheilen. Es kam aber die Zeit, daß der Wind aus der Wüste sich erhob und alle die Heuschrecken-

schwärme wegblies und tödtete. Da alles nun ins rechte Verhältniß zurückgetreten, war ferner nichts mehr zu spioniren und zu erlauern; was die Leute denken, sagen sie auf offenem Markte, unbekümmert, wer es höre. Nun stehen aber leider noch die kostspieligen Gerüste, Hörrohre und der ganze Taucherapparat, zur Plage und zum Aerger aller Wohlgesinnten, und die dabei angestellt sind, wissen sich von langer Weile nicht zu lassen. Wir haben nun gemeint, es sei längst Zeit gewesen, an das Abbrechen dieser akustischen Kunstwerke zu denken. Aufrichtig wie der Deutsche ist, und wenig verschlossen, ist an ihm im Durchschnitt mit List nichts auszuforschen, was er um ein gutes Wort nicht selbst entgegenbrächte; ebenso ist er auch von Natur zum Spion verdorben, weswegen nichts schlechter bedient ist, als die Spionendienste in Deutschland. Die einzige sichtbare Folge der ganzen Anstalt ist einige Befangenheit in den gesellschaftlichen Verhältnissen, da man sich beobachtet weiß, und nun im Aerger um so überflüssige Achtsamkeit sich unbehaglich fühlt. Nur schlechte Regierungen haben von je solcher Mittel sich bedient, weil sie kein Vertrauen auf ihre innere Haltbarkeit gewinnen konnten, darum sind sie laurend geworden, und haben mistrauisch sich bewachen lassen; einer guten ist das ganze Institut unwürdig, weil es das wechselseitige Vertrauen untergräbt, die Offenheit, den besten Zug im Charakter der Deutschen versperrt, die Sittlichkeit verletzt, und wo es ernsthaft verfolgend wird, die Geister empört und sie wenigstens ärgert, wo es, wie jetzt, nur zum Spielwerk und aus langer Weile getrieben wird. Darum dringt Deutschland in der jetzigen heilsamen Krise, wo alles Schädliche ausgeworfen werden soll, mit Recht auf die gänzliche Abschaffung des heillosen Unwesens durch alle deutsche Lande.

„Das zweite, was Oken in der neulich angeführten Stelle rügt, ist ein Gebrechen, was besonders in neuerer Zeit die eigentliche honnete bürgerliche Polizei angewandelt. Es ist die übermäßig geschäftige Emsigkeit, womit sie sich ins öffentliche und häusliche Leben eingemischt, und die innere freie angeborene Beweglichkeit nach ihren Formen und Vorschriften zu accommodiren

sich bemüht. Sie ist eine Art von bürgerlicher Logik geworden, die an allen Wegen und Stegen lauert, und die Leute, die seit Jahrtausenden schon ganz vernünftig geurtheilt und geschlossen, nun lehren will, wie man nach Darii, Barocco, Felepton Urtheile und Schlüsse machen müsse. Worauf die vergangenen Jahrhunderte fest gerechnet, der natürliche Instinct im Menschen, das innere angeborene Maß, die äußerlich bald eintretende Beschränkung, wo einer dieses Maß etwa einen Augenblick verkennt, diese von selbst sich ergebende Ausgleichung, wobei das gemeine Wesen so lange Zeit recht gut fortgekommen, dies wird nicht geachtet und alles soll künstlich, durch äußere Beschränkung, nach voraus gegebener Form geordnet und gehalten werden. Auch das haben die Franzosen hereingebracht: die deutsche Pedanterie aber hat es recht mit Virtuosität ins Breite getrieben, sodaß das linirende, rastrirende Unwesen, das uns vom Markte bis in die Kirche gefolgt, endlich auch noch in den innersten häuslichen Verhältnissen uns einzubauen und zu handhaben drohte. Es hängt freilich zusammen mit dem allgemein in neuerer Zeit herrschend gewordenen Mechanismus und dem Formelkram, der das lebendige, rinnende Lebenswasser in Fächern und Schirmen und allerlei künstlichen Gestalten schneidet und frisirt; aber darum ist eben zu hoffen, daß es mit dem andern alten Wuste gleichfalls jetzt der Vergessenheit hingegeben werde. Damit ist nun die eigentliche Polizei, die sich mit rechten Thätigkeiten innerhalb ihrer Schranken hält, in keiner Weise angegriffen. Das öffentliche Leben muß seine Disciplin haben wie das häusliche; Zucht und Ordnung soll gehandhabt werden, ohne daß darum die Präceptoren mit dem Bakel immer zu drohen nöthig haben. Die öffentliche Sicherheit, die Sorge, daß Treu und Glauben im gemeinen Verkehr sich erhalte; die allgemeine Gesundheitspflege, die Aufsicht über öffentliche Denkmäler und was dazu gehört, der Schutz gegen böse Tücke, die im Finstern schleicht, die Obsorge über Sitten und Schicklichkeit, dies alles sind ehrwürdige Verrichtungen, und der Beamte, der sie mit rechtem Geiste und mit Gründlichkeit übt, verdient und gewinnt dieselbe Achtung, wie jeder andere

Staatsdiener. Noch weniger ist, indem man solche Misbräuche von dem Wesen zu unterscheiden sucht, damit irgendeine persönliche Beziehung ausgesprochen. Selbst der Misbrauch, wo er eintritt, ist darum oft kein Laster, weil man die wohlmeinende Gesinnung darin nicht verkennen kann; noch weniger muß überall, wo Polizei ist, darum auch Misbrauch sein, weil alles von der handhabenden Persönlichkeit abhängt. Was wir mit der ganzen Rüge eigentlich im Auge hatten, war: die Rückkehr der alten Einfachheit auch in diesen Dingen zu empfehlen, damit die Welt jener aus viel Rädern zusammengesetzten kostbaren Maschinen entbehren lerne, womit man zuletzt nur einen Pfropf aus der Flasche zieht."

Merkwürdig ist noch eine Stimme mitten in der vollen Blüte der doctrinären Polizei, besonders auch darum, weil seltsamer- und kaum begreiflicherweise einer der Hauptvertreter dieser Polizei, Harl selbst, a. a. O., S. 123, diese Stimme als „treffend" bezeichnet, die sich in Nr. 76 der „Allgemeinen Polizeiblätter" (1808) dahin vernehmen läßt: „Die Polizei hat das ganz eigene Geschick, daß die Grenzen ihres Wirkungskreises bei weitem nicht gehörig bestimmt sind, und daß hier in der Ausübung meist Willkür die Stelle organischer Gesetze vertritt. Nach der Ansicht der meisten Polizeibeamten kann sie alles thun, was diesen in irgendeiner Beziehung nothwendig, nützlich oder rathsam zu sein scheint; daß sie alles speculirt, quicquid magistratui in buccam venit. Durch diese Ansicht ist sie denn in den meisten Staaten in eine Art von Leibes- und Geistescuratel ausgeartet, die sich in alles einmischt, was der Staatsbürger thun, reden, schreiben, lesen und, sogar auch, denken will. Die Polizei sagt dem Bürger, was er thun soll; sie bestimmt ihm, was er reden, schreiben und lesen soll; und bald wird es dahin kommen, daß in den Polizeibureaux auch bestimmt werden wird, was jeder essen und trinken soll; wenn er aufstehen und zu Bett gehen soll; wie er sich kleiden soll; und, um nichts zu vergessen, sogar auch, was er denken soll. Fällt es irgendeinem Polizeidirector ein, daß es zweckmäßiger sei, statt des theuren Kaffees, warmes Bier

zum Frühstück zu genießen, statt des fremden Zuckers einheimischen Honig zum Versüßen der Speisen und Getränke zu gebrauchen; statt Weins oder Biers Wasser zu trinken; statt früh um sechs Uhr um vier Uhr aufzustehen, so werden es sich seine Untergebenen gefallen lassen müssen, ihre Lebensweise nach seinen Ansichten zu regeln, und so könnte uns denn vielleicht ein auf alles aufmerksamer Polizeidirector dahin bringen, daß jeder nichts thun, reden, schreiben, lesen, essen, trinken und denken darf, er habe denn dazu erst die Genehmigung seines Mentors, der Polizei, erhalten."

Mögen diese Stimmen unter fast zahllosen und je vergeblicher desto zäher und schärfer in die Gegenwart hineinreichenden Verurtheilungen[1] hier genügen. Vor allem aber beschleicht gerade den praktischen Polizeimann ein unheimliches Gefühl, wenn sein Schritt nach allen Richtungen durch das schöne breite Gebiet deutschen Lebens mit seiner hellen, freien und frischen Luft überall auf brockeliges Gestein und staubigen Schutt trifft, der seit Jahrhunderten vom lähmenden Absolutismus[2], von verseßener Nach-

---

[1] So wendet sich L. J. Gerstner („Einleitung in die gesammte Staatswissenschaftslehre", Würzburg 1862) geradezu ab von der Polizei, indem er S. 224 sagt: „Die Begriffe Polizei und Polizeiwissenschaft haben durch ihre Charakterlosigkeit den Anspruch auf Berücksichtigung verscherzt. Aus einem Begriffe, aus dem alles gemacht werden kann, ist zuletzt nichts zu machen; mit ihm fängt auch jeder an, was er will."

[2] Ungescheut führt sich Henrici, a. a. O., S. 133, als Apologeten des crassen Absolutismus auf, indem er „kein wahres Polizeirecht, sondern nur eine Polizeibefugniß oder Gewalt" will. S. 136 stellt er das Paradoxon auf: „Nur dadurch ist die Polizei was — sie ist, daß sie keine rechtlichen Grundsätze befolgt"!! Vgl. Harl, a. a. O., S. 120, der nun aber S. 122 wieder die diametral entgegenstehende Ansicht des gleichzeitigen anonymen Verfassers einer Schrift („Ueber das Princip, die Grenzen und den Umfang der Polizei", Leipzig 1808, S. 5) anführt: „In keinem Fache des innern Staatsrechts ist es, nach meiner Ueberzeugung, so nöthig, als in dem der Polizei, daß wir ein sicheres und überall anwendbares Princip aufstellen, und die Grenzen zwischen den Befugnissen der Regierung und der Freiheit des Bürgers scharf bezeichnen. In keinem andern ist entweder die

ahmungssucht und stumpfsichtigem Doctrinarismus mit seiner Verleugnung alles dessen, was Geschichte und Leben heißt, zusammengehäuft ist und den der Doctrinarismus mit seinem vermessenen Muthe dennoch theoretisch zu ordnen unternimmt, ohne doch die durch- und gegeneinander wirkenden Elemente zu erkennen und zu sichten. Die Verblendung und der Hochmuth dieser haltlosen doctrinären Polizei[1] ging so weit, daß der Hauptvertreter, Harl, der ohne Kritik, Polemik und eigene Meinung stets zwischen allen Meinungen schwankte, mit von Justi und von Berg es (S. 162) laut und sehr beklagte, „daß es sehr wenig Leute gibt, die einen rechten Begriff von der Polizei haben, daß die Juristen, welche die Polizei so oft gebrauchen, dieselbe so selten studiren und daß die Polizeiwissenschaft gewöhnlich das Los der Politik trifft, von der von Gentz[2] irgendwo sagte: «Alltägliche Bescheidenheit schließt dem Laien den Mund, wenn der Kunstverständige über Jurisprudenz, Arzneiwissenschaft oder Metaphysik spricht. Aber sobald von Politik die Rede ist, wird jeder ein Adept.»“

Das staunenswertheste Zeugniß der ungeheuern Depression, die der fremde Absolutismus über ganz Deutschland brachte und

---

Sicherheit des Einzelnen oder die des Ganzen so gefährdet, als in dem der Polizei, wenn sie nicht auf festem, richtig abgewogenem Grunde ruht.“

[1] Und wieder sagt von Berg, a. a. O., I, 2: „In den Händen einer verkehrten Regierung (?) wird sie (die Polizei) leicht die fürchterlichste Plage und ein gefährliches Werkzeug der Unterdrückung. Hier wagt sie es, in das Heiligthum der Familien, der Freundschaft, der Gesellschaft einzudringen, und begnügt sich, für die Sicherheit derer zu wachen, die öffentlich die Sicherheit der Bürger verletzen. Sie beleidigt die geheiligten Rechte des Eigenthums unter nichtigem Vorwand, und beschränkt die bürgerliche Freiheit ohne rechtmäßigen Zweck.“

[2] Der große gerade Freiherr vom Stein nannte diesen hier von Harl als Autorität aufgestellten kläglichen und bestechlichen Handlanger einer geistlosen Reaction, der sich zu allen Meinungen bekannte, die ihm Gunst, Ehrenbezeigungen, Decorationen und baare Belohnungen einbrachten, „einen Menschen mit vertrocknetem Gehirn und verfaultem Herzen“. Die Beschlüsse der Wiener Conferenzen vom 14. December 1819 nannte Gentz in seinen „Tagebüchern“ „einen Tag, der wichtiger sei als der bei Leipzig“, und rühmte sich, „daß er seinen Theil gehabt habe an einem der größten und würdigsten Resultate der Verhandlungen unserer Zeit“.

auch seit dem Preßburger Frieden vom 26. December 1805 sogar helle deutsche Köpfe gebannt hielt, gibt der — wie sein Entwurf eines deutschen Criminalgesetzbuches (1809) ausweist — juristisch durchgebildete Freiherr von Eggers auf S. 42 u. 43 seiner Schrift: „Deutschlands Erwartungen vom Rheinischen Bunde" (1808), wo es heißt: „In keinem Zweige der Verwaltung werden alle Unterthanen der Bundesländer so schnell und so auffallend die Wohlthaten des neuen Bundes empfinden als in der Polizei. Hier war es, wo jeder Geschäftsmann, jeder Bürger bisher am meisten über die Zerstückelung Deutschlands seufzen mußte. Diese Gebrechen — leicht die fühlbarsten im täglichen Leben — werden am ersten geheilt durch die Wiedervereinigung unter einer kräftigen Leitung. Was den kleinern Staaten durchaus unmöglich war, als sie alle in gleichem Maße Souveränetät üben wollten — läßt sich mit leichter Mühe erreichen, da sie als Theilnehmer des Bundes souverän sind."[1]

Bei dieser von französischem Absolutismus und deutschem Doctrinarismus hervorgebrachten und geförderten Lähmung deutschen Lebens und deutscher Polizei klang es wie eine Stimme in der Wüste, als der Schöpfer der deutschen Nationalökonomie, Julius Graf von Soden, mit klarem Blicke in die deutsche Geschichte, in die deutsche Staatsgesellschaft und in das deutsche sociale

---

[1] Wie es beschaffen war mit der von Eggers betonten Souveränetät — „Gesetzgebung, oberste Gerichtsbarkeit, hohe Polizei, Militärconscription, Besteuerungsrecht" — unter dem Protectorat des ersten französischen Kaisers, sieht man aus der Geschichte des Rheinbundes, die mit der Anzeige des ersten deutschen Kurfürsten und Reichskanzlers bei dem Reichstage am 28. Mai 1806 begann, „daß er den Cardinal Fesch, den Oheim des französischen Kaisers, zu seinem Coadjutor und Nachfolger ernannt habe". Mit dem Art. 2 der Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 war ja schon die ganze deutsche Rechtsgeschichte, Gesetzgebung und alle deutsche Hoffnung für alle Zukunft absolut negirt: „Toute loi de l'Empire germanique, qui a pu jusqu'à présent concerner et obliger Leurs Majestés et Leurs Altesses serénissimes etc. leurs sujets et leurs États où partie d'iceux, sera à l'avenir, relativement à leurs dites Majestés etc. à leurs États et sujets respectifs nulle et de nul effet."

Leben, III, 214 seiner „Nationalökonomie“ (Leipzig 1808) aussprach:

„Das Wort Polizei und die Polizeigewalt muß zurückgebannt werden in die Grenzen, innerhalb deren sie einzig ein rechtliches Princip hat. Nur die gesellige, nicht die gesellschaftliche Verbindung ist ihr Gegenstand; nur die Beförderung der aus der geselligen Verbindung entspringenden Vortheile und die Abwendung der daraus resultirenden Nachtheile sind ihr Wirkungskreis. Von ihm ist also ausgeschlossen alles, was die staatsgesellschaftliche Verbindung der Staatsbürger und deren Beziehungen, sowie alles, was die Rechte und Pflichten der einzelnen Staatsbürger sowol in Absicht dieser staatsgesellschaftlichen Verbindung, also gegen den Staat, als auch wechselseitig gegen sich selbst, betrifft, wenn diese letztern Rechte und Pflichten nicht ausschließend und einzig aus der Geselligkeit entspringen.“

Selbst nach den Freiheitskriegen konnte diese einzig und vollkommen richtige Anschauung vom Wesen der Polizei nicht durchdringen. Nur wenige Fürsten, allen voran der größte, geistreichste und redlichste Fürst seiner Zeit, Karl August von Sachsen-Weimar, hatten die in der Zeit der schweren Noth dem rettenden Volke gegebenen Verheißungen erfüllt. Die Reaction[1] bannte die verheißene und mit glühendem Verlangen ersehnte Freiheit des staatlichen und socialen Lebens so schnell und gewaltig zurück, daß schon im Jahre des Wartburgfestes derselbe von Soden sich in der Vorrede zu seiner „Staatspolizei“[2] mit Bitterkeit dahin ausließ: „Auf die unmittelbare Adoptirung seiner Ideen hat der Verfasser längst verzichtet; er hat es oft gesagt und wiederholt es: die Eitelkeit muß versöhnt werden. Dies wird ihn nicht ab-

[1] Held, „Staat und Gesellschaft“, II, 768: „Als man an die rechtlichen Festsetzungen der neuen Ordnungen ging, da fehlte es weniger an gutem Willen als an der richtigen Erkenntniß und der Fähigkeit zu ihrer Durchführung.“

[2] „Die Staatspolizei nach den Grundsätzen der Nationalökonomie. Ein Versuch von Julius Graf von Soden“ (Aarau 1817). — Selbst Robert von Mohl mußte, a. a. O., I, 85, in seiner flüchtigen und absolutistischen Weise, in der er die Literatur handhabt, das klare Verständniß und die

halten, nach Wahrheit zu forſchen, ſie zu verkünden, wo er ſie gefunden zu haben glaubt, und das übrige von der Zeit zu erwarten; es wird ihm den Genuß nicht rauben, ſein reines Streben nach Beförderung des allgemeinen Menſchenwohls durch den Uebergang der Wahrheiten ins praktiſche Leben belohnt zu ſehen, wenn dieſe ſich allmählich mit dem Ideengange der Regierungsorgane dergeſtalt amalgamirt haben werden, um als ihre eigenen erſcheinen zu können. Ebenſo willkommen wird dem Verfaſſer jede Prüfung und Berichtigung ſeiner Ideen ſein; denn das reine Forſchen nach Wahrheit kann nur Gutes gebären, ſowie Wahrheit am ſicherſten aus dem Tauſche und der Reibung der Anſichten aufblüht."

Wenn nun Julius von Soden mit voller Berechtigung als der Begründer einer nationalen deutſchen Polizei aufzuſtellen iſt, und man dazu ſehen muß, daß die fortvegetirende alte doctrinäre Polizei trotz aller Begünſtigung von oben her kaum eine andere heilſam wirkende Kraft als die, weſentlich im untergeordneten Gensdarmeriedienſt geübte, kahle Gewalt aufzuweiſen hatte und ſomit, in ihrem Vorſchub vor der politiſchen Reaction her[1] ſelbſt bei weitem mehr in paralytiſcher Verlähmung als in reactionärer Wirkſamkeit erſchien: ſo darf man ſich nicht wundern, daß nach

---

bündige Wahrheit des obigen Gedankens anerkennen, wiewol er auch von Soden ganz in ſeiner Weiſe ſo kurz abfertigt: „Hauptſächlich als ſcharfſinnige Reviſion des Begriffs und Umfangs der Polizei brauchbar; das Selbſtgeleiſtete iſt kurz und ſtoffleer." (?!) Und doch gibt von Soden in ſeinem nur 216 Seiten ſtarken Buche viel mehr und unendlich viel Tüchtigeres als von Mohl in den voluminöſen drei Bänden ſeiner „vielfach veränderten dritten Auflage", wie man das weiter erſehen wird.

[1] Viel zu wenig in Anſchlag iſt das Beiſpiel und der Einfluß der mit dem zweiten Einzuge (9. Juli 1815) des ſchwachen und nun von neuem dem Fanatismus der alten Adels- und Prieſterpartei preisgegebenen Königs Ludwig XVIII. in Frankreich jäh hereingebrochenen Reaction auf die deutſche Polizei genommen worden, die weit mehr den Boden für die Karlsbader Beſchlüſſe vorbereitete, als dieſe durch das freie friſche Wartburgsfeſt der deutſchen Burſchenſchaft und durch Sand's iſolirte fanatiſche That direct provocirt wurden.

von Soden kaum ein anderes durchgreifendes Polizeiwerk zum Vorschein auf dem ausgedörrten Boden gekommen ist, als das sich übermüthig aufdrängende französelnde kryptogame Pilzgewächs des hannoverischen Archivsecretärs Gustav Zimmermann, das er „Die deutsche Polizei des 19. Jahrhunderts" zu nennen wagte, und die absolute „Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates", von Robert von Mohl, die dieser nun wieder nicht deutsch zu nennen wagte. — Von beiden Epigonen der französischen und der alten doctrinären Schule wird noch weiterhin die Rede sein.

Zweites Buch.

Die hiſtoriſche deutſche Polizei.

Erſtes Kapitel.

Die deutſche Reichs-, Rechts- und Polizeigeſchichte.

So überaus kurz und aphoriſtiſch auch von Soden in ſeiner Hindeutung auf eine beſtimmte deutſchnationale Geſchichte der Polizei iſt[1], ſo hat er damit doch zuerſt auf den hiſtoriſchen Weg für die richtige Auffaſſung der deutſchen Polizei gewieſen und (S. 5) mit der Betonung „der Schwierigkeit, die Grenzen zwiſchen der Juſtiz und der Polizei abzumarken", den unmittelbaren Zuſammenhang beider miteinander auf dem eigenthümlichen nationalen Boden angedeutet, auf welchem beide in ſteter Urſache wie auch in ſteter Wechſelwirkung das aus dem machtvollen Gemeingeiſte des deutſchen Volkes und aus der durch dieſen bedingten innigen Verbindung des öffentlichen und privaten Rechts geſchaffene, von Charakter, Sitte und Religion dieſes Volks durchtränkte und üppig daraus hervorſprießende Leben erfaßten und in einer Fülle ſocialer und rechtlicher Formeln zum Ausdruck brachten, ſodaß unſere deutſche Rechtsgeſchichte mit der Cultur- und Sittengeſchichte

---

[1] Irrthümlich führt von Soden als älteſtes deutſches Reichsgeſetz, in welchem das Wort „Polizei" gebraucht wird, die Regimentsordnung vom Jahre 1495 an. Erſt in der Regimentsordnung Kaiſer Karl's V. vom Jahre 1521 findet man aber das Wort „Polizei" gebraucht. Bis dahin iſt ſtets nur die Rede von „Handhabung des Landfriedens, Handhabung des Friedens, Rechtens und der Ordnung" mit entſchieden polizeilichen Beſtimmungen und immer in ſupplementariſcher Verbindung mit der Reichskammergerichtsordnung.

durchaus zusammenfällt. So bedarf es denn nur einer kurzen Hindeutung auf die Entwickelung dieses Sitten- und Rechtslebens, um daraus das wahre Wesen und die Aufgabe der deutschen Polizei zu erkennen und sodann inne dabei zu werden, daß die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts construirte doctrinäre Polizei eine inhaltslose lebensbare Form und die bloße erstarrte Schlacke aus der heißen Friction des Absolutismus mit der unaufhaltsam fortschreitenden Cultur ist.

Zweites Kapitel.

Der deutsche Nationalitätsgedanke.

Wenn zunächst der praktische Nutzen, eine erweiterte Weltanschauung und Belehrung über die Stellung des Individuums zum Ganzen und über die höhere Bedeutsamkeit der irdischen Existenz zu gewinnen, ferner Blick und Urtheil über menschliche Dinge zu schärfen und dazu den Glauben an die in allen Weltbegebenheiten sichtbar waltende Vorsehung und Gerechtigkeit zu kräftigen, den nach Erkenntniß ringenden Menschen zum Studium der Geschichte lockt: so wird dieser im stillen Lauschen auf den Gang der Geschichte, je länger je mächtiger und unabweisbarer an sich selbst gewahr werden müssen, daß die Gesammtwirkung der überall mehr oder minder offenbar von Cultur und Sitte getragenen Erscheinungen und Begebenheiten sein eigener tief und mächtig in den historischen Boden fassender Wurzeltrieb ist, der seine Erkenntniß fördert, ihm im Sturm und Drang der Zeit einen festen Halt gewährt und ihn dazu sicher auf der Höhe für die Umschau auf das Weltgetriebe hält, von der er Land und Leute zu begreifen und zu führen lernt.

Dieser im Geschichtsforscher sich still, aber unabweislich vollziehende und der Andacht gegen den Weltenregierer entsprechende Erkennungsproceß führt das forschende Individuum geheimnißvoll aus der objectiven Betrachtung auf seine innerliche Einkehr zurück

mit der tiefgreifenden Mahnung, daß es überall gerade der Mensch und das Menschliche ist, an dem sich die Weltbegebenheiten vollziehen. Bei keinem Historiker, seit den ältesten Zeiten bis auf unsere großen deutschen Historiker, hat sich jener Proceß verleugnet[1], und sonach hat sich, mit stets wachsender intensiver Geltung, in der Anthropologie und besonders der Psychophysik die bedeutsamste und wichtigste Hülfswissenschaft der Geschichte auf exacter Grundlage herausgebildet.[2] Schon vor Herodot war der in Aegypten (2434 d. W.) geborene und nach ägyptischer Ueberlieferung Osarsiph genannte, in ägyptischer (hamitischer) Priesterweisheit erzogene und sodann von den ägyptischen Priestern als Abtrünniger bezeichnete Gesetzgeber und Erretter der Israeliten, Moses, aufgetreten und bewies durch seine Führung und Gesetzgebung, mit

---

[1] Allerdings ist es befremdend, wenn neuerdings ein so großer Historiker wie Th. Mommsen gelegentlich eine Stellung gegen den Semitismus eingenommen hat, aus der er von einem der scharfsinnigsten und größten Anthropologen der Gegenwart, Moritz Benedict in Wien („Die Anthropologie und Nationalitätenfrage in Oesterreich. Vorlesung im wiener Deutschen Verein, 8. April 1881", abgedruckt in Nr. 19 der „Literarischen Beilage der Montags-Revue"), mit den Worten scharf zurückgewiesen wird: „Der Rath Mommsen's, die Juden sollen sich taufen, d. h. ihrer Wohlfahrt und den Machthabern zu Liebe eine ihnen fremde Ueberzeugung beschwören, ist ein möglichst falscher. Der Despotismus, das Pfaffenthum und der Kastengeist haben im Kerne der europäischen Völker zu viel Gesinnungskrüppel entwickelt, als daß es für Europa nützlich wäre, wenn noch die eine oder andere Million solcher dazu käme. Die Früchte des beschnittenen Talmuds sind unreife, die aber rasch gezeitigt werden können, die des getauften sind faule." Es scheint auch den Führern der antisemitischen Liga durchaus nicht gegenwärtig zu sein, daß der vom Semitismus stets scharf zurückgewiesene und von den Mauren bei ihren Eroberungen von Afrika her in Spanien zur Geltung gebrachte und dann in seiner vollkommensten Blüte der „heiligen Hermandad" mit den wüthenden Juden- und Christenketzerverfolgungen nach Rom überlieferte Hamitismus es ist, gegen den die „antisemitische Liga" kämpft, und somit in schlimmster Verblendung sich zum Werkzeug desselben Ultramontanismus hergibt, dem sie sich nun doch wieder als eifrige Protestantin entgegenstellte. Vgl. 1 Mos. 9, 24 fg. Michaelis, „Mosaisches Recht", I, 247 fg., 249 fg.

[2] Vgl. Theodor Waitz, „Die Anthropologie der Naturvölker" (Bd. 1—4, Leipzig 1860—64; Bd. 5 von Gerland herausgegeben 1867).

rein, weil frei von dem Gemisch mit andern Völkerschaften erhalten und stand deshalb den Nachbarn gegenüber da als ein rechtes, ein ganzes Volk. Ihr Körper war groß und stark, durch keine Verweichlichung geschwächt; ihre Lebensweise einfach und ohne allen äußern Prunk. Ihr Charakter war, neben Besonnenheit und Klugheit, ja selbst Verschlagenheit, doch ein offener und gerader, frei von Hinterlist. Treue in allen Verhältnissen, Ehrfurcht gegen das weibliche Geschlecht, Liebe und Anhänglichkeit gegenüber den Verwandten, Keuschheit, Liebe zum Ruhme und zu den Thaten der Vorfahren, Tapferkeit, das waren die Tugenden, welche das ganze Volk zierten. Zwar gab es auch nach des Tacitus getreuer Schilderung bei ihnen Laster; ein Hang zur zügellosen Freiheit, der nur schwer sich selbst dem rechtmäßigen Befehle fügte, Hang zur Unthätigkeit, sobald das Kriegs- oder Jagdhandwerk nicht hinausrief, Ergebenheit an geistige Getränke, welche leicht bis zur Trunkenheit ausartete, leidenschaftliche Liebe zum Spiele u. s. w. Aber diese Fehler vermögen nicht den durch jene Tugenden hervorgerufenen Eindruck zu schwächen: daß die Deutschen vor allen übrigen Völkern der damaligen Zeit, welche nicht antike Cultur aufgenommen hatten, ausgezeichnet waren, ein Vorzug, welchen sie bis auf diesen Tag in vielen Beziehungen glänzend bewahrt haben."[1]

Aus diesen Grundtypen, an die sich die ganze germanische Natur bis in die feinsten Strahlen krystallisirt, erkennt man schon

---

[1] Was Schulte S. 16 dazu noch weiter in getreuem Anhalt an Tacitus über die Lieblingsbeschäftigungen unserer Vorfahren, über die Stabilität ihrer Wohnsitze und Beschäftigungen, über ihre Sprache und Religion als Naturdienst sagt, entspricht durchaus der von Tacitus gegebenen charakteristischen Darstellung ihres tiefen Grundwesens. Vgl. die vortreffliche Ausgabe: „C. Cornelii Taciti Germania. Ad optimorum codicum fidem emendavit, notis criticis et varietate lectionis selecta instruxit Fr. Dor. Gerlach" (Basileae 1835), mit der gewissenhaften deutschen Uebersetzung, in deren geistvoller Vorrede Gerlach ein tiefes und ergreifendes Verständniß des großen Historikers wie „der geheimsten Tiefe deutschen Sinnes" bekundet und dabei in den Excursen zu jedem einzelnen Kapitel das Vortrefflichste darlegt, was von gründlicher historischer Kritik gegeben werden kann.

den festen Kern dieser Natur und findet in den vielen Stämmen nicht etwa das gesuchte politische Zusammenthun, sondern die gegebenen natürlichen Ausläufe aus dem einheitlichen Ganzen, dessen Dasein weit hinter die historische Kunde zurückreicht und nur aus der Congruenz der einzelnen sprachlichen und anthropologischen Wahrnehmungen nachgewiesen werden kann.[1] So gibt Tacitus in seiner „Germania" nicht blos das Repertorium eines ihm in der Weltgeschichte begegnenden schon historisch bewährten Volkes, sondern stellt aus der tiefen Erkenntniß dieser vollendet sittlichen Natur das vollmächtige Programm des deutschen Volkes auch für alle Zukunft auf, von dem dieses, trotz allen — jedoch immer nur von außen her versuchten — Angriffen seit 18 Jahrhunderten bis zur Stunde nicht abgewichen ist und niemals die Grundlage seines unvergänglichen Wesens, die deutsche Sitte, verleugnet, vielmehr ruhmreich hochgehalten hat. Wie oft auch hier und da der künstliche Schleier fehlgreifender Politik, namentlich dem καθ' ὅλου der Hierarchie[2] gegenüber, darauf geworfen

---

[1] Treffend sagt Held, a. a. O, I, 13: „Abgesehen von dem Glauben an besondere Volks- oder Stammesanlagen, sowie an jede weitere providentielle Einwirkung, also blos mit Rücksicht auf unzweifelhafte Resultate wissenschaftlicher Forschung, ist der Mensch das Product der Verbindung seiner freien Individualität mit seiner historischen, socialen, politischen, geographischen, statistischen Situation." — Doch hat gerade auch die wissenschaftliche Forschung neuerer Zeit mit erstaunlichen Resultaten die Unverleugbarkeit des überall durchblickenden Grundtypus der Rasse nachgewiesen, wovon noch weiterhin die Rede sein wird.

[2] Es ist in der That erstaunlich, wie dürftig der verschlagene Kanzler des unselbständigen und dem Papst allzu sehr ergebenen Deutschen Kaisers Heinrich III., Aeneas Sylvius Bartholomäus Piccolomini (1405—64), später (1458) Papst Pius II., in seinem (sehr seltenen und in einem Exemplar auf der lübecker Stadtbibliothek vorhandenen) erst 1496 zu „Lyptzik" durch den leipziger Baccalaur Wolfgang Stöckel von Monaco zum Druck beförderten, aber schon 1458 zu Rom abgeschlossenen Werke: „Enee Siluii de Ritu. Situ, Moribus et Condicione theutonie descriptio", Land und Leute abfertigt. Man urtheilt wol nicht allzu hart, wenn man in dieser „descriptio" wesentlich nur die flüchtig hin- und herfahrende flache Beschreibung einer großen zinspflichtigen römischen Provinz erkennt mit der hauptsächlichsten

oder eine trübe Nebelwolke der Weltbegebenheiten darüber hingezogen, wie oft auch darum die geographische Grenze geschmälert worden sein mag: Deutschland ist das historische Land geprüfter und bewährter Treue, sei es Treue gegen sich selbst, sei es Treue gegen seine Fürsten und Führer.

Wenn nun Held (a. a. O., II, 448) in vollkommener Anerkennung dieses Grundzuges seinen „unzerstörlichen Glauben an die Zukunftsfähigkeit der deutschen Nation" bekennt, „weil er sie noch

---

Hervorhebung der reichsten und frömmsten Städte, Stifte und Kirchen (z. B. fol. xixv: „Lubecum omnibus praestat altissimis edibus templisque munitum ornatissimis. cujus vrbis ea auctoritas est. sec. opes vt ad ejus nutum tria maxima regna Dacie. Suetie, atque Norvegie. vel admittere vel excludere consueuerunt reges"). Das interessanteste Kapitel ist das fol. xxiiij: „de disciplina militari germanorum", in welchem der Wahrhaftigkeit und Tapferkeit der Deutschen große Anerkennung gezollt wird. Die Knaben lernen eher das Reiten als das Sprechen und sitzen im vollen Jagen unbeweglich fest im Sattel. Kein Franke oder Schwabe geht ohne Lanze, Schwert und Schild aus, die er so leicht bewegt wie die Gliedmaßen. Vor allem wird „Albert" (Albrecht, der „Achill" oder „Ulysses"), Kurfürst von Brandenburg, der Hohenzoller, gepriesen: „in omni ferme germania nullus est angulus, quem non calcavit armatus etc." Von Tacitus ist nur einmal flüchtig fol. xviv die Rede, obwol schon längst das Interesse für Tacitus durch die Humanisten geweckt, auch namentlich in Italien mehrfache Handschriften bekannt waren, und schon 1470 die editio princeps oder Spirensis (von Vindelinus de Spira) erschienen und noch von weitern acht Herausgaben im 15. Jahrhundert gefolgt war. Vgl. H. F. Maßmann, „Germania", 1847, S. 2—22 u. S. 23—27. Dagegen führt Joannes Boëmus Aubanus Teutonicus („Omnium gentium Mores Leges et Ritus etc.", Lugduni MDXXXVI, p. 224) sogar eine Stelle aus dem Tacitus an über die Suevi, denen Boëmus Aubanus besonders wegen ihrer Tapferkeit und Ritterlichkeit große Anerkennung zollt. Doch ist die ganze Darstellung ein wunderliches Gemisch von alten heidnischen und christlichen Sitten und Gebräuchen durcheinander, wie man solche auch bei andern gleichzeitigen Schriftstellern findet. So kommt z. B. S. 216 die seltsame (gedruckte) Randschrift vor: Germani annuatim insaniunt mit dem Leben und Treiben während der zwölf Tage und der Fastenzeit. Erst der zum Protestantismus convertirte Franciscaner Sebastian Münster (1484—1552) gibt in den 502 Kapiteln des dritten Buchs seiner „Cosmographia universalis" (Basel 1550) mit häufigern Beziehungen auf Tacitus eingehendere Darstellung von Land und Leuten alter und neuer Zeit in Deutschland.

für wesentlich sittlich, für gerecht und billig, für mäßig in der Gewohnung des Gehorsams hält“ [1], so erscheint es doch bedenklich, wenn er (a. a. O., I, 519) die Nationalität als Rechtsbegriff und nur als gleichbedeutend mit geschichtlich entwickelter und wirklich vorhandener staatlicher Selbständigkeit aufstellt und hinzufügt, „daß der Staat allein der feste Punkt ist und bleibt, von dem die Wissenschaft lediglich ausgehen kann“. Die deutsche Nationalität reicht weiter, als der politisch oder territorial abgegrenzte Staat; sie erstreckt sich so weit, als Sprache, Sitte, Cultur und Rechtsgewohnheit reicht, und wird weder in den deutschen Ostseeprovinzen, noch in Elsaß-Lothringen oder in Deutsch-Oesterreich verleugnet wie von keinem der außerhalb des jetzt neuerstandenen Kaiserreichs liegenden politischen Staaten negirt werden können. „Die europäischen Nationalitäten sind“ — wie Moritz Benedict [2] treffend bemerkt — „wesentlich nur dadurch differenzirt, daß dieselben Grundelemente in verschiedenem Grade gemischt sind und daß politische Ereignisse, ferner die Ideen und das Streben hervorragender Persönlichkeiten größern Massen ein einheitliches Denken und Empfinden eingeimpft haben, und daß die in einer Region herrschend gebliebene und ausgebildete Sprache einen wesentlichen

---

[1] Vortrefflich motivirt Held unmittelbar dazu weiter: „Dieser Glaube selbst aber ruht auf der Ueberzeugung, daß die ganze Zukunft abhänge von der Ehe, von der Familie und diese wieder von den Individuen, letztere endlich von der Arbeit an sich selbst nach den sittlichen Principien unserer Civilisation, nach der verständigen Einsicht in die concreten Verhältnisse, und nach den natürlichen Anforderungen der gesunden physischen Existenz. Diese Ueberzeugung“ — so fährt Held daselbst in der Note 326 fort — „ruht wesentlich mit auf dem Umstand, daß Deutschland jenes Land ist, in welchem sich trotz aller Veränderungen immer noch ein bedeutender Mittelstand findet. Wie weit auch vorerst noch die Admassirung großen Grundbesitzes und die Centralisation des Gewerbes durch die Fabrikation gehen mag, solange die deutsche Nation ihren Charakter wahrt, wird auch ein deutscher Mittelstand nicht untergehen, wenn sich derselbe gleichwol zeitgemäß umgestalten muß.“

[2] „Die Anthropologie und die Nationalitätenfrage in Oesterreich“ (am 8. April 1881 im Deutschen Verein in Wien gehaltener Vortrag; abgedruckt in Nr. 19 der „Literarischen Beilage der Montags-Revue“ vom 9. Mai 1881).

Einfluß auf das Gefühl der Zusammengehörigkeit ausgeübt hat. Diese Nationalitätsidee hat vor allem bewirkt, daß größere Massen in Liebe vereinigt wurden, und daß der Haß nicht mehr den Krieg Vieler gegen Viele, sondern blos den Kampf großer Einheiten ermöglicht. Dadurch hat das Friedensbedürfniß sich größerer Kreise bemächtigt, weil der Nationalitäts- und Nationalitätenhader gewöhnlich nur an den Sprach- und politischen Grenzen wach erhalten wird. Das Friedensbedürfniß ist vor allem auf diese Weise eine charakteristische und dominirende Empfindung der europäischen Völker geworden."

Ein merkwürdiges und wichtiges lebendiges Zeugniß für die Gewalt des von dem Gedanken der Freiheit, Sitte und Ordnung getragenen und unerschütterlich befestigten deutschen Grundtypus gibt dazu aber noch das Leben und Schicksal der Juden in Deutschland. „Kein Volk" — sagt Held (a. a. O., I, 515, Note 282) — „hat seine physische Nationalität so vollkommen erhalten, und zwar selbst da, wo es ganz emancipirt wurde, wie das jüdische."[1]

Es ist hier nicht der Ort, den Nachweis zu liefern, wie schon seit dem ersten Jahrhundert christlicher Zeitrechnung eine überaus große Zahl von geistvollsten jüdischen Schriftstellern, bis auf die neueste Zeit herab, mit ihrer unermüdlichen geistigen und socialen Arbeit eine Grundlage für Cultur, Religion und Sitte geschaffen hat, die allen Culturvölkern zugute gekommen ist, da sie alle, wenn auch kaum mit bedächtigem Willen, so doch providentiell geleitet auf

---

[1] „Dennoch soll" — so fährt Held unmittelbar dazu mit unverhohlenem Spott fragend nach Renan („De la part des peuples Sémitiques dans l'histoire de la civilisation discours", Paris 1862, S. 89, 90, 100) fort: — „die politische und militärische Unfähigkeit der Semiten ein wesentlicher Grundzug der Semiten sein?" — Der Feldzug von 1870 hat den Franzosen die leichtfertige Behauptung ihres landsmännischen Schriftstellers gründlich aufgeklärt und sie darüber verständigt, daß die Nachkommen des Juda Makkabi nicht verlernt haben, mit den Waffen in der Hand todesmuthig für die höchsten Güter dieses Lebens einzutreten.

diese Grundlage getreten sind.[1] M. J. Schleiden[2] hat eine, wenn auch nur kurze, doch treffende populäre Skizze davon gegeben. Wohl aber mag gegen Held's Behauptung der „vollkommenen Erhaltung der physischen Nationalität der Juden" mindestens in Bezug auf Deutschland und auf die nicht allein in religiöser, sondern auch volkstypischer Beziehung nahe Verwandtschaftlichkeit des Semitismus mit dem Germanismus das aus zahlreichen anatomischen und physiologischen Untersuchungen geschöpfte unbefangene Zeugniß eines dem Judenthum selbst angehörigen hochberühmten Anthropologen, besonders Kranioskopen und Neuropathologen, des mehrfach erwähnten Professor Dr. Moritz Benedict[3] in Wien angeführt worden:

„So wie in Deutschland hat sich unter allen großen europäischen Völkern eine mitteleuropäische Rasse herausgebildet, die heute noch nicht fertig ist und daher auch keine typische Schädel hat. Der psychologische Inhalt dieser Rasse läßt sich definiren als Streben nach Freiheit der Erkenntniß und des Gewissens, ferner nach Vernichtung aller Reste des Kastenwesens und nach Gewährung der größtmöglichsten individuellen Freiheit im Rahmen großer und durch Verträge vergrößerter Gemeinwesen.

„Die Nationalität ist ein großes intellectuelles, ästhetisches und ethisches Erbe, das die Arbeit der Väter uns hinterlassen hat. Sie bedeutet eine Individualität in der internationalen europäischen

---

[1] Das Weitere s. Avé-Lallemant, „Der Magnetismus mit seinen mystischen Verirrungen" (Leipzig 1881), Kap. 5: „Der Mysticismus der christlichen Zeit", S. 15 fg., besonders S. 18.

[2] „Die Bedeutung der Juden für Erhaltung und Wiederbelebung der Wissenschaft im Mittelalter" (Leipzig 1877).

[3] Aus dem oben S. 39, Note 2, angeführten Vortrag. Ueber die bereits in Frankreich, Italien und Rußland von den berühmtesten medicinischen Autoritäten mit bedingungsloser Zustimmung aufgenommenen großartigen, und besonders für das Strafrecht hochwichtigen Resultate (nebst Hölder's fleißigen und sorgfältigen Schädelmessungen und Gehirnuntersuchungen) wird noch später die Rede sein.

Arbeit. Diese Individualität muß sich kräftig weiter entwickeln, aber nicht aus dem Rahmen der mitteleuropäischen Cultur, die wir mit einigem Zwange als arische[1] bezeichnen wollen, heraustreten.

„Einen neuen Gesichtspunkt für die Culturgeschichte liefert die Betrachtung des Judenschädels oder vielmehr des Judenkopfes. Geistig und ethisch hat sich dieses Volk in wunderbarer Weise an die Träger aller Culturepochen angelehnt, und zwar zuerst an die Hamiten[2], dann an die römisch-griechische, ferner an die arabische und selbst an die mittelalterliche europäische Cultur und besonders in der neuen und neuesten Zeit an die verschiedenartigsten europäischen Culturvölker. Charakteristisch ist, daß bald nach Baco von Verulam der Schöpfer der eigentlichen naturwissenschaftlichen Philosophie, Spinoza, erschien, daß auf Lessing Moses Mendelssohn, auf unsere großen Poeten Heine, auf unsere großen Musiker Mendelssohn-Bartholdy und Meyerbeer folgten und daß besonders in den Naturwissenschaften in unsern Tagen Männer ersten Ranges thätig waren und sind, unter denen ich blos Stilling, Remack, Traube, Henle, Valentin und Schiff zu nennen brauche.

---

[1] D. h. indogermanische. Arisch ist besonders von seiten französischer Gelehrter die Bezeichnung für indogermanisch. Bopp hat dafür indoeuropäisch, Wilhelm von Humboldt sanskritisch, Hupfeld und Görres japetisch, Ewald mittelländisch. Alle diese Bezeichnungen für indogermanisch haben sich jedoch keine durchgreifende Geltung zu verschaffen vermocht.

[2] D. h. die Nachkömmlinge von Cham oder Ham (חָם, warm, heiß), neben Sem oder Schem (שֵׁם) und Japheth (יֶפֶת) oder Jepheth (יָפֶת, weit ausgebreitet sein), einem der drei Söhne des Noah, deren Genealogie 1 Mos. 10 enthalten ist. Ham ist der Stammvater der mit ihren Nachkommen in die heißen Südländer zerstreuten Chussim oder Kuschim (כֻּשִׁים Schwarze, Aethiopier, Neger), von Chus oder Kusch (כּוּשׁ, das arabische Aethiopien mit Einschluß des heutigen Nubien, das auch oft politisch mit Aegypten verbunden war); ferner der Mizraim (מִצְרַיִם), Aegypter, wozu מִצְרִי Mizri, Aegypten; ferner Put (פּוּט), afrikanisches Volk, Mauritanien, Libyen; endlich כְּנַעַן Kanaan, das spätere Palästina und Phönizien, auch Philistäa, in appellativer Bedeutung: Handelsland.

„Es wäre höchst sonderbar und in der Naturgeschichte des Menschen unerhört, daß eine solche geistige und ethische Accommodation ohne anthropologische vorhanden wäre. Hat eine solche stattgefunden, so ist dies nicht durch Zuchtwahl erfolgt, denn die Juden waren bis in die neueste Zeit unvermischt. Als eine Thatsache läßt sich nun aus meinen kephalometrischen Beobachtungen hinstellen, daß der Judenschädel sozusagen im Brennpunkte der mitteleuropäischen Rasse steht und zwar in so hohem Grade, daß vorzugsweise die Mittelformen und nicht die excessiven vorkommen.[1] Man kann sich ferner überzeugen — besonders durch Betrachtung der physiognomischen Gestaltung mehrerer Generationen einer und derselben Familie —, daß sich der fremdartige Typus rapid in den europäischen verwandelt und daß eine gewisse Accommodation auch an die nächste nationale Umgebung stattfindet. Den ausgesprochensten alten Typus findet man meist nur an alten selbständigen jüdischen Culturstätten, z. B. jenen am Rhein. Es fragt sich nun, ob diese Gestaltung schon im Beginne der historischen Epoche ausgebildet war oder ob dieser Proceß allmählich vor sich gegangen ist. Auf den Denkmälern der kraniologisch feinsinnigen Aegypter erscheint der Semite in einer auffallend barbarischen Schädelform und nach meinen Beobachtungen ist der Schädel der orientalischen Juden noch heute von dem mitteleuropäischen Schädel sehr different. Die Kopfform eines Juden aus Salonichi oder Smyrna ist von der eines mitteleuropäischen Juden mindestens so entfernt, als die eines Deutschen oder Franzosen von der eines Zigeuners.

„Der europäische Jude ist also arisch geworden, und zwar nicht durch Mischung, sondern durch Durchtränkung mit den Ideen und Gefühlen der europäischen Culturwelt überhaupt und speciell

[1] In der That findet der aufmerksame Beobachter unter den meisten deutschen Juden bei weitem mehr den germanischen Typus, als den orientalischen. Ich habe jüdische Ehepaare gekannt, und finde immer mehr dazu, bei denen die behauptete unvermischte jüdische Abstammung, der äußern physiognomischen Erscheinung nach, nur schwer zu glauben war.

mit jenen der Völker, unter denen sie leben.[1] Gerade der Judenschädel zeigt, daß die Cultur und Sitte jemand zum Mitglied eines Volkes machen könne, und die antisemitische Bewegung beweist nichts anderes, als daß in den Völkern, wo sie auftaucht, noch atavitische Elemente existiren, die unvergleichlich weniger als die Juden von der arischen Denk- und Empfindungsweise durchdrungen sind."[2]

Es ist — auch abgesehen von der unverleugbaren Wahrheit, daß das Judenthum die unerschütterliche Grundlage des Christenthums ist und bleibt — nicht nur eine ethische und anthropologische, sondern auch den geschichtlichen Thatsachen wie der in klarer Erkenntniß dem Judenthum nach langer fanatischer Absage endlich zugebilligten politischen Berechtigung zuwiderlaufende Verleugnung der Wahrheit, wenn sich eine gleich allen derartigen Bündnissen aus dem Bewußtsein der Schwäche wie des Mistrauens gegen die eigene Kraft des einzelnen Individuums gekennzeichnete, mit dem unklaren und seltsamen Namen der „antisemitischen Liga" manifestirte Menge[3] blindlings gegen das

---

[1] Geistvoll und mit dieser Anschauung übereinstimmend ist Held, a. a. O., III, 206 fg., wo er sagt: „Wenn man die mächtigen Wechselwirkungen und Menschen nur einen Augenblick recht scharf ins Auge faßt, so kann man nicht länger bezweifeln, daß jene Wechselwirkungen über die Culturgeschichte eines Volkes größere und bestimmtere Aufschlüsse geben, als alles zusammen, was man über eine ursprüngliche und eigenthümliche Naturanlage eines Volkes beizubringen vermag u. s. w."

[2] Unmittelbar hieran schließt sich die oben S. 33, Note 1, gemachte Widerlegung gegen Mommsen's Rath, „daß die Juden sich taufen lassen sollten". Auch der entschiedene Gegner des päpstlichen Dogmas von der „Unbefleckten Empfängniß" und von der „päpstlichen Unfehlbarkeit", der „altkatholische" Döllinger, weiß in seinen im Julimonat 1881 zu München gehaltenen öffentlichen Vortrag, im Hinweis auf die neuerlichen Semitenverfolgungen, den Juden keinen bessern Rath zu geben, als Mommsen vor ihm gab, den nämlich, aufzuhören Jude zu sein.

[3] Wie leicht solche vom Fanatismus der sonstigen, auch unter dem frommen und ehrbaren Schleier als unedel und strafbar erkennbaren Coalitionen zum Landfriedensbruch führen können, lehren die neuerlichen verabscheuungs-

eigene deutsche Fleisch und Blut wüthet, indem sie in verblendetem Kampfesmuth gegen die — wie oben gezeigt — anerkannten Hauptträger der allen Culturvölkern zugute gekommenen geistigen und socialen Arbeit dem deutschen Frieden wie der Entwickelung und — wie die deutsche Kaiserproclamation sagt — „Mehrung an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung" Hindernisse in den Weg schleudert.

Wenn Held (a. a. O., III, 200) im dritten Abschnitt: „Von der Entstehung des Constitutionalismus", dem Judenthum das Zeugniß ertheilt, „daß das Judenthum schon sehr früh einen sehr wichtigen Schritt in der Richtung zur höhern Wahrheit gemacht hat, indem es einen hohen Grad von rechtlicher Gleichheit neben föderativer Freiheit entwickelte und die Sklaverei eigentlich aufhob", und ferner: „daß eine Menge von Umständen diese Richtung begünstigte, welche freilich durch die nationale Exclusivität der Juden und durch manche andere Dinge wieder paralysirt wurden", so hätte Held in dem letztern, nur sehr obenhin gehaltenen Zusatze die Wahrheit des ersten Satzes durch den doch überall geöffneten Blick auf die Fügigkeit und Accommodation des Judenthums mit der ganzen Geschichte des Judenthums beweisen, die Behauptung der „nationalen Exclusivität" modificiren und mit der Aufstellung und Erörterung der „paralysirenden Dinge" berichtigen müssen. Auch schmälert Held das historisch in seiner unablässig fortlaufenden Entwickelung nachgewiesene große Culturverdienst des Judenthums, wenn er (S. 201) weiter fortfährt: „Als wahre Friedenselemente unter den Menschen und als erhaltende und productive Kräfte für die Staaten erscheinen die Ideen der Freiheit und der Ordnung erst seit dem Moment, in welchem Christenthum und römische

---

würdigen Gewaltthaten, Plünderungen und Ermordungen von Juden in Rußland. Vgl. die Definitionen des Landfriedensbruches im Deutschen Reichs-Strafgesetzbuch §. 125, von Oesterreich §§. 83 u. 84, von Baiern §§. 332—335, Sachsen §. 118, Würtemberg §. 189, Baden §§. 627—628, Hessen-Darmstadt §. 164, Weimar §. 161, Braunschweig §. 102, Nassau §. 162.

Rechtstradition, die höchsten Auffassungen menschlicher Freiheit und rechtlicher Ordnung, mit dem gesunden germanischen Volkselement verbunden wurden.“ [1] — In vollkommener Uebereinstimmung drückt auch Wilda [2] den germanischen Gedanken ebenso schön wie klar und bündig aus, indem er (S. 77) sagt: „Wo deutsches und fremdes Völkerthum sich wahrhaft vermischten, wie es bei den romanischen Völkern der Fall war, erscheint doch, so ungleichartig die Mischung auch sein mag, das deutsche Element als das eigentlich formgebende. So ist denn allerdings fast in allen Staaten Europas der Keim germanischen Lebens ausgestreut und emporgewachsen.“

Eine durchaus correcte Verständigung besonders auch wegen der „römischen Rechtstradition“ hat Benedict in seinem oben erwähnten Vortrag angebahnt. Es heißt dort:

„Mehr auf indirectem Wege wirkt noch heute auf das europäische Geistes- und Empfindungsleben der Geist der hamitischen Rasse und zwar durch die Institution eines die Vollmacht Gottes prätendirenden Priesterthums. Es ist eine irrige Anschauung der Historiker und Ethnographen, daß die Institution des Priesterthums eine Schöpfung des semitischen Volksgeistes sei. Sie ist nur aus dem Hamitismus

---

[1] Dagegen liefert auch schon ein bislang wenig beachtetes, aber sehr wichtiges und merkwürdiges Zeugniß für die jüdische Accommodation an das deutsche Leben die schon sehr früh herausgebildete jüdisch-deutsche Sprache mit ihrer Zusammensetzung aus wesentlich hebräischen Wurzeln mit deutscher Flexion. Die jüdisch-deutsche Literatur ist überraschend reich; nicht allein erstreckt sie sich auf das Gebiet der Geschichte, Dogmatik, Polemik, Ethik, Liturgik, Ascetik, Exegetik, Physik u. s. w., sondern ist auch in alle das sittliche, religiöse und sociale Leben berührende Gebiete gedrungen, und hat sich auch schon seit langem der deutschen Volkspoesie und Volkserzählung bemächtigt, wie sich denn auch manche interessante Schriften, auch letzterer Art, in meiner Bibliothek befinden. Leider ist die fast vollständig gesammelte jüdisch-deutsche Bibliothek des ehemaligen Rabbi David Oppenheim zu Prag, die auch von Steinschneider mit Recht als einzig in ihrer Art dastehend bezeichnet wird, nach England (Oxford) gelangt, da kein deutsches Land den billigen Kaufpreis bewilligte. Vgl. Avé-Lallemant, „Deutsches Gaunerthum“, III, 207 fg.

[2] „Das Strafrecht der Germanen“, von Dr. W. E. Wilda (Halle 1842).

ins Semitische hineingetragen worden, und obwol Moses eine Priesterkaste schuf, die noch heute nicht ausgestorben ist, so hat doch eine gesonderte, mit Mysterien umgebene und mit besonderer Macht ausgerüstete Priesterkaste unter den Juden nie platzgegriffen, und gerade der Schöpfer der europäischen Volksreligion, Christus, ist aus dem Kampfe gegen das zur Clique verdichtete, aber nicht zur Kaste gediehene Priesterthum hervorgegangen. Gewiß im schroffsten Gegensatz zum Religionsstifter hat eine Clique alter römischer Familien, in denen sich die große Regierungskunst und Verwaltungspsychologie der Römer vererbt hatte, sich des hamitischen Priestergedankens bemächtigt. Damit war die segensreiche Wirkung der europäischen Volksreligion geschädigt, der selbständige Genius der europäischen Völker, der nach Freiheit des Denkens, nach Freiheit des Gewissens und nach Gleichberechtigung aller gesunden individuellen Kraft strebt, gehemmt und noch heute kennt der europäische Geist keinen gewaltigern und mächtigern Feind, als den hamitischen Priestergedanken. Mit schlauer Berechnung hat der Priestergeist das Denken und Fühlen großer und maßgebender Kreise durch Beeinflussung der Erziehung vergiftet und dieselben in einen atavitischen Gegensatz zur europäischen Entwickelung gebracht.

„Eine große Zahl europäischer Völker ist wenigstens in Bezug auf Abstammung von hamitischem Blute frei, doch hat dies nicht bei allen statt. Es ist schon längst bekannt, daß die Bewohner der Iberischen Halbinsel[1] und ihrer ehemaligen südamerikanischen Colonien einestheils von Südfrankreich, von

---

[1] Bekanntlich wurden die Mauren von unzufriedenen westgothischen Großen nach Spanien herüber gerufen und allmählich seit der Schlacht bei Xeres de la Frontera in Andalusien (19. Juli 711), in der König Roderich fiel, Herren des Landes, aus dem sie erst 1609 von Philipp III. gänzlich vertrieben wurden. Diese lange Periode ist wol der interessanteste Theil der spanischen Geschichte, besonders wegen der Beziehungen des Mohammedanismus, Christenthums und Judenthums zueinander in Spanien und der daraus entstandenen Blüte des Landbaues, des Handels, der Künste und Wissenschaften.

Sicilien und vielen Küstenstrichen Italiens und selbst einzelnen Gegenden der Schweiz eine starke Beimischung sarazenischen Blutes haben. Dieses Sarazenenblut ist aber nicht, wie man früher glaubte, Semitenblut, sondern Berbernblut, und die Berbern sind Vettern der alten Aegypter. Es ist charakteristisch, daß die Inquisition[1] und der Jesuitismus[2] in Spanien entstanden sind. Nur in einem hamitischen Kopfe konnte der Gedanke einer rücksichtslosen Durchführung der Priestergemeinschaft entstehen, die Feind der Cultur und Kirche zugleich ist, bei welcher der Gedanke einer rücksichtslosen Durchführung der Priesterherrschaft die Producte europäischer Geistesarbeit fälschen und die Moral auf den Kopf stellen ließ. Der Einfluß des Hamitismus auf die mitteleuropäische Schädelform scheint einerseits Erhaltung auf einer frühern atavitischen Stufe und andererseits Degeneration zu sein. Letzteres

---

[1] Wiewol die Inquisition („Heiliges Officium") schon unter Theodosius dem Großen und Justinian als Glaubensgericht für die von den Bischöfen auszuspähenden und mit dem Banne zu bestrafenden Ketzer und Ungläubigen eingesetzt und namentlich von Innocenz III. seit dem Auftreten der Katharer, Waldenser und Albigenser schon auf dem vierten Lateranconcil (1215) zu einer der furchtbarsten historischen Erscheinungen vorbereitet war, so hat doch erst Gregor IX. (1227—41) durch Einsetzung der Dominicaner als päpstlicher Inquisitoren dieser Schöpfung des finstersten priesterlichen Aberglaubens, der fanatischsten Blindheit, Unmenschlichkeit und vor allem priesterlicher Herrschsucht die vollkommene Weihe und Machtfülle verliehen, namentlich in Spanien, wo nach Llorente's („Histoire critique de l'inquisition d'Espagne etc.", 4 Bde., Paris 1815—17; deutsch von Höck, Gmünd 1820—22) Berechnung in Spanien in der Zeit 1481—1808 im ganzen 31912 Menschen lebendig, 17659 im Bildniß verbrannt und 291456 Menschen mit strengen Bußstrafen belegt wurden. Die Literatur über die Inquisition ist sehr zahlreich. Empörende Aufschlüsse, namentlich über die verbrecherisch brutale Liederlichkeit der Inquisitoren gibt der „Passe partout de l'église romaine" von Anton Gavin; in deutscher Uebersetzung Köln am Rhein 1730.

[2] Bekanntlich waren die Stifter dieser welthistorischen und weltmächtigen Erscheinung Ignaz von Loyola (Inigo Lopez de Recalde), wie Franz Xaver, Jakob Lainez (die Seele des Ordens), Alfons Salmeron und Nikolaus Bobadilla geborene Spanier, Rodriguez Portugiese und nur Pierre Lefèvre Savoyarde. Die Bestätigungsbulle des Papstes Paul III. datirt vom 27. Sept. 1540.

wird durch das Zurückgehen des Volums des heutigen legitimistischen Adels in Frankreich gegenüber dem französischen Adel des vorigen Jahrhunderts bewiesen.

„Der Hamitismus in Europa identificirt sich gern mit der Religion; er misbraucht jedoch diese nur, um die Strebungen des arischen Genius zu hemmen. Was hamitisch ist und bleibt, muß dem gewaltigen Naturprocesse, der sich in der Bildung einer mitteleuropäischen Rasse vollzieht, unterliegen."

Somit darf jede oberflächliche und ungerechte Beurtheilung der gern und billig als farbiges Paradigma nationaler Exclusivität aufgestellten Juden in Deutschland[1] vor der Erkenntniß ihrer vollkommenen Geltung als deutsche Staatsbürger mit ihrem althergebrachten Religionscultus zurücktreten und das prägnante großartige Wort des Tacitus auch bis in die Gegenwart hinein und auch in Beziehung auf die Juden seine ungeschmälerte vollwichtige Geltung bewahren: „Plus ibi valent boni mores quam alibi bonae leges."

---

[1] Zu den Beschränkungen der Anwendbarkeit des ganzen jüdischen Rechts führt Held, a. a. O., I, 475, Note 258, eine reiche neuere und neueste Literatur jüdischer, deutscher, österreichischer, englischer, französischer und spanischer Schriftsteller an, ohne das hochwichtige (freilich sehr selten gewordene) maßgebende Werk zu erwähnen: „Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen, insoweit sie das Mein und Dein angehen. Entworfen von Moses Mendelssohn auf Veranlassung und unter Aufsicht von R. Hirschel Lewin, Oberrabbiner zu Berlin" (3. Aufl., Berlin, Vossische Buchhandlung, 1793). Das sehr bedeutende, wenn auch nur 221 Seiten umfassende Werk wurde auf königlichen Befehl ausgearbeitet, um es dem königlichen Justizdepartement zu überreichen, das die Absicht hatte, es „den Gerichtshöfen bei Entscheidung dahin einschlagender Streitfälle zwischen Juden und Juden zur Richtschnur zu überreichen". Eine neue Auflage würde auch allen Nichtjuden einen klaren Ueberblick über die schlichten Rechtsverhältnisse der Juden geben, welche compendiöser in den sechs Büchern der „Mischnah" des Juda Hannasi enthalten sind.

Drittes Kapitel.

Der deutsche Rechtsgeist.

An den Grundzug der in vollkommener Lebensregsamkeit sich manifestirenden deutschen Sitte ist alles Rechtsmonumentale gebunden, welches unsere herrlichen deutschen Geschichtsforscher uns vor Augen legen. Ihr unschätzbares Verdienst ist es, daß wir in diesen alten ehrwürdigen Monumenten die in natürlichem Proceß ausgeschiedenen reifen Producte der Sitte erkennen und aus ihnen den sichern Rückschluß auf diese Sitte machen können, welche sie geboren hat und als ihre legitimen und unter der einen Art für eine gemeinverbindliche Norm zusammengehaltenen Kinder erkennt. Niemals ist dieser Grundzug verloren gegangen, wie sehr auch seit dem Eindringen des durchaus andersartigen römischen Rechts[1] mit seinem absoluten aristokratischen Gehalt, seiner glatten Logik und bestechlichen Dialektik, unter dem unabläßigen Nachschub der ultramontanen Hierarchie, das deutsche Wesen mit seinem sittlichen Gehalt getrübt worden und wie gewaltsam der aus der zwangsweisen Kreuzung beider heterogenen Elemente entstandene vagante Bastard des „deutschen gemeinen Rechtes" seine breite Herrschaft geltend zu machen gewußt hat.[2]

---

[1] Vgl. die reiche Literatur über die Reception des römischen Rechts bei Held, a. a. O., III, 257, Note 239, zu welcher Held als kurzes Resultat seiner frühern Untersuchungen recapitulirt: „Die Reception des römischen Rechts ist zunächst ein Versuch der Kaiser, mit der anerkannten Idee des römischen Kaiserthums durch das römische Recht auch einen realen Staat zu begründen. Infolge dieses Widerspruchs zwischen der Reichsidee und den kaiserlichen Bestrebungen fällt auch die Reception des römischen Rechts zu Ungunsten des Reichs, natürlich also zu Gunsten der Landesherren aus, die damit gegen den Kaiser wie gegen ihre eigenen feudalen Stände siegten u. s. w."

[2] Es ist bezeichnend, daß alle Culturvölker auch schon des Alterthums mit der Bezeichnung des Gesetzes den maßgebenden Gedanken der Beliebung oder Satzung gleich der römischen lex (nach Cicero de legg., I, 6, von lego,

In der Gegenwart, in welcher wir, weſentlich durch Verſchuldung des verſteiften Doctrinarismus, den Rechtsſtaat als abſolutes Staatsprincip und abſoluten Staatszweck aufgeſtellt finden mit der Forderung, daß jede Frage des öffentlichen Lebens nur nach dem Rechtsſtaat und deſſen Conſequenzen behandelt werden[1], daß die abſolute Trennung der Juſtiz und Geſetzgebung von der Verwaltung durchgeſetzt und daß ſogar der Staat mit ſeinen Bürgern gegen jede Willkür des Souveräns und ſeiner Regierung, oder mit andern Worten gegen den „Polizeiſtaat" oder „Ver-

---

d. h. deligo) oder den merovingiſchen pactus (constitutio, decretio u. ſ. w., vgl. Schulte, a. a. O. §. 37, Note 2) ausdrücken. So hat Moſes, I, Kap. 17, beſonders V. 10) den Bund Abraham's mit Gott, בְּרִית (vom Stammwort בָּרָה, ſchneiden) bezeichnet, für welchen jeder Jude beſonders geweiht werden ſoll (ebendaſelbſt: הִימּוֹל לָכֶם כָּל־זָכָר). Die wegen ihrer Härte verrufenen Θέσμοι (von τίθημι) des Archonten Drako (620 v. Chr.) waren der logiſchen Bedeutung nach nichts anderes als die, namentlich wegen der Todesſtrafen gerade nicht viel milderen, νόμοι des 594 zum erſten Archonten gewählten Solon: commiſſariſche Aufzeichnungen der ſchon lange beſtehenden Rechtsſatzungen und Gerichtsgebräuche, und bedeuten übereinſtimmend (vgl. W. Pape, „Griechiſches Lexikon", I, 1090, und II, 256) Satzung, Geſetz, Sitte, Gewohnheitsrecht und das dadurch geſetzlich Gewordene. Vgl. K. F. Hermann, „Lehrbuch der griechiſchen Staatsalterthümer" (4. Aufl., Heidelberg 1855), §. 102 (S. 203), und die Literatur in der Note 7 auf S. 295; Pauli, „Lexikon der Alterthumswiſſenſchaft", unter νόμος, S. 682. Entſcheidend iſt der alexandriniſche Rhetor Valerius Harpocration (360 n. Chr.), S. 96 (nach der Ausgabe von Immanuel Bekker (Berlin 1833): Θέσμος ἐκαλεῖτο μὲν παλαι καὶ ἑῖς ἕκαστος τῶν νόμων Θέσμος, καὶ τὸ ὅλον δὲ τῆς πολιτείας σύνταγμα οὕτω κέκληκεν ὁ Δημοσθένης ἐν τῷ κατ' Ἀριστοκράτους. Von der tiefen Auffaſſung Plato's (Legg., I, 13, und III, 16, wie VI, 1) wird ſpäter die Rede ſein. Entſprechend iſt auch die Einigung zwiſchen Alcibiades und Perikles über den Begriff des νόμος bei Xenophon's „Memorabilia", I, 2, 40 fg. Im Slawiſchen (Ruſſiſchen) iſt Usakonenie (узаконеніе) Satzung, Statut, Verordnung, Geſetz; sakon (законъ) Geſetz, Religion, Glaube; czechiſch zákon. Dagegen iſt Ukas (указъ) der abſolute Befehl, Gebot, Fingerzeig; czechiſch rozkaz, přjkaz.

[1] Das iſt ja gerade der Unſegen der im Kap. 1 dargeſtellten unſicher umhertappenden doctrinären Polizei und auch ſchon die Selbſtverurtheilung Mohl's, der ſeine „Polizeiwiſſenſchaft" unverhohlen „nach den Grundſätzen des Rechtsſtaates" conſtruirte und, trotz ſeiner ſtrengen Verurtheilung aller Polizeiſchriftſteller vor ihm, die Blinden doch nicht ſehen machte.

waltungsstaat" sichergestellt werden soll — wird der je länger je reicher vor unsern Blicken ausgebreitete Schatz von Materialien und Urkunden des von eigenthümlichster Sitte getragenen deutschen Rechts von der Kritik einerseits bis zum Wegwerfen geringschätzig angesehen, andererseits mit emphatischer Bewunderung als Romantik[1] aufgefaßt. Beide extreme Beurtheilungen gehen aber von demselben breiten rechtsstaatlichen Boden aus, nach der einen Richtung getragen vom egoistischen Legitimismus, nach der andern Richtung getragen von der Erkennung und dem Ueberdruß an dem Rechtsstaat selbst, der wie ein nach geometrischen Messungen unter den fruchtbaren deutschen Boden gelegtes Gasröhrensystem mit mangelhaften undichten Röhren in gefährlicher Weise diesen Boden mit schädlichen Gasen durchzieht und den üppigen Wuchs darauf zu dürftigem Heidekraut verkümmert.

Wer aber gerecht urtheilen will, der muß das von Kant in seiner „Kritik der reinen Vernunft" mit tiefgreifender Wahrheit ausgesprochene Wort, „daß vor der Entscheidung über Objecte der Erkenntniß zu allererst das Erkennungsvermögen selbst und die in ihm liegenden Quellen einer sorgfältigen Kritik unterworfen werden müssen", nicht allein als Ausdruck der kategorischen Nothwendigkeit klaren Denkens und Bewußtseins, sondern auch als tiefgreifende Mahnung an das Gewissen auffassen zu jedermanns strenger Selbstprüfung, wie es denn mit der Erkenntniß seiner selbst und des Bodens beschaffen ist, auf dem er steht.[2] Ergrei-

---

[1] Das heißt die — im Gegensatz zu dem stets das Gleichgewicht zwischen Seele und Körper festhaltenden und daher auch die Kunst plastisch und anschaulich machenden Alterthum — beständige Entfesselung des Gemüthslebens zur Ueberhebung und Sophisterei, die namentlich im mittelalterlichen Ritterthum ihre wild wuchernde Blüte fand.

[2] In prächtiger Naivetät sagt schon der Sachsenspiegel (in der gereimten Vorrede):

Nu merke man den man dabey
Der newe recht auffbringen will,
Wie recht er selber sey,
So kann er nicht geschaden viel,

send ist das schlichte grundehrliche Bekenntniß des großen Altmeisters Jakob Grimm, der zuerst uns die ganze Tiefe unserer Sprache wie unsers deutschen Wesens und Rechts, unserer Cultur und Sitte erschloß, S. XII der Vorrede zu seinen „Deutschen Rechtsalterthümern": „Eitlen Citaten gram, die nicht aufgeschlagen werden, und durch Erfahrung belehrt, wieviel es selbst den Verfasser bei der Anlage seines Werks und bei fortgesetztem Studium fördert, noch mehr, wie nothwendig theilnehmenden Lesern ist, jede Stelle, worauf es ankommt, leibhaft vor Augen zu haben, bin ich bemüht gewesen, alle Belege aus Gesetzen, Rechtsbüchern und Urkunden treu und vollständig in die Abhandlung einzurücken. In dieser Citirmethode gehen uns auch die Alten mit ihrem guten Beispiele voran; leblose Anführungen nach bloßen Zahlen gehören in die Chrestomathien oder Compendien." Und ferner, S. XIV: „Die alterthümlichen Rechtsgebräuche fremder Länder nicht zu übersehen hat mir auch deshalb heilsam geschienen, weil dadurch am leichtesten dem meistentheils unüberlegten Vorwurf der Roheit, Unsittlichkeit und Abgeschmacktheit gesteuert wird, den man unserm alten Recht zu machen pflegt. Es ist wahr, daß in manchen Bestimmungen eine derbe heidnische Ansicht waltet, die den gemilderten Sitten der Nachwelt Anstoß gibt, eine Grausamkeit, die unser Gefühl versehrt; allein das braucht nicht gerade deutsche oder nordische Barbarei zu heißen, da wir ihr allerwärts, selbst bei Griechen und Römern, begegnen. Die Griechen und Römer waren nur gegen ihr eigenes Alterthum duldsamer als wir gegen das unsere, sie suchten ihm geistige Triebfedern unterzulegen und es zu erheben, nicht zu erniedrigen. Cicero erblickt in der Strafe des Einsackens eine sapientia singularis, die neuern Ausleger des Sachsenspiegels würden über sie zu spotten wissen. Darin erwiesen sich die Alten so großartig, daß sie die Nacktheit und das Dunkel ihrer Vorzeit gewissenhaft ehrten; unser

---

So ist vns von den argen kund,
Ein wort gesprochen lang,
Der Vogel singt als im der mund
Gewachsen ist zu gesang.

Zeitalter lernt wol Sitten und Werke fremder Völker erklären, kaum aber die ſeiner nahen Heimat.[1] Unanſtändigkeiten, die es in griechiſchen oder lateiniſchen Dichtungen erträgt, würde es in denen unſers Mittelalters unleidlich finden."

So überaus reich das jetzt vor uns liegende und noch immer weiter anſchwellende deutſche Material iſt, ſodaß ſchon ſein bloßes Studium die ganze Lebensarbeit des Gelehrten erheiſcht, ſo iſt auch nicht einmal das kürzeſte Weisthum[2] des geringſten Dörf-

---

[1] „Wer, ohne empört zu ſein" — fügt Grimm in der Note ** hinzu — „kann Adelung's Schilderung der älteſten Deutſchen leſen? Aus allen einzelnen Laſtern, deren die Geſchichtſchreiber erwähnen, entwirft er ein Bild des Ganzen, eben als wollte man aus den Criminalfällen heutiger Zeitungen auf unſere Verworfenheit überhaupt ſchließen. Nicht beſſer verfahren gelehrte Beurtheiler des Mittelalters; was hilft es, daß nun Gedichte herausgegeben ſind, die uns das beſeelte, frohe Leben jener Zeit in hundert ſinnigen und rührenden Schilderungen darſtellen? Des Geredes über Fauſtrecht und Feudalismus wird doch kein Ende, es iſt, als ob die Gegenwart gar kein Elend und Unrecht zu dulden hätte oder neben den Leiden der damaligen Menſchen gar keine Freuden möglich geweſen wären. Hier blos das Rechtsverhältniß berührend, glaube ich, die Hörigkeit und Knechtſchaft der Vergangenheit war in Vielem leichter und liebreicher als das gedrückte Daſein unſerer Bauern- und Fabriktagelöhner; die heutige Erſchwerung der Ehe für den Armen und angeſtellten Diener grenzt an Leibeigenſchaft; unſere ſchmachvollen Gefängniſſe ſind ärgere Qual als die verſtümmelnden Leibesſtrafen der Vorzeit. Bis zur Abſchaffung der Todesſtrafe hat ſich unſere Bildung nicht erheben können, faſt nur für Feigheit und Diebſtahl; weil dieſe Verbrechen öffentlich verabſcheut waren, kannte ſie das rohe Alterthum. Statt ſeiner perſönlichen Bußen haben wir unbarmherzige Strafen, ſtatt ſeiner farbigen Symbole Stöße von Acten, ſtatt ſeines Gerichts unter blauem Himmel qualmende Schreibſtuben, ſtatt der Zinshühner und Faſtnachtseier kommt der Pfänder, namenloſe Abgaben in jeder Jahreszeit zu erpreſſen. Die Töchter erben gleich den Söhnen, die Frauen ſtehen nicht in der alten Vormundſchaft, aber gezwungene Witwenkaſſen ſorgen für die Darbenden, und Penſionen bezahlen, was nicht verdient worden iſt. Eintöniger Mattheit gewichen iſt die individuelle Perſönlichkeit, die kräftige Hausgewalt des alten Rechts."

[2] Vgl. den großen Schatz von „Weisthümern", deren Sammlung J. Grimm noch ſelbſt mit begann: Bd. 1 (1840) mit Ernſt Dronke und Heinrich Beyer; Bd. 2 (1840) von denſelben; Bd. 3 (1842) von J. Grimm; Bd. 4 (1863) auf Veranlaſſung und mit Unterſtützung des Königs von Baiern, Maxi-

chens etwa ein mumificirtes oder fossiles Product, sondern ein lebendiges laut redendes Zeugniß von dem rastlos waltenden unvertilgbaren deutschen Rechtsgeiste, der zunächst seit der Auffindung der Justinianeischen Rechtsbücher von der wuchtigen Gewalt der Glossatoren zurückgebannt, bei seinem Rückzug in die einzelnen territorialen Bestandtheile den verschiedenen Volksgruppen das berechtigte Eigenleben bewahrte und der kaiserlichen Centralmacht, unter beständigem zähem Widerstand der vom deutschen Geist beseelten Volksgruppen, die Regelung der Angelegenheiten nachließ, welche den kümmerlichen Zusammenhalt des Reichsganzen bedingten, wozu der „Römische Kaiser teutscher Nation" stets auf den Gedanken der herrschsüchtigen Hierarchie verwiesen wurde, daß er nur dem römischen Rechte als dem Gesetze seiner Vorfahren, der römischen Kaiser, und dem kanonischen Rechte wie den Aussprüchen der Kirche und dem Papste als Oberhaupt der gesammten katholischen Christenheit zu folgen habe.[1] Unter diesem wüsten Hinundher entstand das sogenannte „gemeine oder kaiserliche Recht", als ein überall nicht übersichtlich zu fassendes, und auch niemals gefaßtes wie auch niemals als Ganzes öffentlich sanctionirtes, verworrenes Gemengsel von den widersprechendsten individuellen Ansichten und Doctrinen gelehrter Juristen, die um den Preis der Autorität in leeren oft läppischen Abhandlungen, Lehrbüchern und Casuistiken einander in die Haare fielen und bei deren Lektüre man nur zu oft irre an dem gesunden Menschenverstand werden möchte, wie auch bei der unmenschlichen römischen Folter, dem Hexenhammer und beispielsweise bei der criminalautokraten Erscheinung eines Benedict Carpzov, trotz seiner zweiundfunfzig-

---

milian II., von der Historischen Commission bei der münchener Akademie der Wissenschaften; Bd. 5 (1866) in gleicher Veranlassung unter Oberleitung von H. L. von Maurer und R. Schröder; Bd. 6 (1869) auf gleiche Veranlassung bearbeitet von R. Schröder.

[1] Dieser Gedanke war schon unter Karl dem Großen aufgetaucht, wie das Schreiben des Erzbischofs Odilbert von Mailand an Kaiser Karl bekundet. Vgl. Schulte, a. a. O., S. 118, und besonders Note 9, wo die Stelle aus dem Schreiben abgedruckt ist.

maligen Durchlesung der ganzen Bibel und seinem allmonatlichen Abendmahlsgange, wenn nicht an Absage aller Menschlichkeit, doch nach seinen zum großen Theil unbegreiflich motivirten 20000 Todesurtheilen an eine schaurige Verknöcherung des Verstandes und Gemüths glauben muß.[1]

Auffallend für die klare Wahrnehmung und Beurtheilung des seit den Humanisten und der Reformation in voller Freiheit und Frische auftauchenden deutschen Geistes und für den ängstlichen Widerstand, den ihm die Hierarchie entgegenzustellen suchte, ist, daß die von dem als Jurist, Sprach-, Alterthums- und Geschichtskenner gleich ausgezeichneten Johann Gottlieb Heineccius (1681—1741) zu dem von Peter Georgisch (Halle 1738) herausgegebenen „Corpus juris Germanici" geschriebene und von Halle, 5. April 1738 datirte Vorrede, soweit mir bekannt, in neuester Zrit nicht die verdiente Berücksichtigung gefunden hat. Sie enthält auf ihren 26 Quartseiten eine überraschende Literaturgeschichte der alten germanischen Gesetze mit reichlichen Quellenangaben, sowie der voraufgegangenen Sammlungen der germanischen Gesetze seit der Zeit her, in welcher der geängstigte Papst Paul III. aus seinem zerlesenen Exemplar des Tacitus (vgl. S. 3, Note 5) den deutschen Geist riesenhaft hatte vor sich auftauchen sehen und alle Mittel aufbot, ihn zu beschwören. Heineccius führt (Fol. 2ᵃ) die hauptsächlichsten Koryphäen Amerbach, Herold, Sichard und Lindenbrog[2], zugleich aber auch den Widerstand auf, den diese deutschen

[1] Malblank („Geschichte der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V.", Nürnberg 1783) verurtheilt Carpzov, S. 222, ohne die gebührende Rücksicht auf die ganze damalige Zeit, sehr hart, indem er sagt: „Es fehlte ihm an Scharfsinn — —, sein zuweilen dummer Religionseifer umnebelte seinen Verstand dergestalt, daß er oft am hellen Mittag im Finstern tappte u. s. w." Doch muß Malblank ihm das Verdienst lassen, daß Carpzov mindestens die Carolina überall zu Grunde gelegt hat, die auch ihm, wie vielen tausend Juristen vor und nach ihm bis gegen die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, weit über ihre ursprüngliche Bestimmung als Noth- und Hülfsbüchlein hinaus als Gesetzbuch galt, dessen Lücken er willkürlich nach den italienischen Juristen ergänzte.

[2] Denen Georgisch selbst in seiner nachfolgenden Vorrede (Fol. 1ᵇ und 2ᵃ) Zasius, Gebrüder Pithoeus, Wendelin, Tilius (du Tillet) Siccama,

Männer, besonders Basilius Johann Herold[1], von seiten des Ultramontanismus fanden. Herold hatte 1557 seine Sammlung der alten deutschen Gesetze („Ex codice Fuldensi, cui parem hodie non habet Europa") herausgegeben und damit die freudigsten Hoffnungen für das Durchdringen des deutschen Rechtsgeistes erweckt.[2] Dennoch wurde die hochverdiente Arbeit von den zeitgenössischen Bibliographen, namentlich von Wolfgang Freymon („Elenchus auctorum ad jus pertinentium") und Josias Simler („Bibliotheca universalis") todtgeschwiegen und lag 17 Jahre lang unverkauft in den Buchläden umher. Ja, sogar die römischen Büchercensoren, die in ihrer rohen Unwissenheit nicht einmal Herold's Namen richtig kannten, sondern ihn als „Herolel" aufführten, setzten das deutsche Werk auf den „Index librorum prohibitorum", bis der Hamburger Erpold Lindenbrog von neuem die Bahn brach, sodaß im 17. Jahrhundert die Bearbeitung der Quellengeschichte mit Hermann Conring[3] beginnen konnte, nach dessen Muster im 18. Jahrhundert Heinrich Christoph von Senkenberg[4], Johann Gottlieb Heineccius[5] und vorzüglich Christian

---

Bignonius, Sirmond, Schilter, Baluze, Leibniz, Eccard und Muratori hinzufügt, dabei aber Melchior Goldast, genannt von Heimingsfeld (geboren 1576 und gestorben 1635 als Kanzler der Universität Gießen) übersieht.

[1] Den Namen Basilius legte sich Herold selbst bei, nachdem die Stadt Basel ihm 1556 das Bürgerrecht ertheilt hatte. Herold war 1511 zu Höchstadt geboren.

[2] Hermann Pincier begrüßte sogar das Werk mit den jubelnden Distichen:

I nunc et nostrae spernas primordia gentis,
Quod teneat laudis non monimenta suae.
Roma, tuae laudes pereunt: Germania surgit,
Vanescit fucus: gloria pressa viget.
Macte igitur virtute tua, Germanica pubes,
Esto, nec a patribus degenerato tuis.

[3] „De origine juris germanici liber unus" (Helmstedt 1643).

[4] „Visiones diversae de collectionibus legum Germanicarum a prima rerum memoria" (Leipzig 1765).

[5] „Antiquitates Germanicae jurisprudentiam patriam illustrantes" (2 Bde., Kopenhagen und Leipzig 1772. Von seinem Sohne Johann Christian Gottlieb herausgegeben).

Gottlieb Biener[1] den vielen spätern geistreichen Forschern die Wege ebneten.[2]

Möge auch diese kurze und oberflächliche Hindeutung genügen, um die innerliche Mächtigkeit und die unvertilgbare Continuität des deutschen Rechtsgeistes zu erkennen, welche ihm aus seinem Grundwesen bewahrt geblieben ist, trotz dem Kampfe mit dem seit vielen Jahrhunderten lediglich von der römischen Hierarchie aufgestellten und unablässig geförderten Gedanken des „Heiligen Römischen Reichs teutscher Nation", welchem das unter den sächsischen, fränkischen und schwäbischen Kaisern, wesentlich durch die innige Verbindung mit der Kirche, als erste Weltmacht dastehende Kaiserreich mit dem Ende des 13. Jahrhunderts um so rascher zum Opfer fiel, je weniger die Schwachheit der meisten nachfolgenden Kaiser den innern Reichsfrieden aufrecht zu erhalten vermochte, bis endlich der Territorialismus, in den sich der innerlich und äußerlich gleich machtvolle deutsche Geist abgesetzt hatte, und die schon lange durch die Verkommenheit der weltlichen und kirchlichen Zustände vorbereitete Reformation den unheilbaren Zwiespalt vollendete.

Nur noch eine Bemerkung muß hier platzgreifen, bevor für die Erkennung und für den gleichmäßigen Fortlauf des deutschen Rechtsgeistes durch die ganze germanische Gesetzgebung eine kurze Uebersicht gegeben wird. Im Vorwort zu seiner kleinen Monographie „Der Hausfrieden" sagt E. Osenbrüggen[3], daß Wilda in seinem „Strafrecht der Germanen"[4] „aus der Fülle eines reichen, vielfach poetisch gestalteten Materials, bisweilen auf Kosten

---

[1] Die (leider unvollendet gebliebenen) „Commentationes de origine et progressu legum juriumque Germaniae" (2 Bde., Leipzig 1787—95).

[2] S. die reiche Literatur bei Schulte, a. a. O., §. 4, S. 4—9.

[3] „Der Hausfrieden. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte" (Erlangen 1857), VI und S. 102.

[4] Dr. Wilh. Eduard Wilda (1800—56), „Geschichte des deutschen Strafrechts. Erster Band: Strafrecht der Germanen" (Halle 1842), XX und 992 S. Leider ist das treffliche Werk mit seinen weiten Zielen durch den frühen Tod des Verfassers unterbrochen worden und unvollendet geblieben. Doch muß

des Juristischen in die Romantik hinübergeführt worden sei". Das darf so wenig als Tadel gelten, wie wenn man dem vortrefflichen Osenbrüggen den Vorwurf machen wollte, daß er mit diesem Urtheil einseitig auf dem versteiften doctrinären Rechtsboden stehe, welchem Urtheile ja schon seine sehr tüchtige kleine Monographie selbst widerspricht. Wer wie Osenbrüggen nach und mit dem musterhaft fleißig, ernst und besonnen auf den „Spuren des Altmeisters germanischer Alterthumskunde" forschenden Wilda so tief auf das Gebiet des altgermanischen Rechts vorgedrungen ist, muß in den Kämpfen des reckenhaften deutschen Geistes mit der von Süden her gegen den Norden hinaufstrebenden ultramontanen Hierarchie das ritterlich-romantische Ringen der gigantischen sittlichen Urkraft gegen die vielfache bunte Menge abenteuerlicher Misgestalten anerkennen, um so mehr, als er sieht, daß auch der kerndeutsche Johannes Scherr das über das gesammte Mittelalter reichende erste Buch seiner tüchtigen und populären Cultur- und Sittengeschichte[1] treffend als „katholisch-romantische Zeit" bezeichnet, und Osenbrüggen selbst in seiner meisterhaften Darstellung des Hausfriedens, sogar in der Beschränkung auf die Quellen vom 12. bis 14. Jahrhundert, das Leben und Ringen des deutschen Bürgers für Haus und Herd im schönen hellen romantischen Lichte gezeichnet hat, womit er denn auch sogar auf die tiefe sittliche Grundlage einer dringend zu erstrebenden deutschen Polizei getreten ist, wie noch später nachgewiesen werden wird.

Hat uns bereits Tacitus in seiner prägnanten Darstellung des deutschen Wesens die schon durch die Ansässigkeit der Bevölkerung und durch ihr Verhältniß zum Boden und Klima vorbereitete Grundlage für die äußerliche und innerliche Thätigkeit dieser Bevölkerung mit der sich daraus ergebenden Geselligkeit, Gewohnheit

---

die Aufgabe gelöst werden, die bei dem sich je länger je gewaltiger anhäufenden Material nur noch immer schwieriger wird und die ganze Arbeits- und Lebenskraft des Forschers bis zur Hinopferung in Anspruch nimmt.

[1] „Geschichte deutscher Cultur und Sitte. In drei Büchern dargestellt" (Leipzig 1852).

und dem darin ausgesprochenen Recht gezeichnet, so ist damit auch der Cardinalpunkt für die historische Ausbildung des deutschen Rechts gegeben, das hier ganz besonders, wie jedes Recht überhaupt, als individuelles Recht erscheint und sich von der einzelindividuellen Selbständigkeit aus zur gesammtindividuellen Selbständigkeit entwickelt. Der Grundzug dieses Entwickelungsganges war die Erhaltung des Friedens in der Gemeinde durch gütliche Ausgleichung des Rechts aller Einzelnen miteinander, durch Vertrag oder Vergütung des dem Einzelnen zugefügten Nachtheils durch Composition.[1] So findet man schon seit den ältesten Aufzeichnungen deutscher Rechtsstatute das Recht mit seiner Wirkung für Ordnung und Frieden als diejenige Macht bezeichnet, welche zuerst in der wormser Regimentsordnung von 1521 mit dem unseligen alles- und nichtssagenden haltlosen Namen der „Polizei" belegt worden ist und deren Gehalt und Aufgabe von Soden[2] mit treffendem Blick auf die historische Grundlage und Entwickelung dieser „Polizei" als „die Beförderung der Vortheile des geselligen Beisammenseins, Beisammenwohnens und die Verhütung der unmittelbar aus diesem geselligen Beisammensein und Beisammenwohnen resultiren könnenden Nachtheile" reconstruirt.

Wie sehr sich auch die Nothwendigkeit geschriebener Rechte seit dem 4. Jahrhundert — durch die Auswanderung mancher Stämme, durch den Zuzug in neue Gegenden mit andern klimatischen und Bodenverhältnissen und deren Einflüssen, sowie durch die veränderte Beziehung der Stämme zu ihren Führern und Fürsten, selbst durch die fortlaufende Berührung mit den Römern[3], durch das engere Zusammenthun mehrerer Stämme zu einer gro-

---

[1] Tacitus, „Germania", Kap. 12, 21. Schulte, a. a. O., S. 27, VIII und S. 297 fg.

[2] „Die Staatspolizei nach den Grundsätzen der Nationalökonomie" (Aarau 1817), S. 46.

[3] Z. B. nach der „Lex Romana Burgundionum" im 6. Jahrhundert n. Chr. für die im burgundischen Reiche wohnenden Römer. S. Schulte, a. a. O., S. 61; Wilda, a. a. O., S. 108.

ßen Volksgruppe, durch die allmähliche Bekehrung zum Christenthum und dessen Friction mit heidnischen Vorstellungen und Satzungen — geltend machte und Berücksichtigung fand, so blieb doch die Rechtsbildung wesentlich auf dem alten Boden stehen und selbst beim Zusammenthun mehrerer Stämme zu einem größern Ganzen sind die Rechte der einzelnen Stämme doch treulich bewahrt[1] und somit die Friedens- oder „polizeilichen" Verhältnisse in alter Weise aufrecht erhalten geblieben.[2] Ja selbst das germanische Faust- und Fehderecht — „das", wie Wächter[3] darlegt, „in seinen Grundzügen und Grundgedanken zeitgemäß, in seiner weitern Entwickelung großartig und ehrwürdig war, am Ende aber dergestalt ausartete, daß es ein Schrecken aller Guten und Redlichen wurde" — war in seiner Ursprünglichkeit durchaus kein Friedensbruch, sondern nur die Forderung der Composition von dem Friedensbrecher, zu welcher der Verletzte nach vorgängiger Ansage[4] schreiten durfte: es war vielmehr ein wesentlicher Factor für den Schutz der persönlichen Freiheit und Habe, namentlich dem Friedensbrecher gegenüber, dessen man vor Gericht nicht mächtig werden

---

[1] Schulte, a. a. O., S. 54 fg.; Wilda, a. a. O., S. 224.

[2] Schulte, a. a. O., S. 23; Grimm, „Deutsche Rechtsalterthümer", S. 417.

[3] „Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts" (Tübingen 1845), S. 40.

[4] Zwar verweist der Landfriede von 1158 den sachlich oder thätlich Geschädigten an die richterliche Gewalt, indem er sagt: „Si quis aliquod jus de quacunque re vel facto contra aliquem se habere putaverit, judicialem adeat potestatem et per eam jus sibi competens exsequatur." Doch sagt schon der nürnberger Reichsabschied von 1187 ohne weiteres und ohne die Fälle für die Zulässigkeit der Fehde zu bestimmen: „Wir setzen auch und bestimmen durch dieses Edict, daß, wer einem andern Schaden zuzufügen oder ihn zu verletzen beabsichtigt, ihm mindestens drei Tage vorher durch eine sichere Botschaft absagen soll u. s. w." Die gleiche Ansage dieser Frist bestimmt das Mandat Kaiser Karl's IV. gegen die Landfriedensbrecher in Westfalen vom Jahre 1371, so auch Kap. XVII, §. 2 der Goldenen Bulle, die eine justa diffidationis causa voraussetzt und zu der §. 1 des Reichstagsabschiedes von 1441 einen Commentar gibt. Vgl. Wächter, a. a. O., S. 170 u. 254, sowie die Literatur daselbst S. 248 fg.

konnte, bis denn endlich der durch den Territorialismus zu selbständiger Macht gelangte und von Trotz und Uebermuth getriebene Adel zunächst nicht einmal mehr den Grund der Fehde anzusagen begann und dann auch sogar ohne alle Ansage den „Feind" überfiel und die Reisenden auf der Landstraße räuberisch niederwarf und ausplünderte, wogegen sogar auch der von der Kirche zur Aufrechthaltung christlicher Zucht und Sitte und zum Friedensschutz mindestens der besonders kirchlich geheiligten Tage eingeführte Gottesfriede (treuga dei)[1], wie diesen in Deutschland zuerst der Erzbischof von Köln, Sigiwin, in der „Constitutio Pacis Dei in Synodo Coloniensi" am 20. April 1083 promulgirte, ebenso wenig vorhielt wie alle Landfrieden der Kaiser. Ja, sogar der „Ewige Landfriede" Maximilian's zu Worms 1494, „zur Handhabung des Friedens, Rechtens und der Ordnung", der eine ganz neue Aera dieses Friedens, Rechtens und der Ordnung anbrechen lassen sollte, bedurfte nachgehends vielfacher Wiederholungen,

[1] Auffallend ist, daß der Papst Alexander III., einer der hellsten und charakterfestesten Päpste, der gegen drei Gegenpäpste (Victor IV., Paschalis III. und Calixtus) und deren Protector Kaiser Friedrich I. muthig standhielt, und der nach der Schlacht bei Legnano dem seine Versöhnung nachsuchenden Kaiser beim Fußkuß und Halten des Steigbügels den Fuß auf den Nacken setzte, den auf dem dritten Lateranensischen Concil von 1179 beschlossenen (und auch ins Corpus juris canonici, Tit. 34 X de treuga et pace aufgenommenen) Gottesfrieden auf die Nachtzeit beschränkte (a quarta feria post occasum solis usque ad secundam feriam in ortu solis) und außerdem auf wenige bestimmte Festzeiten (ab Adventu Domini usque ad octavas Epiphaniae, et a Septuagesima usque ad octavas Paschae), freilich bei Strafe der Excommunication des Uebertreters, welche (quoniam funiculus triplex difficile rumpitur) durch die Verbindung der Bischöfe (omni trepidatione seposita) untereinander mit Rath und That noch wirksamer gemacht werden soll. Höchst naiv äußert sich der Sachsenspiegel im Buch II, Kap. 66: „Alle tage vnd allerzeit sollen Fride haben Pfaffen vnd geistliche Leut, megde, weib vnd Jüden an jhrem Leibe vnd an jhrem gut u. s. w. Heilige vnd gebunden tage, die sind allen leuten zu Fridtagen gesetzt, vnd dazu im iglicher woche vier tage, der donnerstag, der Freitag, der sonnabend vnd der sontag u. s. w." — Die Motivirung der besondern Heiligkeit dieser vier Tage ist zu gezwungen orthodox und weitschweifig, als daß sie hier platzgreifen dürfte.

sodaß Wächter (a. a. O., S. 58) mit Recht von ihm sagt, „daß er lange Zeit nur auf dem Papier stand, die Ewigkeit dieses Ewigen Friedens später mehr als fünfundzwanzigmal restaurirt werden mußte[1], und es daher in Deutschland zum Sprichwort wurde, daß man dem Landfrieden nicht trauen dürfe".

Noch eine von Wächter[2] und andern ausgezeichneten Schriftstellern mit Recht als „groß und ehrwürdig" bezeichnete Erscheinung, namentlich in ihrer Blütezeit vom 14. Jahrhundert bis zur Mitte des 15., waren die westfälischen Femgerichte, die ungeachtet ihrer spätern Ausartung doch ein stetes gewichtiges Zeugniß davon ablegen, daß der deutsche Geist des „Friedens, Rechts und der Ordnung" in der Zerfahrenheit der Zustände doch nicht untergegangen war, sondern im Gegentheil bei der Ohnmacht der kaiserlichen Rechtspflege sich in ganzer Mächtigkeit und Schärfe durch die Freigerichte[3] mit ihren ausschließlich auf Westfalen beschränkten Gerichtsstätten und mit ihren Tausenden von „Freischöffen" oder „Wissenden" über ganz Deutschland und seine zahlreichen kleinen Territorien geltend zu machen wußte. Jedermann, selbst Fürsten, Herzoge, ja sogar den Kaiser zog die Feme vor ihr Gericht, nannte sich selbst „des Heiligen Reiches Obergericht übers Blut" und bot unerhörterweise sogar dem geistlichen Bann der weltmächtigen Kirche Trotz. Wahr und treffend sagt dazu

---

[1] Z. B. zu Freiburg 1498, Augsburg 1500, Köln 1505, Trier und Köln 1512, Worms 1521, Nürnberg 1522 u. s. w. Vgl. Schulte, a. a. O., S. 253.

[2] In den schon angeführten Beiträgen zur deutschen Geschichte ist die (erste) Abhandlung „Die Vehmgerichte des Mittelalters" mit den dazugehörigen sechzehn Excursen das Muster einer fleißigen, klaren und gründlichen juristischen Kritik und Darstellung. In der S. 113 fg. aufgeführten reichen Literatur ist das Werk von Paul Wigand: „Das Femgericht Westfalens u. s. w." (Hamm 1825) auch nach Wächter's Zeugniß die beste Monographie über die Femgerichte, „ausgezeichnet durch Scharfsinn, tüchtiges Quellenstudium, historischen Blick und lebendige Behandlung des Gegenstandes".

[3] Von der nöthigen Zahl der Femrichter und den Förmlichkeiten beim Verfahren handelt Wächter, S. 25 u. 26, sowie ganz besonders im siebenten Excurs, S. 181—184, in höchst interessanter Weise.

Wächter, a. a. O., S. 24: „Das gefürchtete Gericht verbürgte in jenen Zeiten der rohen Gewalt mehr Sicherheit, Schutz und Achtung, als selbst des Kaisers Arm und ein von diesem ausgestellter Schirmbrief. Namentlich sorgten die Freien Städte meist dafür, unter den Mitgliedern ihres Raths einige Freischöffen zu haben; ebenso sahen es die Fürsten gern, wenn ihre Räthe Freischöffen wurden; viele Reichsfürsten ließen sich selbst zu Schöffen aufnehmen; sogar deutsche Kaiser verschmähten es nicht, nach Westfalen zu reisen und sich dort „wissend" machen zu lassen, und es ist schwerlich eine Uebertreibung, wenn erzählt wird, daß im 15. Jahrhundert zu Zeiten Tausende von Freischöffen (manche sagen sogar von mehr als 100000) sich in Deutschland fanden. Auf diese Weise war für Vollstrecker des Urtheils gesorgt, und für die sichere und gewisse Vollstreckung sorgte die Heimlichkeit, mit welcher die Verfemung über den Abwesenden ausgesprochen wurde und die feierliche Verpflichtung der Schöffen, überall in ganz Deutschland auf den ersten Wink bereit zu sein, das Urtheil in aller Stille gegen den Unvorbereiteten zu vollziehen.

Die Ausartung des Fehderechts wie der Femgerichte zu schlimmstem Eintrag der kaiserlichen Macht und Justizgewalt, und die auf der dunkeln Folie der befangenen Scholastik und Klostergelehrsamkeit von den Humanisten grell beleuchtete Verkommenheit des Klerus, Adels und Volks wie die Unsicherheit und Verwirrung der öffentlichen Zustände, bestimmten den ritterlichen Kaiser Maximilian (1493—1519), in dem Reichstagsabschiede zu Worms vom 7. August 1495 den „Ewigen Landfrieden" in 13 Paragraphen aufzurichten und wesentlich zu dessen Durchführung „die kaiserliche und Reichskammer-Gerichts-Ordnung" einzusetzen.[1] So zeitgemäß

[1] So großen und wohlthätigen Einfluß auch diese Reichskammergerichtsordnung auf den deutschen Proceß geübt hat, so ungemein schleppend und nachtheilig war doch auch ihr Gang. So theilt der Dompropst J. C. H. Dreyer, S. 516 seiner „Einleitung in das Lübecker Recht u. s. w.", mit, daß die zünftischen lübecker Bader und Barbierer im Jahre 1603 vor der Reichskammer zu Speier wegen des Verbindens, Aderlassens und wegen des

und wirksam auch beide Einrichtungen für ein einheitliches Kaiserreich gewesen wären, so energisch der §. 3 des Landfriedens jeden Uebertreter „zusammt anderen Penen mit unser und des heyligen Reichs Acht" bedrohte, so bewiesen doch schon die bereits 1498, 1500, 1505, 1507, 1512 u. s. w. sich als nothwendig herausstellenden Zusätze, Verbesserungen und Regimentsordnungen dem Kaiser, daß die Kaisermacht schon seit Jahrhunderten, namentlich seit dem Tode Rudolf's von Habsburg (1291) bis zur Ohnmacht herabgesunken war vor dem schon ebenso lange allmählich befestigten Territorialismus, in den sich der deutsche Rechtsgeist abgesetzt und sich in dessen vielfachen Bestandtheilen in fast überall gleicher Weise zu selbständigen Dynastien mit Land und Leuten je nach Boden und Verhältnissen weiter ausgebildet und bewahrt hatte: es gab nur noch territoriale selbständige Herren im „heyligen Römischen Reich Teutscher Nation".[1]

Viertes Kapitel.

Die Reichspolizeigesetzgebung.

Nach den fünfundzwanzigjährigen Erfahrungen mit den von Maximilian erlassenen Gesetzen konnte seinem Nachfolger Karl V.

Haarschneidens außerhalb der Badstube in Proceß gerathen seien, und daß, „nachdem die Barbierer und Bader von den Anwälten unterdessen ziemlich geschoren und ihnen zur Ader gelassen und, weil sie nicht verbunden worden, sich tapfer verblutet hatten", am 26. October 1694, also nach 91 Jahren, das Urtheil in puncto non devolutionis erfolgt sei. Noch merkwürdiger ist aber ein von mir selbst als damaligem jungen Rechtsanwalt im Jahre 1838 zum Vergleich gebrachter Proceß der Gutsherrschaft zu Krempelsdorf, eine Viertelmeile von Lübeck, gegen das Finanzdepartement in Lübeck und das reiche Amt der Schusterzunft als Besitzer von einer Wassermühle und mehrern Wiesen wegen eines Wasserstaues, der nach Ausweis der voluminösen Acten schon im Jahre 1623 beim Reichskammergericht verhandelt worden war.

[1] In seinen chronologischen Tabellen („Handbuch der vornehmsten historischen Wissenschaften") führt Ch. Schmidt-Phiseldeck die Dynastie der Herzoge

nicht entgehen, woran das große Reichsübel lag.[1] Ohnehin beunruhigt durch die von Luther begonnene Reformation, der sich schon sofort mehrere Fürsten zuwandten und von der später (1521) die Reichsacht machtlos abprallte, glaubte Karl, welcher fehlgreifenderweise den Blick nur allzu sehr nach außen gerichtet hielt, die unter Maximilian vorgenommenen brockelichten Reformen einheitlich und kräftig zusammenzufassen, indem er für die Reichsregierung das „Römischer Königlicher Majestät Regiment" 1521

---

und Kurfürsten von Baiern (S. 72) bis ins 12. Jahrhundert, die der Herzoge und Kurfürsten von Sachsen (S. 73) sogar ins 1. Jahrhundert, die der Markgrafen von Meißen (S. 74) ins 8. Jahrhundert, die der Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg (S. 74) ins 10. Jahrhundert, die der Pfalzgrafen und Kurfürsten bei Rhein (S. 76) ins 10. Jahrhundert, die der Welfen, Herzoge und Kurfürsten zu Braunschweig und Lüneburg (S. 76) in die Zeiten Karl's des Großen zurück u. s. w.

[1] An ernsten und nachhaltigen Mahnungen hatte es nicht gefehlt. Schon unter Maximilian hatte (1496) das Reichskammergericht unter Hinweis darauf, daß „täglich wieder von Fürsten, Reichsstädten und ander Oberkeit Klags Weise dem Gericht anbracht würde, daß sie Leut unverschuldt on Recht und redlich Ursach zum Tode verurtheilen und richten lassen haben sollen u. s. w.", über den kläglichen Zustand der Criminalrechtspflege Beschwerde erhoben und auf dem freiburger Reichstage 1498 nur erreicht, „daß darüber auf dem nächsten Reichstag berathen werden solle" (Harpprecht, „Staatsarchiv", Bd. II, Beilage 111 u. 180). Auf dem augsburger Reichstag (1500) wurde die Angelegenheit wieder auf den nächsten Reichstag verschoben. So verzog sich die Sache vom nürnberger Reichstage (1501) auf den mainzer (1517), augsburger (1518), wormser (1521), nürnberger (1524), speirischen (1529), augsburger (1530), bis zum regensburger (1532), wo dann endlich die schon lange und oft revidirte und corrigirte „Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V." zu Stande kam und von den meisten Ständen (jedoch nicht von allen) genehmigt wurde. (Harpprecht, a. a. O., Bd. III, Beilagen 242, 243, 244, und Bd. IV, Beilage 338; J. P. Kreß, in der Vorrede zu seinem lateinischen Commentar des deutschen Handbuchs [1744], §. 16 u. 17). Ueber Entstehung, Ausgaben, Beurtheilungen, Gehalt und Ansehen dieser Halsgerichtsordnung enthält sehr Ausführliches: J. F. Malblank, „Geschichte der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V." (Nürnberg 1783). — Die Carolina führt jedenfalls den Beweis, daß, trotz ihrer, der Zeit entsprechenden, Strenge doch ein wissenschaftlicher und in der behutsamen Verringerung der Tortur humaner und besonnener Geist in ihr zum Durchbruch kam.

zu Worms aufrichtete und das Regimentsprogramm für die Beseitigung der „Mängel an Fried und Recht, auch guter Ordnung und Polizey" aufstellte.

Mit diesem Programm ist zwar zuerst der Name „Polizei" in die deutsche Reichsgesetzgebung eingeführt worden, jedoch keineswegs in dem Sinne, in welchem wir jetzt die moderne Polizei nehmen, sondern in dem vollen Sinne der alten πολιτεία der Athener, wie diese schon Kap. 1, S. 5 dargestellt ist als Verfassung des Staats im Gegensatz zur πολις, dem Staate selbst. Denn wiewol schon lange vor der Regimentsordnung in fast allen Landfrieden, Ordnungen und Abschieden viele wirkliche Polizeiverordnungen eingeschaltet waren, findet sich in der Regimentsordnung von 1521 keine einzige der Art. Die ganze Zeit, die schlimm durcheinanderliegenden staatlichen Verhältnisse, die Fassung der unverhohlen ausgesprochenen Procura für das Reichsregiment mit seinen schon im Abschied von Augsburg 1500 officiös mit dem Titel „Regenten" ausgezeichneten Mitgliedern, namentlich während der Abwesenheit des regierenden kaiserlichen Staatsoberhaupts, wie überhaupt der ganze Wortlaut dieser Regimentsordnung deutet darauf hin, daß hier nur von der πολιτεία nach dem Begriffe der Athener die Rede sein sollte[1], wiewol dies Wort

[1] Wenn man, namentlich vom Standpunkte der heutigen Philologie aus, die sich in ihrer Tiefe und Fülle zum beherrschenden Factor correcter Geschichtsforschung emporgeschwungen hat, zurückblickt auf die von roher Unwissenheit und finsterm Aberglauben des mittelalterlichen Klerus getragene Exegese mancher Stellen aus den alten Classikern, und besonders der mosaischen Gesetzgebung, aus der beispielsweise von der bornirten Auffassung der einzigen Stelle 1 Mos. 6, 1–4 die ganze Grundlage des schauerlichen Dogmas der Teufelsbündnisse und der Hexenprocesse seit dem 13. Jahrhundert abgeleitet wurde (vgl. Avé-Lallemant, „Mersener Bockreiter", S. 20—22; Wächter, a. a. O., S. 89): so muß man unwillkürlich von Unzufriedenheit getrieben, namentlich am Auslauf der schweren Wirkungen dieser Verirrungen, sich nach dem Urheber der linguistischen Exegese, hier nach der vertrauten Umgebung des Kaisers Karl V., umsehen, aus der Maria Angelo (Mariangelo) Accursius, geb. 1490, als des Kaisers erklärter Günstling durch ein ganzes Menschenalter, besonders hervorragt. Es fehlt leider an genauern

nachgehends für eine Menge durcheinanderverwirrter und großentheils unbehöriger volkswirthschaftlicher Verfügungen gebraucht wurde und nach praktischer Beseitigung der alten Reichspolizeiverordnungen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von der doctrinären Polizei, auf eigene Hand und ohne alle Berücksichtigung der Reichsgesetzgebung, in haltloser transscendentaler Weise bis zur Mishandlung und Verunstaltung aufgefaßt und in ihrem Einschub in das Volk hinein zur Misachtung geführt worden ist.

Von Polizeiverordnungen findet sich, abgesehen von dem Inhalt aller Landfrieden und Gottesfrieden der vorhergegangenen Jahrhunderte, schon von früher her eine Menge wirr durcheinandergeworfener Aphorismen, so z. B. in der „Königlichen Satzung vom gemeinen Pfenning" zu Worms 1495 das Steuersystem nach einem bestimmten Ständekatalog für die Aufbringung des gemeinen Pfennigs „zur Handhabung des Friedens und Rechtens im H. Reich, auch zum Widerstand der Unchristen und Türken und andern Anfechtern des heiligen Reichs und teutscher Nation"; ferner in „Römischer Königlicher Majestät Ordnung und Satzung über die Wein im Brießgaw" 1497 eine vollständig polizeiliche Verordnung gegen Verschlechterung des Weins. Im Abschied der revidirten Kammergerichtsordnung von Augsburg 1500 finden sich viele Bestimmungen über die goldenen und silbernen Münzen[1], über Kleiderluxus, Tuchverkauf, Trinkgelder der Pfeifer, über

---

Nachweisen über sein Verhältniß zur Gesetzgebung. Doch war er als Philolog und Kritiker der altclassischen Literatur damals hoch angesehen und hat auch viele Reisen nach dem Norden gemacht. Auf der lübecker Stadtbibliothek ist, trotz der sonstigen Reichhaltigkeit, keins seiner seit 1524 erschienenen Werke vorhanden. Nach der Andeutung aber, welche Pierre Bayle (Thl. I seines alphabetisch gehaltenen „Dictionnaire historique" [5. Aufl. von Des Maizeaux, 1738]) über M. A. Accursius gibt, scheint dieser Accursius doch wol Antheil an dem philologischen und staatspolizeilichen Fehlgriff des Kaisers gehabt zu haben.

[1] Schon 1403 hatten sich die Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg zu einem „Münzreceß und Ordnung" geeinigt, der viele Recesse, z. B. 1433, 1463, 1468, 1492, 1497, 1502 und 1504, folgten. Dreyer, a. a. O., S. 177 fg., 182 fg., 593 u. 595.

Schalksnarren, Bettler, Zigeuner, Zutrinker, Stationirer, Gotteslästerer und Schwörer, Gemächt der Weine u. s. w. Die „Reichsauffatzung und Ordnung" zu Trier und Köln 1512 enthält viele Friedensbestimmungen hinsichtlich des Papstes, der H. Römischen Kirche gegen jedes Schisma, Aufrechthaltung aller Ehren, Freiheiten und Gerechtigkeiten, billige Rücksichten in der Steuervertheilung, ferner über Gotteslästerer, auch handelsrechtliche Bestimmungen u. s. w.; endlich der Abschied des Reichstags zu Augsburg 1518 Handhabung des Landfriedens, Verbot „übermäßiger Köstlichkeit mit Kleidung und Zierung, des Zutrinkens, der Hochzeiten, der Ausführung Golds und Guts aus der teutschen Nation an die Müntzen, Lands-Kleinodien u. s. w.".

Von allen diesen und ähnlichen polizeilichen Bestimmungen kommt in der Regimentsordnung zu Worms von 1521 durchaus nichts vor, sodaß also die „Polizei" nur im Sinne der griechischen πολιτεία gemeint war und genommen werden darf.[1]

---

[1] War es hier, wie später mit der Polizeiordnung von 1530, wirklich auf eine gründliche Ordnung der rechtlichen und socialen Verhältnisse für die starke innere Befestigung des Deutschen Reichs an Stelle der erfahrungsmäßig wirkungslos gebliebenen vielen kategorischen kaiserlichen Landfrieden abgesehen, so war dazu reiches Material gegeben in dem schon systematisch angelegten und sofort im 13. Jahrhundert schon durch ganz Deutschland und darüber hinaus sogar mit dem Ansehen und der Wirkung eines Gesetzbuchs verbreiteten Sachsenspiegel des Landgerichtsschöffen Eike von Repgow, wie auch im Schwabenspiegel (Landrechtbuch, Lehnrechtbuch, Spiegel kayserlichen und gemeinen Landrechts), Spiegel deutscher Leute, und den sächsischen und außersächsischen Rechtsbüchern (Kayserrecht, Ruprecht's von Freising Rechtsbuch), Statuten, Formelbüchern u. s. w. Doch scheint Karl V. im Hinblick auf die alte kaiserliche Herrlichkeit und auf die erhebliche Vergrößerung seines Reichsgebietes noch immer zu viel Vertrauen auf den bloßen kaiserlichen Machtspruch gesetzt zu haben. Für den Sachsenspiegel ist die bei Schulte a. a. O., S. 132 fg. angeführte Literatur mit den geistvollen kritischen Untersuchungen über Alter und Verhältniß des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel und dem im Herbst 1856 auf der innsbrucker Universitätsbibliothek von J. Ficker (eigentlich vom Scriptor Hammerle) aufgefundenen und von F. veröffentlichten „Der Spiegel deutscher Leute" höchst interessant, namentlich in der geistvollen und fleißigen Monographie von A. von Daniels „Spiegel der deutschen Leute" (Berlin 1858).

Wie es in allen Landfrieden auf Erhaltung des „Rechts, Friedens und Ordnung im Reiche" abgesehen, diese Absicht aber trotz der „Ewigkeit" des Maximilianischen Landfriedens noch immer nicht erreicht war, so setzte Karl auf demselben wormser Reichstag von 1521 nochmals die kaiserliche Auctorität für den Landfrieden ein, indem er „alle Vehden verbot, die Peen der Friedensbrecher und die Haltung des aufgerichteten Friedens überhaupt, das Verfahren beim Verdacht des heimlichen Zuschubes der Friedensbrecher wie bei Durchstecherei mit dem Geächteten wegen Scheinkaufs seiner Güter und dazu auch die Bestrafung und Ausweisung aller einspännigen Reysigen, Reuter und Fußknechte feststellte". Schon in der Erkenntniß der offen liegenden Nothwendigkeit der Erneuerung des Landfriedens konnte es ihm nicht entgehen, daß die Kaisermacht dem Territorialismus gegenüber, innerhalb dessen jeder Territorialherr im Vollgefühl seiner deutschen Kraft und Selbständigkeit that, was er wollte, weil er konnte, was er wollte, nur noch ein Schemen war, das zur Erhaltung der Kaisermacht und Kraft um jeden Preis feste Gestalt wiedergewinnen mußte.

In dieser drückenden Wahrnehmung reconstruirte er — nach dem Vorgange der schon 1500 zu Nürnberg und 1512 zu Köln ohne glückliche Wirkung von Maximilian versuchten Kreisordnungen in der „Erklärung des Landfriedens Römischer Kayserlicher Majestät Ordnung, Fürsehung und Erklärungen, wie allenthalben im heiligen Reich, und sonderlich Teutscher Nation, wider die manigfaltigen Vergewältiger, Beschädiger, und des H. Reichs Landfriedens Verbrecher, dazu desselben declarierte Echter, auch andere, die sich gesprochen Urtheile und Rechtmässigen Mandaten ungehorsam erzeigen, mit gebürender Straff und würcklicher Execution, zu handhabung Friedens und Rechtens, auch aller Reichs Ordnung durch manniglich, und sonderlich die zehen Zirkel oder Kreyß, in alle Stände deß Reichs außgetheilt, gehandelt werden soll" —, ohne doch auf die schon lange stark befestigte Verbindung der Territorialherren mit ihren Landständen zu achten, einen neuen wirkungslosen, blos theoretischen Territorialismus, indem er

die große Menge von Territorien in zehn Kreise unter unmittelbarer Botmäßigkeit des Kaisers eintheilte und eine schwerfällige Kreisordnung hinzufügte, nach welcher er die für jeden Kreis an die Spitze gestellten je zwei Fürsten als unmittelbar „kaiserliche Mandatare einsetzte mit Ordnung und Befelch, was sie darauf zwischen ihren deß Kreyß Mitverwandten fürnehmen und handeln sollten".

Diese haltlose theoretische Construction mußte sich schon sogleich, namentlich noch bei den durch die Reformation hervorgebrachten confessionellen Parteiungen und Bewegungen, besonders auch durch die aufrührerischen Unternehmungen der Ritterschaft und der Bauern[1], als völlig unpraktisch erweisen. Der Kaiser mußte auf dem wesentlich für die nothdürftige Ausgleichung der confessionellen Streitigkeiten bestimmten Reichstag zu Augsburg 1530 zu einer förmlichen „Ordnung und Reformation guter Polizei im H. Römischen Reich" greifen und in deren Eingang, gewiß mit mehr bedrücktem als naivem Herzen, gestehen, „daß wiewohl von vielen Jahren her zu gehaltenen Reichstagen von guten Ordnungen und Polizei, als der schweren unerhörten Gotteslästerung, Zutrinkens, Uebermäßigkeit köstlicher Kleidung

---

[1] Schon 1493 war im Elsaß, 1505 bei Speier und 1513 im Breisgau der „Bundschuh", dann 1514 der „Arme Konrad oder Kunz" zum Ausbruch gekommen, die durch massenhafte Hinrichtungen gedämpft wurden. Am 1. Januar 1525 brach der große Bauernkrieg unter Führung des elenden verworfenen Jäcklin Rohrbach und dessen Schreiber, Wendel Hippler und Georg Metzler, aus und wüthete in Schwaben, Franken, am Oberrhein und Mittelrhein, Thüringen, Hessen und in Meißen mit der größten Brutalität und Verworfenheit des niedrigsten Pöbels. Hierher kann man die Grundlage für die Existenz und Fortdauer der großartigen Räuberbanden im Dreißigjährigen Kriege verlegen. Schon vor dem Bundschuh hatte Hans von Böheim („Pfeiferhänslein" oder „Pauker") Bußpredigten gegen „Pfaffenthum und Fürstendruck" gehalten, in deren Folge rohe Aufstände und räuberische Gewaltthaten stattfanden. Die materielle Noth war hier wie dort groß, und gab schon damals einen Beleg für die Wahrheit des von Napoleon I. mit cynischem Spott gesprochenen Wortes: „C'est le ventre qui fait des révolutions."

berathschlaget, so hat doch solche Ordnung zu keiner wirklichen Vollziehung gereicht".

Diese erste „Ordnung und Reformation guter Polizei" unterscheidet sich wesentlich von der Auffassung der „Polizei" in der wormser Regimentsordnung von 1521, indem sie wirklich polizeiliche Gegenstände, nach der modernen Auffassung, behandelt, wenn auch in stark orthodoxer und dürrer ungelenker Weise. Die 39 Artikel derselben handeln: „von Gotteslästerung und Gottesschwüren; von Lästerung der Mutter Christi und der Heiligen; von Gottesschwüren und Fluchen; von des Adels und ihrer Reysigen-Knecht Gottesschwüren und Fluchen; von der Lands- und Kriegsknecht Gotteslästerung, Schwüren und Fluchen; von Warnung auf der Kanzel, aller vorgemeldeten Gotteslästerung und Schwür halben; vom Zutrinken; von unordentlicher und köstlicher Kleidung; von Bauersleuten auf dem Lande; von Bürgern und Inwohnern in Städten; von Kauf- und Gewerbsleuten; Bürgern in Städten, so von Rath-Geschlechtern oder sonst fürnehmes Herkommens sind, und ihrer Zins und Renten geleben; vom Adel; von Doktoren; von Grafen und Herren; von Pferdszeug; von Reysigen-Knechten; von Kriegsleuten; Bergknappen; Schreibern in Kanzleien; geistlichen Dienern, Sekretarien, Kassirern, Vögten, Schössern, Pflegern, Amtsleuten, so nicht von Adel; von gemeinen und unehrlichen Weibern; von Nachrichtern; von der Judenkleidung; von übrigen Kosten der Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen; von Taglöhnern; Arbeitern und Botenlohn; von theuer Zehren bei den Wirthen; von wucherlichen Kontrakten; von Juden und ihrem Wucher; von Verkaufung der Wüllentücher, ganz oder zum Ausschnitt mit der Ellen; von Verkaufung des Ingwers; von Ellenmaaß, Maaß und Gewicht; von reisigen Knechten und Dienstboten; daß Büchsen zu Roß und zu Fuß nicht sollen geführt noch getragen werden; von leichtfertiger Beiwohnung; von Bettlern und Müßiggängern; von Zigeunern; von den Schalksnarren; von den Pfeifern; von Landfährern; Sängern und Reimsprechern; von Handwerkssöhnen, Gesellen, Knechten und Lehrknaben."

Von einer systematischen Anordnung ist nicht die Rede, wie schon die Rubriken und ihre Folge zeigen. Der Inhalt ist flach, dürftig, trocken, kategorisch, negativ und abschiebend. Der Schluß enthält scharfe Widersprüche: zunächst „soll jeder Oberkeit, so Regalien von uns und dem Heiligen Römischen Reich hat, unbenommen sein, diese unser Ordnung, nach eines jeden Lands Gelegenheit, einzuziehen, zu ringern und zu mässigen, aber in keinem Weg zu erhöhen und zu mehren", und zuletzt heißt es im strengsten kategorischen Imperialton: „daß alle und jede obgemelte Puncte und Articul dieser unser Ordnung — — — bey Vermeidung Straff und Peen, wie obgemelt, strenglich gehalten und vollzogen werden, das ist unser Will und ernstliche Meynung."

Die Unzulänglichkeit dieser kaiserabsolutistischen Polizeiordnung ergab sich auch schon auf dem regensburger Reichstage 1532, in dessen Abschied zum Schluß noch einige Zusätze nachhinken, wie „Polizey, wucherliche Conträct, Judenwucher und Monopolien betreffend" und „Müntz anbelangend". Auch spukt der leidige „Landfried" immer wieder auf allen folgenden Reichstagen hindurch, bis er auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 aufs neue „declarirt, erneuert, aufgerichtet und beschlossen", dann aber zugleich ebendaselbst „der Römischen Kayserlichen Majestät Ordnung und Reformation guter Polizey zur Beförderung des gemeinen Nutzens aufgerichtet" wird. Dies ist aber nur die alte Polizeiordnung von 1530, mit elf neuen Zusätzen vermehrt, nämlich: „Art. VI, was in Kriegsläuften gefreiet; Art. VII, von den herrenlosen Knechten, so sich unterstehen zu versammeln, und die armen Leute zu beschweren; Art. XVII, von den Schiff- und Fuhrleuten; XVIII, die Monopolien und schädliche Fürkauf belangend; XIX, von Verkaufung der Früchte im Felde; XXII, von verdorbenen Kaufleuten; XXXI, von den Pupillen und minderjährigen Kindern, Tutoren und Vormündern; XXXII, von Richtern, Advocaten und Prokuratoren; XXXIII, von den Apotekern; XXXIV, von Schmähschriften, Gemälden und Gemächten; XXXV, von Goldschmidten."

Inhalt und Ton ist derselbe wie in der Ordnung von 1530. Aber auch mit den Zusätzen reichte die reformirte Polizeiordnung nicht aus, obwol man den guten Willen für die Hebung des allgemeinen Wohlstandes durch Förderung der guten Sitte und Sicherstellung des Eigenthums und der bürgerlichen Ordnung nicht verkennen kann. Der Reichstagsabschied von Augsburg 1552 enthält eine Menge Hindeutungen und Erläuterungen in Bezug auf die schon erlassenen Polizeiverfügungen, und läßt wieder die Unzulänglichkeit der gegebenen Bestimmungen, aber auch den guten Willen, nachzuhelfen, durchblicken und den größten Theil des Abschieds wie eine Glosse und authentische Interpretation des bereits Gegebenen erscheinen. Dasselbe, wiewol im geringern Maße, ist der Fall im augsburger Abschied von 1555. Von neuem werden im augsburger Abschied von 1559 Maßregeln gegeben für die Verfolgung der „gefährlichen Reysigen, Fußknechte, Räuber und Mörder u. s. w.". Dazu liefert die gleichzeitige „Müntzordnung" ein erstaunlich buntes Bild von den vielen verschiedenartigen laufenden Münzen des Heiligen Römischen Reichs teutscher Nation, in welchem man sich nur mit hartnäckigem Entschluß orientiren kann, bis der augsburger Abschied von 1566 nochmals dasselbe Thema aufnimmt und einen kleinen Theil des ungeheuerlichen Münzenvorraths devalvirt, „damit der gemeine Mann mit viele der Müntzsorten oder Stück nit überladen werde"; worauf dann aber nun auch nochmals auf dem Reichstage zu Speier 1570 dieselbe brennende Frage mit breiter Dehnung verhandelt wird und dabei die kaiserlichen Münzmandate vom 20. Januar und 24. September 1571[1] angehängt werden. Zum Schluß kommen noch unverhohlen scharfe Verurtheilungen „der vermessenen ungescheuten Frechheit des lästerlichen Truckens, Mahlens und Schmähens" zum Vorschein.

---

[1] Auf den sehr wichtigen Einfluß, den die Münzrecesse und -Ordnungen des Niedersächsischen Kreises, besonders der sog. vier wendischen Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar, auf das deutsche Münzwesen gehabt haben, weist schon der Dompropst J. C. H. Dreyer, S. 158 fg., in

Am Reichsdeputationstage zu Frankfurt, am 9. November 1577, trat Kaiser Rudolf II. mit einer Polizeiordnung hervor, welche er in Beziehung auf die 1548 von Karl V. erlassene Ordnung als „gebessert" bezeichnete. Sie enthält in 38 Titeln sämmtliche alte Bestimmungen, jedoch in noch breiterm Tone, ohne dabei den Gegenstand gründlicher und schärfer zu fassen. Der 23. Titel, „von verdorbenen Kaufleuten", enthält eine kümmerliche Hindeutung auf eine Concursordnung, wie auch der 24. Titel schon die „Färbung und Verfälschung von Zucker, Ingwer, Pfeffer, Saffran und anderer Gewürz und Spezereien" strenge verbietet. Der 38. Titel eifert stark gegen die „Winkeldruckereien, Schmähschriften, Famoßbüchern, schmählichen Gemälden, Gedichten und Anschlägen", untersagt strenge „das öffentliche Anschlagen, Schelten, Beschreyen und Verrufen", und macht die „Leinweber, Barbiere, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeiffer, Trommeter, Bader und deren Kinder ehrlich, sodaß sie hinfüro in Zünften, Gaffeln, Ambten und Gülten keineswegs ausgeschloffen sein sollen".

So wird auf den letzten regensburger Reichstagen von 1613 und 1641 bis zum letzten (jüngsten) 1654 noch immer die alte Mahnung laut zur Aufrechthaltung des Land- und Religionsfriedens, zur Förderung des H. Römischen Reichsfriedens mit Geld, Volk und andern Kriegsnothdürften nebst dem Verbot heimlicher Werbungen, wie auch der Scheltung der Meister und Gesellen u. s. w. In allen diesen kläglichen reichspolizeilichen Aphorismen kennzeichnet sich nur noch die ganze Verkommenheit[1] der

---

seiner „Einleitung zur Kenntniß der in Geist- Bürgerlichen- Gerichts- Handlungs- Policey- und Kammersachen von E. Hochw. Rath der Reichsstadt Lübeck von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Verordnungen u. s. w." (Lübeck 1769) hin. Bedeutendes darüber hat Professor und Bibliothekar Dr. F. H. Grautoff — mein unvergeßlicher geistvoller Lehrer — im dritten Bande seiner „Historischen Schriften" (Lübeck 1836), und sehr Werthvolles der kaufmännische lübecker Senator H. C. Dittmer im Heft I der ausgezeichneten „Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde" (Lübeck 1835) mit andern geleistet.

[1] Ein wahrhaft wehmüthiges Gefühl überfällt den Leser bei dem osnabrücker Friedensinstrument von 1648, Art. III, §. 3, in welchem ein

ſtets durch den Ultramontanismus und deſſen Ziele, wie zuletzt auch durch verderbliche franzöſiſche Einflüſſe beherrſchten und damit in Saft und Blut verdorbenen alten Kaiſermacht, die ſich durch den endlichen Rückzug in die kaiſerlichen Erblande in Weſen und Wirklichkeit nur noch in den deutſchen Territorialismus, und ſogar als deſſen gebrechlichſter Theil im Vergleich zu den ſeit Jahrhunderten allmählich zu voller Selbſtändigkeit emporgeblühten Territorialherren flüchten, und nicht einmal einem Joſeph II. genügenden Boden und Halt mehr gewähren konnte, der am vollmächtigſten emporgekommenen preußiſchen Königsmacht das Gleichgewicht zu halten, geſchweige denn der Kaiſermacht in Deutſchland die alte Gewalt und Würde wiederzugewinnen.

---

namhaftes Sündenregiſter aller möglichen Reichs-Reſtanten aufgezeichnet, Beſſerung (auch „des Policey- und Juſtitz-Weſens") und Nachholung auf dem „nächſt-künfftigen Reichstage" verheißen ward. Ebenſo werden §. 64 des Friedensinſtrumentes zu Münſter die gleichen Verſprechungen gemacht. Wie eine kauſtiſche Grabſchrift für die dahingegangene ganze Reichspolizei lautet es bei Johann Heumann („Initia Juris Politiae Germanorum", S. 19): „Imperii conclusum a. 1664 rem politiae quam primum tractari jubet, sed — inde politiae Reformatio nova non fuit suscepta, quamquam peculiares quaedam sanctiones prodiere." Einzelne Polizeiverfügungen erwähnt Heumann ebendaſelſt, S. 20, z. B. 1668 ein Duellgeſetz, ſowie handelsrechtliche Beſtimmungen; 1678 Abſchaffung der Misbräuche in den zünftiſchen Handwerken; 1676 Verbot der Einführung franzöſiſcher Induſtrieproducte, als „Brocat, allerhand Sorten Zeug, Galanterie-Wahren, Degen-Creutz, Hüthe, Knopf, Silbergeſchirr"; 1685 Verbot der Mühl-Stühle oder Schnurmühlen; 1705 verſchiedene handelsrechtliche Beſtimmungen; 1715 Edict gegen Religionsſtörungen; 1731 Reform der Zunftangelegenheiten; 1746 „rei librariae leges scribuntur".

Fünftes Kapitel.

Die Territorialpolizeigesetzgebung.

Blickt der Jurist und Culturhistoriker des seinem Ende sich zuneigenden 19. Jahrhunderts, der sich mitten in den großen Wust der Reichsgesetze und in den noch viel größern der Acten, Commentare, Abhandlungen und Dissertationen, vom dickleibigen Folianten, Quartanten an bis zum einzelnen fliegenden Blatt hineingewagt hat, aus der wirren Masse heraus um sich her, so glaubt er in der ersten Befangenheit sich auf einem abwärts gelegenen verödeten Kirchhof zu befinden, auf dem die zahlreichen morschen und zerfallenen Epitaphien des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation seit dem Ende des 13. Jahrhunderts unheimlich hervorragen, bis ihn der freiere Blick auf die ringsumher grünende Umgebung überzeugt, daß der wüste Boden, auf den er sich begeben hat, doch auch der integrirende Bestandtheil des großen, weiten, lebendigen und lebenwirkenden Bodens ist, der ihn auch den zeitlich Todten zu ehren mahnt, nicht aus blos sittlichem Drange, sondern aus der historisch unabweislich gebotenen Nothwendigkeit, die Wahrheit alles Lebens zuzugestehen.[1]

Faßt man mit diesem Glauben an das Leben jene langen und

---

[1] Vortrefflich ist, was Hagen in „Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter", I, 335, sagt, „daß die neue Richtung gleich vom Anfang an unter anderm auch dadurch sich von der mittelalterlichen unterschied, daß sie der Natur und der Sinnlichkeit wieder zu ihrem Rechte verhalf und den Menschen zu ihr in ein freundliches Verhältniß setzte, und daß besonders das volksmäßige Element sich dieses zur Aufgabe gesetzt hatte. Gegen Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts hatte diese Richtung nun schon so sehr um sich gegriffen, daß sie, man kann sagen, das Leben beherrschte. Man sah Welt und Natur nicht mehr von der düstern, finstern Seite an, wie das Mittelalter zu thun pflegte, sondern von einer heitern. Vergnügungen und gesellige Freuden, wie sie im Gebiete der Sinnlichkeit genossen wurden, hielt man nicht mehr für so verabscheuungswerth wie ehedem. Man ergötzte sich an ihnen, man genoß sie".

breiten Reichsgesetze schärfer ins Auge, so sieht man die deutsche Kaisermacht seit Ende des 13. Jahrhunderts, nach dem Tode Rudolf's von Habsburg 1291, immer verhängnißvoller von den ultramontanen welthierarchischen Gedanken gebändigt und vorwärts geschoben, und erkennt in dem Dualismus des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation den unlöslichen Widerspruch, dem die deutsche Kaisermacht zum Opfer fallen mußte, wenn sie nicht alles einsetzte für den sieghaften Widerstand gegen diesen welthierarchischen Gedanken. Bei dem vielhundertjährigen hochtragischen Ringen in diesem Dualismus, von dem der frische, kräftige, freie deutsche Geist sich abwandte und in die Territorialherrschaften festsetzte, strebte die Kaisermacht zwar diesem großen klaren Geiste nach, vermochte aber in ihrer hierarchischen Bannung nur noch einzelne rhapsodische Errungenschaften aus ihm für ihre Gesetzgebung zu gewinnen, deren Gehalt den Kern der kaiserlichen Gesetze bilden, wie aphoristisch sie auch immer aus dem hierarchischen Grundsystem hervortreten.[1]

In dieser Eigenthümlichkeit der Reichsgesetze scheinen die einzelnen Lichtpunkte der vom unverwindlichen deutschen Geiste getragenen Territorial- oder Particulargesetzgebung überall so hell und kenntlich hervor, daß sie niemals und in keiner Weise übersehen werden konnten, wenn auch häufig die rastlose und consequente Politik der in Deutschland herrschenden klerikalen Gewalt sie absichtlich zu verleugnen und stets mit den Bestimmungen des kanonischen und römischen Rechts zu versetzen und abzuschwächen suchte, sodaß hieraus der vielfach frömmelnde oder mindestens patriarchalische Ton mancher sonst kernhaft deutscher Territorialgesetze, wie

---

[1] Höchst interessante Licht- und Schattenblicke geben die von Paul Wigand aus dem Archiv des Reichskammergerichts zu Wetzlar gesammelten aphoristischen „Denkwürdigkeiten für die Deutsche Staats- und Rechtswissenschaft, für Rechtsalterthümer, Sitten und Gewohnheiten des Mittelalters" (Leipzig 1854), mit denen Wigand auf eine für das tiefere Verständniß unserer deutschen Geschichte überhaupt höchst wichtige und nothwendig noch weiter auszubeutende Quelle hinweist.

mitunter sogar auch der befangene Inhalt selbst, erklärlich wird, und man aus dieser hier und da mehr oder minder häufig hervortretenden Weise auch auf den mehr oder minder großen temporären und localen Einfluß des Klerus in den einzelnen Territorien schließen, dabei aber auch nun wieder späterhin bei dem sowol die katholische wie die protestantische Partei gleichmäßig beherrschenden schlimmen heidnisch deutschen Aberglauben oft gar nicht genau unterscheiden kann, welche Partei hier den maßgebenden Einfluß übte.[1]

Wenn man nun mit dieser billigen Rücksicht auf das unabsehbare reiche Gebiet der Territorialgesetzgebung tritt, so findet man in den fast zahllosen Gesetzen, Weisthümern, Rechtsbüchern, Statuten, Staatsschriften, Denkschriften, Briefen, Regesten und selbst in den dürrsten Chroniken überall den schon von Tacitus in machtvollen Zügen geschilderten kernigen, gewaltigen und unvergänglichen deutschen Geist auf jeder Scholle des großen Gebietes in solcher Fülle, Festigkeit, Vollmächtigkeit und Unlöslichkeit beheimatet, daß er auch den geringsten Insassen die kleine Hütte zur festen Burg machte.[2] Es ist unmöglich, auch nur die knappste Uebersicht über diese, ohnehin noch lange nicht erschöpften, monumentalen Zeugnisse des alten deutschen Geistes zu geben. Unsere besten deutschen Männer haben

---

[1] So kam es denn auch, daß noch in neuerer Zeit Wächter in seinen „Beiträgen zur deutschen Geschichte", S. 228, gegen den wackern katholischen Ignaz Pfaundler („Ueber die Hexenprocesse des Mittelalters mit specieller Beziehung auf Tirol. Nebst einer actenmäßigen Darstellung eines Hexenprocesses vom Jahre 1680", Innsbruck 1843, S. 15) Zweifel erhob wegen Pfaundler's Behauptung, daß beinahe alle Autoren, welche gegen Hexerei schrieben, den südlichern Ländern Europa's angehörten und daß dieselben fast durchgängig Katholiken seien, und von diesen letztern auch die allererste Literatur zum besagten Zweck ausgegangen sei, wobei die Richtigkeit der Pfaundler'schen Behauptung S. 82 der „Mersener Bockreiter" historisch nachgewiesen ist.

[2] Vgl. die schon angeführte vortreffliche Monographie von Osenbrüggen: „Der Hausfrieden" (Erlangen 1857), die das Haus mit seinem Recht, seiner Ehre, seinem Frieden und Schutz auf festem deutschen Boden in ausgezeichneten treffenden Zügen darstellt.

ihre Lebensarbeit daran gesetzt und sind durch die Weihe dieses Geistes selbst groß daran geworden.[1] Nicht aber ist es die gehäufte Fülle dieser Monumente, die besonders für den stets zum Rückschluß vom Zeugniß auf das mit seinem Geist und seiner Sitte bezeugte Leben berechtigten Culturhistoriker wahrhaft erhebend ist, sondern die Breite des Bodens, von dem her sie gesammelt und auf den sie alle als Frucht des Bodens zurückweisen und die reiche Tragfähigkeit und Fruchtfülle jeder, auch der kleinsten Stätte bekunden. Das eben macht ja die Durchforschung der köstlichen Weisthümer gerade aus dem kleinsten Dörfchen so überaus anziehend, während dagegen in den Statuten der vielen breiten und von Reichthum strotzenden Handels- und Freien Reichsstädte, und dazu besonders in ihrem Zusammenthun zu Städtebündnissen, ein oft übermüthiger Absolutismus und Trotz gegen die Fürstenmacht, ja selbst gegen die Kaisermacht, sich kundgibt.[2]

Gerade aber weil alle Cultur Product der Lebensarbeit ist und Leben und Cultur im unaufhaltsamen gleichen Fortschritt miteinander gehen, ist es selbst eine interessante culturhistorische Arbeit, und gerade ganz besonders die specielle Aufgabe der Polizei, den fortlaufenden Frictionsproceß zwischen Leben und

---

[1] Eine Auswahl der vorzüglichsten Quellen und Hülfsmittel für die deutsche Rechtsgeschiche hat Schulte, a. a. O., S. 5 fg., gegeben.

[2] Ein merkwürdiges Zeugniß von der starren Gewalt der städtischen Justiz ist das ganz in ruhigem Geschäftsstil geschriebene Tagebuch des nürnberger Scharfrichters Franz Schmidt, welcher von 1573—1615 nicht weniger als 361 Personen hingerichtet und 345 Personen „am Leib gestrafft" (mit Ruden ausgehauen, Ohren abschneiden und Finger abschlagen) hat. So auch ließ der Bürgermeister Jochen Oppelmann zu Stargard 1576 seinem verschwenderischen Sohne Johann Joachim, dem er 100 Thlr. versagt und der ihm seine Schäferei in Brand zu stecken gedroht hatte, wogegen der Rath eine „Cautio indemnitatis" vom Vater verlangte, an demselben Tage ohne alles Weitere im Dorfe Brokhausen durch den Scharfrichter den Kopf abschlagen. Die reichsstädtischen Chroniken weisen sogar viele dergleichen und ähnliche Fälle auf.

Cultur zu beobachten und aus den Frictionsproducten den Beweis zu liefern, ob das Leben gesund war oder auch nicht. Solange die deutsche Kaisermacht in urwüchsiger deutscher Lebenskraft walten und der unabläßig von Rom her wirkenden intriguanten Hierarchie die Spitze bieten konnte, war auch das deutsche Leben in seinem Grundelement geschützt, bis es beim allmählichen Nachlaß des Widerstandes seit Rudolf's von Habsburg Tode sich in sein ruhiges deutsches Heim zurückzog und daselbst seine gesunden Wurzeln still und geräuschlos tiefer in den Boden senkte. Die Humanisten und Reformatoren waren Weckrufer zum freien offenen Leben wie die Motoren zur stärksten Friction zwischen diesem Leben und der seit Jahrhunderten sieghaft vorgedrungenen lebensfeindlichen Hierarchie, und bahnten den welthistorischen Reibungsproceß an, der noch immer anhält und nur mit dem Siege des Germanismus über den Romanismus glücklich entschieden werden kann, wenn nicht beide Factoren dem sich machtvoll dazwischen regenden Slawismus verfallen sollen.

War es nun der mit den Humanisten und den Reformatoren frisch erwachte Geist, der die Territorialherren und Städte ermuthigte, schärfer in die neubewegte Zeit zu blicken und von jetzt an nach wie vor mit ihrer Polizeigesetzgebung vorzugehen, oder war es überhaupt das für Alle anregende Beispiel der förmlichen Reichspolizeigesetzgebung von 1530, oder aber auch der Widerstand dagegen zu Gunsten der Unabhängigkeit der Territorialgesetzgebung in den protestantischen wie katholischen Landen: genug man findet von nun ab eine große Menge sowol einzelner territorialer Polizeigesetze als auch ganzer geschlossener Polizeiordnungen und muß nun auch sogar wahrnehmen, daß die als Reichsoberhaupt von der Hierarchie verstrickten deutschen Kaiser in fortgesetzter Reihenfolge auch für ihre österreichischen Erblande gesonderte Particulargesetze erlassen, wovon z. B. die „Steyersche Land-Handvest oder Statuten, Landes-Gebräuche und Ordnungen" von 1583, sowie „Ayner Landschafft des Fürstenthumbs Steyer neu verfaßte Reformation des Landes- und Hof-Rechts daselbst", ebenfalls von 1583, wie noch viele andere ältere, gleichzeitige oder nachfolgende in

Sammlungen[1] zusammengetragene: wie „Land-Handvest des Herzogthums Kärnthen, darinnen Kayserliche, Königliche und Landesfürstliche Freyheiten, Statuta, Landes-Gebräuche, und andere Satz und Ordnungen auf sondern Befehl einer ehrsamen Landschafft gedruckt" (1606 und 1616 fg.) und „Land-Handfest des Herzogthums Crain" (Laybach 1689), sowie endlich „Neue reformirte Landes-Ordnung der Fürstlichen Grafschaft Tyrol" (1603) u. s. w. Zeugniß ablegen.

Für Böhmen und Mähren erschienen „Etliche verneuerte Polizei-Ordnung der Stadt Olmüz" 1582 und 1602; Kaiser Rudolf's II. „Ordnung der Prager Städte" 1598; „Beheimische Landesordnung" 1604 (zu Frankfurt a/M. gedruckt); „Landesordnung, Novellen und Declarationen des Königreichs Böhmen und Mähren" (Prag 1671); „Vollständige teutsche Stadt-Rechte im Erb-Königreich Böheim und Marggrafthum Mähren" (Wien

---

[1] So auch die von Franz Anton Edlen von Guarient 1704 zu Wien in zwei Theilen und nach alphabetischer Ordnung zusammengetragene „Codicis Austriaci ordine alphabetico compilati Pars I et II, das ist: Eigentlicher Begriff und Inhalt aller unter des Durchlauchtigsten Erz-Hauses zu Oesterreich, fürnehmlich aber der allerglorwürdigsten Regierung Ihro Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Leopold I., Ertz-Herzogen zu Oesterreich u. s. w. ausgegangenen und publicirten, in das Justiz- und Polizei-Wesen, und was einem oder anderm anhängig ist, einlauffende Generalien, Patenten, Ordnungen, Rescripten, Resolutionen, Edicten, Decreten und Mandaten". Ferner, als dritter Theil dazu: „Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen, wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publicirt werden, soviel deren über die in P. I et II Codicis Austriaci eingedruckten bis auf das Jahr 1720 aufzubringen waren"; ferner die „Observationen" von Suttinger und Finsterwalder (Valentin Preuenhuber, „Steirische Annalen", Nürnberg 1740); endlich die „Relation von dem Kayserlichen-Hof zu Wien", Köln 1705, in neuer frankfurter Ausgabe 1750 von P. W. von Hoernick unter dem auffälligen Titel: „Oesterreich über alles, wann es nur will." — Zu bemerken ist dazu das 1853 zu Wien erschienene „Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche für die Polizei-Verwaltung im österreichischen Kaiserstaate von 1740—1852 erschienen sind", von Adalbert Zaleisky in drei Bänden und Supplementen, nach alphabetisch-chronologischer Ordnung, welches Werk seiner Zeit bereits vom Verfasser angezeigt und recensirt worden ist.

1721) u. s. w., welche gerade bei dem gegenwärtigen Vordringen der czechischen Partei von großem Interesse sind.

In Schlesien weisen reichen Vorrath auf: die Sammlung von Joh. Jakob von und zu Weingarten: „Verordnungen für Schlesien, Böhmen und Mähren (u. a. der Stadt Breslau Wechsel- und Bau-Ordnung)", desgleichen die von F. W. Sonnenberg (Leipzig 1730), von Joh. Chr. Koellner. Wichtig ist die bei Chr. Brachvogel in Breslau 1713—30 gedruckte Sammlung in sechs Theilen: „Kayser- und Königl. das Erb-Herzogthum Schlesien concernirende Privilegia, statuta und Sanctiones pragmaticae", mit drei Hauptregistern 1737; die „Sammlung der wichtigsten und nöthigsten, bisher aber noch nicht herausgegebenen Kayser- und Königlichen, auch herzoglichen Privilegien, Statuten, Rescripten und Pragmatischen Sanctionen des Landes Schlesien" (2 Thle., Leipzig 1736—39); die von Anton Balth. Walther: „Silesia Diplomatica, oder Verzeichniß der gedruckten Schlesischen Diplomatum, privilegiorum, Landes-Gesetze, Statuten" (2 Thle., Breslau 1741 u. 1742).[1]

Diese nur vereinzelt aus einer reichen Fülle herausgezogenen Polizeigesetze für die österreichischen Erblande sind deshalb, namentlich aber auch für die Geschichte der Polizei, interessant, weil an ihnen die Haltung der unmittelbar nacheinander folgenden Kaiser Ferdinand I., Maximilian II., Rudolf II. und Matthias sich widerspiegelt, je nachdem bei dem einzelnen Kaiser der namentlich durch die Jesuiten mächtig geförderte Einfluß der Hierarchie sich geltend machte, welche besonders die entschiedene Abweisung der Jesuiten von seiten des den Protestanten geneigten Maximilian II. so stark und nachhaltig an dessen Sohn und Nachfolger Rudolf II. rächte, daß dieser nebst seinen Brüdern den Jesuiten vollständig verfallene schlaffe, bigote und der Alchemisterei und Astrologie ergebene Kaiser

[1] Die spätern Gesetze, Verordnungen und Sammlungen wie die „Schlesische Kriegs-Fama" (9 Thle., Frankfurt 1751—52) und die „Gesammelten nachrichten und documente" (48 Thle., Frankfurt 1742—43) u. s. w. gehören nicht mehr Oesterreich an.

sogar die Tradition des österreichischen Hauses brach, indem er die Verwaltung der einzelnen Erblande nicht seinen Brüdern übertrug, sondern für sich behielt, somit aber die freie österreichische Territorialität der von der Hierarchie beherrschten Kaisermacht preisgab, woran sich nun die schlimmsten Intriguen, Parteiungen und Kämpfe knüpften, die endlich in den unheilvollen Dreißigjährigen Krieg ausliefen.

In keinem Lande häuften sich seit Anfang des 16. Jahrhunderts die Polizeiordnungen mehr als in Baiern mit seinen alten corporativen Vereinigungen: „Landschaften", „Bünden". Schon 1512 erließ der Herzog Wilhelm die „Gemain Lanndtpot unnd Ordnung"; Albert die erst 1553 gedruckte „Lands-Ordnung", der 1557 und 1578 sich anschloß: „Declaratio und Erleuterung etlicher in jüngst Bayerischer aufgerichteter Policey-Ordnung begriffener Artikel"; die „Ordnung über gemainer Landtschafft in Bayrn aufgerichtete Handveſt" (Ingolstadt 1516); „Dy new Erclerung der Landsfreyheit des löblichen Haus- und Fürstenthums obern und Nidern Bairn" (München 1516 u. 1553); „Instruction, Ordnung und Anschlag gemeiner Landschafft in Ober- und Nider-Bayern" (1554); „Des löblichen Haus u. Fürstenthums Ober und Nidern Bayern Freiheiten" (München 1568), bis dann alles zusammengetragen wurde in den Codex „Landtrecht, Polizey — Gerichts — Malefiz — und andere Ordnungen der Fürstenthümer Ober- und Nider Bayern" (München 1616).

Ebenso finden sich in Franken, Schwaben, den Rheinlanden, Sachsen, Thüringen, Hessen, Brandenburg, Pommern, Braunschweig, Westfalen und in allen Reichsstädten eine Unzahl von Polizeiordnungen, von welchen bei Heumann a. a. O. die wichtigsten von S. 30—45 aufgeführt sind.[1]

---

[1] Auch im „Deutschen Gaunerthum", I, 63—65, sind noch eine Menge anderer Verordnungen aufgeführt. Nach A. Ballhorn („Das Polizeipräsidium zu Berlin", 1852, S. 2) wäre die „Polizeiordnung des Kurfürsten Joachim vom Mittwoch nach Divisionis Apostolorum (15. Juli) 1515" der älteste preuß. Polizeicodex. Die Verordnung ist mir unbekannt geblieben. — Für Preußen

Bei der Offenbarung so unermeßlich reicher rechts- und culturhistorischer Monumente ist es dem Darsteller des aus ihnen hell hervorsprudelnden Lebens eine schwere Aufgabe, sich zu der dürren Kürze und Trockenheit der Skizze herabzuzwingen. Doch schon mit oberflächlichem Blick kann man erkennen, wie die bereits seit Karl's des Großen Zeit, der durch das Christenthum die Sittlichkeit des Volkes heben und damit das Reich befestigen wollte, von Rom aus regierte Geistlichkeit mit zäher Consequenz und Geduld die hierarchische Politik in Deutschland durchführte und, wenn sie auch in Einzelheiten dem deutschen Wesen nachzugeben schien, um den offenen Conflict zu vermeiden, doch mit feinem Geschick stets die kirchliche Disciplin vorschob und temporisirte, um so langsam und sicher den Sieg zu erreichen, der bei offenem Kampf sehr zweifelhaft gewesen wäre. Aus und über den wirren confessionellen und politischen Parteiungen (Union 1608, Liga 1609), Pactirungen, Concessionen, Vertragsbrüchen, Streitigkeiten und offenen Kämpfen sieht man den allmächtigen, Welt und Welthierarchie beherrschenden und wieder zersetzenden Jesuitismus[1] walten, der den am 23. Mai 1618 zu Prag protestantischerseits begonnenen Kampf aufnehmen mußte und zum Unheil aller kämpfenden Parteien, wie des Bodens, auf dem gekämpft wurde, alles, was Recht, Ordnung, Sitte, Zucht, Menschlichkeit und Erbarmen heißt, vernichtete und mit kaltblütiger Taktik das Zersetzungswerk

---

sind noch besonders auszuzeichnen die Polizeiordnung des Markgrafen Johann für Küstrin vom Jahre 1540; die Landpolizeiordnung des Kurfürsten Joachim vom Jahre 1550; die Landpolizeiordnung des Markgrafen Johann von Küstrin für die Weichbilder Krossen und Züllichau vom Jahre 1561; die Landpolizeiordnung für den Sternbergischen Kreis vom Jahre 1562; die sog. Landesconstitution vom Jahre 1573 (vom Kurfürsten Johann Georg ?); das Patent des Großen Kurfürsten vom 31. Juli 1664; das Edict vom 12. November 1685 nebst Ordnung vom 30. April 1693; das allgemeine Edict vom 27. September 1725 u. s. w.

[1] Eine tüchtige scharfe und keineswegs übertriebene Charakterzeichnung des Jesuitismus gibt J. Scherr S. 277 fg. seiner bereits angeführten deutschen Cultur- und Sittengeschichte.

dadurch förderte, daß er zu den schon seit Jahrhunderten im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation ungebändigt umherziehenden Landsknechten und Räuberbanden noch die verworfensten exotischen Elemente herbeizog, und diesen um den Preis der Vernichtung alle obrigkeitliche und polizeiliche Gewalt und Ordnung unter die stampfenden Füße warf.[1]

In dieser schwersten Heimsuchung von Land und Leuten, die nicht ihresgleichen in der Weltgeschichte hat und bei der man am meisten über die Möglichkeit der dreißigjährigen Dauer einer ungebändigten Soldaten- und Räuberherrschaft erstaunen muß, konnte kaum von einer Polizeigesetzgebung oder, wenn eine solche vorhanden, von ihrer Berücksichtigung und Wirkung die Rede sein. Das ungeheuere Leiden und Ringen des gequälten Volkes begreift man erst recht aus den zahlreichen, in unmittelbarer Folge dem Ende des Krieges sich anschließenden blutigen Criminaluntersuchungen, in denen von jedem Territorialgericht nach Gesetzen geurtheilt wird, von deren Existenz kaum irgendjemand im Wirbel der Zeit hatte Notiz nehmen können, und mit denen man jetzt trotz der Schärfe und Kürze der Procedur auch nicht das Ganze, sondern nur die Einzelnen oder höchstens nur einzelne Gruppen auf dem Schaffot abthat und trotz dem rastlosen Verfolgungseifer das erstrebte Ziel erst bis tief in das jetzige Jahrhundert hinein leidlich erreichen konnte.[2] Hat man sich aber die dem Historiker überhaupt, wie ganz besonders dem Cultur- und Polizeihistoriker

---

[1] Eine kurze Darstellung der himmelschreienden Nothzustände ist in der Geschichte des „Deutschen Gaunerthum", I, 73, gegeben, eine viel bessere in der „Res Germaniae", Thl. II, des Arztes und Historikers Lotichius, der den Dreißigjährigen Krieg durchlebte, und dessen Schilderungen D. H. Dittmar, Bd. IV, Thl. I, S. 158—177 („Geschichte der Welt vor und nach Christus") seiner Darstellung zu Grunde gelegt hat. Die (von Woltmann in zwei Bänden fortgesetzte) Geschichte des Dreißigjährigen Krieges ist in Jedermanns Händen, wie ja auch die Geschichte von Menzel, Flathe, Mebold, Barthold, Heilmann, Villermont u. s. w. bekannt genug sind.

[2] Vgl. die geschichtliche Darstellung im „Deutschen Gaunerthum", I, 73—76, und die Literatur daselbst, S. 214—272.

unerläßliche Kenntniß der vielen blutigen Criminalprocesse aus und seit der Zeit des Dreißigjährigen Krieges erworben, dann erst kann man das rechte Bild dieser ungeheuern Epoche gewinnen, und nimmt man alsdann die Friedensinstrumente zu Osnabrück und Münster vom 14. und 24. October 1648 zur Hand, so erscheinen einem die fünf Jahre in die Länge geschleppten Berathungen der französischen, schwedischen und deutschen Bevollmächtigten wie die Consultationen eines ärztlichen und juristischen Collegiums am Krankenbett eines in Agonie liegenden Patienten, um sich über Begräbniß und Erbschaft zu berathen. Keiner aber mochte ahnen, daß zu gleicher Zeit auf einem kleinen Fleck deutscher Erde, wie sehr er auch im Kriege gelitten hatte, durch die Weisheit, Sorge und Tapferkeit des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg die deutsche Macht und Herrlichkeit von neuem auferstehen und auf dieser Grundlage nicht nur die großmächtliche Stellung des preußischen Königshauses, sondern auch nach mehr als 60 Jahren nach dem wirklichen Absterben des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation die alte deutsche Kaisermacht in vollkommener Kraftfülle aus dem Geist und Willen des deutschen Volkes aufgerichtet werden sollte, und auch den niemals rastenden Gedanken der römischen Welthierarchie fest und sicher von sich weisen konnte.

Sechstes Kapitel.

Die Versetzung der deutschen Polizei mit der französischen.

Bei dem Mangel einer gründlichen Geschichte der französischen wie der deutschen Polizei wurde — und wird auch noch jetzt — der seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hier und da in Deutschland hervortretende schlimme Einfluß der französischen Polizei auf die deutsche Polizei gemeinhin auf das von Ludwig XIV. im übermüthigen Gefühl des stärksten Absolutismus dem fran-

zösischen Volke ins Gesicht geschleuderte „l'État c'est moi" als statuirte Grundlage und geflügeltes Wort der französischen Polizei zurückgeführt, ohne weiter dabei zu berücksichtigen, wie damit — im schroffen Gegensatz gegen das Grundwesen der deutschen Polizei — die schärfste Negation des Volkes in seinen Grundelementen für die rechtliche und sittliche Entwickelung des Einzelindividuums zum Staate, als Gesammtindividuum, ausgesprochen war, wenn auch schon die Franzosen selbst mit mehrfachen Revolutionen die leider schon allzu stark inveterirten und wol kaum noch abzuwendenden Consequenzen des zum Fluch an ihnen gewordenen Bonmots vergeblich zu paralysiren versucht haben und jetzt in trüber Erkenntniß des Unheils sogar beschönigen oder gar ableugnen wollen.[1] Doch ist und bleibt das verhängnißvolle Wort gesprochen und historisch verbürgt. Es ist sogar so natürlich und naiv wie der regelmäßige Athemzug des nur durch Glück und Erfolg, nicht durch eminenten Geist ausgezeichneten noch sehr jugendlichen Herrschers, der im vollkommensten Absolutismus geboren und von dem aus der furchtbaren Schule eines Richelieu hervorgegangenen feinen und gewandten Italiener Mazarin erzogen und geleitet war und wußte, daß der in Blut getränkte französische Königsabsolutismus seine intacte Ahnenprobe mindestens vom Ende des 11. Jahrhunderts herzuleiten hatte, seitdem der von seinem trägen und sinnlichen Vater, Philipp I., im Jahre 1092 zum Mitregenten ernannte Ludwig VI. (le batailleur) den übermüthig und unbändig gewordenen alten Reichsadel nahezu ausgerottet und den vollkommensten Absolutismus der Könige dem Volke gegenüber begründet hatte.[2]

---

[1] So sagt Guizot („Pourquoi la révolution", S. 77): „L'apparence du succès est fatale aux princes faibles engagés dans une lutte contre le peuple"; mit der platten Schlauheit des kriechenden Höflings Viel-Castel („Histoire de la révolution", V, 418): „Un secret presque infaillible pour dominer un prince faible c'est de lui répéter sans cesse et de proclamer hautement, qu'il gouverne par lui-même." Ja, Guizot nimmt dem König Ludwig XIV. (II, 327 seiner „Mémoires") das l'État c'est moi vom Munde weg, und schlägt es mit doctrinären Reagentien nieder zu: „mon gouvernement c'est moi"!

[2] Das Weitere ist in kurzer Skizze dargestellt im „Deutschen Gauner-

Von einer ausführlichen Geschichte der vermöge des Absolutismus, der kein Gegengewicht und keinen Widerdruck duldet, vollkommen mit dem absoluten Königthum bis zur gründlichsten Negation des Volkes identificirten französischen Polizei, welche deshalb auch durchaus mit der politischen Geschichte zusammenfällt und deshalb auch niemals ein über die Einzelmomente hinausreichendes bündiges System hatte, kann hier, wie überhaupt nicht die Rede sein, zumal die neuesten französischen Polizeischriftsteller selbst, wie Alfons Grün[1], die Polizei stets in ihrer Abhängigkeit von der Politik des Augenblicks ohne weitere Untersuchung und Systematisirung und mit betonter Beschränkung auf Frankreich darstellen. So ist es interessant, wenn Grün S. 3 u. 4 dem ältesten französischen Polizeischriftsteller Delamare[2] folgend sagt:

---

thum", II, 341 fg. Zu bemerken ist nur noch, daß die im 13. und 14. Jahrhundert eingerichtete und unter Oberaufsicht des Connetable von den Marschallen geleitete Maréchaussée, wenn auch von Ludwig XII., Franz I., Heinrich II. (Declaration vom 27. Juli 1548) verbessert, doch stets wieder in Verfall gerieth, bis Heinrich IV. sie wieder neu organisirte und Richelieu, Louvois, Colbert und Ludwig XV. sie weiter ausbildete. Durch die Edicte vom 1. Juni 1755 Ludwigs' XV. und 28. April 1778 Ludwig's XVI. wurde sie wesentlich verbessert. Doch blieb sie bei den versunkenen Zuständen und der spätern Anarchie des Volkes immer schwach und sehr wenig angesehen, bis sie am 28. Germinal 6 unter dem Namen Gensdarmerie wieder neu organisirt wurde. Die Geschichte der Maréchaussée ist VI, 305 fg. in Des Essart's „Dictionnaire universel de Police" (Paris 1787) enthalten.

[1] „Traité de la police administrative générale et municipale" (Paris u. Straßburg 1862).

[2] Nahezu verstimmend ist es, wenn von Mohl den alten, neuerdings vielfach und falsch citirten Erzvater der französischen Polizeischriftsteller Delamare, den er wol nur flüchtig, vielleicht auch gar nicht, zur Hand genommen hat, I, 83 seiner Literatur nicht einmal dem Namen, Titel und der Jahreszahl des Druckes nach richtig anführt und dennoch urtheilt: „Obgleich zunächst nur Handbuch französischer Gesetze, wird dieses große Werk doch immer seinen Platz in der Literaturgeschichte der Polizei behalten, wegen seines Systems und der mit vieler Gelehrsamkeit geschriebenen allgemeinen und Einleitungskapitel." Delamare beschränkt sich sogleich S. 2 seines unten angegebenen Werkes, ganz wie die spätern deutschen doctrinären Polizeischriftsteller, auf die dürre Ableitung des Wortes police aus dem Griechischen, indem er sagt:

„Il ne sera question ici que de la France. Un des caractères, on pourrait dire un des vices les plus saillants de l'ancienne organisation des pouvoirs publics, c'était la confusion des fonctions administratives avec les attributions judiciaires.

„Ce nom de police, qui a passé des Grecs aux Romains, est parvenu jusqu'à nous dans cette même signification; mais comme il renferme toutes les différentes formes de gouvernements, et qu'il y en a plusieurs espèces, il est équivoque. On le prend quelquefois pour le gouvernement général de tous les États, sous quelque forme qu'il soit établi; d'autres fois il signifie le gouvernement de chaque État particulier. Mais ordinairement, dans un sens plus limité, il se prend pour l'ordre public de chaque ville, et l'usage l'a tellement attaché à cette signification, que toutes les fois qu'il est prononcé absolument et sans suite, il n'est entendu que dans ce dernier sens." An ein Syſtem hält ſich Delamare nicht. Er beſchränkt ſich vielmehr auf die ſchlichte Aufſtellung der Gegenſtände ihrer Thätigkeit und Quellen und ſagt daher liv. I, tit. 4: „La police, selon nous, est toute renfermée dans ces onze parties: la religion, la discipline des mœurs, la santé, les vivres, la sûreté et la tranquillité publique, la voirie, les sciences et les arts libéraux, le commerce, les manufactures et les arts mécaniques, les serviteurs domestiques, les manouvriers et les pauvres." Der vollſtändige und correcte Titel des Werkes iſt nach den auf der hamburger Stadtbibliothek befindlichen Exemplaren: „Traité de la Police, où l'on trouvera l'histoire de son établissement, les fonctions et les prérogatives de ses magistrats; toutes les loix et tous les réglemens qui la concernent. — On y a joint une description historique et topographique de Paris et huit Plans gravéz, qui représentent son ancien Etat, et ses divers Accroissemens. Avec un Recueil de tous les Statuts et Réglemens des six corps des marchands, et de toutes les Communautez de Arts et Métiers. Par M. Delamare, Conseiller-Commissaire du Roy au Châtelet de Paris." Die Bibliothek beſitzt zwei Ausgaben, die eine nennt den Namen des Verfaſſers auf dem Titelblatt nicht, ſondern unter der Dedication („Au Roy") und iſt erſchienen: Paris, chez Jean et Pierre Cot 1705 et 1710 en 2 Tomes.

Die zweite in Hamburg befindliche Ausgabe, mit dem Namen des Verfaſſers auf dem Titelblatt, umfaßt 4 Tomes, davon

Tom. I, 2e éd. augmentée, Amsterdam, aux dépens de la Compagnie
» II, 3e éd. » » » 1729.
» III, 2e éd. » » » »
» IV, 2e éd. » » » »

Grün und Parent-Duchatelet ſchreiben den Namen des Verfaſſers Delamarre.

Les baillis et sénéchaux, juges et administrateurs, disputèrent, pendant le moyen âge, la police aux prévôts; l'édit de Crémieux, de juin 1536, la confia à ces derniers, en réservant certains droits aux baillis, sénéchaux, maires, échevins et consuls. Des conflits s'élevèrent entre les prévôts et les juges royaux et seigneuriaux; à ce sujet intervinrent l'édit de février 1566, le réglement du 4 février et les lettres-patentes du 23 mars 1567; ces differents actes furent rappelés, confirmés et développés par l'édit de janvier 1572 et par le réglement général du 21 novembre 1577. Louis XIV fit remanier, dans le sens de la centralisation, l'administration de la police, comme d'autres parties des services publics et de la législation. L'édit d'octobre 1699 créa les lieutenants généraux de police pour les provinces[1]; un édit de novembre de la même année établit divers officiers de police. Des réglements ultérieurs ont maintenu les fonctions et prérogatives de ces fonctionnaires." (Delamare, liv. I, tit. 5, chap. 5.)

Man ſieht, daß der alte Zeitgenoſſe Ludwig's XIV. und des Regenten Herzog von Orléans, Delamare, trotz ſeines erſten Anlaufs zu einer Unterſuchung über das Weſen der Polizei, weder

[1] Für Paris hatte Ludwig XIV. ſchon 1667 die „Lieutenants de police" eingeſetzt. Pierre Manuel („La police de Paris dévoilée. T. II: L'an second de la liberté") gibt das vollſtändige Tableau davon bis zum Ausbruch der Revolution. Faſt an jeden Namen knüpfen ſich ſchlimme Erinnerungen. Es waren: De la Reynie 19. März 1667 bis 28. Januar 1697; Voyer de Paulmy, Marquis d'Argenſon 29. Januar 1697 bis 2. Januar 1718; De Machault 3. Januar 1718 bis 20. Januar 1720; Comte d'Argenſon 21. Januar 1720 bis zum Juli deſſelben Jahres und dann vom 26. April 1722 bis 21. Januar 1724; Baudry 2. Juli 1720 bis 26. April 1722; D'Ombreval 29. Januar 1724 bis 29. Auguſt 1725; Herault 30. Auguſt 1725 bis 31. December 1739; De Marville 1. Januar 1740 bis 27. Mai 1747; Berryer 28. Mai 1747 bis 16. October 1757; Bertin 17. October 1757 bis zum 21. November 1759; Sartine 22. November 1759 bis Mai 1774; Le Noir 1774 bis 3. Mai 1775; Albert 4. Mai 1775 bis 23. Juni 1776; Le Noir 14. Juni 1776 bis 11. Auguſt 1785, und endlich De Crosne 14. Auguſt 1785 bis 16. Juli 1789.

eine Kritik der von der absolutesten Willkür und Laune bald so bald anders getriebenen Polizeizustände, noch gar ein System für die Ausgleichung der Königsrechte mit den Volksrechten versucht hat. Das ganze fleißige Werk erscheint daher trotz seiner Umfänglichkeit nur als eine Chrestomathie des französischen Polizeiabsolutismus, in welcher von den schon im Art. 16 des Duellgesetzes von 1679, im Gegensatz zum Adel, mit ignobles, objects, indignes bezeichneten Volksbestandtheilen und deren Rechten nicht die Rede ist.[1] Das Volk war auch schon lange nicht anders zu finden als von den Steuerbeamten[2] oder Finanzpächtern, oder wenn es sich aus seiner tiefen Unterdrückung und Demoralisation in verzweifelten furchtbaren Räuberbanden hervorthat und die Haufen namentlich schon unter Heinrich IV. als die „Rougets und Grisons" unter den mordsüchtigen Anführern De la Chesnay, La Pointe, La Faverie, La Fortune u. a. lange Zeit ganz Frankreich in Schrecken setzten, selbst sich unter die Augen des Königs in den Hoflagern gewagt hatten, in die Städte drangen, plünderten, mordeten[3] und sogar ihre festen Standquartiere darin nahmen, wie ja denn Louis Dominique Cartouche während der Regentschaft des Herzogs von Orléans sein festes Hauptquartier im Faubourg Saint-Germain hatte als Ausgangspunkt zu zahllosen kühnen Unternehmungen ohne Beispiel, und wie er ja dann auch seine

---

[1] Vgl. W. Wachsmuth, „Geschichte Frankreichs im Revolutionszeitalter" („Geschichte der europäischen Staaten von A. H. L. Heeren und F. A. Ukert", Hamburg 1840), I, 7. Bekanntlich verglich der furchtbare Volksverächter Richelieu unter dem finstern argwöhnischen Ludwig XIII. das Volk mit Maulesseln, die verdürben, wenn sie in Ruhe und Wohlbefinden gelassen würden.

[2] Ueber die immer höher bis zur Unerschwinglichkeit sich steigernde Steuerbelastung des Volkes s. Wachsmuth, a. a. O., I, 8.

[3] Vgl. „Deutsches Gaunerthum", I, 72 fg., und II, 342 fg. Für die Kenntniß der französischen Gemeinheitsverfassung ist von großer Wichtigkeit K. D. Hüllmann, „Städtewesen des Mittelalters", III, 4—46, wo man auch eine sehr fleißige und gründliche Literatur der alten Urkunden aus dem 12. und 13. Jahrhundert findet, aus denen die Bedeutungslosigkeit der den Städten verliehenen Gemeinheiten hell hervortritt.

männlichen und weiblichen Verbündeten sogar bei Hofe als Bedienstete anzubringen wußte, sodaß er in seinen Verhören vor dem Herrn Arnold du Bret „vierzig Personen von der Suite der Mademoiselle de Montpensier, unter denen auch zwei Laquaien der Hertzogin von Ventadour, dermahligen Gouvernantin der jungen Königin", namentlich angeben konnte.[1]

Sehr wohl verstand Ludwig XIV., was, freilich viel zu spät, der edle Massillon ihm in einer seiner Reden mit freimüthiger Warnung sagte: „Tout vous est permis, mais cette licence est l'écueil de l'autorité, loin d'en être le privilège."[2] Ludwig war aber im Absolutismus geboren und er-

[1] Ein tief in das 16. Jahrhundert zurückreichendes, wahrhaft entsetzliches Bild des französischen Räuberthums und von dessen grauenhaften Gewalt- und Mordthaten gibt das 1636 von F. D. Lyonnois zu Rouen bei Jean Berthelin herausgegebene Werk: „Histoire générale des Larrons. Divisée en trois livres: I. Contenant les cruautez et méschancetez des Volleurs. II. Des ruses et subtilitez des Couppeurs des Bourses. III. Les finesses, tromperies et stratagèmes des Filous." Das sehr seltene Werk befindet sich unter Nr. 5192 auf der lübeckischen Stadtbibliothek. Die in der Literaturgeschichte des „Deutschen Gaunerthum", I, 216, mit dem vollständigen Titel „Beutelschneider u. s. w." angeführte deutsche Uebersetzung stellt den zweiten Theil des französischen Originals als ersten, den ersten als dritten, und den dritten als zweiten Theil auf und enthält im ganzen 1089 Seiten, ohne die Inhaltsverzeichnisse und Vorreden. Der unter Nr. 1848 auf der lübecker Stadtbibliothek befindliche Schelmenroman „Der listige und lustige Spitzbube und Beutelschneider u. s. w.", von La Zelande, 1682, ohne Druckort, hat namentlich im Anhange die obige „Histoire générale" stark ausgenutzt. Außerordentlich helle Streiflichter auf das damalige sociale und Culturleben liefert die unmittelbar nach Cartouche's Hinrichtung in Paris erschienene Biographie, die auch schon 1722 ins Deutsche übersetzt wurde: „Leben und Thaten des Welt- berüchtigten Spitzbuben Louis Dominique Cartouche u. seiner Cammeraden, Sammt deren gantzen Proceß, Ende-Urtheil und Hinrichtung. Nach dem wahren Pariser Exemplar übersetzt 1722", ohne Druckort, mit einem saubern und feinen Kupferstichporträt des Cartouche. Auch enthält der „Neu- eröffnete Schauplatz der berüchtigten Betrüger u. s. w." (Hamburg 1725) von S. 600—725 eine noch vollständigere Biographie, deren neue Bearbeitung im Interesse der Culturgeschichte zu wünschen wäre.

[2] Ebenso auch zu spät predigte der treffliche Bischof Beauvais von Senez nach dem Auftreten der „Philosophen" dem Urenkel und Thron-

zogen und hatte ſchon als neunjähriger Knabe in den Kämpfen der Fronde geſehen, daß das irregeleitete Volk, welches die Ziele der Fronde als auf Förderung ſeiner Freiheit gerichtet hielt, am 27. Auguſt 1648 Barrikaden um das Palais-Royal bauen und dahinter kämpfen konnte: er wollte keinen andern Organismus als den völligen Gehorſam von Hohen und Niedern. Der Adel ſtand in williger Abhängigkeit vom Throne und war auf deſſen Gunſt und Gnade angewieſen.[1] Die Geiſtlichkeit erlangte in den Statuten der Gallikaniſchen Kirche (1682) kein Recht für ſich; es war dabei nur auf die Feſtſtellung des königlichen Supremats in der Kirche gegen päpſtliche Anmaßung abgeſehen.

Dies von autokrater Monarchie gewaltſam zuſammengepreßte Conglomerat der heterogenſten, einander widerſtrebenden Beſtandtheile mußte eine innerliche Gärung bewirken, die nur von den eiſernen Bändern der abſoluteſten Polizeigewalt zurückgebändigt werden konnte und gegen deren Ausbruch Ludwig XIV. danach ſtrebte, alle Erziehung und Bildung des Volks[2], wie überhaupt

---

nachfolger Ludwig XV. kurz vor ſeinem ſchmählichen Abſcheiden: „Le peuple sans doute n'a pas le droit de murmurer, mais il a du moins le droit de se taire, et le silence des peuples est la leçon des rois.“ So ſtarb denn auch Ludwig XV. am 10. Mai 1774 mit dem Bekenntniß: „Je vois bien comment va la machine, mais j'ignore ce qu'après moi elle deviendra“; nach einem andern Bericht: „Tout n'est pas fini; je m'en tirerai moi, parce que je suis vieux, mais gare à mon petit-fils.“ (Alex. Lameth, „Histoire de l'Assemblée constit“ [Paris 1828], Vorrede, I, 60.)

[1] Necker, „De l'administration des finances“, III, 145, gibt die für den Hofadel (der von 1400 her „noble de race“ ſein mußte) beſtimmten Stellen auf mehr als 4000 an. Die perſönlich misliebigen Perſonen, namentlich des Adels und der höhern Geſellſchaft, wurden ganz ſtill und geräuſchlos beſeitigt durch die von Ludwig XIV. eingeführten Lettres de cachet, d. h. geheime verſiegelte Verhaftungsbefehle, die dem Abſolutismus ſo handlich wurden, daß Ludwig XIV. ſelbſt 9000 davon erließ, Ludwig XV. es ſogar auf mehr als 150000 brachte, und Ludwig XVI. auch 14000 ausſtellte. Wachsmuth, a. a. O., I, 53.

[2] Wenn dabei behauptet wird, daß Ludwig XIV. lieber deutſche Bildungselemente hervorgezogen hätte, ſo mußte er die deutſche Bildung ſeinen abſolutiſtiſchen Anſchauungen doch nicht entſprechend gefunden, ſondern ſchließlich abgewieſen haben. Für den deutſchen Volksunterricht war damals, und

alle strenge Wissenschaft zu unterdrücken, und dazu dem Volke die bürgerliche Rechtssprechung auf das traurigste verkümmerte, während er eine bis zur Grausamkeit strenge Strafrechtspflege förderte. Aus dem ungeheuern Druck quollen jedoch fähige Geister hervor, mit denen der Despot seinen mächtigen und glänzenden Thron umgab, auf dessen einer Seite Colbert den Staatshaushalt mit Geschick und Erfolg ordnete, auf der andern Seite Louvois ein Heer schuf, das die Eroberungssucht des Königs immer höher steigerte und ihn zu den perfidesten Intriguen, Operationen und Gewaltthätigkeiten nach allen Seiten hin führte.

So sehr nun auch der Glanz und das Glück Ludwig's XIV. mit seiner Maitressenwirthschaft die Augen mancher deutschen Fürsten blendete, daß sie den pariser Hof für die Hochschule des feinern Geschmacks und Hoftones erachteten und ihm leider, zum schweren Nachtheile des Landeswohles, nachahmten, so wäre es eine Versündigung gegen das deutsche Volk, darin eine Abschwächung des in allen deutschen Territorien treubewahrten Volksgeistes zu behaupten. Auch lehnte sich das deutsche sittliche Gefühl mit ganzem Widerwillen gegen die Versetzung und Verunstaltung der deutschen Sprache und Sitte so entschieden auf, daß sich nachhaltig wirkende Gesellschaften dagegen aufthaten und mit der Sprachverzerrung auch die Vergiftung der deutschen Sitte abwiesen.[1] Wenn daher an manchen Stellen ein starker und oft

---

schon vorher, verhältnißmäßig sehr viel gethan. Allen voran hatte die vortreffliche Herzogin Dorothea Maria von Sachsen-Weimar schon 1612 durch die Berufung und Förderung des tüchtigen Holsteiners Wolfgang Ratich den Volksunterricht mit rascher glücklicher Wirkung weit über die Grenzen ihres kleinen Landes hinaus gefördert und muß als die erste tüchtigste und beste Gründerin des deutschen Volksunterrichts anerkannt werden.

[1] Die Vorliebe für die französische Sprache hatte sich schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gezeigt. Während Franz I. von Frankreich in der ersten Hälfte bei seinen Verhandlungen mit den deutschen Protestanten, welche die französische Sprache nicht kannten, sich deutschsprachkundiger Unterhändler bedienen mußte, war wol der calvinistische Friedrich III. von der Pfalz-Simmernschen Linie der erste deutsche Fürst, der die französische Sprache einführte, worauf der hessische und nassau-oranische

ſogar unerſchwinglicher Steuerdruck auf Land und Leute ausgeübt wurde, ſo war das immer nur die Verſchuldung und Verantwortlichkeit der einzelnen Fürſten und noch mehr der gewiſſenloſen Miniſter[1], und niemals wurde das deutſche Gewiſſen ſo herabgedrückt, daß ein chroniſches Uebel daraus entſtand. Am wenigſten hatte aber die Polizei, weder die deutſche noch die franzöſiſche, die Schuld daran zu tragen.

Nur in einer, aber auch gerade der ſchlimmſten Hinſicht hat der, wie nach Spanien, den Niederlanden, England und Italien, ſo auch nach Deutſchland hinein wirkende Abſolutismus Ludwig's XIV. mit ſeinem ihn immer unablöslich begleitenden Gegenſatz des ausbeutenden Gaunerthums tief und nachhaltig in

---

Hof und beſonders der hochgebildete Wiſſenſchafts- und Kunſtmäcen Landgraf Moritz von Heſſen u. a. folgten. (Das Weitere bei J. Scherr, a. a. O., S. 330 fg.) Bezeichnend für die treue Bewahrung der deutſchen Sprache und Sitte bis auf die allerneueſte Zeit im Elſaß und Lothringen iſt das meines Wiſſens wenig oder gar nicht in Deutſchland beachtete, allerdings aber auch ſeichte Werk von J. Wirth: „La langue française dans les départements de l'Est" (Paris 1867), in welchem liebäugelnde Propaganda für die „Langue maternelle", d. i. franzöſiſche Sprache im Gegenſatz zur deutſchen, gemacht und namentlich in Kap. III („Coup d'œil historique sur les divers idiomes parlés en Alsace") ſeltſame ſcharfe topiſche Dialektſcheidungen angebracht werden, wie z. B. in dem durch das Flüßchen Lièvre mit einer ſteinernen Brücke in zwei Hälften getheilten Städtchen Sainte-Marie-aux-Mines die eine Hälfte durchaus franzöſiſch und die andere nur deutſch ſprechen ſoll, wie denn der Verfaſſer auch überhaupt faſt komiſch knappe topiſche Sprachgrenzen auf ganz kleinen Landſtrecken zieht. Viel hätte der Verfaſſer aus Barbieux' ſehr tüchtigem kritiſchen „Antibarbarus der franzöſiſchen Sprache" (Frankfurt 1853) lernen können, der viel tiefer auf die Barbarei der franzöſiſchen Sprache eingeht und auch, vielleicht unbewußt, dabei die den elſäſſiſchen Gaunern ganz eigenthümliche Kunſtſprache berührt, auch in dem S. 328 angefügten „Verzeichniß des Argot" ſogar gründlichere Studien zeigt als der vielfach und übel fehlende Franciſque Michel in ſeinem geprieſenen Hauptwerk „Études de philologie comparée sur l'Argot" (Paris 1856), von welchem allen Wirth auch nicht die allergeringſte Kenntniß verräth.

[1] Das ſchlimmſte Beiſpiel gab der Graf Heinrich von Brühl (1700—63), der auch mit ſeiner geheimen Expedition (ſ. Klüber, „Kryptographik", Tübingen 1809, S. 36 fg.) das ganze franzöſiſche Spionirſyſtem nachahmte.

Deutschland sich festgesetzt, das in der völligen Zerrüttung des Dreißigjährigen Krieges ihm willkommene, wenn auch immer bei weitem noch nicht gleiche und gleichversunkene Elemente bieten konnte: es ist die durch die französische Propaganda vermittelte und ungeheuer weit und breit ausgedehnte Verbindung und Weltfreizügigkeit des Verbrecherthums, die durch fast zahllose Gesetzgebungen, Schriften, Relationen, Schelmenromane, Facetien, Anekdoten, Satiren u. s. w. aller Länder bewiesen wird[1] und das Gaunerthum immer drohender als welthistorische ganze Erscheinung erkennen läßt, deren entsittlichende Wirkungen aber auch welthistorisch geworden sind und in den wiederholten und immer von neuem angezeigten politischen Eruptionen des französischen Volkes Frankreich mit seinem verhängnißvoll inveterirten, unheilbar verdichteten und in allen Formen verquickten Königs- und Volksabsolutismus als Hauptherd aller politischen und socialen Störungen in der friedensgeneigten Welt erscheinen lassen.

Während mit Anfang des 18. Jahrhunderts in Deutschland die systematisch sich heranbildende Strafrechtspflege sich mit der eifernden orthodoxen Theologie zusammenthat und mit beiderseits derber sittlicher Entrüstung wie mit kaustischer Negation die Massen von Verbrechern auf den bluttriefenden Schaffots beseitigte, ohne dabei dem Verbrechen selbst an die Wurzel zu kommen; während sodann um die Mitte des Jahrhunderts die mit gleichem sittlichem Triebe grübelnden Theoretiker den Geist der deutschen Polizei wie einen spiritus familiaris beschworen, ohne einen andern Geist herbeizucitiren, als den sie begriffen, stellten sich zu selber Zeit in Frankreich die bei weitem mehr hetzenden als aufrichtenden „Philosophen“[2] mit wieherndem Hohngelächter auf am morastigen

[1] Obgleich die Literatur des „Deutschen Gaunerthum“ sich in Thl. I von S. 117—272 erstreckte, so mußte sie sich schon nur auf das Allernothwendigste und Wichtigste beschränken. Seitdem hat sich der Zuwachs so sehr gehäuft, daß es unthunlich ist, hier auch nur die dürren, und oft sehr weitschweifigen Titel anzuführen und es einer glücklichern Muße überlassen bleiben muß, das unabsehbare culturhistorische Feld weiter zu bearbeiten.

[2] Gewiß in herz- und gewissenlosester Frivolität erscheint Voltaire in

Rande der Versumpfung, in die der verkommene Regent Philipp II. von Orléans mit seinen Roués, und der noch liederlichere Ludwig XV. mit seiner Maitressensuite und den noch kindlichen Opfern des Hirschparks nur noch immer tiefer geriethen und in welche von den vielen Tausenden der wie Brieftauben durch die gewitterschwüle Luft in die Bastille fliegenden Lettres de cachet keine einzige die Friedensverkündigung mit dem Volke zurückbrachte. Wie hart, starr, einseitig und orthodox auch die mit der Theologie verbrüderte Strafjustiz in Deutschland verfuhr, immer strebte sie doch mit ehrlichem Geist und Gewissen der Ordnung und Sitte zu, während die französischen „Philosophen" über die verloren gegebene Sitte höhnten, und ihr damit den letzten Rest gaben. Während die Deutschen sich über die blutige Vernichtung des königlichen Absolutismus entsetzten, richteten die an den Absolutismus gewöhnten Franzosen schleunigst den viel schrecklichern Absolutismus des Jakobinerclubs auf, vor dem ganz Frankreich bebte und den der deutsche Geist verabscheute. Der entfesselte fran-

---

dem Briefe, den er am 2. April 1764 an Chauvelin schrieb: „Tout ce que je vois, jete les semences d'une révolution, qui arrivera immanquablement et dont je n'aurai pas le plaisir d'être témoin. Les Français arrivent trop tard à tout; mais enfin ils arrivent. La lumière s'est tellement repandue de proche en proche, qu'on éclatera à la première occasion, et alors ce sera un beau tapage. Les jeunes gens sont bien heureux; ils verront bien des choses." Wie groß als wackere deutsche Frau steht dagegen die (am 27. Mai 1652 geborene) Witwe (seit 9. Juni 1701) des Herzogs Philipp I. von Orléans, Charlotte Elisabeth von der Pfalz, Mutter des Regenten Philipp II. von Orléans, mit ihrem hellen, geraden, ehrlichen deutschen Sinn und klaren Urtheil mitten in der höfischen Verkommenheit, von allen geachtet und der hohen Achtung der Nachwelt würdig! Die Auszüge aus ihren Briefen sind charakteristisch nach den Personen, die sie beurtheilt, zusammengestellt, und geben ein höchst interessantes und in treffenden Zügen gezeichnetes Bild ihrer Umgebung, in die das Schicksal sie gewiesen hatte. Der Titel des seltsamen und auch schon seltener gewordenen Buches ist: „Anekdoten vom französischen Hofe, vorzüglich aus den Zeiten Ludwig's des XIV. und des Duc Regent, aus Briefen der Madame d'Orléans Charlotte Elisabeth, Herzog Philipp's I. von Orléans Witwe. Welchen noch ein Versuch über die Masque de Fer beigefügt ist" (Straßburg 1789).

zöſiſche Geiſt hatte es nun begriffen, daß die von dem tyranniſch harten und heimlich lauernden Marc René Voyer de Paulmy, Marquis d'Argenſon, Schwiegerſohn des Miniſters Caumartin unter Ludwig XIV., eingerichtete und 21 Jahre lang von ihm ſelbſt geſchwungene Volksgeiſel der Polizei nichts anderes war als ein perfides nichtswürdiges Spionirſyſtem im niedrigſten Sklavendienſt der abſolutiſtiſchen Politik des Königs[1], von deſſen Wirkungen beſonders Pierre Manuel[2] beim Ausbruch der Franzöſiſchen Revolution die farbigſten Bilder entwirft.[3]

---

[1] Weſentlich von D'Argenſon her datirt ſich auch die unglückliche verwirrende Identification der Polizei mit der Politik, eine Verwirrung, die auch Delamare nicht zu erkennen und aufzuklären wußte und in der auch alle ſpätern deutſchen doctrinären Polizeiſchriftſteller, mit einziger Ausnahme des klaren Julius von Soden, befangen blieben.

[2] „La police de Paris dévoilée par Pierre Manuel, un des administrateurs de 1789", 2 Tomes (à Paris: L'an second de la liberté). Außer der Aufdeckung zahlreicher Adminiſtrationsſünden und Liederlichkeiten, bei denen rückſichtslos die Perſonen jeden Geſchlechts aus hohem, künſtleriſchem und geiſtlichem Stande namhaft gemacht werden, ſind die am Schluſſe des zweiten Theiles von dem nach London geflohenen Manuel (S. 229—330) gegebenen „Observations et remarques sur la police de Londres" ungeachtet ihrer Kürze ſehr intereſſant.

[3] Trotzdem iſt bei Manuel keine Erwähnung des von dem Oeſterreich feindlichen Vergennes angewandten Syſtems der berüchtigten geheimen Polizeiſchrift gethan, die ſchon unter Ludwig XV. im Gange war und unter Ludwig XVI. durch Vergennes nur weiter ausgebildet wurde. Auskunft darüber gibt das kleine Werk: „Geheime Polizey-Schrift des Grafen von Vergennes als ein Beweis der feinen Politik des ehemaligen Kabinets in Verſailles unter der Regierung des unglücklichen Königs Ludwig's des Sechszehnten, mit Kupfern" (Eiſenach, bei Johann Georg Ernſt Wittekindt, 1793). Durch den haſtigen Rückkauf der in Deutſchland vertriebenen Exemplare von ſeiten der Regierung des erſten und ſogar auch des zweiten franzöſiſchen Kaiſerreichs iſt das Werk äußerſt ſelten geworden und nur erſt nach langer Zeit und Bemühung ein Exemplar in meinen Beſitz gekommen. Das Nähere ſ. in Klüber's „Kryptographik", S. 294—317, und im „Deutſchen Gaunerthum", IV, 16—32. Trotz dieſer mikroſkopirenden Polizei tritt doch die Einſeitigkeit und Mangelhaftigkeit der franzöſiſchen Sicherheitsbehörden ſehr farbig hervor, beſonders im Treiben und Glück des großartigen Gauners Caglioſtro, der in Paris ſo lange Zeit eine glänzende Rolle ſpielte und alle

Ungeachtet der Bewährung des zwar von Staunen ergriffenen, aber nicht hingerissenen deutschen Geistes bei der welterschütternden Französischen Revolution sollte dennoch die üble Versetzung und Schädigung der deutschen Polizei durch die französische kommen. Bei der Zerrüttung aller socialen Verhältnisse, Zucht und Ordnung, bei der offenen massenhaften Erhebung des Räuberthums in furchtbaren, alles einsetzenden und alles gewinnenden Banden, zuerst im offenen Aufbruch der brabantischen unter Piccard (1790) in Verbindung mit der holländischen, mersener, krefelder, neußer, Mosel- und Schinderhannes-Bande u. a., die nahezu zehn Jahre lang herrschend und lähmend auf Land und Leuten lagen, beschloß der „Rath der Fünfhundert" am 24. Ventôse VI (1798) auf Grund des Art. 294 der Constitutionsacte eine Beschleunigungsadresse, „daß der geringste Verzug der öffentlichen Ruhe und der Sicherheit der Personen und des Eigenthums wesentlich nachtheilig sein würde". So entstand das am 28. Germinal VI (1798) veröffentlichte Gesetz, „die Organisation der Nationalgensdarmerie betreffend".

In der Zeit ärgster Entsittlichung und Noth, wie ebenso viel Angst und Sorge, war ein entschlossenes Einschreiten gegen die versunkenen Elemente allerdings dringend geboten. Dem unverlorenen Absolutismus des nur erst vier Jahre vorher geschlossenen Jakobinerclubs war die scharfe Form noch immer behende: er griff nach der strammen militärischen Organisation und lähmte die im Art. 125 auch nur obenhin und kümmerlich für den Schutz des bürgerlichen Verkehrs gegebene Dienstinstruction noch wesentlich dadurch, daß er, wenn schon im Art. 150 die Nationalgensdarmerie ausdrücklich „für einen Theil der activen Nationalgarde erklärt war, welche einen Theil der Landmacht bilde", im Art. 171 das Corps der Gensdarmerie zum Diener dreier Herren machte,

---

hochgestellten Staatsmänner seiner Zeit in Paris und Straßburg, wie Bergennes, Miromenil, Ségur, De la Salle, Sartine, Le Noir, Albert und Des Crosne, täuschen konnte. Vgl. „Mersener Bockreiter", S. 104, und „Magnetismus mit seinen mystischen Verirrungen", S. 79.

indem er das Corps „in Anſehung des Materiellen und der Disciplin unter den Kriegsminiſter, in Anſehung desjenigen, was die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung betraf, unter den Miniſter der Polizei, und wegen desjenigen, was die Vollziehung der gerichtlichen Polizei anging, unter den Juſtizminiſter ſtellte". Dieſe Verwirrung und Lähmung des Ganzen wurde auch ſchon bei dem ſehr bedenklichen Tit. 13 (Art. 200—210) „von den Belohnungen und Aufmunterungen u. ſ. w."[1] ſogleich von der Geſetzgebung ſelbſt durchgefühlt und kundgegeben, da ſie den rathloſen Gensdarmen in ſeinen Leiſtungen beſchränken und verlähmen und ihn beſtimmen mußte, ſtets auf den eingeſchulten und ihm geläufigen Anhalt der feſtbeſtimmten militäriſchen Disciplin zurückzuflüchten.

So war denn auch dem Schüler und Apoſtel des Jakobinerclubs, dem Conſul Bonaparte, für ſeinen kriegeriſchen und Eroberungshang der ſoldatiſche Grundzug der Gensdarmerie hoch willkommen, zu deſſen Gunſten er alle Weiterungen dahin beſeitigte, daß er im Conſularbeſchluß vom 6. Germinal VIII (1800) einen Generalinſpector einſetzte, der nach Art. 6 dem Erſten Conſul alle Vorſchläge zur Ernennung von Chargen, mithin die ganze Gensdarmerie, von dieſem abhängig machen mußte. Im Conſularbeſchluß vom 12. Thermidor IX (1801) verſtärkte er die Gensdarmerie auf 1750 Cavalerie- und 750 Infanteriebrigaden und machte nun die Gensdarmerie zu einem durchaus ſoldatiſchen Corps, indem er im Art. 23 feſtſtellte, „daß jeder Aſpirant wenigſtens vier Feldzüge ſeit der Revolution in der activen Armee mitgemacht haben mußte".

---

[1] So lautete der niemals von einer verſtändigen Polizeigeſetzgebung analog nachzuahmende Art. 209: „Jeder Unteroffizier oder Gensdarm, welcher Emigranten oder deportirte Prieſter auf dem Boden der Republik verhaftet hat, bekommt nach der Vollziehung des Urtels für jeden derſelben 50 Franken u. ſ. w." Von den Prämien, die höchſtens gegeben, niemals aber — am wenigſten geſetzlich — verheißen werden dürfen, wird noch ſpäterhin die Rede ſein.

Die französische Einrichtung wurde nun auch als Paradigma für den von Napoleon I., dem „Protector", errichteten Rheinbund mit 14,608877 Einwohnern und 119180 Mann Soldaten aufgestellt, von dem Napoleon durch das Decret vom 13. December 1810 wieder 532 Quadratmeilen mit 1,133057 Einwohnern gewaltsam abriß und mit Frankreich vereinigte. Wie viel oder wie wenig die einzelnen Rheinbundstaaten von dem französischen Muster entnahmen und wie viel sie von den guten alten heimischen Polizeieinrichtungen beibehielten und weiter cultivirten, darüber gibt das Sammelwerk von Kamptz[1] Auskunft.

Die Saftlosigkeit und Bedeutungslosigkeit des aller geistigen elastischen Intensivität ermangelnden und dem deutschen Wesen durchaus nicht entsprechenden französischen Mustergesetzes gab sich sogleich in der schwersten Noth der Zeit kund, zu deren Abhülfe es gerade dienen sollte. Dem gewandten, schlüpfenden, geschulten und alles daransetzenden Räuberthum stellte man die reglementirte soldatische Masse entgegen, die, wenn sie in den Einzelnen gegen den Feind vorging, doch machtlos und wirkungslos blieb, weil — wie um gleiche Zeit ein leider ungenannter preußischer Offizier[2] mit hellem Blick sagte: „wer nur reine

---

[1] „Allgemeiner Codex der Gensdarmerie. Herausgegeben vom Geheimen Legationsrath von Kamptz in Berlin" (Berlin 1815). Der Codex hatte das Schicksal, beim Wartburgsfeste am 18. October 1817 mit mehrern illiberalen und undeutschen Schriften, in studentischer Nachahmung der Luther'schen Bullenverbrennung, durchaus nicht programmgemäß und den Festleitern durchaus unbekannt, von einer gesonderten aufgeregten Studentenpartei verbrannt zu werden, welche im jugendlichen Uebermuth wol schwerlich ahnte, welche Rache verletzter schriftstellerischer Eitelkeit und welcher reactionäre Phönix aus der Asche emporsteigen sollte. Die Beurtheilung dieses unschuldigen Auto de Fé findet sich S. 124 der Festschrift: „Die Gründung der deutschen Burschenschaft in Jena. Von Robert und Richard Keil" (Jena 1865).

[2] Seite V der Vorrede des höchst beachtenswerthen Werks: „Der Soldat als Beistand der Polizei, oder Anleitung zur Kenntniß der Garnisonpolizei und der Bestimmung des Militairs in Friedenszeiten. Für junge Offiziere und solche, die mit der besondern Garnisonpolizei unbekannt sind. Von einem Königl. Preuß. Offizier" (Weimar, Gedicke, 1802. XII u. 245 Seiten). Mit ungemein klarem und feinem Blick zeigt der Verfasser das Verhältniß

Taktik kennt, ist noch kein Kriegsverständiger, denn diesen Charakter kann man nur durch die angewandte Taktik oder durch die Kenntniß der Kriegskunst erwerben" — allen der rechte Taktiker fehlte. So hatte die dargebotene physische Macht nicht einmal die anregende sittliche Kraft, die Muthlosigkeit und Indolenz der Sicherheitsbehörden aufzurütteln, wovon das nie genug zu beachtende vortreffliche Werk des ausgezeichneten Sicherheitsbeamten Becker („Actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Rheins"[1]) eine Fülle der allertraurigsten Belege liefert.[2] Aber auch hier sollte im farbigsten Gegensatz der

---

des Militärs zur Polizei mit gleich tüchtiger Anerkennung des Wesens und der Bestimmung beider Factoren und führt dabei eine Menge praktischer Erfahrungen zum Beleg seiner Aufstellungen an. Man kann auch heute noch sehr viel aus dem Buche lernen, namentlich auch noch aus dem S. VII —XI abgedruckten königlichen Regulativ vom 16. März 1802.

[1] Vgl. „Deutsches Gaunerthum", I, 94 fg. u. 247 fg.; „Mersener Bockreiter", S. 65 fg.

[2] So erzählt der oben angeführte Becker (S. 7 fg.): „In der letzten Hälfte des Frimaire Jahr VI (15. December 1797) erließ der damalige Justizbeamte in Raumen, Herr von Embden, ein Umschreiben an seine Collegen in Oberstein, Herrstein, Wildenburg, Allenbach, Tronecken, Kirchberg, Gemünden, Kastellaun, Trarbach, Dhaun, Wartelstein, Kirn, Mühlheim, Schmidtburg, Winterburg, Zell und Birkenfeld, und lud sie zu einer Conferenz auf den 27. December nach Raumen ein. Acht davon erschienen bei dieser Conferenz. Zell, Dhaun, Trarbach, Kastellaun und Mühlheim entschuldigten ihr Nichterscheinen mit dringenden Geschäften, und Tronecken, Kirchberg, Gemünden, Kirn und Winterburg gaben gar keine Antwort. In dem an jenem Tage geführten Conferenzprotokoll heißt es unter anderm: „Das herrenlose Gesindel hat sich in der ganzen hiesigen Gegend seit einiger Zeit dergestalt gehäuft, daß am Tage niemand ohne Begleitung, bei Nacht aber kein Mensch über Feld zu gehen sich getraut, aus Furcht mishandelt oder beraubt zu werden. Die Pferde werden täglich aus den Ställen gestohlen, und der arme Landmann muß sich wegen der Wiedererhaltung seines Eigenthums mit den Dieben abfinden u. s. w." — Aus der Geschichte der „Mersener Bockreiter" sieht man, daß die Räuber den Aberglauben des Volkes so stark auszunutzen wußten, daß die von ihnen verbreitete Meinung, sie ritten nachts auf Böcken durch die Luft, fest im Volke haftete, weshalb die Bestohlenen sich denn auch stets, selbst von weiter Ferne her, nach dem Hauptstapel- und Handelsplatz Mersen wandten, um dort ihr Eigenthum zurückzukaufen.

Die französische Einrichtung wurde nun auch als Paradigma für den von Napoleon I., dem „Protector", errichteten Rheinbund mit 14,608877 Einwohnern und 119180 Mann Soldaten aufgestellt, von dem Napoleon durch das Decret vom 13. December 1810 wieder 532 Quadratmeilen mit 1,133057 Einwohnern gewaltsam abriß und mit Frankreich vereinigte. Wie viel oder wie wenig die einzelnen Rheinbundstaaten von dem französischen Muster entnahmen und wie viel sie von den guten alten heimischen Polizeieinrichtungen beibehielten und weiter cultivirten, darüber gibt das Sammelwerk von Kamptz[1] Auskunft.

Die Saftlosigkeit und Bedeutungslosigkeit des aller geistigen elastischen Intensivität ermangelnden und dem deutschen Wesen durchaus nicht entsprechenden französischen Mustergesetzes gab sich sogleich in der schwersten Noth der Zeit kund, zu deren Abhülfe es gerade dienen sollte. Dem gewandten, schlüpfenden, geschulten und alles daransetzenden Räuberthum stellte man die reglementirte soldatische Masse entgegen, die, wenn sie in den Einzelnen gegen den Feind vorging, doch machtlos und wirkungslos blieb, weil — wie um gleiche Zeit ein leider ungenannter preußischer Offizier[2] mit hellem Blick sagte: „wer nur reine

---

[1] „Allgemeiner Codex der Gensdarmerie. Herausgegeben vom Geheimen Legationsrath von Kamptz in Berlin" (Berlin 1815). Der Codex hatte das Schicksal, beim Wartburgsfeste am 18. October 1817 mit mehrern illiberalen und undeutschen Schriften, in studentischer Nachahmung der Luther'schen Bullenverbrennung, durchaus nicht programmgemäß und den Festleitern durchaus unbekannt, von einer gesonderten aufgeregten Studentenpartei verbrannt zu werden, welche im jugendlichen Uebermuth wol schwerlich ahnte, welche Rache verletzter schriftstellerischer Eitelkeit und welcher reactionäre Phönix aus der Asche emporsteigen sollte. Die Beurtheilung dieses unschuldigen Auto de Fé findet sich S. 124 der Festschrift: „Die Gründung der deutschen Burschenschaft in Jena. Von Robert und Richard Keil" (Jena 1865).

[2] Seite V der Vorrede des höchst beachtenswerthen Werks: „Der Soldat als Beistand der Polizei, oder Anleitung zur Kenntniß der Garnisonpolizei und der Bestimmung des Militairs in Friedenszeiten. Für junge Offiziere und solche, die mit der besondern Garnisonpolizei unbekannt sind. Von einem Königl. Preuß. Offizier" (Weimar, Gedicke, 1802. XII u. 245 Seiten). Mit ungemein klarem und feinem Blick zeigt der Verfasser das Verhältniß

Taktik kennt, ist noch kein Kriegsverständiger, denn diesen Charakter kann man nur durch die angewandte Taktik oder durch die Kenntniß der Kriegskunst erwerben" — allen der rechte Taktiker fehlte. So hatte die dargebotene physische Macht nicht einmal die anregende sittliche Kraft, die Muthlosigkeit und Indolenz der Sicherheitsbehörden aufzurütteln, wovon das nie genug zu beachtende vortreffliche Werk des ausgezeichneten Sicherheitsbeamten Becker („Actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Rheins"[1]) eine Fülle der allertraurigsten Belege liefert.[2] Aber auch hier sollte im farbigsten Gegensatz der

---

des Militärs zur Polizei mit gleich tüchtiger Anerkennung des Wesens und der Bestimmung beider Factoren und führt dabei eine Menge praktischer Erfahrungen zum Beleg seiner Aufstellungen an. Man kann auch heute noch sehr viel aus dem Buche lernen, namentlich auch noch aus dem S. VII —XI abgedruckten königlichen Regulativ vom 16. März 1802.

[1] Vgl. „Deutsches Gaunerthum", I, 94 fg. u. 247 fg.; „Mersener Bockreiter", S. 65 fg.

[2] So erzählt der oben angeführte Becker (S. 7 fg.): „In der letzten Hälfte des Frimaire Jahr VI (15. December 1797) erließ der damalige Justizbeamte in Raumen, Herr von Embden, ein Umschreiben an seine Collegen in Oberstein, Herrstein, Wildenburg, Allenbach, Tronecken, Kirchberg, Gemünden, Kastellaun, Trarbach, Dhaun, Wartelstein, Kirn, Mühlheim, Schmidtburg, Winterburg, Zell und Birkenfeld, und lud sie zu einer Conferenz auf den 27. December nach Raumen ein. Acht davon erschienen bei dieser Conferenz. Zell, Dhaun, Trarbach, Kastellaun und Mühlheim entschuldigten ihr Nichterscheinen mit dringenden Geschäften, und Tronecken, Kirchberg, Gemünden, Kirn und Winterburg gaben gar keine Antwort. In dem an jenem Tage geführten Conferenzprotokoll heißt es unter anderm: „Das herrenlose Gesindel hat sich in der ganzen hiesigen Gegend seit einiger Zeit dergestalt gehäuft, daß am Tage niemand ohne Begleitung, bei Nacht aber kein Mensch über Feld zu gehen sich getraut, aus Furcht mishandelt oder beraubt zu werden. Die Pferde werden täglich aus den Ställen gestohlen, und der arme Landmann muß sich wegen der Wiedererhaltung seines Eigenthums mit den Dieben abfinden u. s. w." — Aus der Geschichte der „Mersener Bockreiter" sieht man, daß die Räuber den Aberglauben des Volkes so stark auszunutzen wußten, daß die von ihnen verbreitete Meinung, sie ritten nachts auf Böcken durch die Luft, fest im Volke haftete, weshalb die Bestohlenen sich denn auch stets, selbst von weiter Ferne her, nach dem Hauptstapel- und Handelsplatz Mersen wandten, um dort ihr Eigenthum zurückzukaufen.

deutſche Geiſt in ſeiner ganzen innerlichen Kraft und Fülle ſich zeigen. Mit dem rühmlichſten Eifer und Erfolg ergriff die vortreffliche preußiſche Juſtiz die Initiative zu einem Kampf, der trotz der zäheſten Conſequenz dennoch bei dem hartnäckigſten Widerſtand der verwegenen und behende ſchlüpfenden Verbrechermaſſen ſich durch mehrere Decennien hindurchziehen mußte, wie das „Deutſche Gaunerthum" (I, 104 fg.) ausweiſt.

Für die Sicherung des ſeit dem 18. Brumaire von Napoleon betretenen, durch Mistrauen, Verſchwörungen und Attentate der Royaliſten wie der Republikaner bedenklich gefährdeten Weges reichte der erneuerte Despotismus nicht aus.[1] Napoleon mußte nach der ſchon ſeit Jahrhunderten mit verſchiedenen Modulationen

---

[1] So bietet Napoleon's Leben wol das warnendſte und lebendigſte Beiſpiel für die gewiß in fataliſtiſchem Zuge jedem Abſolutiſten und Despoten ſich aufdrängende Ahnung des tragiſchen Auslaufs ſeines Verfahrens, gegen die er nur in Verzweiflung mit denſelben Mitteln ringt, die ihn doch dem vorausſichtlichen Untergange entgegenführen. Treffend ſagt Held, a. a. O., II, 641: „Der Abſolutismus iſt der Staatsgrundſatz, infolge deſſen der nach den gegebenen Umſtänden principiell möglicherweiſe richtig aufgefaßte Staat und ſein ganzes Leben, oder beides, ſoweit es richtig aufgefaßt, und dieſe richtige Auffaſſung in der Sitte, Gewohnheit oder in Geſetzen, welche auch das Staatsoberhaupt binden, ausgeſprochen iſt, von dem *ſtaatlichen* Willen des Trägers der Staatsgewalt abhängt. Während der Despotismus den Staat als einen Mechanismus auffaßt und mechaniſch dirigirt, begreift ihn der Abſolutismus zwar als Organismus, gelangt aber gleichwol auch nur zu einem mechaniſchen Regiment. Der Despotismus iſt die größere Conſequenz des falſchen Princips, aber ebendeshalb ſchlechter als der Abſolutismus, die Inconſequenz des wahren Princips. Wegen des gleichen Reſultats in Bezug auf das Staatsregiment aber fließen beide oft ineinander und geben der Anarchie die Hand, aus der ſie hervorgegangen. Je neuer der Staat, je friſcher und oberflächlicher die Verbindung ſeiner früher in ſtaatlichen Verhältniſſen befindlichen Theile, je größer die Neuerungen ſeines innern Beſtandes, deſto mehr Anarchie und eine deſto größere Neigung zum Despotismus oder Abſolutismus wird vorhanden ſein. Die Kraft und Art der decentraliſirenden Beſtrebungen und die der Centraliſationsbeſtrebungen werden ſich daher ſtets gegenſeitig bedingen, bis die einen oder andern obſiegen, und entweder durch die Beſiegelung des anorganiſchen Zuſtandes den Todeskampf des concreten Staates beginnen oder durch eine gelungene Einlenkung zur organiſchen Entwickelung eine neue Fortſchrittsära inauguriren."

der Furcht, Laune und Politik von dem einen absoluten Herrscher zum andern übergegangenen geheimen Polizei greifen, die sich jetzt in nichts anderm von der durch D'Argenson ausgebildeten unterschied, als daß sie jetzt nur noch rückhaltloser und schamloser in das durch die lockende Formel der gloire und patrie berauschte Volk[1] hineingriff und sich nicht nur über ganz Frankreich und über die durch Waffengewalt eroberten deutschen Landestheile, sondern auch noch weit darüber hinaus erstreckte, sodaß sie ganz Europa beherrschte. Unglaublich groß ist die Zahl der Opfer, welche dieser geheimen Polizei verfielen, in aller Stille aus der Freiheit verschwanden und in den Gefängnissen beseitigt wurden. Der heimtückische Verrath durch die alte geheime Polizeischrift auf den Empfehlungskarten[2] von Vergennes (seit 1783)

---

[1] „Er sah deutlich ein, daß, wenn er einen Thron besteigen wollte, dessen Monarch auf dem Schaffot gestorben war, er den großen Haufen geblendet haben müsse und daß zur Verführung der Völker nichts kräftiger beitrage, als rauschender Glanz kriegerischer Thaten." So S. 55 der 1815 in Leipzig erschienenen „Geheimen Nachrichten über Napoleon Bonaparte", nach dem sehr interessanten Original: „Mémoires secrètes sur Napoléon Buonaparte; écrits par un homme qui ne l'a pas quitté depuis quinze ans etc. Sixième édition" (Paris 1814).

[2] Klüber, a. a. O., S. 293, hat noch solche Karten 1809 gesehen, die er genau beschreibt, „auf denen kein Zug, kein Strich, kein Punkt, keine Ziffer, keine Figur ohne Bedeutung war". Auch Canler's „Mémoires", die bis zu dem Attentat Orsini's, Pieri's, Rudio's und Gomez' reichen, lassen keinen Zweifel, daß auch unter Napoleon III. die geheime Polizei mit den alten Apparaten spielte, weshalb denn auch wol das ganze Werk verboten wurde und im Buchhandel nicht mehr zu finden ist. Ueber die geheime Polizeischrift ist bereits IV, 16 fg. des „Deutschen Gaunerthum" das Nothwendigste erklärt. Die Grundlage bildete die schon von Richelieu auf das feinste für seine politische Correspondenz ausgebildete Kryptographie, die auch bald in Deutschland ihre Lehrer und Propagandisten fand, wie z. B. Friderici in seiner 1685 mit zahlreichen Figuren und Kupferstichen herausgegebenen: „Cryptographia oder Geheime schrift- mündt- und würckliche Correspondentz u. s. w." Die deutsche Nachahmungssucht, wie der Hang zum Grübeln und das Bedürfniß der geheimen Politik hat der Kryptographie sehr große Verbreitung verschafft, ist aber auch, wenn schon in sehr beschränkter, doch immer unwürdiger und tadelnswerther Weise, bis zur Stunde von der Polizei ausgenutzt worden. Als 1793 die schon angeführte geheime Polizeischrift des Grafen

war schon unter Fouché (seit 1799) die alltägliche Geschäftsordnung. Kinder mit ihren Bonnen, Männer und Frauen jedes Alters und Standes auf den Spaziergängen und den Ruhebänken im Garten des Luxembourg waren sogar zum Auskundschaften gedungen und abgerichtet, ein geheimer Polizist überwachte und entlarvte den andern. Trotz der ungeheuern Gipfelung der geheimen Spürerei durch Fouché traute Napoleon doch auch nicht diesem seinem verschlagenen Polizeiminister, sondern ließ ihn selbst schon seit 1802 durch den im Geheim zum Chef der Geheimpolizei ernannten tückischen Savary, der 1804 sein Meisterstück bei der Aufhebung des unglücklichen Herzogs von Enghien auf deutschem Boden und Erschießung desselben machte, überwachen, und erhob sogar Savary 1810 zum Polizeiminister an des entlassenen Fouché Stelle. Unglaublich große Summen wurden von dieser Geheimpolizei verschlungen, die meistens aus den enormen Spielpachten gedeckt wurden. Eine einzige Abtheilung, diejenige, welche Napoleon die „cytherische Cohorte" nannte und aus den schönsten jugendlichen Damen wählte, um sinnliche Männer zu verführen und auszuforschen, kostete vom 10. März 1812 bis zum 22. Januar 1813, also in kaum elf Monaten, 5,332500 Frs. für Reisekosten, Besoldung und Vergütungen.[1] Der französische See-

---

von Vergennes erschienen war, rühmte sich der k. k. Bankalgefällinspector J. F. Opitz zu Czaslau in Böhmen, daß er der Erfinder dieser Schrift sei, bis der eisenacher Verleger Wittekindt in Nr. 87 des Reichsanzeigers von 1796 erklärte, daß er die Schrift vom Grafen Maximilian von Lamberg erhalten habe.

[1] Eine der interessantesten Unternehmungen der Art schlug zu einem hübschen Roman aus. Ein — in den schon erwähnten Memoiren nicht genannter — Holländer wollte 1809 in Leipzig einen tüchtig und gründlich geschriebenen Aufruf an alle europäischen Souveräne drucken lassen. Seine Absicht wurde verrathen. Er wurde verhaftet und alles an und um ihn durchsucht, ohne daß etwas bei ihm gefunden wurde. Darauf nach Frankreich in ein Staatsgefängniß abgeliefert, ist er nie wieder zum Vorschein gekommen. Durch eifrige Reisen und Spionagen wurde ermittelt, daß die Schrift des Holländers kurz vor seiner Verhaftung einem Freunde, einem Particulier Nameys Schuster, bei Prag, anvertraut worden sei. Die schönste

offizier Hyppolite, der von zwei Spionen in den Jahren 1807—10 von Madrid bis Amsterdam (wo er endlich verhaftet wurde) beobachtet ward, kostete 400200 Frs., ohne Transport- und Unterhaltungskosten in den verschiedenen Gefängnissen. Selbst das nur erst zwanzig Monate alte Kind Jemima des mit seiner Gattin im Schlosse Ham gefangen gehaltenen Baronets und Generallieutenants Campbell hatte sein eigenes Gefängnißconto u. s. w.

Schon nach diesen kurzen Andeutungen muß man begreifen und zugestehen, daß bei Napoleon's eisernem Despotismus und weitreichenden Waffenerfolgen die durch manche glatte, aber auch mannichfach praktische, Administrativformen sich empfehlende französische Polizei bei allem möglichen Widerstand des offenen ehrlichen deutschen Gemüths doch allzu breit auf Deutschland haftete, als daß nicht mit dem sich als nützlich Darbietenden auch viel darin verborgenes Schädliche sich der, trotz aller Bemühungen der vielen doctrinären Polizeischriftsteller doch noch nicht auf den eigenen sichern Boden gestellten deutschen Polizei eingeprägt hätte und stellenweise die ganze französische Polizei bereitwillig in Bausch und Bogen, ohne nähere Prüfung, aufgenommen worden wäre.

---

und jugendlichste Dame aus der Cohorte wurde zur Reise nach Prag ausgewählt und mit einem Paß für die „Witwe Brigitte Adelaide Saulnier" und mit ungemessenem Credit versehen, um Herrn Schustler die Schrift abzulocken. Bald war dieser entdeckt. Die Saulnier kaufte in seiner unmittelbaren Nachbarschaft ein Landhaus für 32000 Frs., machte seine Bekanntschaft und zugleich so tiefen Eindruck auf ihn, daß er ihr seine Hand anbot, die sie auch sofort annahm, weil sie selbst den Mann liebenswürdig und unabhängig fand. Erst nach der Hochzeit entdeckte der erstaunte Mann der nachfragenden Gattin, daß er die Schrift sogleich nach der kund gewordenen Verhaftung des Holländers verbrannt habe, worauf dann Frau Schustler nach Paris berichtete und Frau Schustler bleiben durfte. Die Geschichte ist in den erwähnten Memoiren, S. 242—253, mit gefälliger französischer Emphase erzählt. Auch der treffliche Componist Méhul entging nur mit genauer Noth der drohenden Gefahr. Dagegen fielen der Chevalier Laa, gleichwie Dubuc und Rosselin als Opfer der Sirenen und wurden verhaftet durch deren Verrath, und der irländische Priester Macarthy wurde von zwei Spionen denuncirt, weil er ihnen nicht 4000 Frs. hatte borgen wollen, und, völlig unschuldig, erschossen.

Als 1813 der schwergeprüfte König Friedrich Wilhelm III. „sein Volk" rief, kam nicht allein das preußische, sondern auch das ganze deutsche Volk, weil alles Volk den schweren Druck auf dem großen Ganzen fühlte und nur erst diesen ganzen schweren Druck abwerfen wollte, um dann im freien Heim auch das Einzelne, wo und wie es noththat, zu ändern und zu bessern. Dem leuchtenden Vorbilde, das der geistvolle, redliche, hochherzige, patriotische Karl August von Sachsen-Weimar mit der freien Ordnung aller Zweige seiner Landesverwaltung gegeben hatte, konnten die meisten deutschen Fürsten nicht folgen, da alles mit ernster Sorge auf den noch immer glimmenden Hauptherd der weltumgestaltenden Revolution zurückblickte, auf welchem der zweimal durch die deutschen Siegerwaffen auf den französischen Thron zurückgeführte schwache und eitle Ludwig XVIII. mit der unklugen schroffen Negation der Revolution und ihrer alles umgestaltenden Folgen, wie mit der absolutistischen Misachtung der dem Volke gewährten Rechte und Freiheiten dem sich sogleich vordrängenden Adel und Klerus die alte Macht eingeräumt, und damit durch eigene Verschuldung sogar royalistische Verschwörungen herbeigeführt hatte, die auf seine Entthronung abgesehen waren.

Der so mit allem Grund zu ernster Sorge auf Frankreich geheftete Blick, wo noch alle revolutionäre Volkselemente durcheinanderwogten und dem restaurirten Königsabsolutismus den Untergang drohten, konnte in dem durch die wiederholten Kriege erschöpften deutschen Vaterlande nicht an Sicherheit gewinnen, wenn er auf den wie ein politisches Gesellschaftshazardspiel arrangirten „Deutschen Bund" oder auf die unfaßbar in die Luft gebaute „Heilige Allianz" fiel. So erschien diesem gebannten Blick das Zusammenthun der edelsten deutschen Männer und Jünglinge, die mit ihrem Blute die deutsche Freiheit erkämpft, und bei dem schwunghaft begeisterten Wartburgfeste am 18. October 1817 auf das deutsche Vaterland und den deutschen Geist geschworen hatten, schon als eine schreckhafte Luftspiegelung mit auf den Kopf gestellten Figuren, in denen vor allen der wiener „Staatsverwalter" Metternich die Organisation „einer über

ganz Europa verbreiteten unheilbrütenden revolutionssüchtigen Partei" erkannte, und gegen die er auf dem Aachener Congreß (30. September bis 21. November 1818), auf welchem Frankreich wieder als Großmacht zugelassen und die Zurückziehung des 150000 Mann starken Occupationsheeres aus Frankreich beschlossen wurde, „zur Erhaltung der äußern und innern Ruhe Europas die Mittel zur Abwendung der Revolution berathen" ließ, wozu der — von Varnhagen als „ein Mann sehr beschränkten Sinnes" bezeichnete — noch sehr junge russische Staatsrath Alexander von Stourdza in seinem später so berüchtigt gewordenen „Mémoire sur l'état actuel de l'Allemagne" das Programm überreichte. [1]

Ungeachtet der stürmischen Entrüstung, welche die Schrift bei allen rechtlich, sittlich und patriotisch denkenden Männern erregte und der man sogar in Petersburg dadurch auszuweichen suchte, daß man die Schmachschrift desavouirte, ungeachtet der feigen Flucht des Verfassers aus Jena und Dresden vor den Klingen der empörten jenaischen Burschenschaft, wagte es dennoch August von

---

[1] Das Mémoire war auf allerhöchste Verfügung geheimnißvoll gedruckt und vertheilt worden. Der preußische Beamte (unter Hardenberg) Friedrich Schöll, zugleich pariser Buchhändler, ließ es unbefugterweise nachdrucken und brachte es so in die Oeffentlichkeit. Beide Humboldt, die auf dem Congreß zugegen waren, wurden, wie Alexander von Humboldt nach 1858 an R. Keil schrieb, „mit Entsetzen erfüllt". Selbst der Russe Turgeniew erklärte das Mémoire für „einen Eingriff in das geistige Eigenthum des deutschen Volkes". In empörend verlogener und frecher Weise wurde den deutschen Universitäten, besonders aber der Universität Jena, vorgeworfen, Schlupfwinkel aller Verworfenheit und Nichtswürdigkeit zu sein. Dazu wurde die Uebergabe des Unterrichts in Schulen und auf Universitäten in die Hände des hierarchischen Regiments (der Jesuiten), die Einrichtung der Universitäten nach dem Muster der russischen den deutschen Fürsten empfohlen und die gänzliche Aufhebung der Preßfreiheit gefordert. Die deutsche akademische Jugend wurde „eine der Herrschaft der Gesetze entzogene Jugend" genannt, die sich in alle Ausschweifungen stürze, welche aus Widerspenstigkeit des Geistes entspringen, die nur alles zu wagen, alles sich zu erlauben im Alter des Gehorsams lerne, um nichts zu achten im Alter der Reife, und alles umzustürzen. Das Weitere s. bei Keil, a. a. O., S. 138 fg.

Kotzebue[1], für seinen Jahrgehalt von 15000 Rubel nicht nur allmonatlich über den Zustand der deutschen Literatur und öffentlichen Meinung nach Petersburg zu berichten, sondern auch in dem 1816 von ihm begründeten „Literarischen Wochenblatt" mit schneidigem Spott und kaustischem Hohn über alle liberale Ideen und über das berechtigte Verlangen des deutschen Volkes nach ständischer Vertretung, wie über jede nationale Regung herzufallen und mit den Füßen darauf herumzutreten, bis er denn endlich am 23. März 1819 unter dem Dolche des überspannten Karl Ludwig Sand fiel.

„In Furcht und Angst vor der akademischen Jugend als wie vor einer im geheimen lauernden, alle Undeutschen bedrohenden heiligen Feme ließen die Regierungen gegen die Burschenschaften inquiriren, Verhaftungen vornehmen, Papiere durchsuchen u. s. w. Aber alle Bemühungen, Verschworene oder Mitschuldige zu entdecken, schlugen fehl, weil eben keine dergleichen existirten, ja die Untersuchung selbst bestätigte dies geradezu und die jenaischen Behörden bestätigten es."[2]

---

[1] Keil, a. a. O., S. 139, schreibt über ihn: „Goethe nannte ihn «einen der gründlichsten Schufte, die Gott je erschuf»; Heinrich Steffens «die leere Strohpuppe der Zeit», und noch neuerlich ist er von Johannes Scherr mit vollem Recht als der «Barnum der deutschen Literatur» bezeichnet worden." Noch mitten in der ersten Betäubung über Kotzebue's Ermordung schrieb Schleiermacher vom 1. April 1819 an Arndt: „Gewiß, was der alte Sünder verbrochen hat, es kann keine Hölle für ihn geben, wenn er weiß, welchen Lärm sein Tod auf dieser armen Erde macht. Noch hat ja die Furcht nicht ganz aufgehört, daß er noch alle Universitäten mit sich in die Grube ziehen werde." Grundehrlich und muthig ließ auch gerade an demselben Tage, an dem Schleiermacher an Arndt schrieb, der helle geistvolle Vertreter und Förderer deutschen Lebens Karl August von Sachsen-Weimar durch seinen Gesandten am Deutschen Bundestage, Geheimrath von Hendrich, erklären, daß in Jena „Wahrheit, Mäßigkeit, Religiösität als Tugenden anerkannt würden, auf welche der Studirende unter Studirenden stolz sein dürfe; daß man hierneben den bösen Willen oder die Unvorsichtigkeit derer beklagen müsse, welche den Studirenden den Vorwurf politischer Tendenzen angedichtet und deshalb mit einer großen Wichtigkeit gegen sie gesprochen und vielleicht dadurch den Keim des Uebels unter sie gebracht hätten."

[2] Keil, a. a. O., S. 142.

Die Karlsbader Beschlüsse vom 20. September 1819 übertrafen alles, was vom Absolutismus versucht werden konnte. Sie formten den deutschen Bundesstaat zu einem Polizeistaat um, wie er kaum von Ludwig XIV. gewaltsamer hätte construirt werden können. Der Ministercongreß setzte nach Art. 4 der Beschlüsse „zur Untersuchung des Ursprungs und der mannichfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe sowol des ganzen Bundes als einzelner Bundesstaaten gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen“[1] eine Centraluntersuchungscommission ein, zu deren Mitgliedern der Bundestag sieben Commissarien, aus Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau, ernannte. Mit Betonung wurde dabei als „eins der ersten und dringendsten Geschäfte“ bezeichnet, „zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorien oder fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, deutschem Recht und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor allem aber der Aufrechthaltung des monarchischen Princips vollkommen angemessenen Auslegung und Erläuterung des Artikels 13 der Bundesacte zu schreiten“. In dieser Zweideutigkeit des aus der Zwitterhaftigkeit des

[1] Viel Unheil dazu hatte Th. A. H. Schmalz durch seine Schrift: „Berichtigung einer Stelle in der Venturini'schen Chronik für das Jahr 1808“ (Berlin 1815), angerichtet, in der er den auch dem preußischen König bekannten, aber im Drange der Zeit 1809 durch eine Cabinetsordre aufgelösten „Tugenbund“ der edelsten Männer als revolutionären Stifter der Demagogie in Deutschland denuncirte, was einen Sturm der Entrüstung in ganz Deutschland, sowie kräftige Gegenschriften von Niebuhr, Schleiermacher, Koppe, Fr. Förster, Krug, Fr. Röhr, Ludw. Wieland, Ludw. Lüders u. a. hervorrief, bis bei der Heftigkeit des entbrannten Streites die königliche Verordnung vom 6. Januar 1816 bei namhafter Geld- und Leibesstrafe verbot, fernerhin in dieser Sache, weder für noch gegen, irgendetwas im Druck erscheinen zu lassen. Diese Schrift von Schmalz ward ebenfalls auf dem Wartburgsfeste verbrannt. Auch der dänische Graf Christian Günther von Bernstorff (1769—1835), welcher 1818 in den preußischen Staatsdienst trat, hat als Minister der auswärtigen Angelegenheiten und als entschiedener Anhänger des Metternich'schen Reactionssystems der freien deutschen Entwickelung übel geschadet.

deutschen Bundesstaates und deutschen Staatenbundes hervorgekommenen Programms konnte der Absolutismus nicht greller und widerwärtiger hervorblicken als die Obscönität in einer Equivoque. Die zur praktischen Ausführung des absoluten Polizeistaatsprincips erkorene und zu Mainz habilitirte Centraluntersuchungscommission versuchte das Ihrige zu thun. Sie griff bis 1806 zurück, sammelte 3000 Actenstücke und Aufsätze und hatte nach zweijähriger angestrengter Thätigkeit keine Opfer für die strafende Gerechtigkeit gefunden. Selbst die Nachforschungen nach einem denuncirten „Bunde der Männer" oder „der Alten" lieferten kein positives Resultat, sowenig wie die wegen des frankfurter Attentats am 3. April 1833 — eines völlig planlos von einigen wenigen unbesonnenen Köpfen unternommenen Wagestücks — von neuem eingesetzte Centraluntersuchungscommission in Frankfurt, „die sich mit den über Theilnehmer am Complot in den einzelnen Bundesstaaten beschäftigten (23) Untersuchungsbehörden in Mittheilung setzen und Aufschlüsse geben" sollte, Erhebliches herausbringen konnte, sondern, obschon 1800 Angeschuldigte vor ihr figurirten, nur verhältnißmäßig wenige, aber auch zum Theil übermäßig harte Verurtheilungen aussprach, die jedoch von den einzelnen weisen deutschen Regierungen entweder erheblich gemildert oder auch gar nicht vollzogen wurden. Noch manche spätere politische Verfolgungen, Bestrafungen und Maßregelungen fanden statt, besonders nach der von neuem alles erschütternden französischen Julirevolution von 1830 und der Februarrevolution von 1848.

Wieviel nun auch in Deutschland hüben und drüben geirrt und gefehlt sein, wieviel Exotisches sich ihm auch aufgedrängt und sich in ihm eingeheimelt haben mag: kein Volk der Welt vermag eine so lange klare Geschichte unwandelbarer Kraft, Ehre, Liebe, Treue, solche Fülle des Geistes, Erkennens und Wissens in Wahrhaftigkeit, Ehrlichkeit und Glauben aufzuweisen, als dies wunderbar gesegnete deutsche Volk, das so oft versucht, doch keiner Versuchung erlegen ist, das so oft geprüft, doch jede Prüfung bestanden hat, dies Volk, das nie nach Eroberungen gestrebt hat und doch mit seinem unermeßlichen Werth als das Volk der Weltcultur-

propaganda berufen ist, und im Vollgefühl dieses seines Wesens und Berufs allen fremden negirenden Absolutismus von sich weist und nur sich selbst, und sich selbst nur in und mit seinen edelsten deutschen Fürsten will.

Siebentes Kapitel.

Die Polizei nach den Grundsätzen des Rechtsstaates.

Wenn der nicht minder als seine gepriesenen besten Zeitgenossen echt deutsche Mann Julius von Soden schon im Jahre 1808 aus tiefer Erkenntniß der herrschenden deutschen Noth muthig vor aller Welt und selbst vor dem mit seinen geheimen Spähern auf den Gipfel seiner Macht gelangten französischen Usurpator das aus der Geschichte und dem Geiste des deutschen Volkes richtig begriffene Wesen der seit Jahrhunderten in den deutschen Territorien bewahrten und gepflegten deutschen Polizei darzustellen wagte, und seine ernste Mahnung unbeachtet blieb, so kann man dies wol aus der erdrückenden und lähmenden Allgewalt des ganz Deutschland beherrschenden französischen Absolutismus erklären. Wenn alsdann derselbe Julius von Soden nach Abwerfung der französischen Zwingherrschaft denselben Gedanken einer deutschnationalen Polizei in seiner „Staatspolizei nach den Grundsätzen der Nationalökonomie", gerade im Jahre des von patriotisch begeisterten Freiheitskämpfern gefeierten Wartburgsfestes, wiederholte, und nun doch noch wieder ungehört blieb, so mußte man dies ebenfalls dem leider allzu tief auf dem deutschen Boden eingewurzelten französischen Absolutismus und der daraus jählings aufgestiegenen Reaction zuschreiben. Wenn nun aber Robert von Mohl, kaum nach Beendigung seiner Rechtsstudien, im Jahre 1824 den Lehrstuhl bestieg, und acht Jahre später, ohne jemals den Griff in das reiche, warme, belehrende und mahnende volle Menschenleben gethan zu haben, die vorhandene doctrinäre

reactionäre Polizei als „Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates“[1] zu construiren und damit sogar eine neue Aera (3. Aufl., I, 81) zu inauguriren unternahm, trotzdem er von Soden's Werke kennen gelernt und dessen „Revision des Begriffs und Umfangs der Polizei für scharfsinnig und brauchbar“ erklärt, dann aber sich mit dem harten Abspruch, „daß das Selbstgeleistete (von Soden's) kurz und stoffleer sei“, wieder von ihm abgewandt und dagegen sein haltloses rechtsstaatliches Polizeisystem aufgestellt hatte: dann erst erkennt man recht die ganze üble Nachwirkung des seit Decennien in Deutschland haften gebliebenen Absolutismus, der nach Ablauf der ungeheuern französischen Sündflut so viel Schlamm mit schädlichen Miasmen auf dem deutschen Boden zurückgelassen und auf dem die doctrinäre Polizei schon so lange Jahre vergeblich um eine gedeihliche Ernte geackert hatte.

„Es ist zunächst“ — wie Held, a. a. O., III, 341, treffend ausspricht — „die unvermeidliche Schwäche aller theoretischen Darstellungen, einmal, daß sie an einer gewissen Mangelhaftigkeit der Erkenntniß selbst leiden, was sie mitunter nicht zugestehen wollen und daher möglichst zu maskiren suchen, sodann, daß sie den wissenschaftlichen Gegenstand niemals in einem einzigen Moment möglichst vollständig zu erfassen und gleichsam in einem einzigen Gedanken darzustellen vermögen, sondern immer nur durch Neben- und Nacheinanderstellung der einzelnen Seiten und der zu ihrer Erschöpfung bestimmten Sätze einigermaßen zum Ziele gelangen können.[2] Schon aus diesem letztern Grunde muß jede Theorie

---

[1] 1. Aufl. 1832—34; 2. Aufl. 1841—46; 3. Aufl. 1866; jedesmal drei Bände.

[2] Eine treffende Mahnung sprach auch schon K. S. Zachariä in den Grundlagen seines „Entwurfs eines Strafgesetzbuchs“ (Heidelberg 1826) S. 5 aus: „Man ist bei der Auflösung einer wissenschaftlichen Aufgabe selten auf dem rechten Wege, wenn man, wie man sich auch wende, überall auf Schwierigkeiten stößt.“ — Merkwürdig in Beziehung auf Zachariä ist die Bemerkung von Mohl's, a. a. O., I, 6, Note 2: „Die Behauptung Zachariä's («Vierzig Bücher vom Staat.» Auflage 2, III, 289 fg.),

etwas Doctrinäres an sich haben, was nur dadurch einigermaßen ausgeglichen werden kann, daß der Theoretiker in allen Einzellehren von dem Wesen des darzustellenden Ganzen durchdrungen, der zu Belehrende aber mit seinem Geiste nicht blos auf die Festhaltung der einzelnen Sätze, sondern vielmehr oder vorzüglich auf die Festhaltuug der Idee des Ganzen, des systematischen oder organischen, also höchsten wissenschaftlichen Kerns der Sache gerichtet ist.

„Diese Unvollkommenheit ist vor allem aber dem «Rechtsstaate» eigen als der einseitigen doctrinären Auffassung einer an sich mehrseitigen Sache und als der consequenten Durchführung der einseitigen Grundauffassung zunächst nur in der Theorie, dann in der Anwendung derselben auf das Leben. So erscheint der Doctrinarismus als die allgemeinste Bezeichnung eines unrichtigen Verhältnisses der theoretischen Anschauungen zu den praktischen Wirklichkeiten und als das dem bloßen Empirismus entgegengesetzte Extrem."

So wenig wie alle übrigen doctrinären Polizeischriftsteller hat Robert von Mohl einen näher prüfenden Blick auf das Leben und auf die deutsche Reichs-, Rechts-, Polizei- und Culturgeschichte geworfen. Es hätte ihm sonst nicht entgehen können, daß der Gedanke eines Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation eine aller entsprechenden Organisation auf deutschem Grund und Boden ermangelnde utopistische Idee war, von der sich der freie starke deutsche Nationalgeist abwandte, sich in die Territorien zusammenthat und hier sich lebenskräftig festsetzte; ferner, daß auch

daß es keine selbständige Wissenschaft der Polizei gebe, hängt mit dem ihm ganz eigenthümlichen Sprachgebrauch zusammen (?), nach welchem er sämmtliche zur Abwehr einer Gewalt irgendwo im Staate erforderlichen Anstalten «Polizei» nennt, und behauptet, dieselbe sei «eine Schlingpflanze, welche alle Theile der Staatsverwaltung umranke». Natürlich fällt diese ganze Einwendung weg, sobald ein geschlossener Theil der Staatsverwaltung (gleichviel welcher) mit dem Namen Polizei bezeichnet wird. Da nun aber letzteres der überwiegende Gebrauch in der Staatswissenschaft ist, so ist eine Bezeichnung ganz anderer Dinge mit diesem Worte und eine hierauf begründete Ableugnung einer Wissenschaft ebenso wunderlich als verwirrend, somit sicher verwerflich."

die Reception des fremdartigen Römiſchen Rechts lediglich von derſelben Idee getragen wurde, ohne innerlich und äußerlich zu einer lebensfähigen deutſchen Einheit zu führen. Oder er hätte danach fragen und prüfen müſſen, woher die vielen einander widerſprechenden Strafrechtstheorien, oder woher die vielfachen Theorien vom Rechtsgrund und Zweck des Staates ſtammen, über die noch immer keine Verſtändigung erreicht iſt und für die noch immer neue Schablonen zum Vorſchein kommen.[1] Wäre von Mohl in ſeiner höchſt flüchtigen Behandlung der Polizeiliteratur mit gründlich prüfendem Blick auf nur einem einzigen jener Schriftſteller haften geblieben, anſtatt alle nur obenhin und wegwerfend zu beurtheilen, ſo würde er an dieſem einen Schriftſteller den allen übrigen anhaftenden Fehler und Irrthum des Doctrinarismus gefunden, mit dem Blick des Julius von Soden das deutſche Leben unter der Knechtung des Doctrinarismus erkannt, den Balken in ſeinem eigenen Auge bemerkt haben und inne geworden ſein, daß er mit ſeiner rechtsſtaatlichen Polizei nur die euphemiſtiſche alte doctrinäre Polizei auf demſelben inveterirten halt-

[1] „Der moderne oder conſtitutionelle Doctrinarismus iſt gleichſam die rationaliſtiſch abgekühlte Schlacke der Utopien, Staatsromane, Staatsphiloſophien wie des «jus divinum», und entſpricht ſo einer gewiſſen rationaliſtiſch, materialiſtiſchen Richtung unſerer Zeit.“ Held, a. a. O., III, 165. — Bei alledem ſpricht von Mohl, a. a. O., I, 10, unverhohlen aus: „Es iſt daher geradezu thöricht, von dem Polizeiſtaat als von etwas an ſich Verkehrtem und zu Beſeitigendem zu reden, ihm den Rechtsſtaat gegenüberzuſtellen. Der Staat hat ſowol für Polizei als für Recht zu ſorgen. Man tadle die Polizei im beſtimmten Fall, wenn ſie unrichtige Maßregeln trifft, z. B. wenn ſie ſich in Dinge miſcht, welche der Privatthätigkeit der Bürger überlaſſen bleiben müſſen, oder wenn ſie Zwang übt, wo ein Hülfsanerbieten genügt; ebenſo wie man die Rechtspflege tadeln muß, wenn ſie ſchlecht iſt: allein man erkenne an, daß die polizeiliche Thätigkeit des Staates an ſich gerechtfertigt und nützlich iſt.“ Dazu führt von Mohl Bluntſchli's „Allgemeines Staatsrecht“, 3. Aufl., II, 175 fg., und Medicus im „Deutſchen Staatswörterbuch“ Artikel „Polizei“ an, denen man eigentlich nicht recht anſieht, ob er ſie für oder gegen ſich anführt. Vgl. die klaren Ausführungen von Held über den Rechtsſtaat in ſeinen „Grundzügen des Allgemeinen Staatsrechts“ (Leipzig 1868), S. 115, 238 u. 377.

losen doctrinären Boden aufrichte, auf dem alle seine Vorgänger bis auf den einzigen von Soden gebaut hatten.[1] Es ist dabei hier nur vorübergehend darauf hinzudeuten, daß der aus der Kant'schen Philosophie hergeleitete moderne Rechtsstaat nur insofern eine concrete Berechtigung hat, als er gegen den Absolutismus der Staatsgewalt oder des Polizeistaates gerichtet ist. In seinem überall scharf hervortretenden Widerspruch gegen diesen Staatsabsolutismus oder Polizeistaat kann der Rechtsstaat daher auch nicht die principielle Grundlage für das System einer Polizeiwissenschaft sein.[2] Daß aber der Rechtsstaat und der Polizeistaat durchaus nur einander ablösende Begriffe sind, das ist durch zahlreiche historische Beispiele bewiesen, besonders durch die wieder-

---

[1] Ein sehr merkwürdiges Beispiel des richtigen Verständnisses vom wahren Wesen der Polizei in von Soden's Sinne gab der König von Preußen Friedrich Wilhelm III. in seiner Erklärung vom 18. Juni 1814 über die Verfassung, Rechte und Freiheiten des, vermöge seiner Lage und seines Verbandes mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft republikanischen Fürstenthums Neuenburg, in welcher (§§. 7 u. 10) der König sich die Polizeiordnungen des Fürstenthums vorbehielt. Vgl. „Archiv des Wiener Congresses", Heft II, S. 123 fg.

[2] Treffend spricht Held, a. a. O., III, 344 aus: „Soweit der Rechtsstaat den Charakter eines ausschließlichen Staatsprincips und Staatszweckes annimmt, muß er auch verlangen, daß jede Frage des öffentlichen Lebens nur nach ihm und nach seinen Consequenzen behandelt und entschieden werde. Daher kommt es, daß der Rechtsstaat nicht blos in dem Postulat absoluter Trennung der Justiz und Legislatur von der Verwaltung, sondern auch und namentlich in den verschiedenen Versuchen hervortritt, den Staat und seine Angehörigen gegen jede Willkür des Souveräns und seiner Regierung oder gegen den sogenannten Polizei- oder Verwaltungsstaat sicherzustellen." Held rechnet dahin „die Theorien von der Verantwortlichkeit und Absetzbarkeit der Souveräne, von der nothwendigen Schwächung, Theilung der Staatsgewalt und Mischung der Staatsform, von den fingirten Souveränen und fingirten Abdicationen, von der Nothwendigkeit der Polizei*gesetze*, von den Freiheits- und Verfassungsgarantien, von der Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, von der Volkssouveränetät, von der Entstehung, Abänderung wie authentischer Interpretation der Gesetze und von dem Rechte constituirender Versammlungen, von den Nullitäten der Gesetze u. s. w.". Vgl. hierzu Held, „Grundzüge des Allgemeinen Staatsrechts", S. 307, besonders S. 316, Note 1.

holten französischen Revolutionen[1], wie nicht minder die auf der hierarchischen römisch-deutschen Grundidee von den deutschen Kaisern angestrebte Reichspolizei in ihrem scharfen Gegensatz zur deutschen Territorialpolizei als eine leere Utopie erscheint. In der Vernachlässigung der deutschen Rechts- und Culturgeschichte, in der Unachtsamkeit auf das mächtige reich belehrende Leben mit seiner rastlosen Bewegung liegt der Grund, weshalb von Mohl, wenn er die Nothwendigkeit einer systematischen Ordnung des von den doctrinären Polizeischriftstellern mit absoluter Willkür bald so, bald anders zusammengehäuften Materials erkannte, zu der sich als brennende Frage immer anmaßlicher und mächtiger auf die Tagesordnung stellenden Rechtsstaatstheorie, als dem modernen Universalmittel gegen alle politische, rechtliche und sociale Noth griff, ohne etwas anderes zu leisten, als einen durchsichtigen Schleier über die chaotische Verwirrung der absoluten doctrinären Polizeischriftsteller vor ihm zu werfen.

Es ist überflüssig, die verschiedenen ablehnenden Kritiken der von R. von Mohl aufgestellten rechtsstaatlichen Polizeitheorie hier einzeln anzuführen[2], zumal vor Augen liegt, daß diese Theorie völlig

---

[1] Wenn der eitelste und verfahrenste Socialdemokrat Pierre Joseph Proudhon I, 71 seines berüchtigten Werkes: „De la justice dans la révolution sociale et dans l'église" in die Phrase ausbricht: „La justice seule, de plus en plus explicite, savante, sévère: voilà ce qu'appelle la situation, ce que demandent toutes les voix de l'humanité!", so ist das wol aus dem Munde eines Mannes, der sich dazu noch rühmte, der einzigste Kenner der Hegel'schen Dialektik in Frankreich zu sein, die übelste Persiflage des Rechtsstaates.

[2] Ebenso unwissend wie flach und widerlich anmaßend beurtheilt ihn Zimmermann S. 33 seines werthlosen Werkes: „Wesen, Geschichte und Literatur, charakteristische Thätigkeiten und Organisation der modernen Polizei" (Hannover 1852) als Apologie (oder, wie Zimmermann selbst S. IV der Vorrede sagt, als „Bouillontafel") zu seiner „Deutschen Polizei des 19. Jahrhunderts" (Bd. 3, Hannover 1845—48), die von Mohl, a. a. O., I, 85, mit Recht „ohne sachlichen Inhalt und ohne eine Ahnung der wissenschaftlichen Aufgabe, und niedrig in der Auffassung und roh in der Form" nennt. G. L. Funke dagegen wirft S. 116 seines kritischen Werkes: „Das Wesen der Polizei u. s. w." (Leipzig 1844), von seinem doch immer auch doctrinären Standpunkt aus, der von Mohl'schen Darstellung wesentlich vor, daß darin

unfruchtbar geblieben ist, und auch endlich von Mohl sich selbst von der Unzulänglichkeit derselben sowie von den oben nach Held, a. a. O., III, 340 fg., aufgestellten Grundwahrheiten überzeugt zu haben scheint, indem er in der Vorrede zur letzten Auflage (1866) eine „Verminderung der eigenen Ansicht bekennt und offen gesteht, daß zuweilen die strenge Durchführung eines Satzes bis zur letzten logischen Folgerung aufgegeben sei, wenn nämlich erfahrungsgemäß die Schwierigkeiten unüberwindlich seien, und sollten dieselben auch nur in einer zunächst nicht zu beseitigenden Hartnäckigkeit der allgemeinen Meinung bestehen"!

Nach solchem dem ruhig prüfenden Blick genugthuenden Geständniß scheint nun auch C. Doehl [1] bereitwillig auf eine besondere Kritik Verzicht und der „nicht zu beseitigenden Hartnäckigkeit der allgemeinen Meinung" auf seine Art Genüge geleistet zu haben, indem er die Grundzüge des von Mohl aufgestellten rechtsstaatlichen Polizeisystems sogleich S. 2 der Einleitung schlichtweg wiedergab und dann ohne alles Weitere seine lebendige Geschichte der preußischen Polizei seit ihrer Entstehung auf selbständigem territorialem Boden bis auf die Gegenwart in tüchtigen und reichbelehrenden Zügen darstellte. [2]

Functionen, welche ihrem Wesen nach völlig gleichartig seien, zerrissen würden, um etwas zu verbinden, was an sich durchaus verschiedenartig sei und nur in dem entfernten allgemeinen Zwecke des Rechtsschutzes sich begegne u. s. w.

[1] „Die Polizeiverwaltung des preußischen Staates in ihrer durch die neuesten Gesetze und Verordnungen herbeigeführten Gestaltung u. s. w. Von C. Doehl, Secretär beim Königl. Polizeipräsidium zu Frankfurt a. M." (Frankfurt a. M. 1868).

[2] Von Mohl, heißt es schlichtweg bei Doehl, S. 1 fg., findet den Zweck des Rechtsstaates in der Förderung der allgemeinen vernünftigen Lebenszwecke des Volkes und in der Beseitigung aller derjenigen Hindernisse, welche einer allseitigen Entwickelung der sinnlichen Kräfte der Staatsbürger im Wege stehen. Der Ursprung dieser Hindernisse könne ein doppelter sein: entweder widerrechtliches Eingreifen anderer Menschen in den Rechtskreis eines Bürgers, oder Uebermacht äußerer Umstände, welche ein für die Kräfte des einzelnen Individuums unübersteigliche Hemmung bewirke. Zur Erfüllung

Auffällig ist übrigens bei von Mohl mit seiner rechtsstaatlichen Polizei und seiner unverhohlen ausgesprochenen Absicht, eine neue Aera der Polizei zu inauguriren, daß er Christoph von Aretin mit nicht zu entschuldigender Flüchtigkeit (a. a. O., I, 9, Note 4) zu den „Männern der Wissenschaft zählt, die zuweilen vor der Polizei als einer Feindin individueller Freiheit, als durch unnöthige Hülfe erschlaffend, als Deckmantel der Willkür warnen" (sic). Dafür citirt von Mohl Aretin's „Constitutionelles Staatsrecht", II, 177[1], nach welcher Stelle Aretin gerade ganz entschieden von der Zahl dieser „warnenden Männer" auszunehmen ist. Aretin sagt da nämlich, die Herrschaft des Rechts sei der Hauptgrund des Staates. Im übrigen könne es nach constitutionellen Grundsätzen nur Eine Polizei geben, nämlich diejenige, welche Sicherheit und Ordnung im Staate handhabe. Das hingegen, was man Wohlfahrtspolizei nenne (sonderlich die Beglückungs- und Aufklärungspolizei), sei ein offenbarer Eingriff in die Freiheit

---

der Zwecke des Rechtsstaates müsse beiden begegnet werden, und zwar geschehe das in Betreff des feindseligen Einwirkens vom Menschen durch die Rechtspflege (Justiz), deren Aufgabe es sei, womöglich solche Anstalten zu treffen, daß den Rechtsverletzungen vorgebeugt werde, und wenn dies nicht möglich sei, das Gestörte wiederherzustellen, durch Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten oder Herstellung des Schadens (Civiljustiz) und durch Bestrafung bei gewaltsamer Rechtsverletzung (Criminaljustiz) wobei die vorbeugende Rechtspflege (Präventivgesetz) als Rechtspolizei zu bezeichnen sei, insofern ihre Ausübung den Polizeibeamten obliege. Ferner in Betreff der Uebermacht äußerer Umstände geschehe dies durch die Polizei. Dieselbe sei also der Inbegriff und die Gesammtheit aller derjenigen staatlichen Einrichtungen, Anstalten und Handlungen, welche bezwecken, durch Verwendung der Staatsgewalt die äußern, nicht in Rechtsverletzungen bestehenden Hindernisse zu entfernen, welche der allseitigen vernünftigen Entwickelung der Menschenkräfte im Wege stehen und welche der Einzelne oder ein erlaubter Verein von Einzelnen nicht wegzuräumen im Stande ist. Von Mohl, a. a. O., I, §. 1, S. 6 u. 7.

[1] Der richtige Titel ist: „Staatsrecht der constitutionellen Monarchien", wie auch Funke, a. a. O., S. 131, in seiner Widerlegung gegen Otto Kuhn correct (Altenburg 1827) citirt. Die von K. von Rotteck beendete neue Auflage, 3 Bde., ist in Leipzig 1838—40 erschienen.

der Staatsbürger. Denn wolle man behaupten, die Rechtsherrschaft und die Wohlfahrt seien der Staatszweck, so nehme man zwei Zwecke an, die einander entgegenständen. Die Rechtsherrschaft vom Staate verlangen, heiße ihn verpflichten, die Rechte jedes Einzelnen zu schützen, die Wohlfahrt von ihm verlangen, heiße ihn auffordern, die Rechte der Einzelnen zu verletzen, weil die Mittel, wodurch die Größe, die Macht, der Ruhm, der Wohlstand einer Nation befördert werden solle, in der Regel von der Art seien, daß jene Rechte dadurch beeinträchtigt würden. Der Staat könne ohne Ordnung und Sittlichkeit nicht bestehen, und da ihn alles selbst angreife, was seine Wohlfahrt verletze, so müßten die in dessen Betreff erlassenen Gesetze als Zwangsgesetze betrachtet werden, deren Uebertretung so gut eine Rechtsverletzung sei, als ein Angriff auf die Rechte der Staatsbürger. Alle strafbaren Handlungen seien Rechtsverletzungen und in den Bezirk der Strafrechtspflege gehörig, wogegen die Polizei nur als selbständige Strafanstalt auftreten könne.

Nicht minder flüchtig wird (S. 8) Stahl abgefertigt, „welcher nur das Gemeinwohl, nicht aber auch das der Einzelnen als Gegenstand des Staates, somit auch der Polizei, angibt" (?), während Friedrich Julius Stahl (Bd. II, Abth. 2, S. 337) seiner „Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht") den Begriff der Polizei dahin feststellt, sie sei die Versorgung des Gemeinwohles; was Ziel und Interesse des menschlichen Daseins sei, gehöre ihr an und sei vorzugsweise ihr positives Streben, stete Entfaltung, Förderung und Steigerung ihr Charakter.[1]

Aber auch Pölitz[2] ist von R. von Mohl übersehen worden. Pölitz stellt die Ansicht auf: Recht und Wohlfahrt seien die

---

[1] Auch J. L. Klüber („Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten", Frankfurt 1817), der schon früher (§. 300 der 3. Auflage) die Polizeigewalt „als das Recht der besondern Sorge für Sicherheit, bürgerliche Ordnung, Cultur und Wohlstand" bezeichnet hatte, ist von Mohl nicht beachtet worden.

[2] „Die Staatswissenschaft im Lichte der neuern Zeit von A. H. L. Pölitz" (5 Bde., Leipzig 1823), Bd. II, Abschn. 3 (neue Aufl. 1827).

beiden höchsten Bedingungen des Staatslebens, und beide seien im Zwecke des Staates selbst enthalten. Daher müsse auch eine Einrichtung bestehen, vermittels welcher der Staat unmittelbar gesichert und erhalten und dessen ununterbrochene Verwirklichung befördert und erleichtert werde; diese Einrichtung sei die Polizei. Diese habe theils die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staate vor möglichster Verletzung zu bewahren und die geschehene Verletzung sogleich zu erkennen und auszugleichen und zu dem Ende Zwang anzuwenden, theils die Cultur und Wohlfahrt der Staatsbürger zu begründen, zu befördern, zu erhalten und zu erhöhen, wobei kein Zwang anwendbar sei. Der Inbegriff der Grundsätze, nach welchen die Herrschaft des Rechts unmittelbar gesichert und erhalten werden solle, heiße die Sicherheits- und Ordnungs- oder die Zwangspolizei, der Inbegriff der Grundsätze, nach welchen die Wohlfahrt unmittelbar befördert werde, heiße die Cultur- und Wohlfahrtspolizei u. s. w.

Auch der in seinen Schriften[1] überhaupt viel klarer und umsichtiger als von Mohl urtheilende Otto Kuhn ist von erstern übersehen worden. Kuhn stellt seine Ansicht so auf: Die Idee des Staates zerfalle in die Rechtsidee und in die sittliche Idee. Jene bestehe darin, daß zur Ermöglichung der Coexistenz jeder seine natürliche Freiheit zum Handeln so weit beschränken müsse, daß die gleiche äußere Freiheit der Andern daneben bestehen könne; diese dagegen in der Erreichung der höchsten Bestimmung des Menschen, seinen religiösen, sittlichen, intellectuellen und körperlichen Anlagen die größtmögliche Vollkommenheit zu geben, und es schließe die letztere die Idee der Förderung des äußern Wohlergehens als eines entscheidenden Mittels zur Verwirklichung des Sittengesetzes dergestalt in sich, daß dieselbe der erstern untergeordnet sei. Die Rechtsidee sei realisirbar, ohne daß zugleich die sittliche Idee zur

[1] „Die Trennung der Administration von der Justiz" (Leipzig 1840, anonym erschienen) und „Das Polizeistrafrecht in seinen Grundzügen von Otto Kuhn, Ministerialsecretär im Königl. Sächs. Minist. d. Innern" (Leipzig u. Dresden 1843).

äußern Geltung gebracht werde, indem eine Justizanstalt auch in einem vorstaatlichen Zustande denkbar sei; der Zweck des Staates sei nicht in der Aufrechthaltung des Coexistenzverhältnisses (bei welchem der Mensch als *Einzelwesen* auftrete, und das an sich nicht als ein Gut, sondern nur als die verneinende Bedingung aller denkbaren Staatszwecke anzusehen sei), sondern *in der Verwirklichung der sittlichen Idee* zu suchen.

Endlich hat von Mohl die Ansicht von Günther[1] gänzlich außer Acht gelassen, die dahin geht: Die Regierungsgewalt, welche den Wohlfahrts- oder Culturzweck verfolge, insofern man sich diesen vom Rechtszwecke getrennt denke, sei, theils unmittelbar handelnd, theils die Handlungen der Staatsgenossen leitend, für jenen Zweck auf positive Weise thätig, indem sie die gemeine Wohlfahrt direct fördere (*Regierung im engern Sinne*), auf negative Weise, indem sie für die Verminderung und für die Abwendung der unvermeidlichen Uebel und Hindernisse dieser Wohlfahrt sorge (Polizei). Zur Verwirklichung *des allgemeinen Bedingnisses* der gemeinen Wohlfahrt seien den Staatsgenossen gewisse Regeln, gleichsam Bahnen, vorzuzeichnen, in denen sich ihre Thätigkeit, auch insofern sie nicht rechtsverletzend sei, bewegen solle, damit nicht des andern Thätigkeit, oder doch seine Ruhe und der Genuß seiner Lebensgüter gestört oder gehindert werde, sondern eine möglichst große Kraftentwickelung von Seiten aller möglich sei. Zur Verwirklichung der *besondern Bedingnisse* habe die Regierung für die Erzeugung und Vermehrung der materiellen Güter des Lebens Sorge zu tragen und sich zu bemühen, den Menschen auf eine höhere Stufe der Sittlichkeit und Intelligenz zu heben. Die Uebel, welche diesfalls als Hinderniß erschienen, seien entweder blos Wirkung der Naturkräfte, oder Wirkung unserer eigenen verschuldeten oder unverschuldeten Schwäche und Unvollkommenheit, oder Folgen der Handlungen anderer Menschen, sei es nun, daß

[1] Domherr Dr. Günther, „Ueber die Möglichkeit, einem Strafgesetzbuche Vollständigkeit zu geben", in den „Jahrbüchern für Geschichte und Politik" (von Pölitz), Jahrg. 1837, II, 97 fg.

diese uns zu schaden beabsichtigten oder ihr Mangel an Aufmerksamkeit uns mit diesem oder jenem Uebel bedrohe.

Alle diese von R. von Mohl nicht beachteten Ansichten sind von Funke, a. a. O., S. 123, einer weitläufigen Kritik und zwar von einem Standpunkt aus unterzogen worden, den von Mohl wieder nicht gelten läßt und dem eine gründliche Prüfung auch nicht zustimmen kann, da Funke[1], wie dringend und lebhaft er auch seine Theorie empfiehlt, doch nicht aus der alten doctrinären Polizei sich herauszufinden weiß, und, anstatt einer haltbaren Begründung des Wesens der Polizei, namentlich S. 7 fg. eine willkürlich zusammengehäufte „Gliederung und Charakterisirung der Wirksamkeit der Staatsgewalt" aufstellt. — Eine Erwähnung dieser besonders für die schon oben (S. 107 fg.) dargestellte Zeit seit Julius von Soden's charakteristischen Ansichten durfte gerade an dieser Stelle nicht fehlen, da sie durchgängig in ihrer mehr als je befangenen Haltung den Drang nach Reform der noch immer von französischem Absolutismus imprägnirten deutschen Polizei zu erkennen geben und R. von Mohl in gleicher Erkenntniß dieser Noth mit seiner Polizeiwissenschaft zur Theorie des Rechtsstaates griff, zu welcher die staatsrechtliche Doctrin überhaupt, wenn auch einseitig, doch immerhin in gleichem Drange und Blick auf die unaufhaltsam fortschreitende Cultur und von gleichem deutschen Freiheitstrieb getragen, in eifrigem Streben zu begründen und zu befestigen begonnen hatte.

Unerquicklich ist es endlich aber, von diesen redlichen deutschen Bestrebungen wieder auf Gustav Zimmermann zurückzukommen, der in seinem zum „Leitfaden für Polizisten und Juristen" bestimmten Werke: „Wesen, Geschichte, Literatur, charakteristische Thätigkeiten und Organisation der modernen Polizei" eine von ihm selbst in der Vorrede als „Bouillon-

[1] Große Verdienste um die (namentlich sächsische) Polizei hat sich G. L. Funke erworben in seinem überaus fleißigen und sorgfältig bearbeiteten Werke: „Die Polizei-Gesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen u. s. w." (6 Thle., Leipzig 1846—64).

tafel" zu seiner „Deutschen Polizei des 19. Jahrhunderts" bezeichnete seichte und frivole Apologie versuchte, um noch möglicherweise sein verfahrenes Werk aufrecht zu stützen und den bewidmeten „Polizisten und Juristen" die platte und verwegene Unwahrheit entgegenzuschleudern, daß „die deutsche Polizei in Frankreich erfunden, ausgebildet und über andere Länder verbreitet worden sei." So hat Zimmermann auch nicht einmal eine Ahnung von Wesen und Geist weder der französischen noch der deutschen Polizei, wie auch die vernichtende Kritik bei Robert von Mohl, a. a. O., I, 27 fg., nachweist, die mit den bittern sarkastischen Worten schließt: „Das ganze Zimmermann'sche Werk ist ein höchst belehrender, aber freilich nicht gleich erfreulicher Beleg dafür, daß Niedrigkeit der Anschauung auch wissenschaftlich unfähig macht."

Achtes Kapitel.

Die Polizei nach den Grundsätzen der Nationalökonomie.

Wenn ein mit vielseitigen und glänzenden Talenten begabter Kopf wie Friedrich Julius Heinrich Graf von Soden (1754—1831) nach einer tüchtigen Erziehung und rühmlich zurückgelegter akademischer Laufbahn schon frühzeitig auf einer ausgezeichneten Stellung als preußischer Gesandter am Fränkischen Kreise in Nürnberg und später als Deputirter in der bairischen Zweiten Kammer die Höhen des socialen Lebens, als auch in seiner unabhängigen Stellung als Gutsbesitzer und tüchtiger Landwirth das Oekonomieleben praktisch kennen gelernt hatte, so ließ sich von ihm nicht anders erwarten, als daß die Saat, die er aus diesem Leben gewonnen hatte und demselben Boden wieder anvertraute, kräftig hervorsprießen und zu segensreicher Frucht gedeihen müsse. Hatte somit schon sein „Geist der peinlichen Gesetzgebung Deutschlands" (neue Aufl., Frankfurt 1792) Aufsehen und Beifall erregt,

so wurde seine bereits erwähnte „Nationalökonomie" sogleich als ein epochemachendes classisches Werk anerkannt und hat sich auch noch bis zur Stunde als die tüchtigste Grundlage unserer deutschen Volkswirthschaft bewährt, auf welcher unsere bedeutendsten Nationalökonomen, wie Rau und Roscher, weiter gebaut haben.

Wie jede aus der Tiefe des Lebens an den Tag gebrachte Wahrheit am meisten von denen, welche nicht erst danach zu suchen brauchten, als schlichtes alltägliches Gut betrachtet wird, das jeder vor der von ihm als die brennendste erachteten Frage bis auf gelegene Zeit von der Tagesordnung absetzen zu dürfen vermeint, bis ihn endlich die heillose Verstrickung aus seinen verfessenen Theorien hinausweist: so ist es auch mit der von Julius von Soden dargelegten Erkenntniß und Grundlage der deutschen Polizei[1] gegangen, die er aus dem das ganze Volksleben umfassenden volkswirthschaftlichen Boden und gerade mitten aus dem vom Doctrinarismus überwucherten Gestrüpp mit kräftiger Hand herausgriff und an die gesicherte freie Stätte verpflanzte, wo die Triebe tiefe Wurzel faßten, wenn auch der nachspukende französische Absolutismus und die Reaction, welche die Pferde hinter den Wagen spannte, den schweren Lastwagen der Gelehrsamkeit noch immer auf holperigen Wegen an dem verleugneten Wurzeltrieb vorüberführte.

Wohl kaum ein zweiter so hell blickender deutscher Staatsschriftsteller mag in der widerstrebenden reactionären Stauung der Zeitströmung seine Verkennung oder geringe Nichtbeachtung so tief und bitter empfunden, aber auch so resignirt und unerschütterlich fest sein reines Bewußtsein bewahrt haben als Julius von Soden.[2] Schon in seiner 1804 begonnenen „Nationalökonomie" hatte er auf die durch das unglücklich verwirrende Zusammenwerfen der verschiedenartigsten Verwaltungszweige in die Kameral-

---

[1] „Die Staatspolizei nach den Grundgesetzen der Nationalökonomie. Ein Versuch von Julius Graf von Soden" (Aarau 1817).

[2] Bezeichnend dafür ist seine schon oben S. 26 angeführte Vorrede, S. V—VI.

wissenschaftsdoctrin bis zur Identification der Polizei mit der Nationalökonomie und sogar mit der Politik hingewiesen; er hatte dazu Wesen, Grund und Unterscheidung der Polizei wie der Volkswirthschaft dargelegt, hatte die Ueberfüllung der unnatürlich geschwollenen Polizei nachgewiesen und ihre Zurückbannung in ihre natürlichen Grenzen gefordert, und aufmerksam gemacht auf den historischen Entwickelungsgang der deutschen Polizei — vergebens: die nach den heldenmüthigen Freiheitskämpfen lavinenartig von Norden, Osten, Westen und Süden her über das schwer heimgesuchte Deutschland jäh sich herabwälzende Reaction mit ihrer in Sold und Bann gehaltenen doctrinären Wissenschaft lastete allzu schwer und fast bis auf den letzten freien Athemzug erstickend auf dem deutschen Leben, und wenn hier und dort der Forscher den Nothruf der Einzelnen unter der mächtigen Verschüttung erlauscht hatte, mochte und konnte der alte Bundestag nicht die rechten Stollen durch das eisigkalte Geschiebe treiben, um die Communication von Freiheit zur Freiheit zu finden, bis denn auch der letzte Doctrinär Robert von Mohl seine rechtsstaatliche Wünschelruthe vor der „nicht zu beseitigenden Hartnäckigkeit der allgemeinen Meinung" von sich werfen mußte, und sodann vor dem Glanz und der Macht des neuerstehenden Kaiserreichs, wie niemals an Kraft, Freiheit und Herrlichkeit ein Reich auf dem Erdboden existirt hat, die starre Decke im Nu zusammenschmolz und das deutsche Leben in neuer Freiheit wiedererstand.

So ist denn auch der Geist eines der edelsten, ehrlichsten und scharfsichtigsten deutschen Männer wieder erwacht. Möge denn nun seine in der schon weit von uns entlegenen Zeit der freudigsten Hoffnung auf eine gesicherte Freiheit ertönte und unter den härtesten Prüfungen wieder verklungene Stimme von neuem erschallen im mächtigen, freien, geeinigten, Heil und Hoffnung verheißenden Deutschen Kaiserreiche.

Nachdem von Soden[1] seine Darstellung der „Staatspolizei-

[1] S. 44 seiner „Staatspolizei nach den Grundsätzen der Nationalökonomie."

Wirthschaft" als „nach den Grundsätzen der Nationalökonomie, als des höchsten Princips der Staatsgesellschaften", schlichtweg angedeutet hat, fährt er fort:

„Ohne dem tiefern Forschen der speculativen Philosophie vorzugreifen, versteht meine Darstellung unter dem Staate: eine zu höchstmöglicher Erreichung des Zweckes menschlichen Daseins vereinigte Gesellschaft.

„Gesellschaftliche Verhältnisse sind aber noch nicht gesellige Verhältnisse.

„Eine Gesellschaft von Menschen, die, auf einer bestimmten Erdfläche einzeln und zerstreut, sich mit der Viehzucht oder dem Ackerbau beschäftigen, ein Hirtenvolk, das auf Alpen und Gebirge vertheilt ist, Ackerbauer, die einzeln auf ihren geschlossenen Meiereien und Höfen isolirt wohnen, können, wie dies vorzüglich auf Inseln oder in neuangebauten Erdstrichen, z. B. in Nordamerika bei dessen Entstehen, der Fall war, darum schon einen Staat bilden, ohne in geselligen Verhältnissen zu stehen.

„Ein Hirtenvolk, ein Ackerbauvolk kann sich zur gemeinschaftlichen Sicherheit, zur gemeinschaftlichen Vertheidigung in einen Staat verbunden haben, ohne daß für die Staatspolizei ein Wirkungskreis vorhanden wäre; indeß alle übrigen Zweige der Staatshaushaltung in Leben und Thätigkeit sein können.

„Ist aber dies möglich, so muß der Wirkungskreis der Staatspolizei einzig in dem geselligen Beisammensein und in einer nähern Berührung der Staatseinwohner bestehen, als diejenige ist, welche in jenem Zustande die Familienverhältnisse und die allgemeinen staatsbürgerlichen Beziehungen hervorbringen.

„Die Beförderung der Vortheile dieses geselligen Beisammenseins, dieses Beisammenwohnens und die Verhütung der unmittelbar aus diesem geselligen Beisammensein und Beisammenwohnen resultiren könnenden Nachtheile kann also einzig der ausschließende Spielraum der Staatspolizei sein. Hierin scheint denn der reine erschöpfende Begriff der Staatspolizei zu liegen, rein, indem er die Begriffe aller übrigen Haushaltungszweige und deren Gegenstände nicht berührt,

erschöpfend, indem er alles umfaßt, was dem Gebiete desjenigen Theiles der Staatshaushaltung angehört, welcher nicht durch andere Zweige nach der wesentlichen Natur und Eigenschaft ihrer Gegenstände schon erschöpft ist; rein und erschöpfend zugleich also, indem er alsdann den Kreis der Staatshaushaltung vollständig schließt, nirgends eine Lücke zurückläßt.

„Allerdings" — fährt von Soden S. 46 fort — „setzt auch dieser Begriff der Staatspolizei gesellschaftliche Verhältnisse, also einen Staat voraus. Aber die Staatspolizei hat es mit diesen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht, sie hat es einzig mit den geselligen Verhältnissen der Staatsbewohner zu thun. Allerdings setzen auch andere Staatshaushaltungszweige gesellige Verhältnisse voraus, aber die geselligen Verhältnisse sind nicht der unmittelbare Gegenstand ihrer Wirkungskreise. Der Wirkungskreis der Staatspolizei kann nur in und durch die geselligen Verhältnisse, durch das Beisammensein und Aneinanderrücken, durch die unmittelbar dauernden Berührungspunkte mehrerer Menschen, also durch die unbedingte Nothwendigkeit dieser Berührung entstehen.

„Diese Definition ist nicht negativ, sie ist positiv. Denn sie bezeichnet nicht blos, was die Gegenstände der Staatspolizei nicht sind, sie bestimmt die Grenzen ihres Spielraums.

„Diese Rechtfertigung" — motivirt von Soden S. 47 weiter — „kann aber gegen alle bisherigen Definitionen unmöglich anders als theils negativ, theils positiv geliefert werden; negativ, indem diejenigen Gegenstände, die bisher unrichtig der Staatspolizei zugetheilt wurden, geprüft und davon abgesondert werden, mithin nachgewiesen wird, daß und warum sie nicht der Staatspolizei, sondern einem andern und welchem Staatshaushaltungszweige angehören und nach deren aus ihrer Natur und Eigenschaft, aus ihrem Wesen geschöpften Begriffen einzig angehören können; positiv, indem die der Staatspolizei nach dem aufgestellten Begriffe wirklich angehörenden Gegenstände vollständig verzeichnet und aus ihnen eine neue Theorie der Staatspolizei

zusammengesetzt wird. Die Unbestimmtheit der bisherigen Begriffe, die weite Ausdehnung, welche diese erzeugten, erleichtert jene Rechtfertigung, denn bei der unermeßlichen Ausdehnung, welche man der Staatspolizei gegeben hat, kann kaum irgendein Gegenstand der Staatshaushaltung jener Prüfung entschlüpfen.

„Staatspolizei ist der Ausdruck für diesen Zweig der Haushaltung. Die Abtheilung in engern und weitern bietet keinen logischen Sinn dar. Die Abtheilung in Stadt- und Land- oder Dorfpolizei betrifft nur die Verschiedenheit der Localsubjecte, sowie die übrigen Abtheilungen, insofern deren Gegenstände auch wirklich der Polizei angehören, z. B. die medicinische Polizei u. s. w., nur subjectiv sind. Die Wissenschaft erkennt bei ihrer Definition nur das Object, nämlich das gesellige Beisammensein der Staatsbürger, somit die daraus folgenden zu befördernden Vortheile und zu verhütenden Nachtheile an.

„Ist einmal der Begriff der Polizei festgesetzt, so ist es dann erst Zeit, erst dann möglich, die Grenzen derjenigen Staatsgewalt zu bestimmen, welcher die Sorge für diesen Zweig der Staatshaushaltung übertragen werden muß. Die Irrthümer, welche hierüber sich verbreiteten, die Collisionen, welche mit so manchen andern Staatsgewalten entstanden, scheinen vorzüglich daher gerührt zu haben, weil man wähnte: die Bestimmung der Thätigkeit, der Erscheinung derselben müsse aus dem Begriffe der Polizei und einzig aus ihm geschöpft werden. Dies ist aber nach der Natur der Polizei absolut unmöglich; nur die Grenzen ihrer Gewalt, ihres Zwangsrechts sind aus diesem Begriffe bestimmbar. Die Natur derselben besteht in der Verhütung aller aus dem geselligen Beisammensein entstehen könnenden Nachtheile, und in der Beförderung der aus diesem Beisammensein zu ziehenden Vortheile.

„Allerdings muß jedem Staatshaushaltungszweige eine Gesetzgebung entsprechen. Es spricht sich aber aus der Natur und dem Wesen der Polizei von selbst aus, daß bei ihr die Gesetz-

gebung unmöglich vollständig sein könne. Zwar kann sie im allgemeinen durch positive Vorschriften die Handlungen und Unterlassungen bezeichnen, welche ihr Zweck fordert; sie kann z. B. die Reinigung der Straßen, die nächtliche Beleuchtung derselben u. s. w. gebieten; sie kann das Ausgießen von Unreinigkeiten auf die Straßen u. s. w. verbieten. Aber die positiven Gebote und Verbote erschöpfen bei weitem nicht ihren Begriff, also auch ihren Zweck nicht.

„Wenn z. B. die Civilgesetzgebung die Masse der Collisionen, in welchen die einzelnen Staatsbürger gegeneinander gerathen, die bürgerlichen Verhältnisse und Berührungspunkte, in welche sie durch Verträge, durch Uebertragungen des Eigenthums nach dem Tode des bisherigen Besitzers u. s. w. gerathen können, mit ziemlicher Vollständigkeit vorhinein überschauen und ihre Gesetzgebung dem anpassen kann; so ist es hingegen an sich unmöglich, daß die Polizeigesetzgebung alle aus dem geselligen Beisammensein entstehen könnenden Nachtheile vorauszusehen, daß sie aus Localverhältnissen sich oft erst ergebende Vortheile, deren Beförderung ihr obliegt, vorhinein zu berechnen vermöge.

„Wenn indeß selbst die umfassendste Civilgesetzgebung in der Zeitfolge noch Lücken gewahrt, welche aus der Mannichfaltigkeit der menschlichen Leidenschaften, Ansichten und Verhältnisse entstehen, Lücken, welche allmählich ergänzt werden müssen; wenn die aus dem nie rastenden Fortschritte der Ausbildung des menschlichen Geistes erwachsende Wandlung der menschlichen Sitten, Gewohnheiten und Meinungen selbst ihre Ergänzungen, ja oft Abänderungen nach dem Zeitgeiste abdringt; wenn überhaupt nach dem noch zum großen Theil weder physiologisch noch psychologisch vollständig ergründeten Menschheitsorganismus unter dem Monde nichts Festes, Stabiles und Unerschütterliches denkbar ist, wie sehr muß dies bei der Staatspolizei der Fall sein, die mehr als alle andern Staatshaushaltungszweige ihre Domäne im Reiche der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit hat!

„Allerdings folgt daraus nicht, daß die Staatspolizei keine Gesetzgebung haben könne. Allerdings muß auch eine Staats-

polizeigesetzgebung dem reinen Begriffe der Polizei gemäß existiren, und auch sie muß so vollständig sein, als ihr es nach ihrer Natur, nach ihrem Wesen möglich ist. Allein der Kreis ihrer Thätigkeit *kann* nicht, wie bei andern Staatshaushaltungszweigen, in dem Kreise ihrer Gesetzgebung und deren Vollziehung beschränkt sein. Sie muß ihrer Natur nach *wirken*, *wo* und *so oft* ihr Zweck gebietet, also auch da, wo sie kein positives Gesetz zu vollziehen hat. Gerade dies ist ihr *wesentliches* Unterscheidungsmerkmal von den Staatshaushaltungszweigen.

„In einem nationalökonomischen, d. h. nach dem reinen Sinne des Wortes wahrhaft republikanisch organisirten Staate, wo nämlich der Staatszweck, also das Princip der Nationalökonomie erreicht werden soll, müssen die Staatsgewalten *abgesondert*, muß die *gesetzgebende*, *vollziehende* und *richtende* Gewalt, durchaus getrennt sein.

„Seit die Nationen und durch sie die Regierungen über den wahren Staatszweck aufgeklärt zu werden beginnen, hat man selbst in den noch nicht nationalökonomisch organisirten Staaten, selbst da, wo alle Gewalten vereinigt waren, einzusehen begonnen, daß die *richtende* Gewalt *unabhängig* sein müsse, hat ihr selbst in Despotien freien Spielraum gestattet und nur selten es gewagt, in ihren Wirkungskreis einzugreifen. Jeder dieser Eingriffe hat stets die lautesten Beschwerden erzeugt.

„Gerade diese, den Regierungen durch allgemeine Nationalbildung aufgedrungene Absonderung und Unabhängigkeit der *richtenden* Gewalt hat aber die Ausdehnung der *Polizeigewalt* zur Folge gehabt. In *ihr*, in der Staatspolizei, müssen sich, ihrer Natur, ihrem Wesen nach die drei Gewalten, die gesetzgebende, vollziehende und richtende *vereinigen*; die *gesetzgebende* durch die Polizeigesetze und positive Anordnungen, die *vollziehende* durch die in der Natur der Staatspolizei liegende augenblickliche Einschreitung im Fall oder zur Abwendung eines zu besorgenden Nachtheils, die richtende in der Anwendung der Polizeigesetze und Bestrafung der Contravenienten. In der Staatspolizei concentrirte sich also die Despotie.

„Nichts war daher natürlicher, als daß die Regierung durch sie jene ihr abgedrungene Absonderung und Unabhängigkeit der richtenden Gewalt wieder zu schwächen und in das Gebiet der Polizei alles zurückzuziehen suchte, was sich nur immer damit verbinden ließ.

„Zu diesem Zwecke bediente sich nun die vollziehende Gewalt zweier Mittel: erstens, daß sie diesen Zweig der Staatshaushaltung in Absicht desjenigen Theiles desselben, der eine Gesetzgebung bedarf, und einer positiven Gesetzgebung fähig ist, mit keiner, soweit es seiner Natur nach möglich ist, erschöpfenden und umfassenden Staatspolizeigesetzgebung versah, sondern unter dem Vorwande der Ansicht, als ob die Polizei ihrer Natur nach ephemer und local sei, sich nur mit allmählichen, nach den Ereignissen erscheinenden, einzelnen Anordnungen behalf, die größtentheils nicht einmal von der gesetzgebenden Gewalt, sondern von den vollziehenden Staatsorganen, den Polizeibehörden, ausgingen, und überdies meist erst in dem Augenblick erschienen, wo sie auch zur Ausübung kommen sollten. Zweitens, daß die Regierungen der Polizei unter der Aegide des in der Natur liegenden, von ihrem Wesen unzertrennlichen augenblicklichen Einschreitens derselben, in allen in ihr Gebiet gehörigen oder gezogenen Gegenständen, die richtende Gewalt und zwar aus jenem Grunde eine solche richtende und entscheidende Gewalt einräumten, die keine Abhülfe, keine Berufung übrigließ.

„Der Wissenschaft, die es nur mit einem nationalökonomisch organisirten Staate zu thun hat, und zu thun haben kann, der Wissenschaft kommt es zu, jene Verhältnisse nach dem Nationalökonomieprincip zu prüfen.

„Allerdings ist der Wirkungskreis der Staatspolizei mehr als der irgendeines andern Staatshaushaltungszweiges national und local. Allein deswegen hat sie doch noch einen ausgebreitetern allgemeinen Wirkungskreis. Sie ist also einer allgemeinen positiven Gesetzgebung fähig, und gerade der Mangel eines möglichst vollständigen Polizeigesetzbuchs ist der Hauptgrund der Beschwerden über Willkür der Polizeigewalt.

„Lassen sich auch die Nachtheile, welche das gesellige Beisammenwohnen der Einwohner herbeiführen kann, nicht vollständig überschauen und berechnen, hängen die Beförderungsmittel der Vortheile dieses Beisammenseins großentheils von örtlichen und zufälligen Umständen ab, so ist doch der Einwohnerzustand im ganzen, also auch die Nachtheile im allgemeinen zu überschauen, welche dieser Zustand in dem gewöhnlichen Gange der Dinge herbeiführen kann, so ist es doch möglich, diesem Urtheil durch regulative und prohibitive Gesetze zuvorzukommen.

„Das erste Bedürfniß für diesen Staatshaushaltungszweig ist also ein möglichst vollständiges Polizeigesetzbuch. Dies kann aber nicht von der Polizeibehörde, es muß, der Natur der Sache nach, von der allgemeinen gesetzgebenden Staatsgewalt ausgehen.

„Die richtende Gewalt, welche man der Polizei zutheilte, liegt nur insofern und insoweit, und nicht weiter, in ihrem Begriffe, als die Verhütung der Nachtheile und Beförderung der Vortheile anders als durch entscheidendes alsbaldiges Einschreiten nicht möglich ist. Insofern also, als Polizeigewalt in dem ihr zukommenden Zweige der Staatshaushaltung gar nicht zu wirken vermöchte, mithin dieser Theil der Staatshaushaltung, also auch dieser Theil des Staatszwecks ganz unerreicht bliebe. Diese Polizeigewalt muß also ohne andere Formen als die augenblickliche Ueberzeugung der Behörde, welcher die Ausübung derselben anvertraut ist, wirken und handeln können.

„Hieraus folgt aber durchaus keine Entbindung ihrer Verantwortlichkeit für die Materie und Form dieser Wirkung und Handlung. Ihr unterscheidender Charakter von der Justiz ist, daß sie aus eigener Ueberzeugung augenblicklich wirken und handeln muß. Gerade dieser, aus der Natur ihres Wesens fließende Zug macht aber diese Verantwortlichkeit desto nothwendiger für die Bewahrung der bürgerlichen Freiheit. Sind der Polizeibehörde durch das Polizeigesetzbuch ihre Pflichten vorgezeichnet, so ist sie, gleich jeder andern Staatsbehörde, schuldig, von der treuen Erfüllung derselben, von der richtigen Anwendung des Gesetzes, Rechenschaft zu geben.

„Es läßt sich also kein Grund denken, warum bei ihren Entscheidungen die Berufung an einen höhern Richter, warum die Prüfung ihrer Handlungen ausgeschlossen sein sollte. Mag sie immer wirken, handeln und einschreiten, wo es ihrer Ansicht nach ihr gesetzlicher Wirkungskreis zu fordern scheint; dehnt sie aber diesen zu einer Rechtsverletzung aus, so muß dem Staatsbürger frei sein, diese bei einer andern Behörde in einer ruhigen und reifern Untersuchung, als es die Natur der Polizei gestattet, darzuthun.

„Ungegründet ist die Besorgniß, es dürfte hieraus eine Lähmung der Polizeigewalt, also ihres Wirkungskreises, erfolgen. Denn ihre Natur gestattet ihr zu handeln und der Berufung nur dann eine suspensive Gewalt zuzugestehen, wo aus dieser Handlung ein unwiederbringlicher Nachtheil für die Rechte Einzelner entstehen würde. Es läßt sich also kein im Organismus des Staates selbst liegender Grund denken, warum die Staatspolizeibehörde in allen Fällen, wo Verletzung der Rechte angegeben wird, nicht der Justizbehörde untergeordnet sein sollte. Die Langsamkeit des Justizganges ist größtentheils nur eine Abnormität der Verfassung, und auch im Justizwege läßt sich für Polizeisachen ein zugleich ruhiger und besonnener sowie rascher Gang der Untersuchung denken, der das allgemeine Wohl sichert und der Natur der Staatspolizei entspricht.

„Die richtende, die entscheidende Gewalt, welche der Staatspolizei nach ihrem wahren Begriffe eingeräumt werden kann, besteht also einzig darin:

1) daß ihr die Beurtheilung bleibt, ob und wo ein aus dem geselligen Beisammensein der Einwohner entstehen könnender Nachtheil verhütet werden möge und solle, und daß sie, dieser ihrer Beurtheilung gemäß, die augenblickliche Einschreitung zu Verhütung dieses besorglichen Nachtheils machen darf, ohne jedoch selbst in Absicht dieser Einschreitung der Verantwortlichkeit vor der höhern Behörde enthoben zu sein, ohne daß durch diese Einschreitung die Privatrechte des Staatsbürgers gefährdet und ihm die Behauptung dieser Rechte vor der Justizstelle verkümmert werde,

ohne daß diese Einschreitung sich weiter ausdehnen dürfe, als es unvermeidlich zur Abwendung des zu besorgenden Nachtheils nöthig ist, und ohne daß also diese Einschreitung irgendeine Maßregel enthalten dürfe, welche dem einzelnen Staatsbürger einen nicht wiederherzustellenden unwiederbringlichen Nachtheil zufügte, also die Behauptung und Bewahrung seines durch diese Einschränkung gekränkten Privatrechts vor der gesetzlichen Justizstelle unmöglich machte.

„Sowie man also der Polizeigewalt die einen richtenden oder entscheidenden Charakter tragenden Einschreitungen einzig unter diesen Einschränkungen zugestehen kann, insofern von Nachtheilverhütung die Rede ist, so kann man ihr

2) diese nämliche richtende oder entscheidende Gewalt auch in Absicht der Beförderung der Vortheile der geselligen Verbindung nur dann und insofern einräumen, als sich kein Staatsbürger durch dieselbe an seinen einzelnen Privatrechten verletzt findet.

„Es mag der Polizeigewalt wohl zustehen, durch allgemeine Verordnungen die Vortheile des geselligen Lebens, z. B. in Absicht der Reinlichkeit u. s. w., zu befördern; aber in diesem Falle mag auch nur der Totalität der Gesellschaft das Recht zustehen, bei der höhern Behörde darüber Beschwerde zu führen, insofern sie von den Vortheilen dieser Anordnung sich überzeugen kann.

„Jedoch setzt auch dieses voraus, daß diese Anordnung sich nicht auf ein von der gesetzgebenden Staatsgewalt vorhinein gegebenes Gesetz gründe. Denn die Nationalökonomie fordert einen nationalökonomistisch, also dem reinen Staatszwecke gemäß organisirten Staat, in welchem daher auch die gesetzgebende Gewalt gehörig gesondert ist und von der Totalität der Nation mit Einschluß des Regenten ausgeht, es kann also gegen eine allgemeine gesetzliche Polizeimaßregel keine Reclamation stattfinden.

„Insofern aber entweder durch eine individuelle, nicht auf den Buchstaben des Gesetzes gegründete, die Beförderung der Vortheile des geselligen Lebens betreffende Anordnung, oder durch

eine dem einzelnen Staatsbürger nicht überzeugend klar erscheinende Anwendung des Gesetzes der einzelne Staatsbürger sich in seinen Privatrechten verletzt glaubt, so kann der Polizeigewalt keine entscheidende Befugniß zustehen; der einzelne Staatsbürger muß vorerst mit seinem Widerspruch, und zwar vor der gesetzlichen Justizstelle gehört, und von dieser die Entscheidung abgewartet werden, ehe diese Anordnung zum Vollzug kommen kann.

„Wenn die bürgerliche Freiheit jene Beschränkung der entscheidenden und richtenden Gewalt der Polizei unerläßlich fordert, soll diese anders nicht in eine mit dem reinen Staatszweck unvereinbare Despotie ausarten, so ist hingegen aus diesen Beschränkungen kein Nachtheil für die bürgerliche Gesellschaft zu besorgen. Ruhige Prüfung entgegengesetzter Ansichten und Behauptungen ist der Charakter der Justiz. Aber mit dieser Ruhe ist Langsamkeit und Schwerfälligkeit keineswegs wesentlich verbunden. Indeß ist es gerade diese Ansicht, welche der Despotismus benutzt hat, um die Polizeigewalt zum Nachtheil der bürgerlichen Freiheit auszudehnen. Auch die Justiz sondert die Gegenstände ihres Geschäftskreises, und bestimmt für diejenigen, welche ihrer Natur nach schnelle Entscheidung bedürfen oder zulassen, den summarischen Proceß. Warum sollte diese Proceßform nicht auf Polizeigegenstände, d. h. auf alle diejenigen Gegenstände ausgedehnt werden können, in welchen der Widerspruch des einzelnen Staatsbürgers, die Behauptung einer einzelnen Rechtverletzung, mit den Ansichten der Polizeigewalt zusammenstößt?

„Die Polizeigewalt muß ihrer Natur nach auf einzelne Individuen concentrirt werden; gerade deswegen muß aber in einer andern Gewalt ein Damm gegen Privatleidenschaft und Willkür existiren, welche die Macht so leicht und gern beschleicht. Allerdings mag aber das allgemeine Wohl heischen, daß jene Prüfung nur einer gesetzlichen Justizbehörde unterstellt werde, und von ihrer Entscheidung keine weitere Berufung stattfinde, insofern der Widersprechende nicht einen unwiederbringlichen Nachtheil zu beurkunden vermag. Denn außerdem würde es in der Gewalt jedes einzelnen Staatsbürgers liegen, jede Polizeimaßregel zur Abwendung

geselligen Nachtheils oder Beförderung geselligen Vortheils zu lähmen.

„Unter diesen Einschränkungen wird die Staatspolizei jenen Charakter despotischer Willkür und gesetzloser Beschränkung der bürgerlichen Freiheit verlieren, durch den sie den Völkern in den neuern Zeiten in einer so gehässigen Gestalt erschien. Sie wird in ihre wahre Eigenschaft eines unsichtbaren wohlthätigen Schutzgeistes der Geselligkeit zurücktreten; sie wird geehrt und geliebt werden, statt gefürchtet, gehaßt, ja verabscheut zu sein.

„Was auch immer Montesquieu und andere über den mächtigen Einfluß der Gesetzgebung auf Geist, Charakter und Sitten der Nation gesagt haben, sie haben noch zu wenig gesagt. Ein vollständiges von der rechtlichen gesetzgebenden Gewalt ausgehendes Polizeigesetzbuch wird an sich den Wirkungskreis der Polizei bedeutend einengen. Der Geist dieser Gesetze, der nur aus dem reinen Staatszweck gewonnen werden kann, wird sich allmählich mit den Empfindungen, Ansichten und mit der innern Ueberzeugung als den sichersten Hebel der Regierung amalgamiren.

„Statt dieser ewigen unruhigen Belauerung aller Privathandlungen der Staatsbürger, in welchen diese nur die Absicht der Obern gewahren, den Untergeordneten ihre Macht fühlbar zu machen, wird die Polizei sich darauf beschränken können, darüber zu wachen, daß die allgemein bekannten Gesetze nicht verletzt werden, und da, wo sie eine Verletzung bemerkt, einzuschreiten. Die Gewißheit, gegen jede Polizeieinschreitung, in welcher Rechtsverletzung enthalten ist, bei einer ruhig prüfenden Stelle leidenschaftlose Gerechtigkeit und Hülfe zu finden, wird allgemeine Ruhe verbreiten und jene liebenswürdige Form der Polizei vollenden, unter der sie sich in allen geselligen Cirkeln und Beziehungen zeigen darf, ohne den heitern Lebensgenuß, also den Zweck des menschlichen Daseins, zu stören."

Einer weitern speciellen Kritik bedarf diese klare Darstellung nicht. In schlichter natürlicher Weise läßt sie die Polizei als einzelnen untergeordneten Theil der Nationalökonomie erscheinen, indem sie die heillose Namens- und Begriffsverwirrung zwischen

Politik und Polizei löst, letztere in ihre Grenzen zurückbannt und in der schlichten Aufklärung ihres Wesens, im Interesse sowol der Regierung als auch des Volkes, die Nothwendigkeit begreiflich macht, die Geschichte und Entwickelung der Polizei in der deutschen Rechts- und Culturgeschichte zu suchen, um in dem unablässigen Ringen des unaufhaltsam fortschreitenden deutschen Culturlebens und seiner Friction mit dem Absolutismus gerade auch den vollen Werth der Geschichte überhaupt zu begreifen und die Erkenntniß zu befestigen, wie viel wir doch noch immer aus dem Mittelalter, als dem zähen Uebergangsstadium vom alten classischen Staate in das neuere Staatenleben, mit diesem Mittelalter abzurechnen haben, wenn wir diese Gewalt und Wucht des deutschen Riesengeistes in diesem seinen Frictionsproceß mit dem Absolutismus vollkommen würdigen wollen.

Neuntes Kapitel.

Der Grundriß des von Soden'schen Polizeisystems.

Im dritten Buche seines Werkes, von §. 50—114, hat von Soden den Grundriß des von ihm (vgl. Kap. 10) aufgestellten Polizeisystems ausführlich gegeben. Der Unterschied dieses Systems gegen den regellos gehäuften Wust der bis dahin zur Geltung gebrachten doctrinären Polizei springt um so mehr in die Augen, als von Soden diese wirre Anhäufung vorher, im zweiten Buche, für die kritische Unterscheidung als Folie untergelegt und dazu mit glücklichem Griff das von Weber[1] aufgestellte System als durchgreifendes Paradigma der gesammten doctrinären Polizeischriftstellerei gewählt hat.[2]

---

[1] Dr. Fr. B. Weber, „Handbuch der Staatswissenschaft, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Literatur derselben" (Berlin 1804).

[2] Von Soden motivirt dies im §. 53 dahin, daß das Weber'sche System als eins der neuesten und vollständigsten ihm zum Leitfaden dienen solle, und fährt dann §. 54 fort: „Jeder polizeiliche Schriftsteller hat sich eine Abtheilung

Doch nicht allein im Contrast mit dieser willkürlichen doctrinären Häufung und Systematisirung tritt die natürliche und schlichte Wahrheit des von Soden'schen Systems hervor: das System selbst, welches von Soden schon vor 65 Jahren bündig aufgestellt und schon dreizehn Jahre früher (1804) angekündigt hatte, dient auch im Vergleich mit der Gegenwart als ein historischer Beweis dafür, daß mit dem Fortschritt und Ausbau der Nationalökonomie die Staatsverwaltung, je nach den neu entstandenen Bedürfnissen und Forderungen des gesellschaftlichen Lebens, mit richtiger Erkenntniß ihrer Aufgabe die in größerer Ausdehnung und Vervollkommnung sich hervorthuenden Verwaltungszweige selbständig in die Hand nimmt, und damit der Polizei, neben deren Selbständigkeit innerhalb der ihr zustehenden Competenz, eine Concurrenz oder Beihülfe für die Unterstützung in jenem Staatsverwaltungszweige zubilligt, bis etwa die weitere Vervollkommung der Verwaltung diese Concurrenz mehr oder minder entbehrlich macht.

Wäre nicht zu befürchten, Unklarheit und Verwirrung herbeizuführen, so müßte die graue Folie, gegen welche von Soden sein schlichtes klares System aufstellt, in ihrer chaotischen Massivität, Willkür und Widersinnigkeit vorweg dargestellt werden. Unglaublich ist die Competenz, welche sich diese geschwollene doctrinäre Polizei beilegte. So nahm sie beispielsweise das ausschließliche Recht in Anspruch, Ehen zu erlauben, zu schließen und zu scheiden, das Alter dafür zu bestimmen, sowie die Standesmäßigkeit zu entscheiden[1], die Sorge für Wöchnerinnen und Neugeborene, Gebot und Verbot des Säugens der eigenen Kinder, Verbot des Schlittenfahrens und Walzens für Schwangere, Verbot der

---

der Polizei geschaffen; auch deswegen ist es für den Plan gegenwärtigen Werkes untauglich, mehrere Lehrbücher oder Systeme bei jener Beleuchtung der bisher zur Polizei gerechneten Gegenstände zu Grunde zu legen, sondern es mag genügen, aus andern dasjenige zu ergänzen, was in dem Weber'schen System, obgleich einem der vollständigsten und geordnetsten, fehlen möchte."

[1] Eisenhuth, „Polizei- und Staatseinwohnerordnungen". (1808), I, 27.

Schnürbrüste, des Frisirens und Haarbrennens[1], die Aufsicht auf Bankrott, Nachdruck, Kriegsschäden, Haus- und Familienpolizei, Kindererziehung, Vormundschaft, Luxus und Aufwand, Bevölkerung, Auswanderung, Wittwen- und Waisenkassen u. s. w. Doch wenden wir uns dem System zu, welches von Soden aufgestellt hat.

„Nicht einzig der *Gegenstand*" — leitet er S. 128 ein — ist es, welcher den Charakter des Staatshaushaltungszweiges bezeichnet, sondern der Grad von Recht und Pflicht, also von Gewalt und Zwangsrecht, der ihm innerhalb der Gegenstände der Staatshaushaltung zukommt. Die Staatspolizei ist stets die nämliche. Sie hat es nur mit den *geselligen* Verhältnissen, mit Verhütung deren Nachtheile und Beförderung deren Vortheile zu thun. Aber gerade zu diesem ihrem Zwecke kann sie mit andern Staatshaushaltungszweigen und deren Wirkungskreisen *zusammentreffen* müssen.

„Die Polizei hat also, ohne ihr Wesen zu verändern, ohne aus dem ihrem Begriffe angemessenen Wirkungskreis zu treten, einen zwiefachen Geschäfts-Spielraum, nämlich:

1) denjenigen, wo sie mit andern Staatshaltungszweigen *concurrirt*, mit ihnen gemeinschaftlich handelt, und zwar
   a) mit der Staats-National-Bildungs-Behörde,
   b) mit der Staats-National-Wirthschaft (Sorge für Production),
   c) mit der Criminal- und Civiljustiz;

2) denjenigen, wo sie *allein* und durchaus *selbständig* handelt.

„Um die rein selbständige Polizei aufzufinden, müssen wir also förderſamst die *vermischte* Polizei nach allen denjenigen Gegenständen sondern, bei welchen sie concurrirt.

„Die selbständige Polizei hat dann auch wieder einen doppelten Charakter und Wirkungskreis:

---

[1] Jung, „Lehrbuch der Staatspolizei-Wissenschaft" (Leipzig 1788), S. 20, 22. Dazu noch S. 344 das unverhohlene Polizeidogma, „daß die Unterthanen schuldig seien, *alles* zu tragen, was ihnen aufgelegt werde".

1) da, wo sie mit Zwangsrecht verknüpft ist;

2) da, wo ihr kein Zwangsrecht, sondern einzig das Recht des Belehrens, Ermahnens, Erinnerns, Unterrichtens zusteht.

„Nicht die Polizei ist also verschieden, nicht ihr Wirkungskreis, sondern es gibt nur Gegenstände in der Staatshaushaltung, wo sie nicht ausschließend, nicht allein, nicht selbständig wirken kann, wo sie nur als Gehülfin anderer Zweige der Staatshaushaltung wirkt und handelt.

„Auch hier muß ihr Wirkungskreis genau bestimmt, auch hier müssen deren Grenzen scharf abgemarkt sein, damit nicht ihre innerhalb derselben wohlthätige, aber außerhalb derselben so gefährliche Natur dem allgemeinen Wohle und der bürgerlichen Freiheit nachtheilig werde; desto schärfer, weil hier der Uebergriff in eine fremde Staatsgewalt so nahe liegt und deren Wirkungskreis stören wird."

Bei dieser allgemeinen Disposition muß vorerst der charakteristische Ausdruck der „concurrirenden Polizei" richtig aufgefaßt werden. Von Soden bezeichnet damit die Thätigkeit der Polizei insoweit sie durch den stetigen Ausbau der Nationalökonomie im ganzen und in den Einzelzweigen aus der bisherigen ausschließlichen Polizeicompetenz in eine untergeordnete Stellung und Thätigkeit zurückgebannt und nur als Beihülfe oder nur als Executive eingeschränkt ist, welche aber bis zur gänzlichen Abweisung wird gelangen müssen, je mehr die vollkommene Ausbildung der Nationalökonomie sich ihrer wird entrathen können. Dieser geschichtlich bewahrheitete Gang kennzeichnet sowol den Volksculturfortschritt als auch die zunehmende Vervollkommnung der leitenden Nationalökonomie, welche namentlich bei der Ausnutzung und Leitung der neuern Erfindungen, wie z. B. der Dampfkraft, der Eisenbahnen, Telegraphie, Elektricität u. s. w., mit entschiedener Selbständigkeit waltet und kaum einmal der „concurrirenden Polizei" bedarf. Nicht minder charakteristisch dazu ist die in der hervorragenden preußischen Nationalökonomie mit richtiger Einsicht in das Verhältniß der Polizei zur Nationalökonomie

zur Geltung gebrachte treffende Bezeichnung der „Schutzmannschaft", welche der durch von Soden eingeführten Bezeichnung der „concurrirenden Polizei" auch in dieser Richtung entspricht.

Der Uebersichtlichkeit wegen soll hier nun zunächst der einfache Grundriß des Systems wiedergegeben werden, in welchem von Soden die „wahren Attribute und Ausflüsse der Staatspolizei nach ihrem richtig gestellten Begriff" in den hauptsächlichen und untergeordneten Zweigen aufstellt. Dieser Reihenfolge nach soll sodann von Soden's Rechtfertigung des Systems, wie seine Abweisung des bis dahin von der Doctrin herangezogenen Materials in kurzen Zügen erfolgen. Die Haupteintheilung in die concurrirende und in die selbständige Polizei ist bereits oben S. 141 gegeben; es folgen hier die Unterabtheilungen:

I. Concurrirende Polizei

1) mit der Staatsnationalbildung;
2) mit der Staatsnationalwirthschaft:
   a) in der Urproduction,
   b) in der industriellen Production,
   c) in der commerziellen Production;
3) Concurrenz bei der Criminal- und Civiljustiz. Oeffentliche Anstalten zur Verhütung von Verbrechen. Arbeitshäuser, Gebärhäuser, Findelhäuser.

II. Selbständige Polizei.

A. Reine Zwangsrechtspolizei.

I. Sicherheit.

1) Feueranstalten.
2) Wasseranstalten.
3) Bauanstalten.
4) Verwahrung gefährlicher Sachen.
5) Aufsicht auf Vernunftlose.
6) Aufsicht auf Thiere.
7) Gefahr vom Fahren, Reiten u. s. w.

8) Aufsicht bei öffentlichen Versammlungen.
9) Gefahren im allgemeinen.
10) Beleuchtungsanstalten.
11) Freiheit der Straßen und Wege.
12) Verhütung ansteckender Krankheiten.
13) Aufsicht auf die Venus Vulgivaga.
14) Aufsicht über Nahrungsmittel, Märkte u. s. w.;
15) auf Brücken und Wege;
16) auf Fremde. Paßwesen.

II. Ordnung.

1) Aufsicht auf die dienende Klasse.
2) Aufsicht auf die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse.
3) Reinlichkeit der öffentlichen Gebäude und Straßen.
4) Regelmäßigkeit der Straßen.
5) Bettelei.
6) Glücksspiele.
7) Aufsicht auf Gasthöfe.

B. Polizei ohne Zwangsrecht.

1) Anlegung öffentlicher Spaziergänge, Verschönerungen u. s. w.
2) Humanität gegen Thiere.
3) Anstrich der Häuser.
4) Kleiderordnungen.
5) Bevölkerungsübersicht.

Prüft man nun unbefangen, namentlich von dem gegenwärtigen hohen Standpunkt aus, auf den seit von Soden's Zeit — vor mehr als sechzig Jahren — unsere gerade durch ihn begründete deutsche Nationalökonomie gebracht ist, dies originale Polizeisystem, so erkennt man darin vor allem den unaufhaltsam beweglichen Gang der mächtig fortschreitenden Cultur, in welchem die Nationalökonomie sich in ihren Grundelementen geklärt und in ihrem kräftigen Aufschwung aus der geschwollenen alten Form der Polizei diese als reducirten Rest des alten chaotisch gehäuften Materials zurückgelassen hat und immer weiter zur natürlichen,

klaren, selbständigen Abrundung zurückbringt, bis beide Theile in stets sich consolidirender Selbständigkeit als correlative Factoren der organischen Staatsverwaltung einander stützen, fördern und immer weiter abrunden. Für diesen Proceß dient ja auch das Polizeisystem von Soden's selbst insofern als historischer Beleg, als aus dem von ihm in seinem System aufgeführten Material manches schon wieder überschüssig Gewordene von ihr gelöst und von der Nationalökonomie als deren zuständige Competenz in Anspruch genommen worden ist. Gerade der Inhalt und Ton der in den §§. 120—182 enthaltenen Apologie dient als Paradigma für die Ablösung und für den Zusatz einzelner Polizeizweige, um beide Factoren immer weiter zu klären und abzurunden, solange die Cultur fortschreitet und neue Aufgaben stellt. Es bedarf dabei nur der kurzen Anführung der bemerkenswerthesten Auseinandersetzungen von Soden's ohne weitere Kritik, da man überall erkennt, daß er durchweg vom Standpunkt der Nationalökonomie ausgeht.

Zur Staatsnationalbildung bemerkt von Soden §. 120: „Der Wirkungskreis der Staatsnationalbildung ist die Oberaufsicht und Leitung der geistigen und sittlichen Ausbildung und Vervollkommnung der Gesellschaftsmitglieder. Ihr gehört alles an, was bisher unter dem Namen der Cultur-, Sitten-, Wohlfahrts- und Wohlthätigkeitspolizei begriffen wurde. Der wahren Polizei ist dieser Wirkungskreis durchaus fremd. Man hat ihn ihr wahrscheinlich nur deswegen zugetheilt, weil man von der irrigen Ansicht ausging, Religion, Sitten und Kenntniß sei Eins. Diese Ansicht stammt aus einem Zeitalter, wo die Wissenschaften einzig in der Religion und ihren Dienern, vorzüglich aber in denjenigen Instituten ihr letztes Asyl fanden, welche, abgezogen von der Welt, sich ausschließend einer einsamen contemplativen Lebensweise widmeten, in den Mönchsklöstern.

„Der Cultus, die Art der Gottesverehrung, die Religion oder die Metaphysik dieser Gottesverehrung, sind allerdings Bestandtheile der Nationalbildung, aber nur einzelne Bestandtheile. Doch als die Wissenschaften auch auf die Laien übergingen, war es

durchaus zweckwidrig, diesen Wirkungskreis ausschließend und einzig der Geistlichkeit zu überlassen. Aber ebenso zweckwidrig war es, nachdem einmal der durch den Wohlstand der Geistlichkeit aufgeregte Neid der Laienstände zum Ausbruch gekommen war, ihr alle Theilnahme daran zu entziehen, zu der sie doch kraft ihres Zwanges zum Studium gewisser wissenschaftlicher Zweige, als der Geschichte, der Philologie, an sich geeignet war, und von dieser Ansicht geleitet, den ganzen Zweig als ein der Staatshaushaltung an sich fremdes Institut zu betrachten.

„Die Polizei kann aber als Gehülfin der Staatsnationalbildung nur insofern und insoweit erscheinen, als die ihrer Natur angemessene stete Wachsamkeit ihr Gelegenheit verschafft, die für die Staatsnationalbildung sich eignenden Gegenstände schnell und, insofern sie kraft dieser ihrer Natur im Stande ist, durch augenblickliche eigene Einschreitung Handlungen zu verhüten, welche der Religion oder den Sitten nachtheilig werden könnten.

„So kann sie die zu ihrer Kenntniß kommende Verbreitung solcher Schriften, Gemälde oder Abbildungen, welche nach ihrer Ansicht der Religion oder den Sitten schädlich werden könnten, hemmen, aber nur um der Staatsnationalbildungsbehörde die Entscheidung zu übergeben. So kann sie unsittliche Trachten, öffentliche die Sitten beleidigende Ausstellungen hemmen, die ihr als solche erscheinen, vorbehältlich der Competenz der Staatsnationalbildungsbehörde, welche darüber entscheidet.

„Die Beschützung des Cultus geht die Staatspolizei nicht weiter an, als daß sie die von der Staatsnationalbildungsbehörde ausgehenden Anordnungen und Gesetze zu handhaben, über deren Vollzug zu wachen hat, also, daß sie die Ruhe und Ordnung aller öffentlichen Gottesverehrung beschützt, die Feier des dem Gottesdienste gewidmeten Tages bewahrt, alle Störungen derselben hemmt. Die Sorge für den öffentlichen und Privatunterricht ist der Polizei ganz fremd, und alles, was darauf Beziehung hat, liegt außer ihrem Wirkungskreise.

„Ebenso fremd ist der Polizei alles, was Literatur, Druck- und Preßfreiheit betrifft. Sie mag immerhin da, wo sie Ver-

letzung der Gesetze, Nachtheil für den Staat in politischer oder moralischer Hinsicht ahnt, nach der Natur ihres Wirkungskreises für den Augenblick einschreiten, aber einzig, um der Nationalbildungsbehörde von dem, was ihr gesetzwidrig und nachtheilig scheint, Nachricht zu geben, und muß sich aller weitern Einmischung und Wirkung enthalten.

„Gleich fremd ist der Polizei die Aufsicht auf öffentliche Vergnügungen und Schauspiele. Da, wo sie bei diesen Gesetzverletzung ahnt, mag sie wol für den Augenblick einschreiten, aber einzig nur, um die Beurtheilung der competenten Staatsnationalbildungsbehörde unverletzt zu bewahren. Mit der intellectuellen Bildung, als dem zweiten Hauptgegenstand der Staatsnationalbildungsbehörde, hat aber die Staatspolizei durchaus nichts zu thun. Alle Einmischung in Lehr- und Unterrichtsanstalten ist ihr schlechterdings fremd. Wohl mag man dem Staate das Recht zuerkennen, über öffentliche und Privaterziehung zu wachen, also die Staatsbürger zur höchst möglichen Genußvollkommenheit nach ethischen Grundsätzen zu befähigen. Dies liegt an sich im Princip der Nationalökonomie, also im Staatszwecke. Das ist von den ältesten griechischen Gesetzgebern, Solon und Lykurg, anerkannt worden. Aber dieses Recht, diese Pflichten gehören nicht der Polizei, sondern der Staatsnationalbildung an. Ihr müssen sie angehören; denn der Geschäftskreis dieser Behörde muß aus den unterrichtetsten und gebildetsten Männern der Nation zusammengesetzt sein, die zuerst ihrer eigenen geistigen und wissenschaftlichen Bildung ihr ganzes Dasein ausschließend gewidmet, also auch zur Leitung der öffentlichen Erziehung, des öffentlichen Unterrichts sich befähigt haben: denn der Nationalbildung ist der Charakter der Eile, des Zuvorkommens, des raschen Eingreifens durchaus fremd. Vielmehr hat sie allenthalben den frommen, stillen, ruhigen Gang einzuhalten, den das geistige und sittliche Bildungsgeschäft der Menschheit nach seiner Natur heischt.

„Die eigentliche Cultuspolizei im strengern Sinne (wie Weber, a. a. O., Bd. I, Abth. 2, sie nennt) ist also vielmehr mit allen ihren Unterabtheilungen der Gegenstand jenes besondern Staats-

haushaltungszweiges, den man gewöhnlich unter Schul- und Studienwesen begreift.“[1]

Die Concurrenz der Staatspolizei bei der Staatsnationalwirthschaft oder der Sorge für die Production bezeichnet von Soden schon als ausgedehnter, jedoch mit besonderer Betonung, daß die Polizei ihrem Geiste nach sich nur als vollstreckende Gehülfin der Staatsnationalwirthschaftsbehörde eigne. Er bezieht das speciell auf die „Urproduction“, Ackerbau, Land- und Forstwirthschaft, bei deren Betrieb aus einzelnen Handlungen oder Unterlassungen Nachtheile für das Ganze entstehen können. — Aus den dazu angeführten Beispielen[2] ersieht man, wie die heutige Nationalökonomie eine wesentlich andere, bestimmtere und ausgedehntere Ressortvertheilung und Competenz geschaffen hat.

Auch bei der industriellen Production, den Künsten, Fabriken, Manufacturen und Gewerben läßt von Soden die Polizei „einzig als vollziehende Unterbehörde der Staatsnationalwirthschaftsbehörde“ erscheinen.

Von der commerziellen Production, dem Handel, sagt von Soden (§. 108): „Wenn die Staatsnationalwirthschafts-

---

[1] Das Weitere wird unter dem Hauptabschnitt der Sittenpolizei und auch noch später abgehandelt werden.

[2] Darum führt von Soden an: „Wenn ein einzelner Gartenbesitzer seine Bäume nicht von Raupen zu rechter Zeit befreit, so werden alle andern Bäume angesteckt und die Production vernichtet. Wenn ein Landmann einen neuen Graben anlegt, einen Teich abläßt, wodurch Ueberschwemmung anderer Gründe herbeigeführt wird. Wenn ein einzelner Wiesenbesitzer sein Grundstück von Maulwürfen, Hamstern, Mäusen nicht befreit, und diese sich also in den Umgebungen verbreiten. Wenn ein Holzbesitzer die in seinem Bezirk sich zeigende Fichtenraupe, Borkenkäfer oder andere der Holzproduction schädliche Insekten nicht verfolgt und dadurch die Verwüstung anderer Waldungen herbeiführt. Wenn in Waldungen Feuer angemacht wird, welches den Brand derselben veranlassen kann. Wenn ein Jagdberechtigter das Wild in seinem Bezirke zum Nachtheil des Landbauers hegt. Wenn ein Einzelner in Teiche und Seen Dinge bringt, welche der Fischerei nachtheilig sind. Wenn schädliche oder giftige Pflanzen, Früchte u. dgl., z. B. der Seegelbaum, angebaut werden. Wenn krankes Vieh zur Heerde gelassen wird u. s. w.“

behörde die Freiheit des Handels beschützt und dessen Ausdehnung befördert, so schränkt sich hingegen der Wirkungskreis der Polizei darauf ein, 1) daß keine der Sittlichkeit oder Gesundheit schädliche Waare zum Verkauf oder zur Verbreitung gebracht, und 2) daß alle Hindernisse der freien Mittheilung auf der Stelle entfernt, z. B. die Unfahrbarkeit der Straßen verhindert, die freie Communication allenthalben erhalten, Hindernisse, welche durch Naturerscheinungen hervorgebracht sind, z. B. Schnee, Regengüsse, welche die Haupt- oder Vicinalstraßen sperren, auf der Stelle beseitigt werden. Was die ersten Lebensbedürfnisse und deren Vertrieb, deren Verkauf auf öffentlichen Märkten, sowie die Bestimmung ihrer Preise betrifft, so ist dies Ausfluß der selbständigen Polizei. Uebrigens aber — so schließt von Soden — ist das Commerz der Staatspolizei gänzlich fremd."

Wie nun aber seit von Soden sich ganz andere Conjuncturen, Beziehungen, Einrichtungen und Competenzen zur Geltung gebracht haben, braucht hier wol nicht angeführt zu werden.

Die Concurrenz der Staatspolizei mit der Criminal- und Civiljustiz bezeichnet von Soden „als die Klippe, an welcher alle Gesetzgebungen und Staatswirthschaftslehrer gescheitert sind." Unter Bezugnahme auf seine in den frühern §§. 42—48 versuchte Scheidung der Criminal- und Civiljustiz von der Polizei nimmt von Soden (§§. 139—143) einen neuen Anlauf zu der Untersuchung, ob es nicht möglich sei, die Grenzen dieser Concurrenz schneidend zu bestimmen[1] und das Palladium der bürgerlichen Freiheit, die Justiz und deren Unabhängigkeit, gegen jeden Uebergriff einer ihrer Natur nach willkürlichen und unzumessenden Gewalt vollständig in Sicherheit zu setzen.

---

[1] Von Soden hebt dabei zum §. 137 hervor die (mir unbekannt gebliebene) „Dissertatio inauguralis juridica, sistens observationes nonnullas de cognitione et potestate judiciaria, in causis, quae politiae nomine veniunt" (von Neurath, 1780). Auch erwähnt er ebendaselbst einer 1795 von Friedr. Karl Gavard herausgegebenen „Abhandlung über die politischen Fragen: Welches sind Justizsachen? Wie sind die Grenzlinien zwischen beiden (?) zu bestimmen? u. s. w.", die mir gleichfalls unbekannt geblieben ist.

Auf diesen interessanten Versuch, bei welchem „der klare Begriff der Polizei“ als entscheidend aufgestellt und durchgeführt wird, kann hier nicht eingegangen werden, da die sogenannte „Criminalpolizei“ noch weiterhin ausführlich abgehandelt werden muß.

Das Gleiche ist der Fall bei den „öffentlichen Anstalten zur Verhütung der Verbrechen“, d. h. den Gefängnissen, Arbeitshäusern u. s. w.

Nach Absonderung alles dessen, was sich zur vermischten oder concurrirenden Polizei rechnen läßt, kommt von Soden nun auf die reine selbständige Staatspolizei und zwar zunächst auf denjenigen Theil derselben, welcher mit Zwangsrecht verbunden ist, und ferner denjenigen Theil, wo ihr einzig das Recht des Erinnerns, Belehrens, Ermahnens und Unterrichtens zusteht. Der Inhalt und Sinn der nun einzeln aufgeführten Competenzen ergibt sich aus den Ueberschriften des oben S. 141 fg. angeführten Systems und kann so nach dem Culturstande und dem Ausbau der Nationalökonomie und je nach Bedürfniß und Einsicht ergänzt, verändert oder auch als gegenstandslos geworden aufgehoben werden[1], wie denn auch von Soden (§. 146) dafür nochmals den Zweck der Staatspolizei allgemein dahin recapitulirt: „Verhütung der aus dem geselligen Beisammensein entstehen könnenden Nachtheile, und Beförderung der aus diesem geselligen Beisammensein resultirenden Vortheile.“

---

[1] Z. B. bei Aufhebung des Chaussee-, Geleits- oder Brückengeldes oder bei der erst um die Mitte des laufenden Jahrhunderts in den Hansestädten erfolgten Aufhebung des (sogar an den Meistbietenden verpachteten) Thorsperrgeldes.

Zehntes Kapitel.

Die Polizei des Rechtsstaates und der Nationalökonomie.

Wie wenig zulänglich in materieller Hinsicht das dargestellte System von Soden's auch — namentlich vom gegenwärtigen Standpunkte unserer vervollkommneten Volkswirthschaft betrachtet — erscheinen mag, so ragt es doch als leuchtende Erscheinung aus dem chaotisch gehäuften trüben Material der doctrinären Polizei hervor. Wenn nun auch die bereits oben angedeuteten politischen Ereignisse der Adoptirung und Ausnutzung des Systems entgegentraten, so lag der nächste Anlaß dazu weit weniger in einer entschiedenen Abneigung der ausschlaggebenden Kreise als in dem, ungeachtet des damals lebendig erwachten Freiheitsgefühls, verjährten und verlähmten ängstlichen Geschäftsgang der nur durch den Doctrinarismus in eine mechanische und schwerfällige Bewegung gebrachten Gesetzgebung, die in jeder freiheitlichen Neuerung eine Ueberschreitung des gebotenen Maßes fürchtete, wiewol unsere ganze deutsche Geschichte in jedem Moment die große Wahrheit lehrt, daß gegen die deutsche Volksnatur keine Verjährung läuft. „Die Jugendzeit der Völker" — sagte Savigny zur selben Zeit, in welcher von Soden mit seiner Polizei hervortrat, S. 9 seines geistvollen Werkes[1] treffend — „ist arm an Begriffen, aber sie genießt ein klares Bewußtsein ihrer Zustände und Verhältnisse, sie fühlt und durchlebt diese ganz und vollständig, während wir in unserm künstlich verwickelten Dasein von unserm eigenen Reichthum überwältigt sind, anstatt ihn zu genießen und zu beherrschen. Jener klare naturgemäße Zustand bewährt sich vorzüglich auch im bürgerlichen Rechte, und so wie für jeden einzelnen Menschen seine Familienverhältnisse und sein Grundbesitz durch eigene Würdigung bedeutender werden, so ist aus gleichem Grunde möglich,

[1] „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" (1814; 2. vermehrte Aufl. 1828).

daß die Regeln des Privatrechts selbst zu den Gegenständen des Volksglaubens gehören. Allein jene geistigen Functionen bedürfen eines körperlichen Daseins, um festgehalten zu werden. Ein solcher Körper ist für die Sprache ihre stete ununterbrochene Uebung, für die Verfassung sind es die sichtbaren öffentlichen Gewalten. Was vertritt aber diese Stelle bei dem bürgerlichen Rechte? In unsern Zeiten sind es ausgesprochene Grundsätze, durch Schrift und mündliche Rede mitgetheilt. Diese Art der Festhaltung aber setzt eine bedeutende Abstraction voraus und ist darum in jener jugendlichen Zeit nicht möglich. Dagegen finden wir hier überall symbolische Handlungen, wo Rechtsverhältnisse entstehen oder untergehen sollen. Die sinnliche Anschaulichkeit dieser Handlungen ist es, was äußerlich das Recht in bestimmter Gestalt festhält, und ihr Ernst und ihre Würde entspricht der Bedeutsamkeit der Rechtsverhältnisse selbst, welche schon als dieser Periode eigenthümlich bemerkt worden ist. Man kann diese förmlichen Handlungen als die eigentliche Grammatik des Rechts in dieser Periode betrachten, und es ist sehr bedeutend, daß das Hauptgeschäft der ältern römischen Juristen in der Erhaltung und genauen Anwendung bestand. Wir, in neuern Zeiten, haben sie häufig als Barbarei und Aberglauben verachtet und uns sehr groß damit gethan, daß wir sie nicht haben, ohne zu bedenken, daß auch wir überall mit juristischen Formen versorgt sind, denen nur gerade die Hauptvortheile der alten Formen abgehen, die Anschaulichkeit nämlich und der allgemeine Volksglaube, während die unserigen von jedem als etwas Willkürliches und darum als eine Last empfunden werden. In solchen einseitigen Betrachtungen früher Zeiten sind wir den Reisenden ähnlich, die in Frankreich mit großer Verwunderung bemerken, daß kleine Kinder, ja ganz gemeine Leute, recht fertig französisch reden.

„Dieser organische Zusammenhang des Rechts mit dem Wesen und Charakter des Volks bewährt sich auch im Fortgang der Zeiten, und auch hierin ist es der Sprache zu vergleichen. So wie für diese, gibt es auch für das Recht keinen Augenblick eines absoluten Stillstandes; es ist derselben Bewegung und Entwicke-

lung unterworfen, wie jede andere Richtung des Volks, und auch dieſe Entwickelung ſteht unter demſelben Geſetz innerer Nothwendigkeit wie jene früheſte Erſcheinung. Das Recht wächſt alſo mit dem Volke fort, bildet ſich aus mit dieſem und ſtirbt endlich ab, ſowie das Volk ſeine Eigenthümlichkeit verliert."

Dieſe Eigenthümlichkeit drohte nun aber dem deutſchen Volke verloren zu gehen, ſobald das römiſche Recht in Bologna gelehrt wurde und nach Deutſchland hineindrang und mit ſeiner Fertigkeit und Abrundung die deutſche Eigenthümlichkeit zu alteriren begann. Die Gefahr entging den deutſchen Schöffen nicht. Das erkennt man aus den ſchon im 13. Jahrhundert bearbeiteten Rechtsbüchern, wie beiſpielsweiſe dem Sachſenſpiegel, der beſonders auch auf den Culturhiſtoriker einen um ſo entſchiedenern Eindruck machen muß, als der Sachſenſpiegel neben ſeiner Beſtimmung, den Schöffen einen feſten Anhalt für die immer nur mündlich überlieferten Gewohnheiten zu geben, dem ganzen Gehalte nach eine Recapitulation der ganzen deutſchen Art und des deutſchen Rechtsbewußtſeins aufweiſt[1] und dem Volke ſeine ganze Sitte und Volksrechtseigenthümlichkeit wie in einem Spiegel vorhält, wie Eike von Repgow denn auch ſelbſt in der Vorrede ſagt:

ſpigel der Saxen
Sal diz buch ſin genant
wende ſaxen recht iſt hir an bekant,
Als an einem ſpiegele de vrouwen
ire antlize beſchouwen.

[1] „Sachſenſpiegel" (Ausgabe von Joannes Gigas, 1539), Vorrede, III[a]:

Dieſes Recht hab ich ſelber nicht erdacht,
Es habens von alter auff uns bracht
Vnſer gute vorfarn,
Mag ich auch, ich wils bewarn,
Das mein ſchatz vnter die erde
Mit mir nicht begraben werde,
Von Gottes halben die gnade mein
Sol aller welt gemein ſein.

Ueber die andern Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts ſ. Schulte, a. a. O., S. 132 fg.

Die namentlich anfangs nur eklektische Anwendung einzelner römischrechtlicher Bestimmungen bei wirklichen oder vermeinten Lücken des particularen Rechts schlug durch die Unwissenheit, Beschränktheit oder Bequemlichkeit der deutschen Rechtsgenossenschaften, ferner durch die von Rom aus mit zäher Consequenz verfolgte Idee des „Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation", wonach die deutschen Kaiser nur als Nachfolger der römischen Kaiser galten, so auch durch den Vorschub der kanonischen Rechte und Aussprüche der Kirche wie des Papstes, als Oberhaupt der gesammten Christenheit, endlich in die vollständige Reception des römischen Rechts aus, und nur der intensive Widerstand der markigen deutschen Natur verhinderte die vollkommene Romanisirung des ganzen deutschen Rechtsverfahrens und erscheint in der seltsamen und niemals in öffentlich anerkannter Uebersichtlichkeit dargestellten Ausgeburt des gemeinen oder Kaiserrechts, trotz der beliebten absoluten oder patriarchalisch frömmelnden Form, immer doch in Grund und Wesen als ein derber trotziger Protest gegen den ihm nicht zusagenden Zwang, wenn schon die Fachgelehrten mit einer wüsten Fülle von Abhandlungen, casuistischen Schriften und Lehrbüchern diese Rechtsausartung annehmbar zu machen sich bemühten.

In diesem haltlosen Durcheinander der deutschen Rechtspflege, wobei dem Kaiser die trostlose Aufgabe zufiel, den von Tag zu Tag sich lockernden Reichsbestand zusammenzuhalten, erscheint die dafür ins Werk gesetzte saft- und kraftlose Reichspolizei wol als eine der traurigsten Auflagen der kläglichsten Gesetzgebung aller Zeiten, während in allen Territorien ein vollmächtiger und, trotz der häufigen romanischen Abfärbung in Form und Haltung, strammer und selbstbewußter, in den Reichsstädten vielfach zum schroffen absolutistischen Machtspruch ausartender, deutscher Ton herausklingt, und somit auch zur Beherzigung der von dem trefflichen patriotischen Justus Möser[1] ausgesprochenen Mahnung auf-

[1] „Patriotische Phantasien", Thl. I, Nr. 51: „Ueber die Art und Weise, wie unsere Vorfahren die Processe abgekürzt haben."

fordert, mit dem Rückblick auf unsere Vorfahren, den Unterschied zu machen zwischen Weisheit und Willkür, deren erstere wir ja durchaus nicht entbehren können, um die verderblichsten Folgen der Verwechselung mit der Willkür von uns abzuwenden. „Erst wenn wir" — so setzt von Savigny, a. a. O., S. 114, hinzu — „durch ernstliches Studium vollständigere Kenntniß erworben, vorzüglich aber unsern geschichtlichen und politischen Sinn mehr geschärft haben, wird ein wahres Urtheil über den überlieferten Stoff möglich sein."

Wenn nun auch dies Studium und die daraus gewonnene Quellenkenntniß um die Mitte des vorigen Jahrhunderts neben der begonnenen strengern Systematisirung des peinlichen Rechts durchaus nicht gering anzuschlagen ist und sogar auch wol der innerliche Trieb für die Aufrichtung einer systematischen Polizeiwissenschaft gewesen sein mag, so hat doch wol der unsichere Boden des gemeinen Rechts, auf dem alle Schriftsteller sich bewegten, und die mit dem absolutistischen französischen Beispiel sich beschwichtigende Willkür des staatswissenschaftlichen Dilettantismus den Blick auf das Wesen und die Geschichte der deutschen Polizei getrübt, der sich geklärt haben würde, wenn auch nur der einzelne Schriftsteller sich zunächst auf sein heimisches particulares Polizeirecht beschränkt hätte.[1] Mit einer solchen tüchtigen Bearbeitung irgendeines particularen Polizeirechts von Anfang an wäre schon längst die Möglichkeit des deutschen Ordnungsgeistes als Paradigma für alle deutschen Territorien gegeben und im Zusammenklang des Ganzen die Bedeutsamkeit auch des kleinsten Territoriums bewiesen und die zum schweren Nachtheil des Ganzen ausgeschlagene hochmüthige und ungerechte Bezeichnung des „Particularismus", wie der „berechtigten Eigenthümlichkeit" bei zeiten

[1] Dies ist von Rönne und Simon (1840) für den preußischen Staat in der vortrefflichsten und tüchtigsten Weise, wie mit dem größten Einfluß auf die gesammte deutsche Polizei, unbeschadet aller „berechtigten Eigenthümlichkeiten" geschehen, bei weitem weniger glücklich von Roller (1833) für Würtemberg, wovon noch später die Rede sein wird.

ausgeglichen worden. Statt dessen hatten sich unsere deutschen Polizeischriftsteller, mit alleiniger Ausnahme des schon mehr erwähnten Heumann, das Studium der deutschen Polizeigeschichte versagt und ein jeder nach seinen Begriffen eine philosophische Doctrin auf Grundlage der völlig misverstandenen griechischen Politeia construirt, wobei das geschichtlich deponirte und im Bewußtsein des Volkes unverloren gebliebene reiche nationale Material, wenn überhaupt einmal gelegentlich berücksichtigt, doch immer verworren durcheinandergeworfen wurde und der alte Geist des Absolutismus über dem Chaos schweben blieb, bis endlich von Soden auftrat und, wenn auch in der Zeit der trübsten Reaction sein System noch nicht adoptirt wurde, mindestens die Polizeischriftsteller zum Schweigen brachte, wobei aber auch wohl zu beachten ist, daß bei dem wuchtigen Druck der aufs Höchste gestiegenen Reaction es auch wol jedermann rathsam erschienen sein mochte, sich überhaupt nicht mit der Polizei, sei es pro oder contra, zu befassen.

Dem sei nun, wie es wolle: wenn Robert von Mohl nach langer Stagnation mit seiner rechtsstaatlichen Polizei hervortrat und Gustav Zimmermann mit der Polizei zu grimmassiren unternahm, so ist doch immerhin von beiden die Polizeiwissenschaft zum Leben aufgerüttelt worden, zugleich aber auch der Geist von Soden's wach gerufen und dank den herrlichen Ergebnissen unserer germanischen Rechtsforschungen in seiner vollen Bedeutsamkeit erkannt und als Führer der deutschen Polizeiwissenschaft inaugurirt worden, wie noch weiter dargestellt werden wird.

Elftes Kapitel.

Die Gesellschaft und die Geselligkeit.

Wiewol von Soden mit ganzer Eigenthümlichkeit und Sicherheit die weitgreifende Competenz der „Geselligkeit" für seine Staatspolizei vindicirt, so hat er doch keine besondere Definition des Begriffs gegeben. Dennoch hat er in dem bereits dargestellten System mit vollkommener Klarheit und Berechtigung die wesentlichsten Momente aufgeführt, bei welchen im Leben und in der Entwickelung der menschlichen Individuen die unerläßlichen Berührungen eintreten, zu deren Ausgleichung die Staatspolizei nach gebotener Nothwendigkeit und Berufspflicht thätig zu sein hat. Der isolirte Mensch ohne Geselligkeit würde sowol in geistiger wie in körperlicher Hinsicht zu Grunde gehen, und in der Bewegung der Menge ohne gesellige Verständigung jeder den andern vernichten. Mag man nun die Geselligkeit, als Trieb zum Anschluß des einen Individuums an das andere, „als Eigenschaft[1] bezeichnen, die ihrem besondern Charakter nach stets dem besondern Charakter der Art jener Wesen entspricht, denen sie angehört": diese „Eigenschaft" der menschlichen Geselligkeit ist ein dem Menschen angeborener Trieb, nach welchem derselbe sich in der Familien-, Gemeinde-, Staats- und Religionsgeselligkeit mit absoluter Nothwendigkeit ausleben muß.[2]

---

[1] Vgl. Held, a. a. O., I, 104 fg., 233.

[2] Die in fast alle Sprachen übersetzten und vielfach aufgelegten „Elements of social science, or physical, sexual and natural religion", von einem ungenannten englischen Arzt, fassen diese Grundtriebe der Geselligkeit als physische, geschlechtliche und natürliche Religion auf, wol nur, um die Unlöslichkeit derselben von der Erscheinung des menschlichen Individuums als mit der Geburt gegeben anzudeuten. Das ganze planlose und zusammenhangslose Werk ist mit abstoßendem, sogar niedrigem Cynismus geschrieben und eignet sich in der Offenbarung der Geschlechtsgeheimnisse durchaus nicht, eine richtige Einsicht in die menschliche Natur zu geben, am wenigsten aber die sittliche Willenskraft zu heben.

Sobald nun aber die Polizei berechtigt ist, für die Förderung der Vortheile und für die Verhinderung der Nachtheile der Geselligkeit thätig zu sein, muß sie ihre Aufgabe vor allem von dem anthropologischen Standpunkt aus zu lösen suchen und daher eine genaue Kenntniß der physischen und psychischen Anthropologie besitzen, um die für die Geselligkeit zusammenlebende Gesellschaft richtig auffassen und fördern zu können, dazu aber noch, mit der größten Gewissenhaftigkeit und Strenge gegen sich selbst, sich ihrer eigenen Mängel bewußt werden, die als unselige Folgen einer falschen Auffassung ihres Wesens und ihrer Aufgabe mit immer zunehmender gefährlicher Bedrohung seit Jahrhunderten hervorgetreten sind, und die je länger desto vergeblicher von dem mit ihnen zugleich inveterirten Absolutismus negirt und von dem im schlimmen Gewissen mahnenden schiefen Humanismus, an Stelle der Abhülfe von der Wurzel aus, mit dem durchsichtigen Schleier des Mitleids und Erbarmens vergeblich verhüllt werden.

Die Legitimation der Staatspolizei für die Geselligkeit ist aber im Wesen des Staates selbst gegeben. „Der Staat", sagt Held, a. a. O., I, 197, „ist jene Gesellschaft, welche, abgesehen von den vollfreien Verbindungen der Menschen oder — abgesehen von den Gesellschaften, die eben als so frei galten, daß der concrete Staat sie nicht in sich zu fassen im Stande ist — alle Gesellschaften in sich zu schließen vermag und, soweit er sie eben erfaßt, zugleich beherrscht. Man kann auch sagen, der Staat sei jene Gesellschaft, ohne welche jede andere Art von Gesellschaften gar nicht möglich wäre, gleichviel, ob diese andern Gesellschaften von einem einzigen Staate gänzlich erfaßt werden können, oder ob sie nicht an die Grenzen eines bestimmten Staates gebunden sind." Die Staatspolizei, als unmittelbares Glied der organischen Staatsgemeinschaft, welche alle vollfreien Gesellschaften in sich faßt und beherrscht, ist also für die Geselligkeit so vollständig legitimirt, wie der Staat selbst. Die Untersuchung des Wesens der Polizei ist (wie in der Medicin die Untersuchung des menschlichen Körpers) eine Aufgabe der Physiologie, als Lehre

von der Wechselwirkung, welche die verschiedenen Organe und Organtheile des lebenden Körpers unter verschiedenen äußern Bedingungen aufeinander ausüben.[1] Wie in der Medicin die Physiologie nicht nach dem letzten Grund der Erscheinungen des Lebens sucht, hält sie sich von hypothetischen Abstractionen fern, welche nichts anderes sind, als mythische Personificationen derselben räthselhaften Erscheinungen, deren Auflösung gerade von der Wissenschaft erwartet wird. So dient denn der Physiologie der Polizei das gesellige Leben und die Culturgeschichte mit der Anthropologie zum Object ihrer Untersuchung, um die Resultate dieser Erkenntniß für die einzelnen Fälle anwenden zu können. Mit dieser Berechtigung müssen daher die Wechselwirkungen des geselligen Lebens wie der Polizei auf dies Leben mindestens in den wichtigsten und auffälligsten Erscheinungen dargestellt werden.

[1] Vgl. „Lehrbuch der Physiologie des Menschen. Von J. M. Schiff, Professor in Bern" (Lahr 1858—59), Bd. 1, Einleitung.

Drittes Buch.

Die Sittenpolizei.

Erſtes Kapitel.

Die concurrirende Polizei.

Schon die ſchlichte Eintheilung der concurrirenden Polizei bei von Soden, nach welcher die Polizei bei der Staatsnationalbildung[1], ſodann bei der Staatsnationalwirthſchaft[2] und endlich bei der Criminal- und Civiljuſtiz[3] concurriren ſoll, zeigt, wie noch zu von Soden's Zeit der übermäßig geſchwollene Abſolutismus der alten Polizei ſeine unumſchränkte Herrſchaft ausübte und noch nicht einmal auf die Polizeikrücken herabgekommen war, auf welche die durch von Soden ſchon ſeit 1804 angebahnte deutſche Nationalökonomie ſich herablaſſen und ſich weiter forthelfen ſollte. Zugleich zeigt ſie aber auch, daß dieſe Nationalökonomie ſeit von Soden ſich ſo mächtig ausgebildet hatte, daß man ſich heutzutage über die zu jener Zeit für nothwendig erachtete Concurrenz der Polizei bei den allerwichtigſten nationalökonomiſchen Zweigen zunächſt, und ganz beſonders bei der „Staatsnationalbildung als Inbegriff der Cultus-, Sitten-, Wohlfahrts- und Wohlthätigkeitspolizei" verwundern muß und kaum einmal die Möglichkeit dieſer Polizeiconcurrenz begreifen kann. Indeſſen hat der Abſolutismus der

[1] Von Soden, a. a. O., S. 130 fg.
[2] Ebend., S. 135 fg.
[3] Ebend., S. 139 fg.

Polizei doch noch immer eine solche zähe Beharrlichkeit bewahrt, daß die Polizei in vieler Hinsicht noch jetzt an den alten Sünden so schwer zu tragen hat, daß sie selbst an ihre perennirende Erbsünde glaubt und in der Unklarheit ihres Wesens und in der Rathlosigkeit ihrer Aufgabe aus Mangel an ernster Selbstbeschauung, Erkenntniß und Buße mitten durch den Nebel der schweren Zeit schreitet und dabei mit leidigem Lächeln und flauem Achselzucken es tröstlich bedauert, daß das Elend nicht zu ändern ist, weil es ja da sei, dabei aber ihre ganze Autoritätswucht auf die kahle scharfe Negation stemmt und gerade mit dieser Negation die zu allen Zeiten unverantwortlichste Polizeisünde begeht und endlich dazu ohne Scheu sich den entsetzlich euphemistischen Namen der „Sittenpolizei" beilegt.

Woher kam es denn nun auch anders als aus dem schlechten Gewissen, daß bei der großen Fülle von Schriften über Sitte und Sittenpolizei[1] aus der Feder von Aerzten, denen jede ekle Krankheit rein sein mußte, oder von Theologen, die die Gefallenen nach landläufiger Schablone verdammten und mit dem Kargen der Gnade und Absolution den Muth zur Besserung verkümmerten, oder von Philosophen, die mit ihrer transscendentalen Ethik gen Himmel hinaufschauten und auf dem Erdboden strauchelten: daß, sagen wir, kein einziger Polizeimann die Feder in die Hand nahm und das, was er tagaus tagein aus der vor seinen Augen doch bloßliegenden Wurzel hervorwuchern sah, darthat,

[1] „Seit alters her" — so beginnt Eduard Reich sein mit unerbittlich strenger Wahrheit geschriebenes Werk «Ueber Unsittlichkeit» (Neuwied u. Leipzig 1866) — „haben die Sittenprediger und Mäßigkeitsapostel als ihre wichtigste Aufgabe es betrachtet, Symptome, die dem tiefer Forschenden als Ausdruck schwerer Allgemeinleiden erscheinen, zu beseitigen. Sie strebten nicht danach, des Uebels Wurzel zu erkennen und zu erfassen, ihnen kam der erkrankte Organismus nicht in Betrachtung; — sie fuhren über die äußere Fläche hin und suchten offene Stellen möglichst eilig und sorgfältig zu bedecken. Daß der gehemmte Abfluß des Schädlichen das Uebel verschlimmere und endlich den Organismus der Gesellschaft, des Staates auf die Klippe einer lebensgefährlichen Krise treibe, davon wissen sie nichts, oder übersehen es im blinden Eifer gegen Kundgebungen nach außen hin."

damit mindeſtens die andern eine andere vernünftige praktiſche Abhülfe verſuchten? Warum offenbarte er nicht, daß ſeinen Augen der bleiche Tod als der Sünde Sold unter der rothen Schminke ſichtbar war? Warum nicht, daß er, wenn er nicht ſelbſt der indirecte oder gar directe Hehler und Kuppler war, den Gang und die Politik der Verführung kannte? Warum ſagte er denn nicht, weshalb ſein Glaube an die ſtolzeſte und mächtigſte Waffe des Erröthens weiblicher Unſchuld und Scham geſchwunden war? Warum hielt er zurück mit der ſcheußlichſten aller Erfahrungen, daß der Mann einer Gemeinheit fähig iſt, die ihn mit dem künſtlichen Raffinement bei ſeiner Erſchöpfung unter das Thier herabwürdigt, deſſen Trieb doch mit der natürlichen Verſagung ſeine Grenze findet? Und warum läßt er in flagranti dieſen Verführer laufen, während er das flehende Opfer der Verführung wie ein Stück Thier feſſelt, ins Gefängniß wirft und vor aller Welt als Metze proclamirt?

Was heißt Proſtitution? Wer iſt nach dieſem ſinnloſen terminus technicus proſtituirt? Der Mann? Oder das nebſt der Entweihung und der Ehre des ganzen weiblichen Geſchlechts in den Koth getretene Weib? Oder die Polizei?

Als der Verfaſſer vor nahezu einem Vierteljahrhundert die Vorrede zu ſeinem „Deutſchen Gaunerthum" mit den Worten des herrlichen muthvollen Luther in ſeiner Vorrede zum „Liber Vagatorum" abſchloß:

> „Ich habs aber für gut angeſehen, daß ſolch büchlein nicht allein am tage bliebe, ſondern auch faſt überall gemein würde, damit man doch ſehe vnd greiffe, wie der teuffel ſo gewaltig ynn der welt regiere, obs helffen wolte, das man klug würde, vnd ſich für yhn ein mal fürſehen wolte";

da hatte er mit ehrlichem Fleiß und gutem deutſchen Gewiſſen kundgegeben, wo die Sünde ſitzt und in welchem Verſteck das Verbrechen lauert und heimlich überallhin ſchleicht, und hatte dazu gehofft, daß irgendein Polizeimann, der gleich ihm die ſakrilege Sünde wider das höchſte Heiligthum der Menſchheit in der weiteſten Breite und Tiefe gefunden und durchſchaut hatte, um dieſer

Sünde willen „solch büchlein schriebe das am tage bliebe, obs helffen würde", daß die Sünde sich nicht mehr ohne Scheu und Feigenblatt über das ganze gesellige Leben breite und dies Leben sich mit ihr nivelliren lasse, daß der geheiligte Beruf des weiblichen Geschlechts für Haus und Familie nicht länger aus seinen Grundangeln gehoben bleibe und das tief herabgedrückte Weib nicht ferner zum verzweifelten Streben und Ringen nach einer „Emancipation" gedrängt werde, deren Bahn und Ziel, weil nahezu ebenso unweiblich wie der unselige Anlaß, durch und durch verfehlt ist. Der Verfasser hat sich in seiner Hoffnung getäuscht und muß nun, indem er seine Unterlassungssünde bekennt, sich selbst an die Aufgabe machen, so gut er kann, sei es auch nur, um vor der Negation zu warnen[1], hinter der die Sünde gigantisch emporwuchert, während die Polizei mit ebenso viel Indolenz wie Erhabenheit zusieht, wie die schiefe Humanität mit thränenfeuchten Augen und nahezu kindischem Eifer Haschemännchen spielt mit den einzelnen unheimlichen Erscheinungen, die gleich gespenstischen Figuren vor den blöden Blicken wie aus einer Zauberlaterne vorüberhuschen.

---

[1] „Immer noch" — so fährt Eduard Reich, a. a. O., fort — „hat es sich gezeigt, daß das Institut der Sittenprediger und Mäßigkeitsapostel ohne die wahren materiellen und politisch-moralischen Voraussetzungen nur Schaden stiftete, anstatt der Gesammtheit zum Nutzen zu gereichen. Dinge, die tief in dem Wesen der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse wurzeln, lassen nicht durch eine Predigt, ein Tractätchen, auch nicht durch einen Cabinetsbefehl sich beseitigen; und alle Versuche, die Auswüchse zu zerstören, ohne ihre Grundveranlassungen zuvor zu entfernen, können immer nur verschlimmernd, nie und in keinem Falle verbessernd wirken."

Zweites Kapitel.

Der Menſch und die Sitte.

Wenn auch die Anſchauung von den Uranfängen der Menſchheit ſich bei allen Völkern der Welt ſehr verſchiedenartig ausſpricht, ſo tritt doch ausnahmslos bei allen das eine Hauptmoment durchſchlagend hervor, daß der Uranfang der Menſchheit als außer ihr liegend angenommen wird und daß der Menſch nicht der Urheber des eigenen Daſeins iſt, ſondern daß dieſer Urheber ein über der Menſchheit ſtehendes Weſen, die Gottheit iſt. Charakteriſtiſch iſt ſomit das Gottesgefühl dem Menſchen eigenthümlich. Dieſes Gottesgefühl klärt ſich mehr oder minder vollkommen zum Gottesbewußtſein ab, je nachdem der Menſch nach ſeiner individuellen Anſchauung durch Speculation oder durch den Glauben an eine unmittelbare Offenbarung zur Erkenntniß gelangt.[1] Dieſe Gottesidee iſt die höchſte geiſtige Autorität oder höchſtes Princip für jeden Menſchen wie für jedes Volk und ſetzt den Menſchen durch den Glauben an die Gottheit mit dieſer ſelbſt in Verbindung. Ebenſo iſt der Drang und Trieb des Menſchen zum Staat ein Hauptbeſtandtheil des innerſten menſchlichen Weſens.[2]

---

[1] „Die Anſchauung von dem Weſen dieſes vor- und übermenſchlichen Urhebers" — ſagt Held, a. a. O., I, 19, treffend — „richtet ſich aber nicht nach dem objectiv wahren Charakter deſſelben, ſondern allein nach dem Grade der von den Menſchen darüber entweder auf natürlichem oder übernatürlichem, reſp. für das eine oder andere gehaltenem, Wege erlangten Erkenntniß. Es mag nun der Menſch entweder auf natürlichem Wege, d. h. durch eigene Ergründung der ganzen Schöpfung, in dieſer Erkenntniß fortgeſchritten, oder, ſei es durch ausgezeichnete Geiſter, ſei es durch den Glauben einer unmittelbaren Offenbarung Gottes, mit oder ohne gleichzeitige empiriſche Fortſchritte zu ſeiner Gottesidee gelangt ſein — keiner iſt einer innern Gottesanſchauung fähig, die über ſein individuelles Auffaſſungs- oder Glaubensvermögen ginge."

[2] Bluntſchli, „Allgemeines Staatsrecht", I, 223: „Das Bedürfniß des Staates iſt mit der Menſchheit geboren und der Trieb zum Staat von Gott in die menſchliche Natur gelegt."

Rechtstradit
rechtlicher
verbunden
auch Wilda
bündig aus
Völkerthum
Völkern de
auch sein n
So ist den
germanisch

Eine
der „röm
wähnten
„Me
Geistes u
zwar dur
Priesterth
Ethnogra
des jenit

---

[1] D
michtiges
deutsche
ihrer Z
Flexion.
streckt
Aicerk.
ligiös
schon
wie sie
Bibliu
Bibliu
von
wird
Kauf
207

[illegible]

[illegible] „[illegible]“, daß [illegible] über das [illegible] [illegible] zum [illegible] „[illegible]“ gedrängt [illegible] unweiblich wie [illegible] ist. Der Verfasser hat sich [illegible] muß nun, indem er seine [illegible] an die Aufgabe machen, [illegible] der Regation zu warnen[1], [illegible] während die [illegible] zusieht, wie die schiefe Humanität [illegible] nahezu kindischem Eifer [illegible] unheimlichen Erscheinungen. [illegible] vor den blöden Blicken wie [illegible] vorüberbrechen.

[illegible] Eduard Reich, a. a. O. [illegible] der Sittenprediger und Mäßigkeits[illegible] moralischen Voraussetzungen [illegible] zum Nutzen zu gereichen. [illegible] und gesellschaftlichen Verhältnisse [illegible] Tractätchen, auch nicht [illegible] alle Versuche, die Auswüchse zu [illegible] zu entfernen, können immer [illegible] verbessernd wirken.“

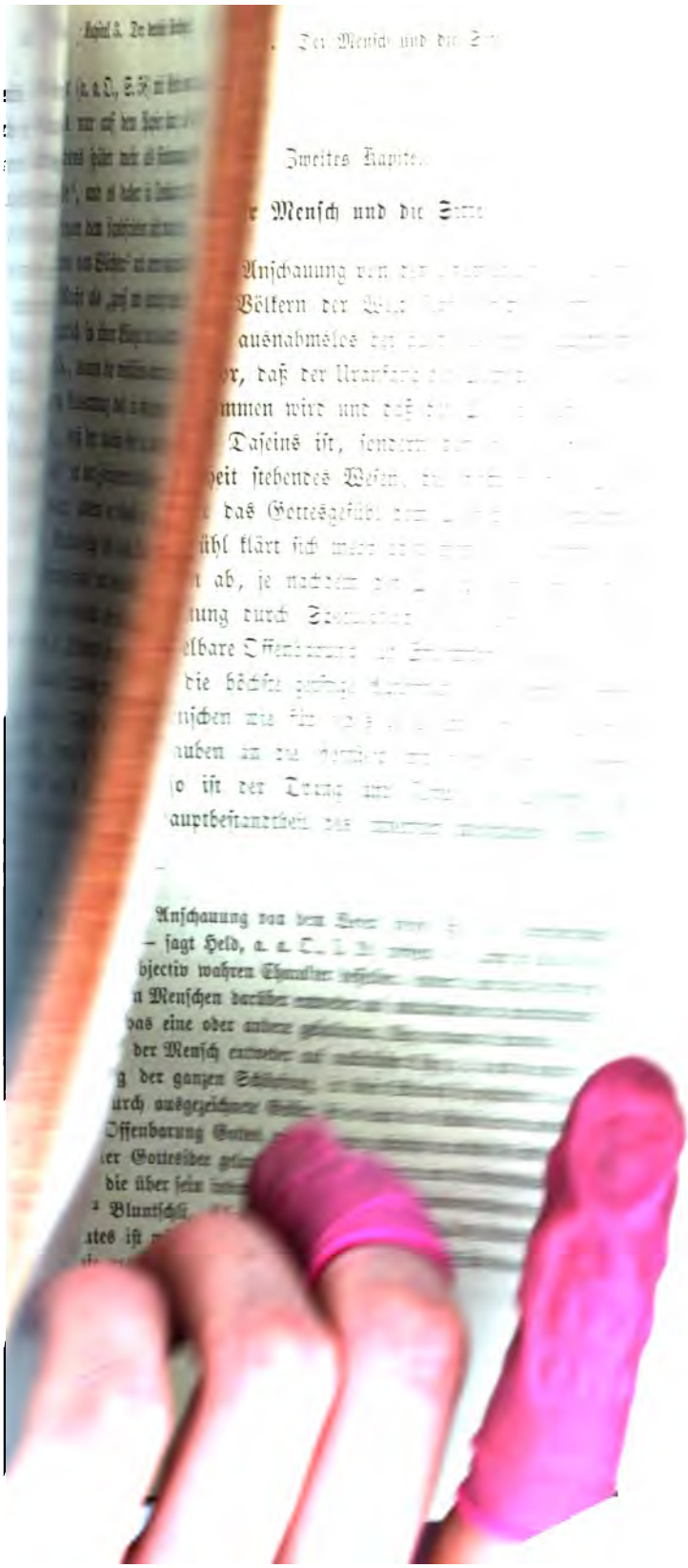

Die Erscheinung des Staates als äußere historische Thatsache unterscheidet sich darin vom letzten innern Grunde des Staates durch den Gedanken seiner göttlichen Schöpfung mit der Unmöglichkeit der Ergründung seines Uranfangs. Der Trieb und Drang des Menschen zum Staate ist nicht ein blos sinnlicher Trieb, sondern ein vom Gesetz der Materie sich ablösendes höheres geistig-sittliches Leben, in welchem der Mensch sich geistig auslebt und in voller geistiger Kraft sich zum Göttlichen erhebt. Dem Menschen ist der Staat eine sittliche Welt[1], in welcher der Mensch unter göttlicher Leitung und Regierung sich zur bewußten Freiheit und Selbstbestimmung erhebt, den Staat fortbildet und bewahrt und von diesem selbst fortgebildet und bewahrt wird. In dieser Wechselwirkung erscheint aber der vermöge seiner physischen und psychischen Doppelnatur einer fortgesetzten Friction für das nothwendige Hinanstreben zu möglichster Vollkommenheit unterworfene Mensch selbst als das Ergebniß seiner geschichtlichen, gesellschaftlichen, politischen und geographischen Situation und diese nicht zu bezweifelnde Thatsache ist es, welche von jeher den entschiedensten Einfluß auf die Anschauung vom Wesen, Zweck und Organisation des Staates gehabt hat, wenn auch überall die Grundanschauung von der göttlichen Schöpfung des Menschen und des Staates erkennbar geblieben ist.

Indem das Christenthum durch den neugeschaffenen Begriff des Glaubens die lebendige Vergegenwärtigung des im Menschen und im Staate verwirklichten Gottesgedankens mit der Verleihung der Kraft zur Erwerbung der höchsten und vollendetsten Tugend der Liebe, als Urquell aller andern menschlichen Tugenden, schuf und damit den Gedanken des von Gott geschaffenen Menschen und Staates in herrlicher Tiefe und Fülle zum Bewußtsein brachte, hat es dem Menschen die Bahn vorgezeichnet, auf welcher er nach den Gesetzen der Natur und menschlicher Freiheit in selbstbewußter Individualität und Kraft seine physische und psychische Vervoll-

[1] Hegel, „Grundlinien der Rechtsphilosophie": „Der Staat ist die Wirklichkeit der sittlichen Idee."

kommnung unter den Geſetzen des Staates, in den alle Einzelindividuen als in die Geſammtindividualität zuſammenlaufen, erſtreben ſoll.

Nach dem klar vergegenwärtigten Gedanken des Chriſtenthums erſcheint die Sitte als die lebendig und thätig gewordene Religion oder als die praktiſche Darlegung des im Menſchen zum Bewußtſein gelangten Gottesgedankens, nicht in der unmittelbaren Richtung zu Gott, ſondern in der directen Einwirkung auf das geſammte irdiſche Leben. Die nächſte und wirkungsvollſte Trübung der reinen chriſtlichen Sitte ging aber gerade von der Kirche aus. „Das Chriſtenthum" — ſagt Held, a. a. O., II, 279, mit treffender und von der Geſchichte beſtätigter Wahrheit — „je mehr es in den romaniſchen Ländern durch die Macht der Kirche zu imponiren im Stande war, deſto größer war die Gefahr ſeiner Veräußerlichung, je weniger es anfangs in den rein germaniſchen Ländern durch äußerlichen Glanz imponirte, deſto größer war die Gefahr der Unterſchätzung der Form. Drohte dort, daß der Geiſt nicht mächtig genug heranwachſe, um die ganze Form mit wahrem kräftigem Leben zu erfüllen, ſo drohte hier, daß in Misachtung der Form der Geiſt nicht jene einige und feſte äußere Geſtaltung annehme, welche denſelben allein unter Menſchen zu erhalten und nachhaltig wirkſam werden zu laſſen vermag. Die ſpätere Verweltlichung der Kirche hat daher, bei allem damit verbundenen Irrthum, in den germaniſchen und romaniſchen Ländern ſehr verſchiedene natürliche Erklärungsgründe, weshalb auch die Geſchichte und weitere Entwickelung dieſer Verweltlichung, ſowie die Folgen derſelben in den verſchiedenen Ländern trotz einer gewiſſen Gleichartigkeit auch nicht unbedeutende Verſchiedenheiten darbieten."

Dieſe Trübung der Sitte als der lebendig und thätig gewordenen Religion oder als der praktiſchen Darlegung des im Menſchen zum Bewußtſein gebrachten Gottesgedankens in der directen Einwirkung auf das geſammte irdiſche Leben zeigt ſich ſogar ſchon in der zweiten Hälfte des erſten Jahrhunderts in dem Hervortreten der vielen Sekten, die ſeitdem ſich durch alle Jahrhunderte

hindurch weit über 300 an der Zahl noch immer vermehrt haben, so zunächst die schon gnostisirenden Simonianer[1], in Syrien, Palästina und Rom, die Bileamiten[2] (Vorläufer der Gnostiker), die Christuspartei, die Cleobianer, Doketen, Dositheaner, Antitakten, Angeliker, Nazaräer, die Sekten des Philetos, Menander, die Gorthenianer, die Sekte des Jezabel, die Chilionetiten, Ebioniten, Cerinthianer, Euthycheten u. s. w., welche stets von der maßgebenden Kirche, als Depositarin normaler christlicher Sitte, verfolgt wurden, wie sich das aus der Cultur- und Sittengeschichte ergibt und weiter dargelegt werden wird.

Drittes Kapitel.

Das Geschlecht.

Für die sittliche Auffassung und Würdigung des Gedankens an den Schöpfer wie des geschaffenen Menschen ist es fördernder und beruhigender, über die doch noch immer nicht völlig sich vom Glauben entfernende Lehre der neuern Naturforscher hinsichtlich der Entstehung des Menschen hinwegzugehen und dafür den wunderbar räthselhaften Ursprung des Menschen aus der unmittelbaren schöpferischen Kraft als Gegenstand der Erkennung und Bewunderung Gottes unangetastet auf sich bestehen zu lassen und den alten Glauben zu bewahren, den ja doch die Wissenschaft immer noch mehr befestigt, je mehr sie ihn zu klären suchen und je bestimmter sie an seiner Grenze stehen bleiben muß. Nach dem göttlichen Willen, daß die Menschheit unvergänglich bleiben soll, ergibt sich der mächtig getriebene Mensch dem Zeugungsproceß, indem er denjenigen Theil seiner Individualität hingibt, der für die

---

[1] Vgl. Walch's „Historie der Ketzereien", I, 135; Neander, „Kirchengeschichte", I, 779.

[2] Walch, a. a. O., I, 159.

geheimnißvolle Bildung des zu erneuernden Menschen erforderlich ist. „Bei dem Mann" — so sagt der unbekannte englische Arzt in seinen „Elements of social science" (S. 89 der bereits erwähnten deutschen Uebersetzung) — „sind die männlichen Organe voll entwickelt und die weiblichen Theile in ihm in einem unentwickelten Zustande, und umgekehrt sind die weiblichen Organe im Weibe voll entwickelt und die männlichen Organe in ihr in unentwickeltem Zustande. Klitoris feminae vere penis masculus est. Im Embryo sind die beiden Organe einander so gleich, daß man sie nicht voneinander unterscheiden kann. Die Entwickelung des einen Organs wird in einer frühen Phase gehemmt, während das andere vollkommen ausgebildet wird. Der Uterus wird beim Manne durch eine kleine Höhlung (sinus pocularis) in der Prostata dargestellt. Dieser Ansicht zufolge ist daher der Unterschied des Geschlechts mehr scheinbar als wirklich, und wir alle sind in Wahrheit hermaphrodite Wesen.

„Wir nennen jedes menschliche Wesen ein Individuum für sich, weil es durch einen Act der Zeugung hervorgebracht wurde und unabhängig für sich lebt. Aber in Wahrheit sind wir nicht abgesonderte Individuen. Wir alle sind gebildet aus einem Theil unserer beiden Aeltern, einem Theil, der allerdings von ihnen getrennt ist, der aber einst zu ihrer Individualität gehörte. Wir sind daher nur ein in hohem Maße entwickelter und unabhängig existirender Theil unserer Aeltern, und der Mensch, welcher Kinder erzeugt hat, stirbt deshalb bei seinem Tode nicht ganz, sondern ein Theil von ihm bleibt leben in seinen Kindern. Auf diese Weise ist der Mensch gewissermaßen unsterblich auf dieser Erde. Die Kinder derselben Familie sind in Wahrheit Theile derselben älterlichen Organismen, miteinander verbunden wie die verschiedenen Knospen an einem Baume, oder wie die Polypen in einer großen Polypenmasse, nur daß sie, statt aus einem aus zwei älterlichen Organismen hervorgehen und die Verbindung zwischen ihnen in einem frühern Stadium unterbrochen wurde. Die ganze menschliche Familie aber, mag sie nun von einem einzigen Paare erster Aeltern abstammen oder von mehrern, ist durch

Zwischenheirathen so miteinander verbunden, daß sie in Wahrheit ein großes blutsverwandtes Ganzes bildet. Unser aller Vorfahren haben zu irgendeiner Zeit einmal Theile desselben Körpers gebildet. So kann die Menschheit, statt als ein Aggregat von Individuen, als ein großes zusammengesetztes Individuum bezeichnet werden, ähnlich wie der zusammengesetzte Polyp. Wir bilden einen Organismus, dessen frühere Theile todt sind, und dessen Leben sich immer wieder bis in die späteste Zukunft erneuert durch die Wiedervereinigung gewisser ihm angehörender Bestandtheile.

„Im weitern Verfolg dieses Gedankenganges kann man sagen, daß wir auf dieselbe Weise, obschon entfernter, mit allen andern lebenden Wesen verbunden sind und mit ihnen ein großes Individuum bilden, wenn es — wie alles uns glauben läßt — wahr ist, daß wir im Zusammenhang mit ihnen entwickelt wurden. Diese große Einheit des Lebens sollte dazu dienen, uns enger mit unsern Nebenmenschen und allen lebenden Wesen zu verbinden und die innige Sympathie zwischen den verschiedenen Rassen und Individuen der Menschheit zu vermehren. So weit wir auch durch Zeit und Umstände getrennt sein mögen, wir sind in Wahrheit sämmtlich Theile desselben Wesens und unser aller Interessen sind unauflöslich miteinander verknüpft. Eine Klasse menschlicher Wesen kann ebenso wenig elend sein, ohne schließlich das Glück aller andern zu beeinflussen, als ein Organ des Körpers lange krank sein kann, ohne die andern in sein Leiden zu verwickeln.

„Keiner der Aeltern allein liefert den Embryo, sondern beide zusammen durch die Vereinigung. Das Kind steht daher gerade in der Mitte zwischen den Aeltern und kann keine Eigenschaft besitzen, welche nicht in diesen vorhanden war. Sowol die geistigen als die körperlichen Eigenschaften der Aeltern sind in dem Kinde so verschmolzen, daß sie ein drittes Wesen bilden. Die Charaktere der Aeltern können allerdings versteckt sein, wie die Eigenschaften des Sauerstoffs und des Wasserstoffs, wenn sie sich zur Bildung von Wasser verbinden, aber sie müssen dennoch da sein. Wenn wir irgendeine hervorragende Gabe des Geistes oder des Körpers

besitzen, so muß der Keim derselben in unsern Aeltern existirt haben und, abgesehen von dem modificirenden Einfluß der Umstände, hängt es ganz von ihnen ab, ob wir eine gute oder eine schlechte Constitution und einen gesunden oder einen schwächlichen Geist erben. Es wird gemeinhin und in unbestimmter Weise gesagt, daß dies Kind seinen Aeltern ähnlich und jenes ihnen unähnlich sei, aber in Wahrheit ist jedes Kind eine vermischte Essenz seiner beiden Aeltern und muß, wenn wir tief genug schauen, ein vollständiges Bild derselben darstellen. Die Gesetze erblicher Uebertragung und der Vermischung der älterlichen Eigenschaften im Kinde sind noch undurchforscht.

„Ebenso wenig haben die Naturforscher bis auf die Gegenwart herab begreifen und exact darlegen können, was das Geschlecht entscheidet und aus welchen Ursachen einmal ein männliches und ein anderes mal ein weibliches Individuum hervorgebracht wird, und ebenso wenig, woher es kommt, daß beim männlichen Geschlecht der ansehnlichere Knochenbau, das stärkere Muskelsystem, die weitere Brust, die größern Lungen, das größere Gehirn, die schärfern Körperumrisse wie die größere Masse des Ganzen, dagegen beim Weibe die dünnern Knochen, schwächern Muskeln, engere Brusthöhle, abgerundetere Umrisse und geringere Körpermasse charakteristisch hervortritt, und woher von früher Kindheit an der Unterschied des Charakters, des Willens und der Empfindung zwischen Mann und Weib so entschieden bemerkbar ist.

„So müssen wir mit Staunen und Ehrfurcht wie vor der Schöpfung überhaupt, so vor dem vollendetsten Schöpfungswerk stehen bleiben und so lange den Glauben bewahren, daß der Mensch von Gott nach seinem Ebenbilde geschaffen ist, bis die Wissenschaft uns diesen Glauben widerlegen und nehmen wird."

Viertes Kapitel.

Die Geselligkeit des Geschlechts.

Aus der gegebenen Darstellung des in einheitlicher Menschheitlichkeit geschaffenen und in relativ zwiefachem Geschlecht zur äußern freien Erscheinung gelangten Menschen, mit dem angeborenen unwiderstehlichen Triebe des Zusammenthuns mit dem Individuum des andern Geschlechts für die beiderseitige Hingabe der jedem Theile nach geheimnißvoller Bestimmung und individueller Präponderanz eigenthümlichen organischen Stoffe zur gegenseitigen Ergänzung und Erneuerung der beiderseitigen Individualität zu einem neuen frei lösbaren Individuum [1], befestigt sich mit intensiver Kraft der Glaube an den göttlichen Ursprung des Menschen so vollkommen, daß in und mit ihm der Mensch gerade im Moment des Vollgefühls der Harmonie seiner psychischen und physischen Doppelnatur es von sich weist, sich selbst erst aus der Summe der ganzen ihn umgebenden Schöpfung durch deren kühne Analyse herauszurechnen.

Wie übereinstimmend Held [2] mit diesem Gedankengange auch den unwiderstehlichen schöpferischen Trieb darstellt, der in seiner gottverwandten sittlichen Richtung die Menschen zusammenführt,

---

[1] Es fehlt in fast allen Sprachen der würdige Ausdruck für dies Zusammenthun. Den edelsten Ausdruck hat die hebräische Sprache, indem sie dafür יָדַע jada, gebraucht, den Luther auch treffend mit „erkennen" übersetzt. Der „erste Mensch" nannte das „erste Weib" (1 Mos. 3, 20) Chava, Eva, חַוָּה für חַיָּה Chaja, Leben, mit der Paraphrase כִּי הִוא הָיְתָה אֵם כָּל־חָי „weil sie eine Mutter alles Lebens ist". Dies יָדַע bezeichnet daher die Erkenntniß des geschaffenen Menschen, deren Bekenntniß so schön wie treffend in den Worten Adam's bei dem ersten Anblick der ihm erscheinenden „Mutter alles Lebens" (1 Mos. 2, 23) zum Ausdruck gelangt: זֹאת הַפַּעַם עֶצֶם מֵעֲצָמַי וּבָשָׂר מִבְּשָׂרִי „dieses Mal ist das Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch" (Philippson). Diese ganze Stelle mit dem folgenden Vers 24 ist eine der schönsten und bedeutungsvollsten in der alten Offenbarung.

[2] A. a. O., I, 146 fg.

so ist doch wol nicht die absolute „Freiheit der individuellen Wahl" bei der Begegnung von Mann und Weib zu behaupten, in denen beiden das Gefühl der gleich starken Macht desselben Götterfunkens liegt, ebenso wenig wie, „damit ein rechter (?) Anfang und eine rechte (?) Ordnung sei, es des Mannes Aufgabe ist, activ vorzugehen, Autor des Verhältnisses (?) und seiner Früchte zu sein, während das Weib, ohne welche dies alles unmöglich, als die empfangende und ausbildende Kraft in freier Hingebung erscheint." Die Freiheit der individuellen Wahl ist durchaus abhängig von dem Triebe, der zunächst das eine Geschlecht treibt, das andere aufzusuchen, dann aber hat es auch erst das sympathische Entgegenkommen der Individualität vom andern Geschlecht abzuwarten. So wie nach der Wirkung die Ursache zu erkennen ist, so muß auch der Maßstab der behaupteten absoluten Freiheit nach der Erscheinung des erzeugten neuen Individuums anzulegen sein und in der durch diese Erscheinung bewirkten Wiedererkennung seiner, des erzeugenden Menschen, selbst, durch den Zwang der Erhaltung seiner selbst im neuen Individuum, mächtig herabgesetzt werden. So zeigt sich die älterliche Liebe und der innige Zusammenhalt der Familie auch als ersten und einzigsten Urquell des Staates, und mit diesem als göttliche Schöpfung.

Die Behauptung und Zutheilung einer Verschiedenheit der Rollen für beide Geschlechter bei der Zeugung, welche dem Menschen schon in den frühesten Zeiten bewußt oder unbewußt nahegetreten ist und ihnen diente, um sich Vorstellungen von der Schöpfung der Welt, von den schöpferischen Urkräften zu machen[1], weist nur auf den Cultus des rohen Heidenthums, besonders des orientalen, zurück, wo jener Dualismus von männlichen und entsprechenden weiblichen Göttern allerdings in den heidnischen Religionen an der Spitze steht und wobei die untergeordnetere und mehr materialistische Rolle in der Regel dem weiblichen Elemente

[1] Vgl. Held, a. a. O., I, 147.

zugewiesen wird; daher auch jene mannweiblichen Göttervorstellungen, in denen sich das Vernunftpostulat der Einheit Gottes und seiner Schöpfung geltend zu machen beginnt, ohne daß man sich gänzlich von den alten Anschauungen losmachen kann oder will.

Diese Erscheinungen im heidnischen Alterthum, von welchen jede ein Beweis dafür ist, wie wenig die Einheit und Gleichheit des Geschlechtsmenschen bei der Zeugung begriffen ward, wenn auch das Walten der Gottheit dabei dunkel erkannt wurde, treten besonders auch als erster Anlaß zu der sogenannten „Prostitution" hervor und zeigen, wie der Mensch mitten im Greifen nach dem, was ihm als das Höchste erscheint, ohnmächtig zurückgeworfen und unten am tiefen Boden von der gröbsten Sinnlichkeit gefaßt wird. So ist es denn auch gekommen, daß ja nun auch französische (und leider, wie gewöhnlich, ihnen nach auch deutsche) Schriftsteller sogar auch die „Prostitution" von dem unaufhaltsamen welthistorischen Zuge menschlicher Cultur und Sitte abgelöst, die Prostitution als historisch statuirte besondere Erscheinung aufgefaßt, sie mit kläglicher Gewalt und Beschränktheit in eine gastliche, religiöse und gesetzliche Prostitution eingetheilt und dazu mit den thränengetrübten Augen schiefer und eitler Humanität in den Prostituirten eine eigene Menschengattung aufgestellt haben, mit deren minuter Beschreibung, sogar mit Holzschnitten, sie doch nicht über den zoologischen Katalog hinausgekommen sind, und nur der ascetisch ehrbar thuenden Neugierde und heimlich lauernden Lüsternheit willkommene neue Nahrung gegeben haben.[1] Doch wird davon später ausführlich die Rede sein.

---

[1] Vgl. Kapitel 2 des „Magnetismus mit seinen mystischen Verirrungen" (Leipzig 1881).

Fünftes Kapitel.

Die deutſche Ehe und Familie.

Mit feinem Blick und auch wol mit der Politik gelegentlicher ernſter Rüge der argen ſittlichen Entartung ſeiner römiſchen Landsleute hebt Tacitus die Reinheit und Keuſchheit unſerer Vorfahren im geſelligen Beiſammenleben[1], wie den Ernſt und die Strenge der Ehe[2] hervor, womit er ſelbſt den Germanen die von der reinſten Sitte getragene erhabenſte Auffaſſung der Geſchlechtsbeſtimmung vindicirt.

Den culturhiſtoriſchen Gang der deutſchen Ehe von Tacitus her hat Jakob Grimm im zweiten Buch (S. 403 fg.) ſeiner „Deutſchen Rechtsalterthümer" mit zahlreichen monumentalen Belegen in ganzer Wahrheit und Tiefe dargeſtellt, ſodaß eine weitere Darſtellung doch immer nur ein Plagiat ſein müßte. Es gilt

---

[1] „Germania", cap. 20: „Sera juvenum venus, eoque inexhausta pubertas. nec virgines festinantur, eadem juventa, similis proceritas: pares validaeque miscentur, ac robora parentum liberi referunt." Dazu noch: Cäſar, „De bello Gallico", Lib. VI, cap. 21: „Qui diutissime impuberes permanserunt, maximam inter suos ferunt laudem; hoc ali staturam, ali vires nervosque confirmari putant. Intra annum vero vicesimum feminae notitiam habuisse in turpissimis habent rebus."

[2] „Germania", cap. 19: „Melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt et cum spe votoque uxoris semel transigitur. Sic unum accipiunt maritum quomodo unum corpus unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tamquam maritum sed tanquam matrimonium ament." Ferner cap. 17: „Quamquam severa illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris; nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine sed ob nobilibatem pluribus nuptiis ambiuntur." Und noch cap. 19: „Ergo saepta pudicitia agunt ... paucissima in tam numerosa gente adulteria, quorum poena praesens et maritis permissa; abscissis crinibus nudatam coram propinquis expellit domo maritus, ac per omnem vicum verbere agit; publicatae enim pudicitiae nulla venia: non forma, non aetate, non opibus maritum invenerit. Nemo enim illic vitia ridet, nec corrumpere et corrumpi seculum vocatur."

nur, die hauptsächlichsten Grundzüge hervorzuheben. Voran steht die Wahrnehmung der physischen und psychischen und folgeweise auch socialen und politischen Uebermacht des Mannes über die Frau. Diese scharf hervortretende Uebermacht mit den einen und den andern Consequenzen ist nur in der Thatsache offenbar, deren mit der geheimnißvollen Geschlechtsbildung identische Ursache noch immer ein ungelöstes und auch wol unlösbar bleibendes Räthsel ist. Knüpfen sich nun diese Consequenzen jedesmal an die Zeiterscheinungen, so darf man mit gutem Rechte behaupten, daß die seit dem Alterthum her überall sichtbare und in ihrer socialen Verjährung von den übelsten Folgen begleitete völlig untergeordnete Stellung des Weibes ein zu aller Zeit schlimmes Uebel und schon wegen des hochwichtigen Antheils des Weibes bei der Zeugung oder Fortsetzung der Menschheit überall aus anthropologischen, politischen, socialen und sittlichen Gründen einer ernstlichen Berücksichtigung bedarf, um das Weib, soweit möglich und den Zeitverhältnissen entsprechend, zu einer kaum noch in schon mehr elegischen als idealistischen Liedern gefeierten würdigen Stellung zu erheben und ihm den gebührlichen Antheil an unserm Culturleben zu gewähren.

Nur aus dem oben angedeuteten, doch immer räthselhaft bleibenden Grunde erklärt sich die thatsächliche Wahrnehmung, daß das altgermanische Weib, das heldenmüthig und kräftig gegen den Feind kämpfte, schon zu Tacitus' Zeit, wo es als erkorene Braut zwar noch Waffen mit dem Bräutigam austauschte[1], doch bei und mit der Hochzeit vor der Gemeinde (mallum[2]) aus dem

---

[1] Tacitus, „Germania", cap. 18: „— — atque invicem ipsa (uxor) armorum aliquid viro affert. Hoc maximum vinculum, haec arcana sacra, hos conjugales deos arbitrantur, ne se mulier extra virtutum cogitationes extraque bellorum casus putet, ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur, venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in proelio passuram ausuramque. Hoc juncti boves, hoc paratus equus, hoc data arma denunciant. Sic vivendum, sic pereundum: accipere se quae liberis inviolata ac digna reddat, quae nurus accipiant rursusque ad nepotes referantur."

[2] Davon Gemahl, Mahlschatz, vermählen.

mundeburdium (Hand, Gewalt) ihres bisherigen muntporo (Vormund, sei es Vater, Bruder oder eine andere, wenn auch nicht ausschließlich verwandte, männliche Person) gekauft (zur Ehe genommen) wurde, und damit in das mundeburdium des Gatten überging, also, wie natürlich und gerechtfertigt auch der väterliche Schutz aller Kinder bis zur Selbständigkeit oder Verheirathung sein mag, niemals eine persönliche und rechtliche selbständige Stellung einnahm[1], wenn schon ihre neue hausfrauliche Stellung innerhalb des Hauses des Gatten eine gebieterische und freiere war.

Durch die beharrliche, fast sklavische Erniedrigung des Weibes bricht wie ein helles Licht mit gewaltiger Mahnung das volle unerschütterliche Recht der Mutter hervor, das ja vom Beginn der Menschheit her in unmittelbarster und sichtbarster Herrlichkeit im „Ewig Weiblichen" gerade das Ewig Menschheitliche erkennen läßt, in der fundamentalen Erkennung der Identität des Kindes mit den Erzeugern sich als erstes unantastbares und unerschütterliches Recht aus göttlichem Willen darstellt und in göttlicher Weihe, Kraft und Heldenmüthigkeit vom Palast bis zur niedrigsten Hütte in vollkommen gleicher Weise von der Mutter ausgeübt und aufrecht gehalten wird. An dieses Recht krystallisirt sich als erstes und wichtigstes Element für die Bildung des Staates die Familie, aus der jedes einzelne Glied sich zu und mit der Gemeinde verbindet und so in zwiefacher Stellung im privaten und öffentlichen Recht, oder dem Familien- und Gemeinderecht, die

[1] So war z. B. ihr Erbrecht beschränkt oder auch ihnen ganz versagt (Grimm, S. 407); sie konnten weder Eideshelfer noch Zeugen sein u. s. w. Der Mann konnte auch die Frau, gleich den Kindern und Knechten, mit Stock und Ruthe schlagen, ohne damit den Hausfrieden zu brechen (Grimm, S. 450). In den revidirten Statuten der Freien Stadt Hamburg von 1603 heißt es Buch 4, Art. 48, noch: „Sonst wird mässige Züchtigung dem Ehemanne über seine Hausfraue, den Eltern über ihre Kinder, den Praeceptorn über ihre Discipulen, dem Haußwirth und der Haußmutter über Knechte und Gesinde billich erlaubt und zugelassen u. s. w." Noch bis in die neueste Zeit hinein bekundet die Geschlechtscuratel die inveterirte Unselbständigkeit des Weibes.

unlösliche Wechselseitigkeit des Einzelindividuums mit dem Staate als Gesammtindividuum darstellt und bedingt.

Das Christenthum als Staatsreligion, das die tiefe Gemüthlichkeit und Bedeutung der germanischen Ehe erkannte, änderte lange Zeit nichts an dem alten Herkommen, bis allmählich der Klerus in seinen hierarchischen Bestrebungen, unter dem Vorschub der Heiligkeit der Ehe und mit der feinen Kunst, auf das empfängliche Gemüth des hartgehaltenen Weibes einzuwirken, die bislang unter dem Schutz der Gemeinde stehende Ehe und Eheschließung an sich zu ziehen und endlich ganz unter die Competenz der Kirche zu stellen, wie diese Competenz vollends dadurch zu sichern wußte, daß er der Ehe den sakramentalen Charakter verlieh und sie für unlöslich erklärte. Der damit gewonnene stark verwirrende Einfluß auf das sociale Leben ging auch auf den Protestantismus über, wo die mit der übernommenen alten bischöflichen Gewalt versehenen Consistorien mit den vielen Eheordnungen und dem, wesentlich auf kanonisch-rechtlicher Basis beruhenden, gemeinen Eherecht der herrschenden Verwirrung nicht abzuhelfen im Stande waren. Weder hüben noch drüben hat, wie auch die neuere Kirchengeschichte zeigt, die streitende Kirche wesentlich genützt, um dem Volke die tiefe heilige Bedeutsamkeit der Ehe zum vollen Bewußtsein zu bringen und, trotz ihrer an den Zelotismus streifenden sittlichen Entrüstung, einen nachhaltigen segensreichen Einfluß auf die Veredelung der Sitte des immer tiefer in den Materialismus hinabsinkenden socialen Lebens zu gewinnen. Solange der Streit zwischen Staat und Kirche um die von ersterm revindicirte Civilehe oder um die exclusive kirchliche Trauung als competente Form fortbesteht, ist der Streit nur ein Kampf um die Macht, während die tiefe Schädigung der Weiblichkeit und weiblichen Geltung fortdauert und gerade um des Streites willen und durch ihn sich verschlimmert, wie der Zustand des Kranken, an dessen Krankenbett die einander widersprechenden Aerzte sich nicht in der Diagnose des Grundübels einigen können.

So braucht man nicht zu fragen, sondern nur zu sehen, wie es steht um das Weib, die Ehe, die Familie und Sitte mit dem

unmittelbaren Einfluß auf den Staat. Vor allem tritt schon lange mit furchtbarer sittlicher Machtfülle die durch Habsucht und Geiz verursachte und immer bedenklicher wachsende physische und sittliche Verschrumpfung der Familie in sich selbst zu Tage. Schon Luther sagte in einer seiner Tischreden[1]: „Aber jetzt wollen unsere geizige Bauern und die vom Adel gern ihre nächste Blutfreundinen nehmen um Guts willen, da die armen elenden Metzen nicht bedacht, noch versehen sind. Darum verbieten wir ihnen diesen (dritten verwandtschaftlichen) Grad, als politische und weltliche um der Noth willen. Der Pabst hat sie verboten aus lauter Heucheley, und um Geldes willen dispensiret er und läßts zu." In entsprechender Weise sagt Joh. Jak. Heinrich Ebers[2]: „Es ist eine zweite Erfahrung, daß die sich fortpflanzenden Geschlechtsverbindungen innerhalb nahegelegener Verwandtschaftsgrade auch einen nachtheiligen Einfluß auf die Intelligenz, ja selbst auf die Moral ausüben, und endlich hat man in sehr frühen Perioden der Geschichte entdeckt, daß solche Verbindungen, wie sie dem physischen, psychischen und moralischen Lebensverhältniß sich nachtheilig zeigten, einen gleich verderblichen Einfluß auf die bürgerlichen und politischen Lebensverhältnisse hervorbrachten."

Gestützt auf den unermüdlich fleißig und gründlich forschenden geistreichen Francis Devay[3], spricht der unerschrockene geist-

[1] Bd. XXII, S. 1700 der halleschen Ausgabe, von Johann Georg Walch (24 Bde., 1740—51).

[2] „Die Ehe und Ehegesetze vom naturwissenschaftlichen Standpunkte beleuchtet und beurtheilt" (Erlangen 1844, S. 41).

[3] „Du danger des mariages consanguins au point de vue sanitaire" (Paris 1857). So sagt Devay, S. 39 fg.: „Une longe et suffisante observation a depuis longtemps démontré aux historiens, aux publicistes et aux médecins, que l'abus de la consanguinité dans les mariages amenait la dégradation de l'intelligence. Cette dégradation a des nuances, et ne s'exprime pas toujours par ses formes les plus accusées, telles que l'aliénation mentale et l'idiotie: on trouve comme intermédiaire l'incapacité ou l'impuissance mentale. C'est bien le cas le plus commun pour les familles dont il est ici question. On y voit dans une proportion plus considérable qu'on le voit ailleurs, des individus

volle Anthropolog Eduard Reich sich ähnlich, aber mit unerbittlich scharfer, schonungsloser Wahrheit aus, indem er, auch an den citirten Ebers anknüpfend, S. 120 u. 121 seines Werks über Unsittlichkeit[1] sagt: „Alle vernünftigen Beobachter und Forscher sind schon längst darüber einig, daß die Vermischung Blutsverwandter die nachtheiligsten Folgen für die Nachkommen hat; und Ebers ist vollständig im Rechte, da er in Heirathen zwischen nahen Verwandten die politischen und moralischen Lebensverhältnisse in Gefahr sieht. Die wahrhaftigen Kapaunengeschlechter der kleinsten Kleinstaaten, in ihrer schimpflichen Feigheit, elenden Charakterlosigkeit, tölpelartigen Bornirtheit und körperlich-geistigen Krüppelhaftigkeit — sie sind die lebendigen Beweise für die Richtigkeit jener oben gemachten Behauptung; das, was an den Bewohnern mikroskopischer Staaten uns lächerlich und einfältig erscheint, was sie zur Caricatur im eigentlichen Sinne des Wortes macht, haben sie zu nicht geringem Theile ihrem Ursprunge aus mehr oder weniger incestuosen Ehen zuzuschreiben."

Wie scharf und schneidig diese Urtheile auch lauten, so begründet und berechtigt sind sie doch nach den Erscheinungen und Erfahrungen des socialen Lebens. Wenn der Culturhistoriker und

---

qui sans être imbéciles, n'ont aucune aptitude pour remplir les obligations de la vie, de ces individus déclassés, sans vocation, livrés à une sterile oisiveté, sur le compte de qui la notoriété commune s'exprime avec sévérité. Ce sont ceux-là qui ruinent matériellement ces familles dont la prospérité s'était édifiée à la faveur de la capacité des ascendants. — — Si maintenant nous jetons les regards sur certaines phénomènes sociaux, sur l'ensemble des familles aux destinées desquelles celles des peuples ont été associées, on retrouvera des résultats identiques à ceux que signale la pratique médicale. Les faits exprimeront le même langage: dégradation physique et morale, abâtardissement, extinction. L'anéantissement des aristocraties est un lieu commun historique; que n'a-t-on pas répété à cet égard? Leur consomption est surtout le résultat des limites que leurs préjugés ont apportées aux éléments de leur propagation."

[1] „Ueber Unsittlichkeit. Hygieinische und politisch-moralische Studien. Von Eduard Reich, Med. Dr." (Neuwied und Leipzig 1866).

Polizeimann, der in seinem ernsten und schweren Beruf die furchtbarsten Bilder vor seinen Blicken auftauchen sieht, zur Verkündigung der Wahrheit und Wirklichkeit herausgefordert wird und sich berufen dazu fühlt, dann muß er aber auch unerschütterlich feststehen in der Ueberzeugung, daß der Grund der Versunkenheit der Sitte, wo und zu welcher Zeit der Verfall gefunden wurde, in der Verkennung der Sitte als Verwirklichung oder praktischer Anwendung des concreten Gottesgedankens in den directen Beziehungen zum gesammten irdischen Dasein, nicht im directen Rapport mit Gott zu finden war. „Der einzelne Mensch" — sagt Held[1] mit tiefer Wahrheit — „kann in wesentlichen wie in unwesentlichen Dingen eine andere Religion haben, als er bekennt, sei es, daß er sich selbst über die Sätze seines Bekenntnisses in Unwissenheit oder Irrthum befindet; sei es, daß ihm die Angehörigkeit an sein Bekenntniß gleichgültig ist, und er nur aus Gewohnheit oder Indifferenz demselben fortan angehört; sei es, daß er eine Lüge in Bezug auf seine religiösen Ansichten um anderer nicht religiöser Vortheile willen für erlaubt hält; sei es endlich, daß Sinn und Geist des Bekenntnisses gänzlich in den Formen untergegangen ist. Keiner dieser Zustände darf als gleichgültig oder unwichtig betrachtet werden. Sie sind alle bedenklich, aber auch unvermeidlich in dem Sinne, daß es nirgends und zu keiner Zeit eine Religion gegeben hat, welche nicht vermöge ihrer Verwirklichung durch die Menschen alle diese Zustände zugleich in ihrem Schose getragen. Je mehrere nun von den Gliedern eines religiösen Bekenntnisses dem einen oder dem andern dieser Zustände verfallen sind, und je weniger eine Religion fähig ist, dieselben zu heilen, desto kränker wird ein religiöses Bekenntniß. Die äußere Form einer solchen Religionsgesellschaft mag bestehen und ihr Cult glänzen: das innere Leben entflieht unaufhaltsam und die Veränderungen des äußern Lebens werden, indem sie sich dem Einfluß der Macht der Moral, durch welche sich die alte Religion bisher bethätigte,

[1] A. a. O., I, 377.

entziehen, von dem eingetretenen Verfall unwiderleglich Zeugniß geben."

Somit ist denn auch hier die volle Berechtigung und Verpflichtung des Staates nachgewiesen, dem Uebel bis in seine tiefsten Wurzeln nachzuforschen und dazu vor allem die in breiter sittlicher Verfahrenheit verirrte Gesellschaft mit ganzer ehrlicher Wahrheit darüber aufzuklären, woher das Uebel stammt und welche weitern schlimmen Gefahren drohen, wenn sie sich ferner der Erkenntniß verschließt und nicht endlich reumüthig und bußfertig an ihre Brust schlägt.

Sechstes Kapitel.

Die Prostitution.

Wer schon in der Bezeichnung der „Sittenpolizei" den Euphemismus mit der bittersten Ironie und die patentirte Politur erkennt, unter welcher die schamlose nivellirende Liederlichkeit sich in das ganze sociale Leben eingefressen hat, der muß erst recht stutzen, wenn er auf den von der modernen glatten französischen Polizeiterminologie als ihre Originalität beanspruchten technischen Ausdruck der „Prostitution" stößt und muß sinnend mit Goethe fragen, welcher „Begriff denn bei dem Worte sei"? Die Franzosen nehmen ihre, weil schon durchaus socialer Factor gewordene, unbezähmbare Prostitution als Collectivbegriff einer besondern Menschengattung mit fortlaufender Geschichte, die sie als religiöse, gastliche und legale Prostitution untersuchen und eintheilen, und wieder mit einer Originalität und Sorgfalt, wie der große Linné 1735 mit seinem „Systema naturae", auf die einzelnen Species untersuchen und feststellen. Doch gibt der fleißigste und eifrigste Zoolog dieser Prostitution, A. J. B. Parent-Duchatelet[1], schon im ersten

[1] „De la Prostitution dans la ville de Paris, considerée sous le Rapport de l'Hygiène publique, de la Morale et de l'Administration.

Kapitel seines breit bekannten Werkes zu, „daß die Wörter Lustdirne und Prostitution in Sinn und Sprache der ganzen Welt nicht dieselbe sei", und führt darauf die Botschaft des vollziehenden Directoriums an den Rath der Fünfhundert vom Nivôse des Jahres IV (December 1796) an, worin der Begriff der Erscheinung dahin statuirt wird, daß eine Frau „in den Augen des Gesetzgebers" als eine öffentliche angesehen wird, wenn mehrere einzelne Fälle beglaubigt sind und sich wiederholten; wenn sie öffentlich dafür bekannt ist; wenn Gefangennehmung stattfand und das Verbrechen auf der Stelle entdeckt, sowie durch andere Zeugen, als Angeber oder Polizeiagenten, erwiesen würde.

Mit nicht geringer Naivetät erklärte Parent-Duchatelet, der diese allerdings laxe Definition doch allzu weit fand — da das Directorium bei der monströsen Dehnbarkeit derselben leicht alle Pariserinnen unter einen Hut hätte bringen können — ganz einfach, „daß man dieser Botschaft aber keine Folge gegeben hätte", und machte dafür den Unterschied zwischen Ausschweifung und öffentlicher Lohnunzucht geltend, sodaß auf seine Autorität hin die geschlechtliche Preisgebung für Geld das landläufige Kriterium für die Prostitution abgab.

Sowol das Directorium als auch Parent-Duchatelet wußte aber bei der Feststellung des Begriffs der Prostitution nicht, daß

Ouvrage appuyé de documents statistiques etc. en 2 Volumes" (Paris 1836). Charakteristisch ist das Urtheil des Dr. Meugy bei Gelegenheit der Petition an den Senat: „De l'extinction de la prostitution" (1865), über Parent-Duchatelet (S. 36 u. 37): „Il a laissé pour lui survivre deux gros volumes sur la prostitution, de plus de cinq cents pages chacun, très-curieux et très instructifs, et à la rédaction desquels il a apporté un soin véritablement méticuleux et bien digne d'admiration. Mais, ce qui est incroyable, c'est que, après avoir flétri de mille manières la prostitution dans ses pages souvent eloquentes et indignées, il conclut, qu'il faut non seulement la tolérer et la réglementer, mais encore l'encourager! Plus on propagera les maisons de tolérance, moins on aura à redouter les effets de la prostitution!" Auf diese Petition wird noch später zurückgekommen werden müssen.

dies Wort schon ein uraltes, von dem Verfasser des „Apologeticus", dem christlichen Kirchenlehrer Quintus Septimius Florens Tertullianus[1], auf eigene Faust geschaffenes, in der classischen Latinität vor ihm durchaus unbekanntes Substantiv[2] für die Bezeichnung der Unsittlichkeit ist, die Tertullian in seinem derb realistischen und phantastisch-sinnlichen theologischen Grundzuge als Teufelswerk verdammte, wie er überhaupt als bedingungslos starrer Montanist die Kirche als eine reine unbefleckte Braut dem wiederkehrenden Bräutigam, Christus, entgegenführen wollte, und in ascetischer Verdammung der vom Satan besessenen Welt mit ihren Genüssen das strengste kirchliche Leben und Entsagung aller Lebensfreudigkeit verlangte.

Erscheint somit Tertullian als der Urheber des wenn nicht begriffslosen, doch immerhin für das klare logische Verständniß nicht greifbaren Ausdrucks der „Prostitution", so kann man doch keineswegs ihm den redlichsten Willen absprechen, der verfahrenen Sitte seiner Zeit Einhalt zu thun. Doch übersah er bei der Verurtheilung und dem Zwang des äußern Menschen die Grundbedingung des Frictionsprocesses im innern und äußern Menschen, der nur in der harmonischen Ausgleichung zum glücklichen Austrag gebracht werden kann. So ist Tertullian, wie die

---

[1] Die Richtung dieses merkwürdigen Mannes erklärt sich aus seinem wechselvollen Leben. Er war als Heide in Karthago geboren und mit großartigen Geistesanlagen begabt, glänzender Redner und Sachwalter, und empfing um 185 n. Chr. die Taufe. Seitdem widmete er sich ausschließlich der Kirche, für die er mit rigoristischem Eifer kämpfte. Hochbetagt starb er im Jahre 220 n. Chr.

[2] Das Stammwort prostituere (prostatuere) findet sich auch unter anderm bei Sueton („Nero", 29), in der Bedeutung voranstellen, zum Verkauf öffentlich ausstellen, zum Verkauf preisgeben; pudicitiam suam prostituere, von der liederlichen Person, sich preisgeben. Das Adjectiv prostitutus findet sich bei Martial, IX, 7, und Plinius, „Hist. nat.", 30. In seinem „Apologeticus", 25, gebraucht der eifernde Tertullian sogar prostitutissima lupa. Das substantivische prostitutio findet sich jedoch zuerst bei Tertullian im „Apologeticus", 25, 26, und in der einzelnen Abhandlung de pudicitia, de monogamia (Verdammung der zweiten Ehe), de spectaculis, de virginibus velandis etc., immer in der Bedeutung der Entehrung oder Preisgebung für den coitus.

Kirchen- und Culturgeſchichte nachweiſt, der Prototyp des zelotiſch eifernden Klerus geworden, der neben ſeinen hierarchiſchen Beſtrebungen im Ringen mit der Staatsgewalt zur Beherrſchung der Geſellſchaft die geſammte Sittenpolizei an ſich riß, die Kirche zu ihrem competenten Forum machte und mit dem, unter hartnäckigem Widerſtand des Staates und der Geſellſchaft, doch mit ausdauernder Conſequenz erſtrebten Cölibat den Nimbus vollkommenſter Ehrbarkeit und Unparteilichkeit gegen die menſchliche Sünde bei ihrer Verurtheilung um ſich breitete, der die immer doch Menſchen bleibenden Kleriker freilich ſelbſt verfallen blieben.

Bei allen dieſen eifrigen Bemühungen zur Erweckung und Hebung der Sittlichkeit konnte das Kanoniſche Recht mit ſeiner Gloſſe doch nicht den rechten und vollen Begriff der Sünde aufſtellen, gegen welche es ſeine kirchlichen Geſetze erließ. Vielmehr iſt es im höchſten Grade wunderlich — und dabei zweifelhaft, ob ſtumpfſinnige Bornirtheit, oder kauſtiſcher Hohn, oder ſonſt eine verſteckte Politik zu Grunde lag —, daß die Gloſſe zum Decret. Grat. P. I. Dist. 34, can. 16 den Begriff der liederlichen Perſon (meretrix) dahin präciſirte, daß dieſe für die Berechtigung zu dieſer Bezeichnung erſt mit 23000 Männern zu thun gehabt haben müſſe.[1] Noch apokrypher aber iſt dabei die Beziehung auf Dist. 45, can. 9, woſelbſt in ganz anderer Beziehung von 23000 getödteten Menſchen die Rede iſt. Doch

[1] „Quae admiserit plures quam 23000 millia hominum" — „vel quae admisit 60". Vgl. Wächter, „Abhandlungen aus dem Strafrecht", I, 163. Die Gloſſe befindet ſich auch S. 213 der auf Befehl des Papſtes Gregor XIII. herausgegebenen ſehr ſchönen pariſer Ausgabe (1601) des „Decretum Gratiani" (lübecker Stadtbibliothek). Der frühere theologiſche Beſitzer meiner Paul Lancellott'ſchen Ausgabe des „Corp. jur. Can." (1696), S. 117, hat die Gloſſe in handſchriftlicher Copie am Rande mit ſchon ganz vergilbter Tinte abgeſchrieben und auch auf die Dist. 45, can. 9 verwieſen, bei der er S. 146 wieder mit einer Randbemerkung auf die Dist. 34, can. 16 zurückverweiſt. Die Auffälligkeit der Gloſſe ſcheint, ſoviel ich weiß, keinem andern Schriftſteller über Fleiſchesvergehen, außer Wächter, bemerklich geweſen zu ſein als treffender Beweis für die Unbeholfenheit des Klerus bei der Kritik ſittlicher Zuſtände.

meint die Gloſſe am Schluſſe, man könne es doch mit „mehr als 60 Männern“ gut ſein laſſen, weil in X. 5, 21 de clerico excomm. c. 4 dieſe Zahl ſchon als eine magna multitudo gelte. Aeltere deutſche Criminaliſten verlangten mindeſtens drei Acte.[1]

Von ſchlecht verhehlter Angſt gefaßt, haben nun auch die Franzoſen für die beſchönigende Legitimation der bei ihnen gigantiſch heraufgeſchoſſenen Proſtitution eine hiſtoriſche Klarſtellung verſucht, und leider haben ſich auch deutſche Schriftſteller — neuerdings beſonders Hügel[2] — von ihnen verleiten laſſen, ihrem Wege zu folgen. Es iſt das ein trübes Zeugniß für den Deutſchen, der doch klar, tief, warm und wahr und vor allem dazu ſich ſelbſt als ganzen Menſchen denken kann, daß er ſich nicht die Mühe gibt, aus ſich ſelbſt und aus dem Leben zu denken, ſondern dem fremden Wege folgt, der mit bunten Papierlampen behängt iſt, die gerade erſt recht die Dunkelheit beleuchten. Die namentlich von Rabutaux[3] ſichtlich nach Excerpten aus Delamare dargeſtellte Geſchichte der Proſtitution, in der er bei

---

[1] Wächter, a. a. O., I, 169, Note 7.

[2] „Zur Geſchichte, Statiſtik und Regelung der Proſtitution. Socialmediciniſche Studien in ihrer praktiſchen Behandlung und Anwendung auf Wien und andere Großſtädte. Nach amtlichen Quellen von Dr. Fr. S. Hügel“ (Wien 1865).

[3] „De la Prostitution en Europe depuis l'antiquité jusqu'à la fin du XVI. Siècle par M. A. Rabutaux. Avec une Bibliographie par M. Paul Lacroix, Planches hors texte, gravées par MM. Bisson et Cottard d'après les dessins fac-simile de M. A. Racinet fils. Sous la direction artistique de Ferdinand Sené“ (Paris 1865). So ſehr und durchaus Rabutaux auf franzöſiſchem Boden ſteht, ſo ſehr muß man ihn doch als den tüchtigſten und brauchbarſten franzöſiſchen Proſtitutionsſchriftſteller anerkennen, den die Gewalt der hiſtoriſchen Wahrnehmung und Wahrheit von dem trivialen Wege der Franzoſen auf die allein hiſtoriſch darzuſtellenden Freudenhäuſer mit der verfehlten Geſetzgebung der Kirche wie des Staates leitet. Die Gewalt der Reformation und die dadurch bewirkte Wiedererweckung des ſtarken ſittlichen deutſchen Geiſtes, den man in Frankreich ebenſowol ahnte wie fürchtete, aber auch nicht faſſen konnte, ließ ihm mit dem 16. Jahrhundert die Feder aus der Hand fallen.

allen, namentlich heidnischen, Völkern — mit ehrenvoller Ausnahme der Deutschen, an die er sich denn doch nicht wagt — umhertappt und in der auch er sich auf dem dogmatischen Boden der besondern Menschenrasse der Prostituirten bewegt, ist eine Idiosynkrasie der Franzosen, denen der Kopf schwindelt und das Herz verzagt, wenn sie tagtäglich sehen, daß sich die Liederlichkeit bei ihnen unter der Aegide der Polizei in bürgerlicher Häuslichkeit niedergelassen und eingerichtet hat. Wie den Schaft eines hohlen Angelrohres halten die französischen Prostitutionshistoriker ihre Prostitution am untern Ende gefaßt und stecken oben die Stücke der religiösen, gastlichen und legalen Prostitution[1] fest aufeinander, bis sie mit diesem stückweisen Ganzen ins graue Alterthum hineintasten, unbekümmert um den sinnlichen Zug des Menschen, der überall das Product seiner geographischen, culturlichen, socialen und politischen Verhältnisse ist, der stets nur bei Gelegenheit liederlich wird, nur bei der Gelegenheit sich erschöpft, nur bei Gelegenheit nach der Erschöpfung raffinirt und stets nur bei Gelegenheit liederlich in Zoten denkt und spricht und kuppelt, wenn endlich auch das Raffinement zu Ende gegangen ist. Das ist der vom christlichen Kirchenlehrer Tertullian als Teufel an die Wand gemalte ganze volle Mensch mit dem Frictionsproceß seiner menschlichen Doppelnatur, der alte Adam, der nach Luther in uns ersäuft werden soll, das die Gelegenheit der heidnischen Priester, bei der sie die zu ihren Mysterien heranströmenden Weiber sich auswählten, das die Hospitalität des gastlichen Freundes, der in roher Biederherzigkeit den angereisten Fremdling bei seinem Weibe oder seinen Töchtern hospitiren ließ, und dieselbe Gelegenheit, die in den Wirthshäusern, Theatern, Tingeltangeln, Bällen und Italienischen Näch-

[1] Sehr zu beklagen ist, daß der vorhin schon genannte Hügel nicht nur dieser kurzsichtigen technischen Geschichtseintheilung folgte, sondern ihr sogar auch noch die primitive Prostitution (?) zu- und voransetzte und mit dem „Ausdruck einer freien Selbstbestimmung" in Geßnerischer Idyllenweise doch noch als Anthropolog und Arzt an dem Menschen mit seiner Doppelnatur vorüberging.

ten bei uns modern verquickt und in der Incarnation des Cicisbeo, Hausfreundes, Couſin und Couſine, Tante und Onkel u. ſ. w. dargeſtellt iſt, und endlich ihre Opfer ins Irrenhaus oder Zuchthaus abſetzt, wenn nicht vorher der allerbarmende Tod dem jammervollen Elend ein Ende macht.

Die Proſtitution ſtellt ſich nicht als ein Collectivbegriff des incarnirten Individuums dar, iſt ſomit auch nicht das Object für die zoologiſche Unterſuchung und hat alſo auch keine beſondere Geſchichte; ſie iſt nur der dunſtige giftige Abfall oder die Schlacke aus dem zwiſchen Kirche und Staat um die Beherrſchung der im Individuum ſich ewig verjüngenden Geſellſchaft ſeit mehr als tauſend Jahren geführten Reibungsproceß, in welchem das Streitobject achtlos von den gegeneinander kämpfenden Parteien der Vernichtung preisgegeben ward, und in dem die triumphirende Kirche die volle Herrſchaft errungen zu haben glaubte, wenn ſie mit ihrem „Actus fidei oder Auto de Fé", der fürchterlichen bornirten Negation des „ketzeriſchen" Menſchen, den Staat zum Henkersdienſt am Scheiterhaufen herabwürdigte und in der Geilheit ihres Glaubenstriumphes blind und taub den balzenden Auerhahn als „Spiritus familiaris" und Symbol in die Zauberbücher und Beſchwörungsformeln des ſpätern Mittelalters einführte und ihrem Glaubenswahnſinn das grauenhafte Schmachdenkmal des „Hexenhammers" ſetzte.

Ueber dieſe holperigen Schlackenhaufen mit den epidemiſch und chroniſch gewordenen dunſtigen Miasmen muß auch noch die Polizei unſerer Tage als beklagenswerthe Erbnehmerin uralter Sünde ſchreiten und findet nur dann und wann einen freien und friſchen Athemzug, wo die Strömung der noch immer als „glaubenslos und ketzeriſch" bezeichneten Aufklärung zeitweilig den Dunſt wegführt. Wie aber der gefährliche Weg an dieſen Schlackenhaufen vorbei für den ſtets in der Friction ſeiner Doppelnatur ringenden Menſchen immer verhängnißvoll iſt, ſo hat auch der Polizeimann, den ſeine amtliche Marſchroute immer gegen dieſe Haufen weiſt, der Vorſehung um deſſelben Menſchen willen in ihm dankbar zu ſein, wenn er das Freie wiedergewinnt mit hellem

Licht und friſcher Athemluft, dann aber auch im drängenden Trieb, wie durch den Verſteck des Gaunerthums zu ſpüren, ſo auch die Schutthaufen für die Wegräumung aus dem Leben und Gang der Geſellſchaft nachzuweiſen und offen zu legen mit dem hellen Muthe, den ihm der volle unerſchütterliche Glaube an den in tauſend herrlichen Zügen in Geſchichte und Leben bewährten hohen, feſten, ſtarken und willenskräftigen Geiſt des deutſchen Volkes verleiht.

Siebentes Kapitel.

Die geſchlechtliche Ausartung.

Gegen die von Tacitus im 20. Kapitel ſeiner „Germania" würdevoll und in nahezu chriſtlicher Haltung gegebene Darſtellung der vor der Gemeinde feierlich geſchloſſenen Einehe [1] unſerer Vorfahren klingt es wie ein Miston heraus in der Stelle, Kapitel 17: nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem pluribus nuptiis ambiuntur. Grimm ſagt a. a. O., S. 440, daß Vielweiberei der Reinheit deutſcher Sitte widerſtrebt habe, und behauptet, mit beiläufiger Beziehung auf die beiden Frauen des Arioviſt, bei Cäſar („Bell. Gall.", I, 53), zu obiger Stelle des Tacitus doch wol mit zu ſtarkem Verlaß auf das non libidine sed ob nobilitatem pluribus nuptiis der einzelnen Fürſten, daß die „erſte Gemahlin" des Königs immer „gewiſſe Vorrechte" (?) behauptet zu haben ſcheine, wiewol die andern wahre Gemahlinnen, keine Concubinen waren, und ſeit dem „Chriſtenthum nur Kebsweiber [2] ſein konnten".

---

[1] „Sic unum accipiunt maritum quomodo unum corpus unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tamquam maritum sed tamquam matrimonium ament."

[2] Concubine iſt das nhd. Kebsweib, altn. Kepſi, Chepiſa, auch ahd.

Doch deutet das von Grimm gleichzeitig angeführte Beispiel der Chriemhild („Nibelungen", 764, 2), die darüber unwillig ist, daß ihr Gemahl „des Königs Man" (Günther's Ministerial) sein soll, überhaupt auf eine fast empfindliche Standesunterscheidung, wobei eine standesungleiche Ehe, mit einer weiblichen Person niedern Standes, als Concubinat ohne Verlöbniß, Brautgabe und Mitgift angesehen wurde. Für die doch wol noch weiter verbreitete Einbürgerung des Concubinats zeugen die hartnäckigen Kämpfe des Christenthums, dem es erst allmählich gelang, den für unerlaubt erklärten Concubinat zu verbieten und zu beseitigen. Das Beispiel des skandinavischen Hiörvadr mit vier Frauen aus der „Saemundar-Edda" mag wol ebenso wenig entscheidend für die germanische Ehe sein, wie das (bei Grimm, S. 440, in der Note angeführte) Beispiel des slawischen Königs Samo mit zwölf Frauen ex gente Vinidorum.

Erst aus dem Ringen des Christenthums gegen die wenn auch auf heidnischem Grunde stehende, doch immer aus dem Vollgefühl unbändiger Freiheit und reiner Sitte entsprungene Anschauung des urkräftigen Germanenvolkes erkennt man, daß, wie die Geschichte der Sprache überhaupt da aufhört, wo die Geschichte der Völker beginnt, die lebensvoll sich gegeneinander reiben, wenn auch im sittlichen Gewissen sich nahe verwandt fühlenden doch andersartigen Factoren ein aus beiderseitigen Elementen zusammengeschaffenes lebendig fortschreitendes, unter dem landläufigen Begriff der „Cultur" gefaßtes neues Element herstellen, an welchem sowol die Mängel als auch die Vorzüge jedes einen und andern Factoren farbig hervortreten. Das Christenthum fand und sah, mit oder ohne Beachtung seiner schon stark hierarchisch versetzten Richtung, die Ueberfülle der namentlich im aggressiven Manne hervortretenden germanischen Natur, und der Germane sah in den Zumuthungen des Christenthums eine unberechtigte fremdartige Bändigung seiner Volkssitte, welche er bisher in

friudila, zu Friedel umgestaltet, Liebster, als Kosewort auch zwischen Eheleuten. S. das Weitere bei Grimm, a. a. O., S. 438.

naiver Eigenheit geübt, für welche er arglos und unbefangen an ſeinen Führern ein natürlich berechtigtes Sittenexempel erblickt hatte und das er nun als Sünde erkennen und ſogar büßen ſollte.

Wie ſtreng ſich auch die Sittengeſetze der alten heidniſchen Germanen bis in das 5. Jahrhundert gehalten haben mögen, ſo ſind ſie nach Tacitus' Zeit doch wol nur unbeſtimmt nach ihrem innern Gehalt aus den Mythen und Sagen und aus den ſeit dem 13. Jahrhundert von Schöffen aufgezeichneten Weisthümern mit ihren weit zurückgreifenden und wieder auch vielfach bis in die Gegenwart hineinreichenden Beſtimmungen zu erkennen. Die Verbleichung der alten Sitte wird aber, wenn auch nur in einſeitiger Darſtellung, von der überall durchſcheinenden Kirche conſtatirt, wie das die Aufzeichnungen des alten germaniſchen Rechts darlegen.

Sieht man zunächſt auf das älteſte rein germaniſche, von allen römiſchen Einflüſſen freie, und wahrſcheinlich ſchon unter König Chlojo zuſammengetragene Saliſche Geſetz[1], ſo dürfte man es nicht als eine allzu kühne Auffaſſung des mehrfach gebrauchten, und mit dem capulare wechſelnden Ausdrucks gelten laſſen, wenn das Wort stringere im 23. Titel[2]: De manu mulierum non stringenda, als ſtreicheln oder berühren im zudringlichen Sinne nimmt, zumal vorher im Titel 19: De vulneribus, die

[1] Ueber die „Lex Salica" und ihre verſchiedenen Redactionen und Handſchriften ſ. Schulte, a. a. O., S. 58 fg.

[2] Der Titel lautet (Georgiſch, S. 51):

I. Si homo ingenuus feminae ingenuae digitum aut manum instrinxerit DC den. qui faciunt sol. XV culpabilis judicetur.

II. Et ei si brachium destrinxerit MCC denar. qui faciunt solid. XXX culpabilis judicetur.

III. Certe, si super cubitum manum strinxerit MCCCC qui faciunt sol. XXXV culpabilis judicetur.

IV. Si quis mulieri mamillam capulaverit MCCC den. qui faciunt solid. XLV culpabilis judicetur. Dieſe Beſtimmung wiederholt ſich mit dem stringere in der „Lex Ripuariorum", Titel 39 (41) nahezu vollſtändig (Georgiſch, S. 162), wo denn auch die Bedeutung stringere ebenſo bedenklich erſcheint.

groben Handgreiflichkeiten mit plagare, percutere, adsallire u. s. w. bezeichnet werden. Bei den Classikern kommt stringere, destringere wie instringere, mit der Bedeutung der groben Realinjurie nirgends vor. Bei der barbarischen Latinität unserer alten germanischen Gesetzgebung ist jedoch der Exegese allerdings ein fast vermessen kühner Spielraum gelassen. Doch ist zu beachten, daß es sich hier betont zwischen ingenuus und ingenua handelt, während im spätern Titel 29 für die Unzucht des ingenuus mit einer ancilla der schmuzige Ausdruck moechari gebraucht wird.

Ließe somit diese Bestimmung des Salischen Gesetzes auf eine, wenn auch immer aus der aggressiven Vollnatur des Mannes entsprungene, üble rasche Ausartung der von Tacitus geschilderten reinen Sitte schließen, so tritt doch schon in der „Lex Alamannorum", z. B. Titel 47, 51, 52, 53 u. s. w., sehr bestimmt eine schlimme Entsittlichung hervor.[1] Besonders hervorzuheben ist der Titel 80, vorzüglich, weil aus ihm namentlich die französischen Prostitutionshistoriker die frühe Existenz der Bordelle in den genecia herleiten wollen.[2] Seinem wesentlichen Inhalt nach ist der ganze Titel[3] das Fragment einer Hausordnung für die

---

[1] Durchaus römisch ist dabei der Titel 39: De inlicitis nuptiis (Georgisch, S. 213). Nuptias prohibemus incestas. Itaque uxorem habere non liceat socrum, nurum, privignam, novercam, filiam fratris, filiam sororis, fratris uxorem, uxoris sororem. Filii fratrum, filii sororum inter se nulla praesumptione jungantur. Si quis contra hoc fecerit, a loci judicibus separetur, et omnes facultates amittat, quas fiscus adquirat.

[2] Diese eigenmächtige Herleitung von seiten der französischen Prostitutionsschriftsteller hat Adelung („Wörterbuch", I, 1125) verführt, das Wort Bordell unmittelbar von dem französischen borde abzuleiten, während Bordell nur eine Verstümmelung des schon abgeleiteten spätern lateinischen borda, bordellum ist. Die Abstammung ist ahd. bort, Haus; angelsächs. bord, Haus, Wohnung, Hütte; gothisch baúrd u. s. w. doch wol von bairan, tragen, wovon noch heute das plattdeutsche bören, tragen, heben. Das Weitere bei K. Schwenck, „Wörterbuch der deutschen Sprache" (Frankfurt a. M. 1855), S. 76.

[3] Der Titel 80 lautet: De eo qui cum ancilla vestiaria et geneciaria concubuerit. I. Si quis cum alicujus ancilla vestiaria concubuerit contra voluntatem ejus, cum sex solidis componat. II. Et si cum puella

Inſaſſen der genecia (verſtümmelt aus dem griechiſchen γυναικεῖον und dem davon abgeleiteten lateiniſchen gynaecēum) und bedeutet bis in die Zeit der fränkiſchen Könige hinein nur, wie urſprünglich bei den Griechen und Römern, die öffentlichen Arbeits- und Fabrikhäuſer, in welchen Männer wie Weiber für Rechnung des Königs beſchäftigt wurden, wobei die Weiber beſonders Garn ſpannen, Zeuge webten, ſtickten u. ſ. w., woraus ſich auch der Name ancilla vestiaria erklärt. Der vordere Theil enthielt die voneinander getrennten Männer- und Frauenwohnungen und Schlafſtätten; der hinten gelegene Theil war das Arbeitslocal. Man erkennt den Charakter der Hausordnung mit Beſtimmtheit aus dem Art. II, der die Unzucht mit einer puella (wol abſichtlich unterſchieden von der ancilla) de genecio priore mit ſechs solidi ahndet, während Art. III die Unzucht mit einer von der geſammten weiblichen Hausgenoſſenſchaft außerhalb des genecium (Lindenbrog hat darum auch die Lesart cum aliqua de alio genecio) mit nur drei solidi beſtraft.

Seit dieſer Zeit conſtatiren alle germaniſche Rechtsbücher eine je länger deſto übler wachſende Entſittlichung des Volkes, zugleich aber auch das bedenklich hervortretende hierarchiſche Streben des Klerus in ſeinem Ringen mit der Staatsgewalt und das herauftauchende und bis in die Gegenwart hineinreichende ſittliche Grundübel der abſoluten Verdammung und Negation der Sünde, ohne dieſe in und aus dem ganzen Menſchen zu erkennen, ohne die Sünde bei der Wurzel zu faſſen und ihrem Wucher Einhalt zu thun und ohne dem Staate Athem, Zeit und Macht zu gönnen, als Geſammtindividuum ſein aus ſeinem unmittelbaren organiſchen Zuſammenhange mit dem in ihn auslaufenden Einzelindividuum erkanntes Weſen und Recht mit der entſprechenden Pflicht zum vollkommenen Austrag zu bringen. Schon in der „Lex Bajuvariorum“ ſteht der geſpreizte Titel: De ecclesiasticis rebus

---

de genecio priore concubuerit aliquis contra voluntatem ejus, sex solidis componat. III. Si quis cum aliqua ex illis aliis de genecio contra voluntatem ejus concubuerit, cum tribus solidis componatur.

de libris legis institutionum quae ad clerum pertinent, seu de Ecclesiarum jure, mit ſeinen 14 Kapiteln obenan, während der zweite Titel das Recht der Duces nur in Verkümmerung und Unterordnung unter die klerikale Gewalt ſtellt, und aus den minuten Beſtimmmungen des ſiebenten Titels die ganze Bemächtigung der Sitte von ſeiten des Klerus grell hervortritt, wenn auch immer noch durch Compoſition gebüßt wird.

Mit der kurzſichtigen abſoluten Verdammung und Negation der Unſittlichkeit wurde das Uebel ſtets nur verſchlimmert und lief immer gleichen Schrittes neben der Negation her, ohne von dieſer überholt werden zu können, ungeachtet jetzt an Stelle der Compoſition zur Peitſche gegriffen wurde und nur noch die jetzt auch in übler Weiſe dem Laſter verfallenen geiſtlichen Hüter, Presbyter und Miniſterialen, mit Geldbußen belegt wurden. Nach der urſprünglich vom König Reccared (geſt. 601) geſammelten (antiqua) und durch König Chindaswind (642) und deſſen Sohn und Nachfolger Receswind (672) erweiterte, zuletzt unter König Egica auf der 16. Synode von Toledo 693 ergänzte und publicirte „Lex Visigothorum", Lib. III, Tit. IV, cap. 17 de meretricibus[1] ingenuis vel ancillis aut si earum scelus judices perquirere noluerunt, wird ſelbſt die ingenua öffentlich mit 300 Peitſchenhieben beſtraft und mit der Weiſung entlaſſen, ſich nicht wieder in turpibus vitiis betreffen, auch ſich nicht wieder in der Gemeinde ſehen zu laſſen, widrigenfalls ſie im Betretungsfalle wiederholt mit 300 Peitſchenhieben beſtraft und in die Sklaverei eines armen Mannes gegeben und für immer aus der Gemeinde ausgeſchloſſen ſein ſolle, was denn auch rückſichtslos ausgeführt wurde. Wurde dabei ermittelt, daß die Aeltern

[1] Hier wird die meretrix definirt als mulier, quae in civitate publice fornicationem exercet, frequenter deprehensa in adulterio nullo modo erubescens, jugiter (gewerbsmäßig) multos viros per turpem suam consuetudinem adtrahit. — Adulterium wird hier nicht allein im montaniſtiſchen Sinne als beſonderer Ehebruch genommen, ſondern überhaupt auch als unſittliches Zuſammenthun, wie das auch in der claſſiſchen Latinität der Fall iſt.

um den liederlichen Wandel der Tochter gewußt oder sogar Vortheil davon gezogen hatten, so erhielt jeder von ihnen 100 Peitschenhiebe. War die Schuldige eine Unfreie, so erhielt sie gleichfalls 300 Peitschenhiebe und wurde mit geschorenem Haupthaar dem Herrn zugeschickt mit dem Befehl an letztern, sie aus der Gemeinde zu entfernen. Der säumige Herr verlor die Magd. Weigerte er sich, sie fortzuschicken, oder kehrte die Person zurück in die Gemeinde, so erhielt der Herr 50 Peitschenhiebe. Hatte er die Rückkehr begünstigt oder veranlaßt, so bekamen beide 300 Peitschenhiebe, und die Schuldige ward dann in den Sklavendienst eines armen Mannes gegeben. Nachlässigen oder eigennützigen Richtern wurde eine körperliche Züchtigung oder eine Geldbuße von 30 Solidi zuerkannt. Im „Edictum Theoderici", Art. 39, setzte Theoderich die Todesstrafe auf das „Adulterium" (Unzucht), wie auch auf die Kuppelei und Aufnahme der Liederlichen für den „qui domum vel casam praebuit".

Es ist überflüssig, aus der großen Menge der in den Capitularien enthaltenen Strafbestimmungen gegen die Unsittlichkeit aller, zumal der niedrigsten, Art noch weitere Einzelheiten zu dem bereits Dargestellten hinzuzufügen. Sobald der Grund eines Uebels aus der Pragmatik der Geschichte gefunden und bloßgelegt ist, bedarf es keiner weitern Aufstellung neuer Belege für die klargelegte alte Wahrheit. In den unnachlässigen Kämpfen des Staates mit der Hierarchie um den Kampfpreis der Herrschaft über den geselligen Menschen fielen alle Schwertstreiche auf den Kampfpreis selbst.

Dem Staate gegenüber schien die Kirche das entschiedene Uebergewicht zu gewinnen, indem sie das geschlechtliche Verhältniß durchaus auf religiös-sittlichen Grund stellte. Sie erkannte, daß die Ehe als innigste und vollständigste Vereinigung beider Geschlechter für das große Geheimniß der Zeugung des Menschen ein sittliches und den Menschen von allen Seiten ergreifendes Verhältniß sei. Sie übersah aber auch, daß aus demselben heiligen Geheimniß auch der Staat entstand mit und aus demselben Menschen, daß, wie das heilige Geheimniß mit der Erscheinung des Menschen offen-

bart wird, auch der Staat in gleicher geheimnißvoller Heiligkeit in und mit dem Menschen zur Erscheinung kommt, während die Kirche erst der Erscheinung harren muß, um sie nach den menschlich statuirten Formen zu weihen, die doch nur der Widerhall der geheimnißvoll geheiligten Erscheinung des Menschen sind, der nicht nach kirchlichen Formen, sondern nach dem ewig unerforschlichen Grundgeheimniß geboren wird.

Der schon seit dem 2. Jahrhundert nach Geltung ringende dogmatische Dualismus zwischen Geist und Fleisch oder die Anschauung der Kirche[1], „durch Entsagung auf das eheliche Leben ungetheilt den göttlichen Dingen nachzugehen, um einen von Christus und den Aposteln anerkannten Zustand höherer Vollkommenheit erreichen zu können, zu welchem besonders diejenigen würdig erschienen, die im täglichen Umgang mit den heiligen Geheimnissen diesen ausschließlich ihr Gemüth zuwenden sollten", gelangte, trotzdem gerade das Christenthum in seiner klaren Auffassung der Ehe die volle Würde des Weibes zur Geltung brachte, nach und nach, wenn auch die Geistlichkeit den heftigsten Widerstand leistete, zum absoluten Verbot der Priester- und Geistlichenehe, das in Gregor's VII. Cölibatgesetz (1074) eine so unwidersprechliche Gesetzeskraft erhielt[2], daß auch neuerdings, ungeachtet eine lange Geschichte des Cölibats die schwerste Schädigung der Sitte und der Gesellschaft wie die ernsthaftesten Mahnungen aufweist, dennoch Gregor XVI. und Pius IX. mit strenger Abweisung aller gegen den Cölibat gerichteten Vorstellungen diesen doch in seiner ganzen Starrheit bis zur Stunde aufrecht gehalten wissen wollten.

---

[1] Vgl. Walter, „Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen" (Bonn 1833), §. 218.

[2] Schon ein Jahr vor dem Erlaß des Cölibatgesetzes beklagte sich Gregor VII. streng und bitter in einem Briefe an den Grafen Robert von Flandern über die zügellose Liederlichkeit seiner Unterthanen in einem so streng verweisenden und anmaßenden Tone, daß die absolute christliche Welthierarchie hell herausklingt. Rabutaux, a. a. O., S. 38, woselbst auch auf die von Jacques de Vitry geschilderte grauenhafte Sittenverwilderung in Paris hingedeutet wird.

Außer dem ersten Korintherbrief, Kap. 7, V. 8, 32, 33, 34, 38. Can. Apost. 25, c. 9. D XXVIII (Conc. Neocaes. a. 314) u. 8. (Con. Ancyr. a. 314)[1], diente besonders Matth. 19, 12 der Kirche zur Hauptgrundlage. Abgesehen von der anerkannten Kritik des Evangeliums Matthäi, mit den sogar einander ausschließenden Bestandtheilen, erscheint der V. 12 durchaus mystisch und apokryph, namentlich in Beziehung auf das kurz Vorausgehende, worin die eheliche Vereinigung in ihrer ganzen Heiligung und Tiefe — ἔσονται οἱ δύο εἰς σάρκα μίαν — und dann — ὃ οὖν ὁ Θεὸς συνέζευξιν ἄνθρωπος μὴ χωριζέτω — wie in ganzer Wahrheit und Herrlichkeit ausgesprochen ist. Diese Stellen[2] sind zugleich das schärfste Kriterium für den Inhalt des 12. Verses mit dem Schluß: ὁ δυνάμενος χωρεῖν χωρείτω, was sich mit treffendem Verständniß der mystischen Stelle in einer hebräischen Uebersetzung des Neuen Testaments (London 1821) so ausgedrückt findet: אֲשֶׁר יוּכַל לְקַבֵּל יְקַבֵּל —

Mag die Duldung und selbst Förderung der Genecien und des Concubinats von Chlodwig bis Karl dem Großen als Nachwirkung des Heidenthums aufgefaßt, auch die furchtbare Roheit der Strafform gegen den Ehebruch, gegen die Fornication und Sodomie aus der gleichen Quelle hergeleitet und die grauenhafte Steigerung der Unsitte während der nachfolgenden Jahrhunderte den vielen Kriegen, politischen und socialen Umwandlungen tiefgreifendster Art mit der Reproduction des Volkes in den verschiedenartigsten Situationen zugebürdet werden: schneidig tritt immer der ungeheuere Misgriff der Gesetzgebung hervor, daß sie in ihren Bestimmungen nicht die Gleichmäßigkeit der menschlichen Doppelnatur als erste und nothwendigste Bedingung alles socialen

---

[1] Die Unzahl kanonischer Bestimmungen s. bei Walter, a. a. O., S. 399 fg.

[2] Es ist auffallend, daß die Kirche sich auf die besondere Autorität des Epiphanius (gest. 403) stützt, der von ägyptischen Mönchen erzogen war und mit beschränktem Geist in seinem fanatisch-orthodoxen „Panarion adversus (80) haereses" jede andere Richtung schonungslos verdammte. Die Stelle Lib. II, tom. 1, haeres. 59, c. 4, steht bei Walter, a. a. O., S. 499 u. 500 ausführlich abgedruckt.

und politiſchen Zuſammenlebens erkannt und berückſichtigt hatte. Die im Cölibatgeſetz den ſcharfen geſetzlichen poſitiven Ausdruck gewinnende klerikale Aſceſe hatte angefangen, den ſinnlichen Factor in der Menſchennatur in dem aufgeſtellten Dualismus zwiſchen Geiſt und Fleiſch zu negiren, während andererſeits das aus den ſtürmiſchen tiefgreifenden Situationen reproducirte Individuum, von der Gewalt des ſichtbaren Beiſpiels und der Gelegenheit hingeriſſen, das ſittliche Element ſeiner Doppelnatur verleugnete. Dieſe zwiefache Negation hüben und drüben war die Urſache, weshalb die Proſtitution mit Allgewalt um ſich greifen mußte, bis endlich ſelbſt Ludwig IX., der Heilige, mit den Waffen der Religion gegen das Uebel aufzutreten unternahm.[1] Ludwig ließ durch den Erzbiſchof von Paris, Guillaume de Saligny, einer zuſammenberufenen Verſammlung liederlicher Dirnen mit nachdrücklicher Vermahnung ihr ſchändliches Leben vorhalten und ihnen Zufluchtsſtätten in den „Maisons de Chartières“ („Maisons de filles Dieu“) anbieten, befahl nach ſeiner Rückkehr vom Kreuzzuge nach dem Heiligen Lande in der Ordonnanz von 1254 die vollſtändige Ausrottung der Proſtitution, und bewilligte aus ſeiner Privatkaſſe die Gelder zur Aufnahme und Erhaltung von 300 „bekehrten“ Dirnen im Kloſter der „Filles Dieu“.

Mit dieſer erſten That und Manifeſtation der „Sittenpolizei“ wider die Proſtitution proſtituirte die geſetzgebende Gewalt aber ſich ſelbſt, indem ſie dem gewerbsmäßigen Laſter ein Aſyl eröffnete und es in dieſem Aſyl zur Gruppe vereinigte, ohne das Uebel zu erkennen und ihm an die Wurzel zu kommen. Der ungeheuere Fehlgriff des Bannens, Abſchiebens und Negirens trat ſchon jetzt ſcharf hervor, da der König ſchon 1256 die Ordonnanz von 1254 widerrufen und damit die förmliche Anerkennung

[1] Un tel état de choses mettait, on le comprend, à une terrible épreuve les scrupules et l'austère piété de Louis IX. La Législation pendant son règne fut hésitante et contradictoire, sévissant outre mesure et reculant tour à tour. On y sent la lutte entre les aspirations d'une moralité supérieure et les nécessités humaines. Rabutaux, a. a. O., S. 40.

der Prostitution aussprechen mußte. Die „Filles Dieu" hatten mit dem Schein ehrbarer klösterlicher Zucht die raffinirteste Koketterie getrieben, hatten mit dieser pikanten Zuthat die Lüsternheit der Wüstlinge nur noch zu steigern gewußt und damit auch die Würde des klösterlichen Lebens und des zum Abschwören des ganzen Menschen verurtheilten Klerus tief herabgedrückt. Derselbe Misgriff führte eine vollständige Nivellirung des klösterlichen und geistlichen Lebens[1] mit der gleichen Nivellirung des ganzen bürgerlichen Lebens und der dieses mit der Prostitution überwachenden Polizei herbei.

An dieser zu allen Zeiten grell hervorstechenden und nur von dem machtlosen Rütteln der bessern Erkenntniß zeitweilig zu einer neuen äußerlichen Form sich wieder zusammenschiebenden fauligen und dazu mit der gespenstischen Syphilis auch den Körper für die Reproduction immer tiefer herabdrückenden Unsittlichkeit haben die Prostitutionshistoriker in schlimmer Verwechselung des Uebels mit der Erscheinung des Individuums und seiner Gruppirung das Object einer fortlaufenden Geschichte der besondern Menschengattung erblicken wollen, und, in schlimmer Verwechselung, nicht den mit dem Uebel behafteten Menschen, sondern das Uebel selbst

---

[1] Auch in Rom hatte Papst Benedict IX. schon 1033, nahe bei der Kirche des heiligen Nikolaus, ein Bordell errichtet, Paul II. 1471 ein Prostitutionsstatut publicirt, Sixtus IV. eine Menge besteuerter Bordelle eingerichtet, von denen die Steuer oder „Milchzins" in drei Jahren fünf Mill. Ducati eingetragen haben soll. Julius II. wies 1510 die Bordelle in bestimmte Quartiere, Leo X. und Paul III. revidirten das Prostitutionsstatut Paul's II. Clemens VII. regelte die Erbschaftsverhältnisse der liederlichen Dirnen. Julius III., Paul IV., Pius IV. schrieben eine Kleiderordnung vor. Sixtus V. suchte vergeblich die Bordelle aufzuheben, nachdem der eine seiner Vorgänger, Innocenz VIII. (Johannes Baptista Cibo), der Urheber des Hexenhammers wie der berüchtigten Bulle Summis desiderantes affectibus vom 3. December 1484, wol das ärgerlichste Beispiel der zügellosesten Liederlichkeit gegeben hatte und durch die schamlose Versorgung seiner vielen Kinder auch als der Gründer des schmachvollen Nepotismus gilt. Vgl. die Römischen Statuten von Paul II., Lib. II, Cap. LIX: de vendente mulierem causa libidinis. Lib. IV: Reformationes et nova statuta. De Maleficiis. De raptoribus meretricum.

als Gegenstand der zoologischen Untersuchung genommen und damit den kranken Menschen beiseitegeschoben, mit allen diesen Untersuchungen aber die Polizei mit der ihr trotzig abgeforderten Pflichterfüllung lahm gelegt, die sehr wohl in der Polizeigesetzgebung nur die chronikalen Typen des mit dem Uebel behafteten Menschen erkennt.

Achtes Kapitel.

Die Bordelle.

Wiewol die alten Genecien als Arbeits- oder Fabrikhäuser den in denselben beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitern mannichfache Gelegenheit gaben, Unzucht miteinander zu treiben, und wiewol auch diesen Genecien nach der schon erwähnten Ableitung der Name Bord und Bordell beigelegt wurde, so darf man ebenso wenig wie bei der Bezeichnung „Frauenhaus" an die niedrige Bedeutung denken, den wir heute mit dem Namen „Bordell" verbinden. Die Genecien und Frauenhäuser waren und blieben Arbeitshäuser, und gerade die Zucht, die man in ihnen aufrecht zu halten suchte, gab den Gedanken und Anlaß, die für liederliche Dirnen bestimmten Behausungen mit „Bordell" oder „Frauenhaus" zu belegen, und von der Arbeit, Zucht und Mahnung darin auf die Besserung der liederlichen Dirnen zu rechnen. Dies war auch die Ansicht des Königs Ludwig IX., des Heiligen, als er die 300 liederlichen Dirnen in Paris unter Obhut der Geistlichkeit in die Maisons de Chartières oder Maisons de filles Dieu hineinwies und in seinem frommen Sinne, anstatt mit der frühern Peitsche, durch christliche Ermahnung auf den Weg der Sitte und Tugend zurückzuführen trachtete. Von seinem Kreuzzuge zurückgekehrt, während dessen er sowol die christlich-abendländische[1] als auch die heidnisch-morgenländische Liederlich-

[1] „Trois cents jolies femmes franques" — referirt Rabutaux, a. a. O., S. 139, bei Erwähnung der frühern Belagerung von Saint-Jean-d'Acre

keit [1] gründlich kennen gelernt hatte, fand er Paris von liederlichen Dirnen überfüllt und erließ nun im December 1254 den absolut negirenden Art. 27, der also lautete:

Item soient boutées hors communes ribaudes tant de champs comme de villes, et faites les monitions ou deffenses, leurs biens soient pris par les juges des lieus, ou par leur autorité, et si soient dépouillées jusqu'à la cote, ou au pelicon; et qui louera maison à ribaude, ou recevra ribauderie en sa maison, il soit tenu de payer au bailli du lieu ou au prévost ou au juge autant comme la pension vaut en un an.

Die Unmöglichkeit der Durchführung dieser Ordonnanz [2] erwies sich, wie nicht anders zu erwarten war, auf das schlagendste in der ungestörten Fortsetzung, wenn nicht Steigerung des liederlichen Verkehrs. So sah sich denn Ludwig gezwungen, zwei Jahre später (1256) eine zweite Auflage der ersten Ordonnanz zu erlassen, welche nun wieder die bordeaux et tavernes den lieder-

---

1189 — „ramassées dans les îles (les pays d'Occident) arrivèrent dans un vaisseau pour le soulagement des soldats francs auxquels elles se dévouèrent entièrement; car les soldats francs ne vont point au combat, s'ils sont privé de femmes." Diese französisch-nationale Eigenthümlichkeit hat sich auch noch unverkümmert im Deutsch-Französischen Kriege 1870 bewährt.

[1] Le *bon roy* se plaignait, que les officiers de sa maison établissent des maisons de débauche „jusques à ung gect de pierre près et à l'entour de son paveillon; et il fut obligé d'en chasser un grand nombre. Il fit même, à Césarée, une sévère justice d'un chevalier trouvé dans un de ces mauvais lieux. C'est encore à Joinville que nous empruntons cette anecdote; on laissa le choix au coupable, nous dit-il: «ou que la ribaulde avec laquelle il avait esté trouvé le meneroit parmy l'ost en sa chemise, avec une corde liée . . . laquelle corde la ribaulde tiendroit d'un bout, ou s'il ne vouloit telle chose souffrir, qu'il perdroit son cheval, ses armures et harnois, et qu'il seroit déchassé et fourbany de l'ost du roy; le chevalier esleut qu'il ayma mieux perdre son cheval et armeuros et s'en partir l'ost.»" Rabutaux, a. a. O., S. 140; nach Joinville, „Histoire de St.-Louis", Édit. Ducange, 32, 95.

[2] Rabutaux, a. a. O., S. 183.

lichen Dirnen als ausschließlichen Aufenthalt anwies, und somit das Bordell in seiner noch heute weltläufigen Bedeutung feststellte, damit aber auch den Anlauf der kirchlich-sittlichen Bekehrung für immer profanirte.

Dies deutet auch Rabutaux[1] unverhohlen an, indem er unter Nr. 2 *Seconde* publication de l'ordonnance *précédente*, à laquelle sont ajoutées des dispositions nouvelles (Paris 1256) ausdrücklich bemerkt: „Tolérance de la prostitution".

Art. 9. Nous voulons de rechief et establissons que tous nos *senechaux*[2], baillis et tous nos autres officiauls et *servicials, de quelque estat ou condition que il soient*, se tiegnent de dire paroles qui tourne en despit de Dieu, *de Nostre Dame Sainte Marie* et tous les saints *et saintes* et se gardent de jeu de dez, *de bordeaux* et de tavernes.

Art. 10. Item *que la forge de dez soit deffendue et devée par tout nostre royaume et tout homme qui sera trouvé jouant aux dèz, communement ou par commune renommée frequentant taverne ou bordel, soit reputé pour infâme et débouté de tout temoignage de vérité.*

Art. 11. Item que toutes les *foles* fammes et ribaudes communes soient boutées et mises hors de toutes nos bonnes cités et villes, *especiallement qu'elles soient boutées hors des rues qui sont en cuer des dites bonnes villes, et mises hors des murs et loing de tous lieus saints, comme églises et cimetières;* et quiconque loëra maison nulle ésdites citez et bonnes villes, et lieus à ce non establis, à folles femmes communes ou les recevra en sa maison, il rendra et payera aux establis à ce garder de par nous, le loyer de la maison d'un an.

Vergebens versuchte Ludwig später bei der Erfolglosigkeit seiner Ordonnanz und der stets gesteigerten Gefahr für das Volk,

---

[1] A. a. O., S. 183.

[2] Die mit Cursivschrift gedruckten Wörter fehlen in der Ordonnanz von 1254.

in seinem Erlaß von Aiguemortes, 25. Juni 1269, an Mathieu, Abt von Saint-Denis, und Simon de Nesle[1] zur ersten Negation zurückzukehren, indem er schrieb:

Ceterum notoria et manifesta prostibula *quae fidelem populum sua* foeditate maculant, *et plures* protrahunt in perditionis interitum *penitus exterminari* praecipimus, *tam in villis quam extra, et ab aliis* flagitiis et flagitiosis hominibus, ac malefactoribus *publicis* terram nostram *plenius expurgari.* Ecclesias *etiam et personas* ecclesiasticas, a manifestis *injuriis et violentiis defensari* etc.

Die Bordelle waren einmal inaugurirt und vermehrten sich so massenhaft, daß der spätere König Karl V. in seinem Erlaß vom 3. Februar 1368[2] sich mit nothgedrungener Eklektik — vermuthlich auf Beschwerde einzelner frommer Geistlicher — darauf beschränkte, die einzelnen Bordelle „in vico Capponis prope cimeterium beati Nicolai de Campis, et juxta manerium dilecti et fidelis consiliarii nostri, Episcopi Cathalanensis ubi sunt loca honesta" zu verbieten und dazu auch den Hausbesitzern das Vermiethen von Localitäten an liederliche Dirnen zu untersagen. Auch der Erlaß Karl's VI., Paris, 3. August 1381, an den pariser Präpositus und dessen Stellvertreter, beschränkte sich ähnlich, mit Bezug auf des Heiligen Ludwig Ordonnanzen, auf das Vermiethen von Behausungen an liederliche Personen, namentlich in den Dörfern Beaubourc, Gieffroy l'Angevin, des Jongleurs, de Simon le Franc, bei dem Sanctus Dionysius de Carcere und De fonte Maubué. Dazu verordnete er im Erlaß von Toulouse (December 1389), daß die dortigen Filles de joye aus der Grant Abbaye an ihrer Bekleidung von beliebiger Farbe wie auch an den eigenthümlichen Hüten oder Kappen einen anderfarbigen Besatz tragen sollten.[3] Im April 1434 verbot Hein-

[1] Rabutaux, a. a. O., S. 183, 184.

[2] Der Erlaß steht im lateinischen Originaltext vollständig abgedruckt bei Rabutaux, S. 185.

[3] Rabutaux, a. a. O., S. 188 u. 189.

rich VI., roi d'Angleterre, soi-disant roi de France, den femmes de mauvaise vie, im Orte Baillehoé, bei dem Kloſter Saint-Merry zu Paris, ſich aufzuhalten.[1]

Sehr merkwürdig, namentlich auch als Beweis der vollkommenen Einbürgerung der Bordelle in Frankreich, iſt das Patent Karl's VII., Toulouſe, 13. Februar 1424, worin auf gemeinſame Vorſtellung (nobis humiliter expositum) der Kapitelsherren wie der Stadt und Univerſität Toulouſe um Beſchützung des dort befindlichen „bordelum" („in quo morari consueverunt mulieres, vocatae mulieres publicae"), wovon die Stadt großen Vortheil („commodum magnum — — utilitatem") zog, energiſcher Schutz förmlich patentirt wird gegen alle Beſchädigungen, „violentias, oppressiones, injurias, fracturas per vim et violentiam, frangendo portas etc."[2] Karl VIII. patentirte (accorda im Juli 1489[3] auf „l'umble supplication de notre amé et féal conseiller et l'un des tresorier de noz guerres, Guill. de la Croix et de Guill. Panais mit der Jaquete, femme de Jacques Bucelli[4], une certaine maison située hors les murs de notredit ville de Montpellier au lieu communement appelé *le Bourdeau* en la quelle les filles communes et publicques ont acoustumé de faire leur demourance et y resider de jour et de nuit etc.". Die „Defence au Sous-Viguier de Sisteron de faire emprisonner les femmes étrangéres venant dans cette ville, 20. Avril 1380"[5] eröffnete den fahrenden Frauen volle Freizügigkeit und legte die Polizei lahm.

Ein literariſches Unicum, aber auch nur dieſes, iſt das von allen Proſtitutionshiſtorikern als die älteſte, beſte und umſichtigſte Bordellordnung aufgeführte Reglement für die Bordelle zu Avignon, vom 8. Auguſt 1347. So ſagt z. B. der Verfaſſer des Werkchens:

---

[1] Rabutaux, a. a. O., S. 190—192.
[2] Ebend., S. 193—196.
[3] Ebend., S. 196—202.
[4] Dieſer Bucelli iſt alſo wol der Stammvater der heutigen „Louis".
[5] Rabutaux, a. a. O., S. 203.

„Keine Proſtitution mehr, oder motivirte Vorſchläge zur unbedingten Unterdrückung reſp. Ausrottung der überhand genommenen Proſtitution und Sittenloſigkeit", von C. Pz. (Landsberg a. d. W. 1858), auf S. 41: „Die Königin beider Sicilien, Johanna I., welche, um die Sittenloſigkeit nicht allgemein verbreiten zu laſſen, in Avignon zum Vergnügen des Publikums (!) ein Mädchenkloſter errichtete, ließ ferner ein Polizeiſtatut ergehen, welches in einigen (? es ſind neun Artikel) Paragraphen Folgendes verordnete." Darauf führt Pz. mit Anführungszeichen, als ob er eine Ueberſetzung liefere, in neun Zeilen an (aus Art. 2), daß recidive Luſtdirnen unter Trommelſchlag durch die Stadt geführt werden ſollten.

Geradezu unwahr und ungebührlich iſt der Schluß des Reglements (es iſt Art. 9) in der von Pz. gegebenen Ueberſetzung, die noch dazu trotz der Anführungszeichen („ ") durchaus ungenau iſt. Der Originaltext lautet im Schlußwort:

Art. 9. Item[1] Que la Baylouno noun dounara intrado à gis de Jusious; que se perfinesso se troboque qualcun sie intrat, et ago agu conneissencé de calcuno dondon, que siat emprisonnat per avé lou foué per touto la Cioutat.[2] Dies überſetzt Pz.: „Ferner iſt der Königin Wille, daß die Priorin keinem Juden den Eintritt in ihr Haus verſtatte; ſchleicht ſich deſſenungeachtet einer liſtigerweiſe ein, und macht ſich mit einer Kloſterjungfer zu ſchaffen, ſo ſoll er in Haft genommen und ſofort durch alle Straßen der Stadt gepeitſcht werden."

Daraus wagt Pz. die täppiſche und geſpreizte Folgerung zu ziehen: „Was darauf hinzudeuten ſcheint, daß ſchon in damaliger Zeit die Juden viel zur Verbreitung der Proſtitution beigetragen haben müſſen."

---

[1] Rabutaux, a. a. O., S. 206 fg.

[2] Correct iſt Rabutaux' Ueberſetzung: „Que le baillive ne permette à aucun juif d'entrer dans la maison; et s'il arrive que quelque juif s'y étant introduit en secret et par finesse, ait eu affaire à quelqu'une des filles publiques, qu'il soit mis en prison pour avoir ensuite la fouet par tous les carrefours de la ville."

Nun aber hat, wie Rabutaux S. 77 u. 78 anführt, Jules Courtet[1] ſchlagend nachgewieſen, daß das Reglement von Anfang bis zu Ende gefälſcht, und durchaus nicht von der jungen Königin Johanna erlaſſen worden iſt. Einige loſe Vögel in dem wegen Liederlichkeit von der päpſtlichen Reſidenzzeit her verdächtigten Avignon hatten den nach einer Bordellordnung bei einem guten Freunde in Avignon nachfragenden wackern Mediciner Aſtruc[2] mit dem von ihnen ſelbſt abgefaßten Reglement myſtificirt und für die Zukunft das Reglement als echt hiſtoriſches Monument eingeführt.[3]

Sehr merkwürdig iſt die Schenkungsacte Franz' I. vom 30. Juni 1540: „Ordre de François Ier, roi de France, de payer vingt écus d'or à Cécile de Viefville, dame de filles de joie suivant la cour, pour leur droit du mois de mai". In dieſer Ordre wird der Schatzmeiſter u. ſ. w. Phan du Val beauftragt, die Summe von 45 Livres tournois = 20 Ecus d'or, der Cécile de Viefville, „dame des filles de joye suyvant nostre cour", zu zahlen, theils für ſich, theils zur Vertheilung unter die übrigen filles de joye, mit dem Zuſatz: ce pour leur droict du moys de may dernier passé, ainsi qu'il est accoustimé faire de toute ancienneté. Rabutaux, a. a. O., S. 213.

Dieſe wenigen Auszüge aus der franzöſiſchen Proſtitutionsgeſetzgebung bilden die Grundlage der geſammten Bordellcodification, nicht nur für Frankreich allein, ſondern für die geſammte, von der päpſtlichen Welthierarchie mit ihrer Sittenpolitik ins Auge gefaßte chriſtliche Culturwelt. Wie verſchiedenartig auch je

---

[1] „Des statuts de la reine Jeanne", in der „Revue archéolog.", 2e année, Ire partie, p. 160.

[2] Joh. Aſtruc, „De morbis venereis libri novem. Lutetiae Parisiorum 1740", liv. I, cap. VIII, tom. I, p. 58.

[3] Auch Reinöhl, a. a. O., II, 967, hat die Verordnung für baare Münze genommen und in ganzer Vollſtändigkeit abgedruckt. Ebenſo fußt auch Hügel darauf, a. a. O., S. 180, der die ganze Verordnung wieder nach Peter Frank („Mediciniſche Polizei", Manheim 1780, II, 33) abdruckt mit der Bemerkung, daß dies das älteſte Proſtitutionsreglement (für die Bordelle) ſei.

nach den geographischen, nationalen, socialen und politischen Rücksichten diese Bestimmungen da und dort der Form nach sein mögen: der Fehlgriff der Negation des ganzen vollen Menschen mit seiner Doppelnatur tritt aus allen sittenpolizeilichen Gesetzgebungen hervor, und der schlimme Irrthum mit seinen verderblichen Folgen für die gesammte Gesellschaft darf nicht länger übersehen werden, ohne die Wahrheit der Geschichte zu leugnen und ohne länger gleichgültig gegen die immer schwerer drohenden Gefahren zu bleiben. Gerade an der hierarchischen Sittenpolitik verlahmte die deutsche Reichspolizei und nur der sich in die Territorien rettende urkräftige sittliche deutsche Geist, der sich selbst und sein Wesen in und mit der alten Sitte wiederfand, bewahrte, von der Uebersichtlichkeit des kleinen Gebiets glücklich unterstützt, die alte Ursitte, so oft auch in dem patriarchalischen Ton der obrigkeitlichen Erlasse ein Misklang der hierarchischen Sittenpolitik nebenbei hörbar wird. Es gilt, dazu einen Blick auf die deutschen Bordelle und Bordellordnungen zu werfen, die besonders in den Reichsstädten merkwürdig sind.

Die Bordelle[1] — „offene Häuser, Häuser der gelüstigen Fräulein, Jungfernhäuser, Häuser der gemeynen Frauen, Jungfernhöfe", in der Gaunersprache „Strom, Kandich, Gliedenbos, Sonnebos, Schrefenbos", im Jüdisch-deutschen besonders noch „Kübbe, Kiffe, Kippe, Bestifle, Schofelbajis und Beskarge"[2] — waren Eigenthum der Stadt, in welcher sie sich befanden, also wirklich „öffentliche" oder „offene Häuser", und wurden von den Magistraten den

[1] „Deutsches Gaunerthum", I, 332.

[2] Die Insassen hießen: „Frauenhäuserin, offene Weiber oder Frauen, thörichte Dirnen, gelüstige Frauen, Amye, Früne, fahrende Frauen oder Töchter, schöne Frauen, Schöngesichte", in der Gaunersprache: „Schreej, Glunde, Dappelschickse, Hübscherin, Struntze, Kluuse, Strick"; jüdisch-deutsch: Nekefe, Saune, Glyde, Nickel, Nafke, Mamser, Tmea, Nidde u. s. w."; zigeunerisch: „Lubni, Grasni (Stute), Pedaza". Das in die plattdeutsche Sprache übergegangene Schimpfwort „Minsch" (hochdeutsch „das Mensch") ist durchaus zigeunerischer Abstammung, da Minsch in der Zigeunersprache die niedrigste und verächtlichste Bezeichnung der Vulva ist.

Frauenwirthen oder Wirthinnen nebst dem Inventar gewöhnlich auf ein bis vier Jahre in Pacht gegeben. Aber nicht allein die Stadtmagistrate, sondern auch die weltlichen wie geistlichen Landesherren bezogen die Pachtsumme als Regal, auch wurden Personen verschiedenartigster Stellung damit vom Landesherrn förmlich belehnt. So findet sich die erste urkundliche Erwähnung[1] des „gemeinen Frauenhauses" in dem Freibriefe, welchen Herzog Albrecht III. von Oesterreich im Jahre 1384 dem Hause der Büßerinnen zu St.-Jeronime in Wien ertheilte, in das sich die „freien Töchter" aus dem „offenen Frauenhaus" begaben, und wo ihnen Freiheit von allen Steuern und Auflagen ertheilt wurde. In dem Lehnbriefe von 1395 belehnte Herzog Albrecht IV. seinen Kammermeister Hanns Rückendorfer mit dem Kampfschildamt und andern Gütern, jedoch mit Ausnahme dieses „gemeinen Frauenhauses". Elf Jahre später (1395) als der Freibrief entstanden das hintere und vordere Frauenhaus, oben „am Gries"[2] (an der Stelle des heutigen Theaters an der Wien). Im Jahre 1425 belehnte Albrecht V. Konrad den Poppenberger mit dem „hintern Frauenhaus".[3] Im Jahre 1435 wurden Paul, Thürhüter[4] der Herzogin Elisabeth und Linhard der Finsterl, Diener des Erzherzogs Friedrich, mit dem vordern Frauenhause belehnt, nebst der Ermächtigung, die „Frauenmaisterinen" einzusetzen und abzusetzen.

---

[1] Hügel, a. a. O., S. 55, nach Ogesser's „Beschreibung des Stephansthurmes" (Wien 1779), Urkunde B, XIV.

[2] Unter „Gries" verstand man die ungeregelten breiten und sandigen Ufer des ehemaligen Flußbettes der Wien bis gegen das Kärntner Thor.

[3] Dies Haus wurde nach der wiener Schergenordnung von 1428 vom Stadtrath angekauft, um aus dessen Einkünften den „Decopschergen und Heher" (Henker) für die verringerten Einnahmen aus dem Marktschilling zu entschädigen. Hügel, a. a. O., S. 56.

[4] Aber nicht allein begünstigte Dienstboten, sondern auch angesehene Familien, z. B. die gefürsteten Grafen von Henneberg und die Grafen von Pappenheim, wurden mit Frauenhäusern belehnt, deren Einkünfte nicht unerheblich waren. Von den päpstlichen Bordellen mit dem „Milchzins" ist schon oben, S. 201, Note 1, früher die Rede gewesen.

Der vollständige Lehnbrief von 1435 lautet:

„Wir Albrecht von Gotts Gnaden Herzog zu Oesterreich, zu Steyr ꝛc. bekennen: Umb die zwei Frawen-Hewser, das hinder und das vorder, vor Widmer tor auf dem Fraunfleckh hie zu Wiene gelegen, die von uns Lehen rürent und die die erbarn weisen, unser l. getr. unser Burger und das Spital zu St. Merten daselbs zu Wienn, Paul unsrer Lieben Gemaheln Thürhütter, und Linhart der Vinsterl unsres L. Vettern Herzog Friedrich d. ält. zu Oesterreich ꝛc. Diener, von uns zu lehen habent, und daran In vormaln so Sy ain Frawenmaisterin yn haben setzen und entsetzen wollen, irrung und Ingriff sind geschehen, als Sy furgebent, das wir denselben unsern Burgern, dem Spital und den yetzgemelten personen oder wer fürbazzer dieselben Hewser innhabent, die gnadt getan haben, wissentlich mit dem Brief, das sy hinfur alzeit, wenn sie das verlustet, selber Frawnmeisterin aufnemen, setzen, und absetzen mügen, nach ihrem wolgefallen ungeverlich, davon gepieten wir vestiglich unserm gegenwärtigtn Hofmarschalk, oder wer ye in kunftige Zeiten unser Hofmarschalh wirdet, und auch allen andern unsern undertanen und getrewen, den der Brief gezaigt wirdt und wellen ernstlich, das sie fürbazzer diese unser Burger ꝛc. und ir nachkommen, bey solcher gerechtigkeit, als oben ist begriffen, lassen beleiben ꝛc. 1435."

Die Rechte und Pflichten der verschiedenen Insassen in den Frauenhäusern, welche aus den mannigfachen Bordellordnungen ersichtlich sind, waren ebenso wunderlich als auch widersprechend. Die Bewohner konnten das Bürgerrecht erwerben, öffentliche Umzüge halten, auf Bällen und Hochzeiten und sogar bei Rathsmahlzeiten mit Blumensträußen erscheinen, eigene Zünfte bilden, ihre Vorsteherinnen wählen, ja einen strengen Zunftzwang ausüben und die geheimen Bordelle demoliren.[1] Andererseits wurden

[1] „Die gute alte Zeit u. s. w." Aus Wilh. von Reinöhl's Sammlungen herausgegeben von J. Scheible (Stuttgart 1847), I, 468. Malblank („Geschichte der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V.") theilt S. 50 interessante Züge von den außerordentlichen Privilegien der Frauen-

sie dem „Stöcker" (Henker, Büttel) übergeben und ihr Begräbniß auf den Schindanger angewiesen. Sie wurden zu einer eigenthümlichen Kleidung gezwungen, wobei das Grün vorherrschte. Zu Augsburg mußte ein zwei Finger breiter Streif am Schleier sein,

---

häuser in Nürnberg mit. Unter anderm ward den „Töchtern im Frauenhaus" 1508 erlaubt, ein Winkelbordell zu stürmen, „welches sie mit aller Geschicklichkeit vollzogen haben". Höchst charakteristisch ist das daselbst vollständig abgedruckte „Bittschreiben der Töchter im Frauenhauß zu Nürnberg an den Rath von 1492", welches das hellste Licht auf die damaligen Zustände wirft und deshalb hier abgedruckt werden muß:

„Fürsichtige, Erbare und weisen, günstigen, lieben Herren.

„Wir bringen Ew. Weißheit in Klagsweiß für, und bitten Eür Fürsichtige Weißheit mit unterthänigem Fleiß die von Uns armen Töchtern zu vernehmen, und ist das die: Nachdem und uns armen erlaubet und von E. W. zugeben ist, daß wir uns wohl in dem gemeinen tochterhauff enthalten sollen oder mögen, und doch verbotten und eingebunden ist, daß wir bey Nacht nicht auf der Gassen als die andern, die bey den Würthen zehren, umgehen sollen, wo wir das überfahren und ergriffen werden, Uns ins Gefängniß zu legen. So aber der Wirth und andere mehr E. W. Bürgern so viel, die andere Frauen und Männer halten, und zusammenlegen, daß Wir arme Töchter Uns nicht länger in dem gemeinen Hauß enthalten können oder mögen seyn, und wir solches unsers Schadens halb E. W. nicht länger verhalten und dieselben die dann solches mannigfaltiger weiße mit dem so gröblich halten, und die Frauen, die bey Nacht auf der Gassen gehen, und Ehe- und andere Männer beherbergen, und zusammenlegen, zu benennen, so sind daß die, wie hernach folgt (— hierauf werden alle solche Winkelhäuser namentlich benannt —) daran kein zweifel stehet, die alle obbestimmte Personen solches inmassen und viel gröber, denn wirs halten in dem gemeinen Tochterhauff, daß solches zu erbarmen ist, daß solches in dieser löblichen Stadt allso gehalten soll werden, dem allem nach Wir arme Töchter E. F. W. unterthäniglich mit demüthigem fleiff bitten, uns armen töchtern so gütig und geneigt zu seyn, und solches um Gottes und der Gerechtigkeit willen straffen, und Uns arme dermassen und von alter Herkommen Recht und Sitt ist halten, und solches hinführo nicht länger gestatten, dann wo solches hinführo, als es bißhero gehalten werden sollte, müsten wir Hunger und Kummer leiden, doch ungezweifelts Vertrauens E. F. W. werde solches nicht länger gedulten, und es halten, wie es vor Alter herkommen ist, damit wir arme Töchter desto besser auskommen und es enthalten mögen, der Zuversicht E. F. W. werden solches zu Herzen nehmen und uns fürterlichen und geneigt darinnen seyn, denn unter Uns eines theils seynd, die etlich Wirth selbst behalten und Ihnen Männer zugelegt haben, damit wir

zu Bern und Zürich eine rothe Mütze. Zu Aalborg und überhaupt in Dänemark waren ihre Mützen wie die der Landsknechtsweiber geformt und zur einen Hälfte schwarz zur andern roth. In Leipzig mußten sie gelbe kurze Mäntel mit blauen Schnüren tragen. Auch benutzte es der Magistrat anderer Orten, um eine misliebige Tracht abfällig zu machen dadurch, daß er den Freudenmädchen dieselbe Tracht gestattete. Die Verabreichung eines Blumenstraußes an einen Mann galt für eine Aufforderung. Die Herberge und Zutritt war verheiratheten Personen beiderlei Geschlechts, besonders aber Geistlichen und Juden bei bedeutend hoher Strafe (Staupbesen, Verbannung, für die Juden sogar Todesstrafe) untersagt. An Sonn- und Festtagen waren die Bordelle mindestens vormittags geschlossen. Das Verhältniß der Dirnen zu den Wirthen regelte sich danach, ob erstere freiwillig oder wegen Schulden eingetreten waren. Im erstern Falle konnten sie jederzeit unbehindert austreten, wenn sie nur das gewöhnliche Kost- und Wochengeld entrichteten. Auch waren sie nicht gezwungen, die Kost des Wirthes anzunehmen, sondern konnten sich aus eigenen Mitteln selbst beköstigen. Im Fall sie von den Wirthen angekauft oder von einer Kupplerin aus einem andern Frauenhaus ausgelöst waren, so durften sie zwar auch austreten, blieben aber dem Wirth für seine Ansprüche rechtlich verbunden. Unglimpfliche Behandlung der Dirnen oder der Zwang, sich mit einem Manne einzulassen, namentlich während einer Schwangerschaft oder Menstruation, wurde dem Wirthe streng untersagt. Der Austritt war dem Mädchen überhaupt sehr erleichtert.

Wer ein Freudenmädchen heirathete, wurde beschenkt. Zu solchem Zwecke bestanden an vielen Orten eigene Stiftungen. Namentlich war dies auch der Fall, wenn ein Mädchen in ein

---

solches anzeigen, und beybringen mögen, das begehren wir arme Töchter um E. F. W. mit unterthänigen und höchsten fleiss, und so viel Wir vermögen gegen Gott und sonst zu verdienen. A. 1492 gehorsam und willige Unterthaninnen die gemeine Frauen im Tochterhauss allhier."

Kloſter der Büßerinnen oder Reuerinnen trat.[1] In den Freudenhäuſern wurde aber auch gezecht, geſpielt und getanzt. Zu Würzburg hatte der Frauenwirth die Verpflichtung, am St.-Johannistage den Schultheiß mit ſeinen Bütteln zu bewirthen, welcher von Amts wegen bei ihm einkehrte und ſogar noch Gäſte mitbrachte. Verpflichtet war der Wirth, mindeſtens Wein, Käſe, Brot und Früchte vorzuſetzen. Den Spielleuten brauchte der Wirth an dieſem Tage kein Mahl zu geben.[2]

Schon aus dieſer kurzen Skizze erkennt man, daß es von jeher mit dem Proſtitutionsweſen in Deutſchland ebenſo ſtand wie in Frankreich, und wie es mit allen Verirrungen und Nothſtänden, ſo glänzend und trügeriſch es auch in der modernen Verquickung erſcheint, noch heutzutage überall dasſelbe iſt auf dem allereinzigſten, unheilvollen Grunde der Negation.

---

[1] Der umgekehrte Fall fand zu Nürnberg ſtatt, wo im Jahre 1526 bei Aufhebung des St.-Clarakloſters ein Theil der Laienſchweſtern ins „Liebe Frauenhaus“ gingen. Einer der erbittertſten Gegner Luther's, der Goldſchläger Anton Creutzer, ſagt in ſeiner handſchriftlichen Chronik („Anton Creutzer, Goldſchlagers Chronika der Stadt Nürnberg, was ſich bey mein Zeiten verloffen von 1487—1532“) darüber: „Da was auch ein ſolch ſtürmen mit Münch und mit Nunnen austreyben, etlich wurden blos aus den Clöſtern geſtoßen und etlich Pfaffen von ihrer Pfrund, und wo es wol ging, tätigt man ſie mit etwas Geld ab. Etlich Münch und Nunnen luffen ſelbſt davon, und was nicht gen wolt, das trug man. Eins teil Nunlein luffen von ein Cloſter in das andere, das was in das Lieb Frauenhaus. Diß ſey auf dießmal ein Wenig von dem Luter und ſeinen guten Früchten geſagt und von den itzigen Unruhen.“ Vgl. Reinöhl, „Die gute alte Zeit“, I, 459.

[2] Reinöhl („Die gute alte Zeit“) führt nach angegebenen zuverläſſigen Quellen die in Deutſchland vorhandenen Bordelle S. 471 u. 472 an: Aalborg, Acken a. d. Elbe, Augsburg, Baſel, Bern, Erfurt, Frankfurt a. M., Genf, Halle, Hamburg, Hildesheim, Ingolſtadt, Koblenz, Köln, Konſtanz, Leipzig, Lübeck, Mainz, München, Nürnberg, Oberehenheim, Prag, Quedlinburg, Regensburg, Schwabach, Solothurn, Speier, Straßburg, Ulm, Volkach, Wien, Würzburg und Zürich. „Wenn ſich“ — ſo folgert Reinöhl, a. a. O., S. 473, mit Recht — „in kleinen Landſtädten, wie Oberehenheim, Schwabach und Volkach, Frauenhäuſer befanden, ſo dürfen wir wol mit Recht ſchließen, daß ſie auch in den meiſten größern nicht fehlten, wenngleich ſich keine gewiſſe Nachrichten hierüber vorfinden.“

Wie höchst lehrreich und erwünscht auch die möglichste Zusammentragung der noch in den Archiven verborgenen deutschen Bordellordnungen wäre, als der wahren Weisthümer der Unsitte und der ohnmächtigen Versuche ihrer Paralyse: man wird doch immer ein und dasselbe finden, wenn auch mit den buntfarbigsten Schlaglichtern auf das gesammte Culturleben aller Zeiten und Orten. So mögen denn nun einige wenige von den ältesten Urkunden bis auf die heutige Zeit ins Auge gefaßt werden, deren Vorhandensein im ganzen Umfange sich nur aus chronikalen und gelegentlichen Andeutungen und Excerpten folgern lassen.

In Hamburg[1] wurde bei der Revision und Vervollständigung des Stadtbuches 1292 unter andern Statuten folgendes im Jahre 1270 noch nicht bestandenes hinzugesetzt:

„Leichtfertige berüchtigte Frauennahmen (Weibsbilder), welche mit unzüchtigen Reden die Ehre und den guten Ruf rechtlicher Frauen kränken, sollen am Kaken (Pranger) stehen mit zwei Steinen um ihren Hals und sodann durch die Frohnen mitten durch die Stadt geführt, sodaß die Frohnen mit Hörner vor und nach ihnen herblasen, und so mit Hohn und Schmach aus dem Stadtthore gewiesen werden.[2] Um die ehrlichen und unehrlichen («wandelbare») Frauen voneinander unterscheiden zu

---

[1] Reinöhl (Scheible), a. a. O., I, 480.

[2] Nach Dreyer, „Einleitung in die allgem. Lübeckischen Verordnungen", S. 403, lautet diese Bestimmung im Urtext (plattdeutsch): „an ehren Halse tween Steene, de dartho deenen, und schall van den Frohnen apenbar dorch de Stadt geleidet werden, unde de Frohnen schallen mede ehren Hornen vor und achter blasen, ehr tho Hohne und tho Smahete." Aehnlich wurde auch in Lübeck verfahren. Die seit langer Zeit abhanden gekommenen Schandsteine habe ich im März 1851 auf dem Boden unsers Strafgefängnisses am Marstall wiedergefunden. Sie befinden sich jetzt in der Alterthümersammlung zu St.-Katharinen. Der eine ist in runder schüsselförmiger plumper Gestalt flach ausgehöhlt und der andere in Cylinderform. Beide Steine, von je 14 Pfund Schwere, sind mit zwei kurzen schweren und dicken Ketten miteinander verbunden, die über die Achseln der Person gelegt wurden, sodaß der eine Stein vorn hing, der andere hinten. Die Strafe hieß auch noch „Schötteldrägen" (Schüsseltragen). Die lübeckische Gesetzgebung weist überhaupt sehr viel culturhistorisch Merkwürdiges auf.

können, sollen diese letztern keine Korallen, Schnüre, Geschmeide noch Hoiken mit Kragen oder andern Zierungen tragen, dergleichen fromme Frauen gewohnt sind, bei Verlust desjenigen, das sie also gegen das Gebot tragen, und andre Strafe, welche der Rath bestimmt.

„Frauen und Männer, so in Verdacht der Uebertretung stehen, sollen beobachtet werden und dürfen die Wächter und Diener auf Befehl des Voigtes an verdächtigen Orten Fenster und Thüren eröffnen, und falls jene unbekleidet bei Nachtzeit ohne brennende Kerzen allein bei einander gefunden werden, so soll man sie in die Hechte[1] setzen und soll ein jedes 60 Mark Strafe zahlen oder an den Kak kommen."

Nach diesen Verordnungen, die eine streng sittliche Haltung des hamburger Rathes bekunden, wurde 1483 im dritten Receß verordnet: „Wandelbare Frauen sollen an keiner Kirche oder auf den dahin führenden Gassen wohnen. Eine berüchtigte Frau darf keinen Schmuck tragen. Nimmt sie ein ehrlicher Mann zur Ehe, so darf sie deshalb nicht unter ehrlichen Frauen gehen. Einer solchen Magd soll man die Haube senden und keinen andern Kopfputz erlauben. Einmal im Jahre sollen derley Weiber aufgefangen werden." — Dies geschah lange Zeit und man wies ihnen dann mit Trommeln und Fahnen Winkelgassen zur Wohnung an.

In Zürich mußte schon um 1314 „ein jeglich Frölin, was in ofnen Häusern sitzt, gleich wie die Wirthin, ein rothes Käppeli tragen, wenn sie vor die Herberg gand". Die Kappe mußte überzwerg über dem Haupt zusammengenäht sein. „Will sie in der Kirchen das Kugelin (Gugel) abziehen, so soll sie's auf ihr Achsel legen, bis sie es wieder aufsetzt." Dagegen gestattete 1488 der (1489 enthauptete) Bürgermeister Waldmann den „offenen fahrenden Frauen" unbeschränkten Putz und Luxus.

---

[1] „Hecht" (plattdeutscher Ausdruck), Hafft, Gefängniß. „In de Hecht kamen", in die Frohnerei kommen. Richey, „Hamburger Idiotikon", 1754, S. 91.

In Bern wurden 1414, als Kaiser Sigismund zum Konstanzer Concilium einritt mit 800 Pferden, auf Befehl des Rathes „die schönen Frawen" verpflichtet, „die Herren vom Königlichen Hofe ohne Entgelt freundlich zu empfangen".[1] Kaiser Sigismund blieb drei Tage in Bern.

Von großem Interesse sind die zahlreich und weithin zerstreuten meist chronikalen Notizen über das Bordellwesen der grundbeutschen, geistig und social überaus lebendig bewegten Stadt Basel[2], wo auch nach dem großen Erdbeben 1356 die „fahrende Frawen" geduldet wurden und namentlich daß „Frawenhauß zur Leuß" erwähnt wird, „in welchem die fahrenden Frauen nicht mehr als den dritten Pfennig in allen Sachen nehmen durften". In diesem Hause wurde (nach Wurstisen) 1534 „die Metzenwirthin jämmerlich erstochen".

In Regensburg verordnete der Rath 1306: „Meine Herren verboten alle Ruffian (Bordellwirth und Kuppler) und wer überredet (überführt) wird, daß er ein Ruffian sehe, den soll man von der Schupfen werfen in den Patzenhüll (Schlamm oder Pfütze)." Gemeiner („Regensburger Chronik", I, 463) bemerkt zu 1355, daß es während der Anwesenheit des Kaisers nächtlicherweise immerfort Rumor im Frauenhause gegeben habe, welches im Latron, dem Hause des Dechants von der alten Kapelle St.-Johann gegenüberlag, öffentlich privilegirt und vom Rath an einen Wirth

---

[1] Schlosser, „Geschichte der Schweiz", Buch III, Kap. 2, Abschn. 2 (V, 53). Die Rechnung „bei den schönen Frawen im Gäßlin" wurde auch von der Stadt bezahlt.

[2] Ungemein wichtiger und für die Geschichte der Cultur von hohem Interesse ist die im „Baseler Taschenbuch für das Jahr 1851" enthaltene Abhandlung „über die Gilen und Lahmen auf dem Kohlenberg", von Dr. jur. L. A. Burckhardt, in welcher vor allem „das Gericht auf dem Kohlenberg" (S. 17) merkwürdig ist, das aus den Gilen und Lahmen selbst zusammengesetzt war. Ferner die meisterhafte „Topographie, mit Berücksichtigung der Cultur- und Sittengeschichte, von Dr. D. A. Fechter", als erste Abhandlung in „Basel im 14. Jahrhundert". Geschichtliche Darstellungen zur fünften Säcularfeier des Erdbebens am Sanct-Lukastage (18. October) 1356. Herausgegeben von der Baseler Historischen Gesellschaft (Basel 1856)

verstiftet (verpachtet) war. Im Jahre 1356 werden die Ruffian und Buben ausdrücklich vom Gesetz und Stadtfrieden ausgeschlossen.

Ungemein reich ist Nürnberg an Verordnungen in Bezug auf die Prostitution. Das Frauenhaus daselbst bestand schon mit Anfang des 15. Jahrhunderts. Ein Kürschnergeselle, Paul Meichsner, wurde 1403 auf ein Jahr aus der Stadt auf fünf Meilen Entfernung verwiesen, weil er am Allerheiligenabend ins Frauenhaus gegangen war. Im Jahre 1406 wurde der Jude Mardocheus auf ewig ausgewiesen, weil er in das gemeine Frauenhaus gegangen war. Laut Rathserlaß von 1487 mußte der Frauenwirth den wöchentlichen Zins dem Richter bringen. Von dieser Zeit bis 1546 hatten die „öffentlichen Töchter" des Frauenhauses die Freiheit, bei öffentlichen vornehmen Hochzeiten und Tänzen zu erscheinen. Später mußten sie sich unter den „Pfifferstuhl" (Orchester) setzen. Im Jahre 1505 übten acht Weiber aus dem Bordell ihr Recht gegen „Stümpeleien" und Eingriffe aus, indem sie am lichten Morgen das Haus des heimlichen Kupplers Kolb angriffen, die Thüren und Fenster zertrümmerten, die Oefen demolirten und das Haus ausplünderten. Dies wiederholte sich 1538 bei einem Weißgerber in der Irergasse. Weil das „ohne Erlaubniß des Rathes" geschehen war, so „gab dieser darob sein Misfallen zu erkennen" und ließ die ins Frauenhaus geführten Dirnen wieder auf freien Fuß setzen. Ein ähnliches Unternehmen wurde 1543 noch bei Zeiten hintertrieben. Im Jahre 1385 kommt unter „des Schultheißen Zugehörungen" der Passus vor: „Item soll auch ein Richter die schönen Frauen beschirmen"[1] u. s. w.

Im „Puch aller Gesetz" (Pergamentbuch aus dem 14. und 15. Jahrhundert) ist auch um 1470, Fol. 273 u. 274, eine förmliche Bordellordnung unter der Rubrik: „Die Gemein Töchter antreffent" ingrossirt, die, weil sie die — mindestens soweit meine Kenntniß reicht — älteste[2] deutsche Bordellordnung ist, hier

---

[1] Reinöhl (Scheible), a. a. O., S. 492.

[2] Die ulmer Handschrift ist, wie später gezeigt wird, gerade bei An-

mit dem Supplement von 1480 zum Abdruck kommt, indem sie Zeit und Cultur farbig vor Augen führt:

„Wye wol ein erbarer Rat diser Stat nach löblichen Irem herkomen mehr genaigt ist und sein soll, erbarkeit und gute Sitten zu meren und zu äußern, dann sünd und straflich wesen bey Ine zu verhangen, yedoch nachdem umb vermeidung willen merers Uebels gemeine weyber zu haben in der Cristenheit durch dy heiligen Kirchen geliden und verhangt werden und doch ein yedes Wesen maß und ordnung gezymet und an einen Erbaren Rat statlich gelangt, daß ye zu Zeyten durch dy Frauenwirt umb yres gewynnst und Vortails willen mit kauffen, verkauffen, verpfenden und versetzen der freyen weyber und anderer merklich geverlichkeit und ungepürlichkeit fürgenomen und geübt sey, daz nu wider Got und naturlich ordnung ist, angesehen daz Got den menschen ledig und frey beschaffen hat. Darumb sollich ungepürlich fürnehmen zuvorkommen u. s. w. und umb deßwillen daz die gemein Weyber so viel destleichter solichs sündlichen wesens sich endledigen und darauskommen mügen.

„So ist eins Rats meynung, satzen und gepieten auch ernstlich, daz hinfür kein Frawenwirth, wirthin, noch nyemant von Ire wegen kein Weybspild, daz da vor in dem gemein Leben oder Hewsern wesentlich nicht geweßt wäre, nicht verkauffen, verpfenden oder versetzen, noch darauff leihen sollen. Denn wer das überfüre — mußte dasselbig gelt, so er darauf gegeben oder geliehen hett, verloren haben und daz verkaufft oder versetzt Fraw noch yemant von Irewegen sollte ihme daz zu bezalen oder keren schuldig seyn, und mußt von jeder solchen verkauften oder verpfennten Person 20 gulden ohn gnad zu Puß auf das Rathaws geben.

„Würd aber der Frauenwirt zu einich weybspild in seinem Haws wonende, nachdem dy frey unverkaust zu ihm kommen were, einicherley schuld gewynnen dyselb mag er gen Ir mit ge-

---

führung der Jahreszahl durchaus undeutlich und macht es zweifelhaft, ob 1410 oder 1510 gemeint ist. Ton und Schreibung stimmt für 1510.

pürlichen rechten vordern und sy darumb nicht pfenden, verkauffen, noch verkomern[1] in kein weyß.

„Auch sol der wirt derselb gemein weybern in seinem Haws wonende, keine bringen, noch nöten, Essen oder Trinken von Im zu nemen. Sondern sy sollen die fry umb Ihren pfennig nemen, wo sie gelangt, wo sie aber Wein von Ihrem Wirt nemen, sol er Ir dy rechte maß geben und nit höher, denn dy vom Zapfen geschenkt werden.

„Es soll auch der Frawenwirt oder sein gewalt eynich weybspilde In seinem Haws wonend nicht nöten, da Heym zu bleiben, noch in dy gemach zu sperren, Sundern sy zu kirchen und straßen geen und wandelen lassen, nachdem sy frey weyber genannt seyn.

„Es soll auch der Frauenwirt und sein gewalt hinfür die gemein Frawen seines Haws mit Schlaffgelt, mit Wochengelt und allen andern sachen zimlich (gebührlich) halten und wieder alte gewohnheit nicht hohern übernemmen, noch beswerен.

„Auch sol der Frawenwirt wissentlich nicht einnehmen, noch halten einiche Frawen, die eyn Eeman hat.

„Sunderlich sol auch der Frauenwirt fürbaß zu süntlichen werken nicht einnehmen, herbergen, noch halten einichen Prister ander geweiht Person oder Eemann ongeverlich.

„Es soll auch fürbaß der Frawenwirt kein Frawe in seinem Haws wonend, die do swanger oder zu Zeyten, so sie mit ihren weyplichen Rechten (Menstruation) beladen, noch auch sust zu keiner andern Zeyt, so sie ungeschickt were oder sich von den sünden enthalten wollt, zu keinem manne, noch süntlichen werken nicht noten, noch bringen in kein weyß.

„Auf daß auch dy gemein Weybern dem süntlichen leben, in dem sie stehen, so vil best leichter abkomen mögen, ob dann geschen, daß sich einich gemein weybspildt zu eelichem standt oder sust von den sünden lassen wollt, so sol dieselben der Frawenwirt, an solchem ihrem Vorhaben weder umb Schuld noch einicher

[1] In Haft behalten.

ander Sache willen nicht irren, noch verhindern, Sie auch darumb nicht straffen, noch schlahen, noch mißhandeln, Sundern die alsdann, so sy es begeren, frey und unverhindert varen und von ihm lassen soll. Doch unverziehen, ob sie Im einicherley gelt schultig were, die mag er wy vor stett mit gepürlichem rechten an sie vordern.

„Und welcher Frawenwirt, Wirtin oder Ir gewalt der obgeschrieben stuk eins oder mer überfüren und darumb verklagt und bewiesen wurde, der mußt von einem jeden Stuk jedesmal zu puß auf das (Raths-) Haws geben V Pfund Novi on gnade.

„Es mochte auch yemandt so geverlich (freventlich) damit handeln, Ein rate wolt ihne darzu straffen an Leib und Gut, nach dem und sy zu rat wurden."

Der zehn Jahre später erlassene Zusatz lautet:

A. 1480. „Nachdem an ein erbarn Rat statlich und gleublich gelangt hat, daß bey Tag und Nacht, inn- und außerhalb der Stadt, und sunderlich zum Gostenhof, auch allenthalben an und vor dem Walde vil und manigerley sünde, und übels der Unkeusch ganz unverholen, und ohne scham geübt und volbracht werden. Das dann nicht allein ein Sorgveltigkeit götlicher Rache, sundern auch Eeleuten u. s. w. viel Aergerniß geboten. Darumb got zu Lobe umb verminderung der Sünden ein Rat ernstlich und vestiglich gebietend, daß hinfür eynich gemeine Dirn oder ander Weibspilder, innerhalb einer halben meil wegs gerings umb diese Stadt, mit einichem mann leiplich werk des Unkeusch nit pflegen, noch üben soll, ausgenommen, Im Grund auf dem Judenpühel, und dazu auf dem Anger oder wisen, zwischen dem wilbolzbrunnen und der Staynen Pruken, das von alter her der Plerrer genannt ist, da allein und nyndert anders, außerhalb der Stat, das ein Rat umb vermeydung merers übels gedulden wil, doch mit solicher Beschaidenheit, das dennoch die Uebungen solcher Werk an denselben enden, von den Garten und den Garten-Häuwßlein bey der Stat, nicht gesehen werden mögen. (!)

„Es sol auch hinfüro eynicher wirt, noch sust yemandt, außerhalb des offen gemeinen Frawenwirts hie in der Stat, zu

Werde, Goſtenhoff und anderswo in der halben meil wegs umb die Stat, einich ſöliche gemeine Dirnen, die ſüntlicher Leiplicher Werk pflegen weder Tag noch nachts, nicht herbergen, noch in ihren Hewſern eſſen und trinken laſſen, bey ſwer peen einer yeden perſon, einer yeden fart (jedesmal) ein Pfund newer Heller."

Würzburg hatte ſchon im 15. Jahrhundert ein Frauenhaus, das „Zum Eſel", Eigenthum der Stadt, hart an der nördlichen Stadtmauer, unweit des jetzigen Julius-Spitals. Martin Hummel von Neuenburg bei Baſel iſt der urkundlich erſte Frauenwirth im Jahre 1444. „Item" — heißt es — „hat der Rath Martin Hummel u. ſ. w. aufgenommen zu einem Hurenwirth, und ihm das Haus bevolen getrewlich zuzuſehen."

Sein Eid lautete: „Unſers Herrn von Würzburg und der Stadt Schaden zu warnen und Fruwen zu werben." Rath und „Hurenwirth" ſtanden auf gegenſeitige vierwöchige Kündigung. Der vierwöchentliche Miethspreis betrug vier Pfund.

Hummel's Nachfolger mußten auch dem Fürſtbiſchof, wie auch dem Domkapitel und dem Bürgermeiſter und Rath den Eid ableiſten. Die Namen der Nachfolger (14 an der Zahl binnen 50 Jahren) ſind urkundlich bewahrt.[1] 1496 wurde das Frauenhaus in eine Heilanſtalt für Kranke an der Luſtſeuche verwandelt und hieß fortan „Franzoſenhaus".

Auch das kleine Schwabach[2] hatte im 15. Jahrhundert ſein Frauenhaus. Das Stadtbuch ſagt Fol. III: „Der Unteramtknecht hat von gemeiner Stadt 7 Pf. vom Frauenhaus wöchentlich. Die hat vor, d' hweil die Papiſterie gewährt hat ein Prediger eingenommen." Ferner p. C XV: „Item das gemein Frauenhaus oben im Boxhove beym Pulverthurm gelegen, muß gemeine Stadt auch im baulichen Stand erhalten, und geben

---

[1] Sie ſind namentlich angeführt bei Reinöhl, a. a. O., I, 499. Sie ſind faſt durchgehends nicht aus Würzburg gebürtig, wie es denn auch ein Grundzug der mittelalterlichen Proſtitution, wie der heutigen, war, ſelten einheimiſche Dirnen in die Frauenhäuſer aufzunehmen.

[2] Reinöhl (Scheible), a. a. O., I, 501.

dieſelbe Weiber dem Unterſtadtknecht 7 Pf. wie dann bey ſeiner Beſoldung, die er von gemeiner Stadt hat, auch gemeldt iſt. Derhalb ſoll er ihnen ab- und zugehen, damit ſie nicht vergewaltiget werden."

Seit 1430 hatte München „auf den Rath des Magiſtrates und Befehl des Hofes"[1] ein Frauenhaus, unter dem „Züchtiger" (Scharfrichter). Herzog Albrecht hob das Frauenhaus auf. Doch kommen immer wieder „Frauenmeiſter" zum Vorſchein, die gewöhnlich ausgewieſen wurden, zumal ſie aus der Fremde ſtammten.

Noch vor der Errichtung eines Zuchthauſes war ein ſogenanntes „Gemeinhaus" vorhanden mit dem „freien Wirth"[2] als Aufſeher. Ein Befehl von 1533 lautet: „In Betreff einiger liederlichen, öffentliche Unzucht treibender Weibsperſonen, auch einiger Eheleute, welche mit freiwilliger oder erzwungener gegenſeitiger Einwilligung zu andern gehen, welche mit der Strafe eines öffentlichen Prangers, einer Leibszüchtigung, und ewiger Stadt- und Burgfriedens-Verweiſung belegt werden. Wurden ſie aber dem freien Wirth allhie zu handten, der ſolle ſye Macht und Gewalt haben, on alle Mittel in das Gemeynhaus zu ziehen, und daſelbs zu enthalten. Untz (bis) ſie ihr Leben von Sünden und Schanden zu Pueßvertigkeit kheren, und zu Eeren wiederwendten."

Ueber Wien iſt zu dem bereits oben Geſagten noch hinzuzufügen, daß ſchon vor 1384 mehrere öffentliche Frauenhäuſer beſtanden und zwar unter der Aufſicht des Haher, Diebsſchergen und deren Genoſſen. Die Entſchädigung wurde ihnen 1420 ausdrücklich vom Rath bewilligt. Dabei wurde ihnen aber verboten, ſich in dem vom Rathe gekauften „hintern Frauenhaus", welches ſich hinter der St.-Mertenskirche befand, blicken zu laſſen oder etwas darin zu gebieten. (Es ſcheint dies hintere Frauenhaus für die feine liederliche Männerwelt reſervirt worden zu ſein.)

---

[1] Reinöhl (Scheible), a. a. O., nebſt den Urkunden, S. 502.

[2] Lorenz Hübner, „Beſchreibung der Stadt München" (München 1805), II, 504.

Augsburg hatte ebenfalls schon im 15. Jahrhundert mehrere Freudenhäuser. Im Jahre 1440 verbot der Rath den „heimlichen Frauen und Töchtern", „daß sie nit mer Stürz, Syden, noch Korallen-Paternoster tragen und brauchen sollten auf keine weiße". An ihren Schleiern mußten sie einen zwei Finger breiten grünen Strich tragen, und mußten auch ohne Magd auf die Gasse gehen. Im Jahre 1470 wurde am St.-Gallen-Tage dem „losen Gesindlein, als Huren und Buben (welche die Michaels- oder Herbstkirchweihe über allhie seyn dorfften), die Statt zu räumen durch den Waibel gebotten".

In Leipzig befanden sich schon bei der Errichtung der Universität (1409) vor dem Halleschen Thore mehrere Bordelle, die spottweise „das fünfte Collegium" genannt wurden. Flögel („Geschichte des Grotesk-Komischen", S. 221) erzählt, daß die Freudenmädchen nicht nur bei dieser Gelegenheit und bei Stiftung des Großen und Kleinen Fürstencollegiums, wie des Marien- und philosophischen Collegiums ihre „Hurenprocessionen" gehalten hätten, sondern auch in den ersten Fastentagen des Jahres, „wobei eine von ihnen einen Strohmann auf einer langen Stange vorantrug, und die übrigen paarweise folgten". (Dies ist jedoch nur die aus dem Heidenthum stammende „Posterlijagd" oder das „Todaustreiben", von welcher in den „Mersener Bockreitern", S. 6—10 ausführlich abgehandelt worden ist, und erscheint somit nicht als eine Besonderheit der „Hurenprocessionen".)

Keine deutsche Stadt hatte sich aber wegen seines Frauentreibens und seiner Frauenhäuser einen so weit verbreiteten heiklen Ruf erworben als die Stadt Frankfurt a. M.[1] Schon im Jahre 1394 waren über 800 Freudenmädchen den Herrschaften auf den damals dort versammelten Reichstag gefolgt. Die Dirnen wußten die Gelegenheit der Kaiserwahlen, Reichsversammlungen, Fürstentage und Messen genugsam auszubeuten. Größtentheils erfreuten sie sich gegen Zahlung eines Schutzgeldes an den „Stöcker"

[1] Vgl. Anton Kirchner, „Geschichte der Stadt Frankfurt am Main" (Frankfurt 1807), und von Lersner, „Frankfurter Chronik", II, 680 fg.

(Büttel, Schinder) des obrigkeitlichen Schutzes, der den übrigen versagt blieb, weshalb auch diese vom „Oberstrichter" zur Verantwortung gezogen wurden. Während der Messe mußte jede „Meisterin, die Töchter hielt", einen Wochenzins von 4 Goldgülden bezahlen, während der Wochenzins zur andern Zeit nur 16 Schillinge betrug. Die fremden Freudenmädchen, welche zur Messe reisten und auf dem „Fischerfeld" und in den Weinhäusern wohnten, mußten mit dem Stöcker accordiren, von dem überhaupt alle liederlichen Personen abhängig waren. Der Zudrang und die Heimlichkeit ward so bedenklich groß, daß der Stöcker sich 1505 beschwerte, „die öffentlichen Frauen könnten sich nicht vor den heimlichen ernähren", und beim Verkauf des Rosenthales um gleiche Zeit vorstellig wurde: „Uff daß größer Sünd vermieden werde, Verordnung zu thun, wo er mit den thörichten Weibern hinsolle, daß er sie wieder zur Hausung bringen möge, damit nicht größerer Unrath daraus entspringe."[1]

Sehr interessant sind die kurzen zum Theil kaustischen Notizen bei Lersner (II, 680 fg.) über die fast autokrate Stellung des Stöckers seit 1387. Merkwürdig ist noch, daß der frankfurter Stöcker 1493 seinen münchener Collegen Marx Hans von Epich als Ketzer lebendig verbrennen mußte, „dieweil er laut seiner Bekenntnüs mißhandelt und mit einer Jüdin gebuhlet hatte". (Vgl. Reinöhl, a. a. O., I, 511.)

Schließlich muß noch der Ordnung des Frauenhauses zu Ulm Erwähnung gethan werden. Dieselbe ist unterzeichnet: „Actum, Montags, vor unser lieben Frawentag Visitationis Anno decimo", und ist daher zweifelhaft, ob 1410 oder 1510 die rechte Jahreszahl ist. Doch ist wol die letztere Jahreszahl die richtige. Sie beginnt (in Veranlassung einer Beschwerde des „Freywirthes" Jakob Maurmiller aus Augsburg) mit einer weitschichtigen

[1] Im Rathsschluß von 1477 heißt es: „die Dirnen sollen in das Frauenhaus ziehen, die so allein hausen, in das Rosenthal, aber mit denen, die einen Buben haben und nit auf den Pfennig warten, mit denen will sich an sondern Enden leiden."

Instruction für den Frauenwirth, worin ihm verboten wird, „Zech in seinem Hawß zu halten", noch auch Wein aus dem Hause zu verkaufen. Er soll den Wein nur im Hause trinken lassen und den Gästen (oder „ihre liebe Mann"), welche „nachts bei den Frawen liegen und nach Beschließung des Haws trinken wollen" — „an ainer yden Maß ain pfennig" abfordern.

Die sehr ausführliche Ordnung, die hier nur auszugsweise[1] gegeben werden kann, beginnt:

„Zum ersten, so soll ein yeder schweren, meinem Herrn Burgermeister und Rate und Iren Nachkommen mit sein selbs leib, zu allen ihren Geschäfften und sachen, warzu auch wann und zu wöllicher Zeit sie ain Burgermeister oder die fünf[2] sein bedürfften es sey tags oder Nachts gehorsam oder gewärtig zu seyn und sich kainerley Sachen zu widern u. s. w." Der Eid geht auch auf Verhütung alles Trinkens und Spielens im Frauenhaus.

„Zum Andern, so soll Er sweren, das Frawenhaws wesenlichen zu halten und dasselbig mit taugenlichen, saubern und gesunden Frawen nach notturfft und gestalt des Wesens, hie zu Ulm, zu fürsehen, und zu keiner Zeit under vierzehen Frawen nit zu haben." Den Abgang hat er binnen Monatsfrist zu ergänzen.

„Zum dritten soll Er sweren — — sie mit essen, trinken und ander weg ferner oder weiter nit zu dringen oder zu besweren: Er soll auch den Gästen «das mal umb Sechs Pfenning geben» — — — ain den Fasten eyner yden Frawen ein Häring, — oder Ayer», — — für die Ayer oder Häring Visch."

„Item zum vierten: Ain yede Fraw, so nachts ain Mann bey jr hat, soll dem Wiertt zu Schlaffgeldt geben ainen Creutzer." Was der Mann ihr mehr gibt, soll ihr zu Nutz kommen. „Die Fraw soll dem Wirth, wenn sie nachts Licht brennt, einen Haller, der Mann aber einen Pfennig vergüten. Der Neben-

---

[1] Sie steht vollständig abgedruckt bei Reinöhl (Scheible), II, 972.

[2] D. h. der aus fünf Personen bestehende geheime Rath mit dem „Fünferschreiber" (Geheimsecretär).

verdienſt wird «in die Lad geſtoßen» mit drei Schlöſſern, wozu der Wirth den einen, die «Conſetzerin» den andern und eine Vertrauensperſon aus der Zahl der «Frawen» den dritten Schlüſſel in Händen hat."

„Zum fünfften, ſo ſollen auch weder Wiertt noch Wierttin keiner ainich klaid, Schlayer oder anders zu kauffen geben, dann mit der «Bettelherren[1] Willen oder wiſſen, ſo yederzeit ſein werden»."

„Zum ſechſten, ſo ſoll der Wiertt, die Frawe mit einer Köchin oder Kochmagt fürſehen, ane iren Schaden."

„Zum ſiebenden, ob ſich fügte, daß dem Wiertt ain Fraw oder Dirn, wider iren Willen, verſetzt würde, und ſie oder ir Freund, ir widerumb aus dem Hauß begerten, ſo ſoll der Wiertt dieſelben Frawn oder Dirnen onerhindert und on das Gellt, darumb ſie ime verſetzt iſt, außer dem Haus kommen laßen."

„Zum achten, wann oder zu welcher Zeit ſich begiebt, daß derſelben Frawe aine, ainen aigen Gulden hat oder überkompt — — und ſie begert von irem offen ſündtlichen leben zu laſſen und außer dem Haws zu kommen, — — dem Wirtt den aigen Gulden gibt, ſo ſoll er ſie damit freyledigklich und unverhindert von Im und menigklichen, auß dem Hawß kommen laſſen, in der Beklaidung, darinn ſie in das Haws kommen iſt, oder wa ſie dieſelbe Klaidung nit mer hatte, in der Klaidung, damit ſie ſunſt gewohnlichen am Montag beclaidt geweſt iſt. Es were dann, daß ſie über kurz oder langk darnach wiederumb hie oder anderswa in ain offen Frawenhawß käme, alsdann ſo mage der Wiertt ſeine Schuld, ſo Er ir alſo nachgelaſſen hat, wiederumb bey ir ſuchen."

„Zum neundten, ſo ſoll ain yede Fraw, auf gegklichen Montag ainen pfennig und der Wiertt zween in die Büchs geben, und von demſelben Geld unſer lieben Fraw ir zu Lob und Eer, und allen Chriſtgläubigen Seelen zu troſt an dem Sonntag zu

[1] Bettelherren, Strafherren, Zuchtherren, welche die Aufſicht über die Bordelle hatten.

nacht, in unſer Lieben Frawen Pfarrkirchen hie ain kerze gebrannt werden, und ob ain oder mer Frawen mit Siechtagen oder Krankheiten begriffen wurden und in ander weg jr leibs narung nit gehaben möchten, ſollen dieſelben davon oder daraus mit Speiß und anderm auch für ſehen werden, und damit dieſelbig bichß beſter bas verwardt werde und die Sachen beſter aufrechter zugangen, ſo ſollen die Bettelherren, ſo yder Zeit ſeyn werden, ainen Schlüſſel und der Wiertt einen Schlüſſel zu derſelben haben."

„Zum zehnten, ſo ſoll ain yede Fraw des tags zwu Andreen Garns[1] dem Wiertt ſpinnen, oder aber jm für jede andreen drey heller zu geben ſchuldig ſeyn, on widerred, Item der Wiertt ſoll auch alle Sampſtag und auch all unſer Frawen und zwölff botten nacht, nach der Vesper, auch alle unſer Frawentag und in Karwochen ganz durchaus, das Haws beſchlieſſen und zu den Sünden nit offnen."

„Zum ellften, ſo ſoll der Wiertt ſweren, wo er ſpruch oder vordrung überkäme, zu meinen Herren ainem Erbare Rate, Iren Burgern oder den Iren, daß Er ſie dann, wolle belieben laſſen bey Recht lawt jrer Freiheit ſag, und ſie weiter nit umbtreiben noch bekombern in keinen Weg."

„Item zum zwölften, ob der Wiertt der Artikel ain oder mer verbrech oder ſich ſunſt halten, das er meinen Herren nit gefällig ſein würde, ſo ſollen meine Herren Macht haben, in yder Zeit zu urlauben und wegzuweyſen."

„Zum dreizehnten, ſo ſollen die Bettelherren bey ihren Ayden, Ratz halb gethan, alle Quatember ainmal ain durchgehende Rechtfertigung in yedem Frawenhaws halten, auch ſunſt darneben die Sachen wie obſteet handeln, und namentlich den Frawen dieſe Ordnung yedesmals verleſen, und was ſie mangel in den Frawenhäwſern erfinden, dieſelben meinen Herren, aineme Erbaren Rate antzeigen, damit dieſelben gewendet werden u. ſ. w."

---

[1] Andreen, d. h. Spindel.

„Actum Montags, vor unser lieben Frawentag Visitationis Anno decimo.“[1]

Unmittelbar daran schließt sich ein Zusatz:

„Ferrer, so ist dem Frawenwirt zugelassen, Wein in sein Hauß zu kauffen und zu legen, doch daß er den allwegen verumgelt wie sich gebürt und fürnamlich mit dem underschaid, das er kaine Zech in seinem Hawß halten, noch auch kain Wein außer seiner Behawsung geben soll, sonder daß er denselben wein allein in seinem Haws brauch, und den, den Frawen über das mal umb jr gelt, wann sie deß begeren, geb, auch wann ainer oder mer, in seinem Haws, mit Im oder den Frawn das mal essen, und welcher oder welche Nachts bey den Frawn im Hawß liegen, und nach Beschließungs des Haws trinken wollen, denselben mag er sollichen Wein, über das mal, und nach Beschließung des Haws alls vorstat, und anderst nit wol geben, doch aber das Er an sollichem Wein nit mer Gewinns nim, denn an ain pfennig, und das er weder die Frawen noch ihre liebe Mann, so also mit jm essen, und bey jn liegen wollen, mit solchem Wein, den zu nemen und zu trinken nit nöt in keinem weg, sondern sollichs zu der Frawen und ains yeden freyen willen stand. Alles getrewlich und ungevärlich.“

„Actum Dornstags Ulrici Anno decimo (4. Juli).“

So weit vorderhand die aus dem Mittelalter bis zur Reformation reichenden gesetzlichen Bestimmungen, mit welchen man die Prostitution niederzukämpfen suchte, aber gerade durch die perennirende Negation bis zur Stabilität und Allherrschaft befestigte, die sie bis zur Stunde unumschränkt ausübt, sodaß auch die neuere Gesetzgebung nichts anderes und besseres geben konnte, als in den Grundzügen der alten enthalten war. Kümmerlich stümperte sich die Reichsgesetzgebung bis an ihr Lebensende hin und machte ein Concordat mit den protestantischen Territorialherren unmöglich, denen neben der längst erstrebten und gewonnenen

[1] Wäre die Ordnung vom Jahre 1410, so würde der bezeichnete Monatstag der 30. Juni sein, wenn aber von 1510, so wäre das Datum 1. Juli.

ſelbſtändigen weltlichen Polizeigewalt mit der Reformation nun auch die volle Kirchengewalt zugefallen war. Nicht etwa die Menge oder ein denkbarer Widerſpruch der in dieſer Weiſe durchaus ſelbſtändig gewordenen proteſtantiſchen Kirchenfürſten, ſondern die Unvollkommenheit der reformatoriſchen Emancipation verhinderte jeden proteſtantiſchen Fürſten, mit einem Compromiß zwiſchen ſeiner weltlichen und kirchlichen Gewalt hervorzutreten und den klaren ſittlichen alten Geiſt von neuem zur Geltung gegen die vererbte alte Negation zu bringen. So entſtanden die vielen Schwankungen, Klärung wie in der Polizei überhaupt, ſo beſonders in der Sittenpolizei zu gewinnen und die alte Negation zu beſeitigen.

Unter den vielen neuern Bordellordnungen mag die der Freien und Hanſeſtadt Hamburg von 1834[1] zum Beleg dienen.

Polizeiliche Vorſchriften die Bordelle und öffentlichen Mädchen betreffend.

Hamburg 1834.

Da eine Reviſion der bisherigen Verfügungen, das Hurenweſen in Hamburg betreffend, für nöthig erachtet worden; ſo wird in dieſer Beziehung Folgendes hiemit vorgeſchrieben.

§. 1. Zuvörderſt ſollen alle Bordellwirthe, Wirthinnen und eingezeichneten Mädchen ſtets eingedenk ſeyn, daß ihr an ſich ſchändliches und verwerfliches Gewerbe nur *geduldet*, nicht aber erlaubt, oder gar autoriſirt oder gutgeheißen wird. Noch weniger dürfen ſie ſich beigehen laſſen, zu glauben, oder vollends gegen andere rechtliche Bürger darauf zu trotzen, als ſey ihr Gewerbe, weil eine Abgabe von ihnen erhoben wird, mit anderen erlaubten Gewerben gleich zu ſtellen. Sie ſollen ſtets bedenken, daß dieſe

[1] Sie iſt von einem ehrenwerthen und verdienſtvollen Manne ſtreng kirchlicher Richtung, dem Senator Dr. Hudtwalcker, entworfen und ſeitdem immer von jedem ſeiner mit der Leitung der Polizei beauftragten Nachfolger ernſt und gewiſſenhaft durchgeführt worden. Das Gleiche iſt der Fall in Lübeck, das ſich auch nicht annähernd mit Hamburg in der Verkehrsbewegung meſſen kann und auch ſchon 1854 die ſogenannten Einſpänner, einzeln wohnende liederliche Dirnen, gänzlich beſeitigen konnte.

Abgabe nur zur Bestreitung der nothwendigen Kosten ihrer polizeilichen Beaufsichtigung und der Heilung von den Krankheiten erhoben wird, die sich die öffentlichen Mädchen durch ihre liederliche Lebensart selbst zuziehen; und daher sollen sie bei allen Anlässen sich nicht frech und übermüthig, sondern bescheiden, und besonders gegen die Polizei und deren Anordnungen folgsam betragen.

§. 2. Niemand darf ein Bordell anlegen, ohne vorher von der Polizei die Erlaubniß dazu erhalten zu haben. Eben so wenig darf ohne jene Erlaubniß ein für sich wohnendes Mädchen für Geld Männer-Besuche annehmen.

Bei Ertheilung der Concession muß jeder Wirth, so wie jede Wirthin und jedes für sich wohnende Mädchen sich schriftlich dieser Verordnung, so wie allen künftig zu erlassenden polizeilichen Verfügungen unterwerfen.

Heimliche Hurenwirthschaft und heimliche Hurerei wird, den bestehenden Gesetzen gemäß, allemal mit scharfer Gefängnißstrafe, abwechselnd bei Wasser und Brot, und, nach Befinden, mit Zuchthaus oder Spinnhaus geahndet.

Diese Strafen werden verschärft, wenn mit jenen Vergehen andere Verbrechen, z. B. die Verführung unschuldiger Personen, zusammenfallen, oder wenn es sich ergibt, daß die heimliche Hure an einer venerischen Krankheit leidet.

Wird ein nicht eingeschriebenes Mädchen venerisch krank befunden, und zwar so, daß keine andere Ansteckung als durch Beischlaf denkbar ist, so gilt dies immer als Beweis getriebener heimlicher Hurerei. Auf die Ausflucht, als sey die Ansteckung von einem Bräutigam erfolgt und dgl., wird nicht geachtet.

§. 3. Kein Bordellwirth oder für sich wohnendes eingezeichnetes Mädchen darf eine Wohnung miethen, oder die Wohnung verändern, ohne deshalb vorher bei der Polizei anzufragen. Ebenso wenig darf ein in einem Bordell sich befindendes Mädchen ohne polizeiliche Erlaubniß ausziehen und sich eine andere Wohnung miethen.

Alles bei Strafe der Annullirung etwaniger Miethcontracte, und sonstiger Geld- oder Gefängnißstrafe.

Sollte in Fällen dieſer Art der Vermiether Schwierigkeiten machen und ſich die Annullirung des Contractes nicht gefallen laſſen wollen, gleichwohl aber der Polizeiherr, wegen der Nähe einer Kirche oder Schule, eines Poſthauſes, oder aus ſonſtigen Rückſichten, deſſen Fortbeſtehen nicht dulden wollen; ſo wird dem Bordellwirth, oder dem Mädchen, die Conceſſion entzogen, und wenn ſie das Gewerbe gleichwohl fortſetzen, ſelbige nach Anleitung des §. 2 beſtraft.

§. 4. Kein öffentlicher Wirth oder für ſich wohnendes Mädchen erwirbt dadurch, daß in einer Straße oder Gegend der Stadt ſolcher Betrieb längere Zeit geduldet worden, irgend ein Recht; vielmehr bleibt es dem Polizeiherrn ſtets unbenommen, ſeinem Ermeſſen nach, in dieſer Beziehung Aenderungen zu treffen, und den widerſpenſtigen Wirthen oder Mädchen, den Umſtänden nach, die Conceſſion ganz zu entziehen.

§. 5. Orte, wo Zuſammenkünfte von Männern und Frauenzimmern zum Zweck des Beiſchlafs, anders, als in conceſſionirten Bordellen, ſtattfinden (ſogenannte Abſteigequartiere), ſollen künftig nur geduldet werden, wenn:

1) Der Wirth oder die Wirthin ſich förmlich einſchreiben läßt;
2) Wenigſtens ein eingeſchriebenes Mädchen daſelbſt wohnt, und
3) Nur eingezeichnete Mädchen daſelbſt zugelaſſen werden.

Weder ein ſolcher, noch ein anderer, Bordellwirth darf andern Mädchen oder Frauen bei ſich Zuſammenkünfte mit Männern geſtatten, bei ſchwerer und, den Umſtänden nach, bei Zuchthaus-Strafe, oder Entziehung der Conceſſion.

§. 6. Frauenzimmer aus der Fremde, die ſich von einzelnen Männern hieſelbſt unterhalten laſſen, müſſen die polizeiliche Erlaubniß zum hieſigen Aufenthalt nachſuchen, und ſind überdies anzuhalten, die Abgabe, und zwar für die erſte Klaſſe, zu bezahlen, ohne jedoch darum der ärztlichen Unterſuchung unterworfen zu werden. Sie haben dagegen, bei richtiger Bezahlung der Abgabe, das Recht der freien Cur im allgemeinen Krankenhauſe.

Sollte ein solches Mädchen sich erweislich mit mehrern Männern abgeben, oder gar, selbst venerisch krank, Männer angesteckt haben, so wird sie wie jedes andere öffentliche Mädchen behandelt.

§. 7. Wenn ein noch nicht eingezeichnetes Mädchen sich in ein Bordell begibt, so muß der Wirth oder die Wirthin sich, womöglich noch an dem nämlichen, spätestens aber am folgenden Tage mit derselben auf die Polizei verfügen, um die Erlaubniß zur Einzeichnung des Mädchens nachzusuchen. Wird das Mädchen zulässig befunden, so wird sie, behufs ihrer Untersuchung, mit einer schriftlichen Erlaubniß an den Rathschirurgus verwiesen.

In irgend zweifelhaften Fällen hat der mit diesem Geschäftszweige beauftragte Beamte die Entscheidung des jedesmaligen Polizeiherrn zu veranlassen.

Ergibt es sich, daß ein Wirth oder eine Wirthin ein unschuldiges Mädchen unter falschen Vorspiegelungen angelockt haben, so werden selbige mit Zucht- oder Spinnhausstrafe belegt und ihnen die Befugniß zur Bordellwirthschaft entzogen.

Gestattet ein Wirth einem Mädchen vor der Einzeichnung den Umgang mit Männern, so wird solches wie heimliche Hurenwirthschaft angesehen und bestraft (§. 2). Treten gravirende Umstände ein (s. §. 2), so wird die Strafe verschärft.

§. 8. Ist ein solches neu eintretendes Mädchen eine Fremde, und nicht bereits mit einer Aufenthaltskarte versehen, oder kann sie sich nicht durch einen Paß oder anderweitig legitimiren; so ist förderſamst, auf ihre oder des Wirths Kosten, der Taufschein des Mädchens herbeizuschaffen, oder ihr Heimatsrecht anderweitig festzustellen, damit demnächst die Fortschaffung eines solchen Mädchens jederzeit ohne Schwierigkeit erfolgen kann.

Kein Mädchen darf, bei Zuchthausstrafe, der Behörde ihren wahren Namen und ihre Herkunft verheimlichen.

Hat ein Mädchen früher hier gedient, so erfolgt eine Anzeige an das Gesindebureau unter Einlieferung ihrer Aufenthaltskarte.

§. 9. Wenngleich das Alter eines Mädchens allein nicht darüber entscheidet, ob dasselbe zur Einzeichnung zuzulassen, so

wird doch in der Regel kein Mädchen unter 20 Jahren eingeschrieben, insofern sich nicht ergibt, daß dasselbe bereits vorlängst verführt war, und keine Aussicht vorhanden ist, dasselbe von dem schlechten Betriebe abzuhalten. Es muß auch jedes solches Mädchen vorher von dem eigentlichen Verhältnisse, in welches es tritt, und von seinen Obliegenheiten, nach Maßgabe dieser Verordnung gehörig in Kenntniß gesetzt sein.

Sind die Aeltern des Mädchens oder einer derselben hier anwesend, so ist deren Zustimmung einzuholen, insofern der Polizeiherr es nicht für gerathen hält, solches zu unterlassen.

§. 10. Kein öffentlicher Wirth oder Wirthin darf einem nicht eingezeichneten Frauenzimmer unter 30, allenfalls 25 Jahren, als Freundin oder Verwandtin, den Aufenthalt bei sich verstatten, oder Dienstmädchen halten, die nicht gleichfalls dieses Alter erreicht haben; bei Strafe heimlicher Hurenwirthschaft (§. 2).

§. 11. Es ist keinem öffentlichen Mädchen verstattet, Kinder beiderlei Geschlechts, die über 10 Jahre alt sind, bei sich zu haben, oder mit ihnen auszugehen. Auch ihre eigenen Kinder sind hiervon nicht ausgenommen. Sie müssen selbige anderweitig unterbringen, wenn sie das Gewerbe fortsetzen wollen.

Alles bei Gefängnißstrafe, und nach Umständen, bei den im §. 2 angedrohten schärfern Strafen.

§. 12. Die öffentlichen Mädchen aller Art dürfen sich nicht unterfangen, es sei bei Tage oder bei Nacht, Vorübergehende auf den Straßen anzureden, oder gar anzuhalten, noch ihnen aus den Fenstern zuzuwinken oder sie anzurufen. Sie dürfen ferner bei Licht nicht ohne gänzlich heruntergelassene Rouleaux oder Vorhänge in den Zimmern sitzen.

Alles bei Gefängnißstrafe von 2 bis 8 Tagen, nach Befinden abwechselnd bei Wasser und Brot, und in Rückfällen bei Zucht- und Spinnhausstrafe sowie unter Verantwortlichkeit der Wirthe, falls der Unfug im Hause vorgefallen ist, oder selbige darum gewußt haben.

§. 13. Kein eingezeichnetes Mädchen darf sich abends nach

11 Uhr ohne männliche Begleitung auf den Straßen blicken lassen, bei der im §. 12 angedrohten Strafe.

Wird ein Mädchen betrunken gefunden, oder macht sie sonst auf der Gasse Lärm und Unfug, oder widersetzt sich wol gar bei der Arrestation, so wird sie jedesmal mit Zucht- oder Spinnhaus bestraft.

§. 14. Im alten und neuen Jungfernstieg, auf der Esplanade, und auf dem Wall zwischen der Lombardsbrücke und dem Steinthor, darf sich kein öffentliches Mädchen, besonders des Abends, blicken lassen, widrigenfalls dieselbe sofort arretirt und nachdrücklich bestraft werden soll. Den Bordellwirthen und Wirthinnen, sowie den öffentlichen Mädchen, ist der Zutritt zum ersten und zweiten Rang sowie zum Parket des Stadttheaters, gleichfalls untersagt.

§. 15. Kein Wirth oder Mädchen darf jungen Leuten, unter 20 Jahren, den Zutritt verstatten, bei Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 8 Wochen, und nach Befinden bei Zucht- oder Spinnhausstrafe, und Entziehung der Concession.

§. 16. Alle Tanzmusik in Bordellen ist untersagt, so auch alle Karten- oder andere Spiele, bei 10 Thlr., und nach Befinden, verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

Schenkwirthschaft darf nur dann mit der Bordellwirthschaft verbunden betrieben werden, wenn die Polizei solches ausnahmsweise gestattet. Die Preise aller Speisen und Getränke müssen alsdann in jedem Zimmer angeschlagen sein, bei 5 Thlr. Strafe.

§. 17. Kein Wirth, oder für sich wohnendes öffentliches Mädchen, darf nächtlichen Lärm und Unfug, Singen, Geschrei, oder gar Zank und Schlägerei bei sich dulden, muß vielmehr, sobald dergleichen vorfällt, und Ermahnungen nichts fruchten, Hülfe bei der Nachtwache oder Polizei suchen.

Wenn Beschwerden von Nachbarn über dergleichen Unfug angebracht werden, und der Wirth nicht bündig beweisen kann, daß er jener Verfügung nachgekommen ist, so wird er allemal als Theilnehmer angesehen und bestraft.

Fällt dergleichen öfter vor, so wird die Concession zurückgenommen.

§. 18. Kein Hurenwirth, oder eingeschriebenes Mädchen, darf sich Erpressungen, oder Gewaltthätigkeiten gegen einen Gast erlauben, hat aber dagegen das Recht, Gäste, die überall nicht bezahlen wollen oder können, oder mit denen sie wegen der Bezahlung nicht einig werden können, arretiren zu lassen.

Veruntreuungen oder Diebereien in Bordellen werden besonders strenge geahndet, und ziehen für den Wirth, wenn er daran oder an Erpressungen theilnahm, stets den Verlust der Concession nach sich. Die Vermuthung streitet dabei immer gegen ihn, und er wird mitbestraft, wenn er seine Unschuld nicht vollkommen beweisen kann.

§. 19. Kein öffentliches Mädchen darf von dem Wirth, oder sonst, gezwungen werden, den Beischlaf mit jemandem zu vollziehen.

Ueberhaupt darf der Wirth oder die Wirthin so wenig wie ein Gast ein solches Mädchen schlagen, einsperren, oder sonst mishandeln.

Alles bei Strafe des Verlustes der Forderung des Wirthes an das Mädchen, wenn eine solche stattfindet; anderweitige Geld- oder Gefängnißstrafe vorbehältlich.

§. 20. Der Austritt aus dem Bordell darf keinem Mädchen, das seine Lebensart ändern und sich auf eine rechtliche Weise ernähren will, erschwert, oder gar verweigert werden, namentlich nicht wegen Schulden des Mädchens. Geschieht dies gleichwol, oder können die Betheiligten sich über die Schuld nicht einig werden, so hat das Mädchen sich nur an die Polizei zu wenden, wo sie jedesmal den erforderlichen Beistand erhalten wird.

Jedoch darf dies von den Mädchen nicht gemisbraucht werden, um von einer Schuld freizukommen. Läßt ein solches Mädchen sich nachher wieder einschreiben oder auf heimlicher Hurerei betreten, so kann der frühere Wirth nicht nur seine Ansprüche wieder geltend machen, sondern das Mädchen wird auch nach Umständen nachdrücklich bestraft.

Zugleich wird hiermit vorgeschrieben, daß kein Wirth einem öffentlichen Mädchen erster Klasse mehr als 50 Thlr., einem Mädchen zweiter Klasse mehr als 25 Thlr., und letzter Klasse mehr als 10 Thlr. borgen darf, bei Strafe der Nichtigkeit der Forderung, soweit selbige diese Beträge übersteigt.

§. 21. Wird ein Mädchen von den Aeltern, Vormündern oder auch nur von Verwandten, welche sich desselben annehmen wollen, reclamirt, und findet der Polizeiherr, daß Aussicht vorhanden ist, das Mädchen auf diese Weise zu einem rechtlichen Lebenswandel zurückzuführen, so kommt ebenfalls die Schuldforderung des Wirthes so wenig, als selbst der Widerspruch des Mädchens in Betracht.

§. 22. Will ein Mädchen aus einem Bordell in ein anderes übergehen, oder sich allein einschreiben lassen, und können die Betheiligten über die Schuldverhältnisse nicht einig werden, so wird die Sache im Polizeibureau arrangirt, erforderlichen Falles vor den Wohlweisen Polizeiherrn gebracht.

Der Abgang oder die Aufnahme jedes Mädchens muß von dem Wirthe der Polizei unverzüglich angezeigt werden. Gleiche Anzeige muß erfolgen, wenn ein Mädchen ins allgemeine Krankenhaus kommt, oder aus demselben entlassen wird. Alles bei Strafe von 5 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

§. 23. Alle acht Tage, oder wenn es nöthig erscheint, in noch kürzerm Zeitraum, müssen die öffentlichen Mädchen sich der ärztlichen Untersuchung unterwerfen, welche, wenn irgend möglich, in ihrer Wohnung, und zwar in den Morgenstunden, vorgenommen werden muß. Kein Mädchen, welches sich an den Geschlechtstheilen krank fühlt oder seine Periode hat, darf einem Manne den Beischlaf verstatten.

Ebenso wenig darf derselbe einem venerisch angesteckten oder auch nur solcher Ansteckung verdächtigen Manne erlaubt werden.

Eine Belehrung über die Kennzeichen der venerischen Krankheiten ist dieser Verordnung angehängt.

Die Uebertretung dieser Vorschriften zieht mindestens eine achttägige, wenn das Mädchen krank befunden ward, nach ihrer

Heilung zu vollziehende, und, unter Umständen, eine schwerere Gefängniß- oder Zuchthausstrafe nach sich.

§. 24. Den Anordnungen des Rathschirurgus bei seinen Besuchen, insofern sie sich auf die Gesundheitspflege der öffentlichen Mädchen beziehen, haben diese sowol als die Wirthe unbedingt Folge zu leisten. Da die Erfahrung lehrt, daß häufig durch Unreinlichkeit Krankheiten der Geschlechtstheile entstehen und venerische Krankheiten binnen kurzer Zeit, bei Vernachlässigung der gehörigen Reinlichkeit, sehr bösartig werden können, so müssen die Wirthe und Mädchen namentlich in dieser Beziehung den Vorschriften des Rathschirurgus Gehör geben, widrigenfalls sie auf Anzeige desselben mit Geld- oder Gefängnißstrafe werden belegt werden.

§. 25. Der Rathschirurgus zeigt die bei der Untersuchung ausbleibenden Mädchen sogleich der Polizei an; und notirt den Befund der Untersuchung in einem eigenen kleinen Buche, welches jedes Mädchen sich halten, und wohl verwahren muß, indem dessen Verlust mit 1 Thlr. Strafe, oder zweimal 24 Stunden Gefängniß, geahndet wird.

§. 26. Sobald ein Mädchen bemerkt, daß es an den Geschlechtstheilen krank ist, so hat es dies sofort dem Wirthe anzuzeigen, oder, wenn es allein wohnt, sich unverzüglich auf der Polizei zu melden. Ebenso muß ein bei der regelmäßigen Untersuchung venerisch krank befundenes Mädchen sich noch an demselben Morgen auf der Polizei melden. Sie wird in solchen Fällen noch an dem nämlichen Tage ins allgemeine Krankenhaus gesandt. Wird ein Mädchen anderweitig krank, so muß dies sogleich dem Rathschirurgus angezeigt werden. Derselbe entscheidet allein darüber, ob die Cur im Hause fortgesetzt werden darf. Venerische und Krätzige werden ohne alle Ausnahme ins Krankenhaus gesandt.

Fühlt sich ein öffentliches Mädchen schwanger, so hat sie dieses dem Rathschirurgus anzuzeigen, und dessen Vorschriften genau Folge zu leisten.

Alles, soviel die Wirthe und Mädchen betrifft, bei den im §. 23 angedroheten Strafen.

§. 27. Die Wirthe sind für die Befolgung der Vorschriften der §§. 23 und 26 verantwortlich, bei Strafe von 10 Thlr. oder acht Tagen Gefängniß. Bei gleicher Strafe müssen sie jedes sich krank meldende Mädchen sofort auf der Polizei anzeigen.

In Wiederholungsfällen, oder wenn sie gar aus Gewinnsucht einem kranken Mädchen erlauben, Männer anzunehmen, oder vollends es dazu verleiten oder nöthigen, werden sie mit Zuchthaus und Entziehung der Concession bestraft.

Auch muß der Wirth in Fällen dieser Art dem etwa angesteckten Manne die Curkosten erstatten.

§. 28. Die von den öffentlichen Wirthen und Mädchen zu bezahlende Abgabe muß vor dem 14. jedes Monats auf die Polizei gebracht und dabei zugleich das Gesundheitsbuch vorgezeigt werden. Es wird über die Abgabe in einem eigenen kleinen Buche quittirt, welches jeder Wirth, sowie jedes für sich wohnende Mädchen, vom Polizeibureau gegen Bezahlung von 8 Schilling erhält.

Der Verlust eines solchen Buches zieht die im §. 25 verfügte Strafe nach sich.

§. 29. Diese Abgabe beträgt, je nach der Klasse des Wirths oder Mädchen, 3, 2 und 1 Mark monatlich. Mädchen, die Kinder zu ernähren haben, kann dieselbe nach Umständen erlassen werden.

Wird die Abgabe nicht bezahlt, und ist sie nicht beizutreiben, so wird dem Wirthe oder Mädchen die Concession entzogen, und fremde Mädchen aus der Stadt geschafft.

§. 30. Alle Bordellwirthe und Wirthinnen müssen stets ein Exemplar dieser Verordnung in ihrer Wohnung vorräthig haben, bei 5 Thlr. Strafe.

Hamburg, den 30. Januar 1834.

Die Polizei-Behörde.

Um die Rechnungsverhältnisse zwischen den Wirthen und den bei ihnen gezeichneten Mädchen besser controliren zu können, wird hiermit Nachstehendes verfügt:

Die Wirthe sind gehalten für jedes bei ihnen logirende Mädchen ein Rechnungsbuch, welches stets im Besitze der Mädchen bleibt, einzurichten und darin gewissenhaft die Einnahmen und Ausgaben der Mädchen einzutragen. Mindestens muß alle 8 Tage mit jedem Mädchen gerechnet und daß dies geschehen, durch die Mädchen im Buche bemerkt werden.

Dem mit der Untersuchung der Mädchen beauftragten Rathschirurgus sind bei der jedesmaligen Untersuchung die Bücher zur Inspection vorzulegen und hat dieser dieselben zu vidimiren und falls derselbe Irregularitäten bemerkt, hat er darüber zu berichten.

Zugleich wird wiederholt den Wirthen verboten, den Mädchen Schmucksachen oder Kleidungsstücke aller Art zu vermiethen.

Hamburg, im Februar 1850.

Die Polizei-Behörde.

Zur Vermeidung von unnützen Reclamationen wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, sobald ein eingezeichnetes Mädchen ihre Wohnung verändert und der neue Wirth ihre Schulden dem bisherigen Wirthe bezahlt hat, jeder fernere Anspruch des ersteren auf eine Entschädigung, falls das Mädchen ihm entlaufen oder sich tilgen lassen sollte ꝛc., seitens der Polizei unberücksichtigt bleiben wird.

Hamburg, August 1850.

Die Polizei-Behörde.

Möge dieſe alleinige Bordellordnung in der erſten deutſchen Handelsſtadt mit ihrem mächtigen Handels- und Fremdenverkehr unter vielen andern in neuerer Zeit bald in primitiver Geſtalt erlaſſenen, bald in ſchlimmer Rathloſigkeit veränderten, bald wieder in ſittlicher Verzagtheit mit der alten ſittlichen Entrüſtung wieder gänzlich aufgehobenen Bordellordnungen dazu dienen, die vielhundertjährige Einbürgerung der nivellirenden Proſtitution vor Augen zu legen und dann auch wieder den prüfenden Blick auf die unabweislich gebotenen Mittel für die energiſche Bannung und damit für die, wenn auch allmähliche, doch nachhaltige wirkliche Bekämpfung der Unſitte und Unzucht zurückzulenken.

Neuntes Kapitel.

Die fahrenden Frauen.

Wenn man nun in jeder alten Bordellordnung die kurze roſtige Kette erkennt, an der die keuchende Sittenpolizei die unheimlich geſchwollene Proſtitution zu bändigen wähnte, während ſie doch ſelbſt von der titaniſchen Erſcheinung an dieſer Kette widerſtandslos gefaßt und fortgeriſſen wurde, ſo muß man mit ſtaunendem Ernſt nach den elementaren Motoren dieſer rieſig bewegten Kraft forſchen, und kann dann bei der ſchärfern Prüfung nur immer wieder den ganzen Menſchen erblicken mit der Friction ſeiner Doppelnatur, in der das phyſiſche Element das volle Uebergewicht über das pſychiſche gewonnen und damit ſich ſelbſt und den ganzen Menſchen aus dem Gleichgewichte gebracht hatte. Das erſte deutſche Weib, war es Jungfrau oder Ehefrau, das zuerſt der rohen Gewalt oder der Verſuchung hatte unterliegen müſſen, und dann mit geſchorenem Haupthaar aus der Gemeinde gepeitſcht und ehrlos, hungerig und hülflos von Gau zu Gau getrieben, oder in ſpäterer Zeit von den Fronen „ehr to Smaheit und Hohne“ mit Hörner- oder Trommelklang und mit Hunderten von Peitſchenhieben durch die Gaſſen zu den Thoren hinausgejagt oder in die Sklaverei eines „armen Mannes“ gegeben wurde, weil ſie menſchlich

geboren war und menschlich empfand und menschlich unterlag: dies überwältigte Weib wurde in seiner Entehrung mit dem Namen der Metze gebrandmarkt von demselben Manne, der mit dem Gewissen und der Geltung eines elenden Wichtes alles, was Wesen und Würde des Weibes wie des Menschen im Weibe war, in den tiefsten Schmuz der Erniedrigung herabzog.

Diese Ueberwältigung des Weibes, gegen welches die durch den schon zu Tacitus' Zeit unter römischem Einfluß eingeführten Concubinat[1] angedeutete blinde Brunst des physisch überwiegend stärkern und dem Weibe überlegenen Mannes die machtvolle Waffe des Erröthens weiblicher Zucht und Scham beiseiteschlug, läßt bei der durchgängigen Reinheit der geschlechtlichen Geselligkeit bei weitem mehr an die Nothzucht[2] als an die Schwäche und an den Trieb des Weibes zur Hingebung glauben, bis das schon im 4. Jahrhundert ausgebildete Mönchsthum mit dem unnatürlichen Gelübde der geschlechtlichen Enthaltsamkeit den Conflict dieser von Menschenwitz und absoluter Politik geschaffenen Zwangsformen durchbrach, und, indem es diese aus der unabweislichen sittlichen Forderung der Menschennatur auszugleichen suchte, unter der Aegide des Keuschheitsgelübdes und der bemäntelnden Heimlichkeit, die bodenloseste Unsitte und Liederlichkeit herbeiführte und thatsächlich als Vater und Förderer der heimlichen Prostitution gelten muß. Während die weltliche Gesetzgebung mit Strenge sich abmühte, das Weib vor der rohen Sinnlichkeit des brünstigen Mannes zu schützen und Gewalt und Raub gegen das Weib mit den schwersten Strafen ahndete, findet man gerade in der Gesetzgebung für die durch Reichthum, Müßiggang und Völlerei verdorbene Geistlichkeit Bestimmungen, welche auf die tiefste sittliche Versunkenheit des Klerus deuten, wie man denn unter anderm auf das himmelschreiende Summarium zum 25. Kapitel des „Poenitentiale" vom Hrabanus Magnentius

---

[1] Vgl. oben S. 191, und Grimm, a. a. O., S. 438. Dazu Wächter's „Abhandlungen aus dem Strafrecht", I, 164.

[2] Wächter, a. a. O., S. 21 fg.

Maurus (geſt. 856) ſtößt: „De his, qui inter se fornicantur, et de his, qui semen virorum suorum pro libidine cibo vel potui miscent!“ Mag man die ſcheußlichen Unflätereien des Boccaccio (I, 2, des „Decamerone“) für den eklen Ausbruch einer beſtialen brünſtigen Phantaſie halten, ſo gab es doch noch manche ehrenwerthe geiſtliche Schriftſteller, die furchtbare Schilderungen von der kaum denkbar tiefen Verſunkenheit der Kleriker machten und deren verzweifelnden Klagen man leider volle Berechtigung zuſprechen muß. So weit ging mit dem Treiben des Klerus die Ausartung der von ihnen geſchulten Dirnen, daß, nach der unverfänglichen Schilderung[1] des 1244 zu Rom als Cardinal geſtorbenen Jacobus de Vitriaco (Vitrejo), die frei und öffentlich in den Straßen auf den Strich gehenden liederlichen Dirnen die von ihnen angefallenen Geiſtlichen „Sodomiten“ ſchimpften, wenn ſie ſich weigerten, der Einladung in ihre Behauſung zu folgen, und daß diejenigen Geiſtlichen, welche keine Folge geleiſtet hatten, da ſie ſich Concubinen hielten, noch für tugendhafte Männer galten.

Der Schatz der je länger je reichlicher aus den Archiven fließenden Quellen iſt ſo überwältigend groß und breit, daß man bei der Forſchung ſich geradezu wahren muß, um nur nicht von ſeinem Standpunkte weggetrieben zu werden. Der ungeheuern Liederlichkeit ward der Aufenthalt in den Klöſtern und Frauenhäuſern zu eng und zu unbequem, ſie zog über Land, verbündete ſich mit dem Gaunerthum, um nun mit zwiefacher ſittlicher und körperlicher Verpeſtung Land und Leute zu vernichten. Wenn auch der „Liber Vagatorum“ für alle Zeit die beſte und grauen-

[1] „Historiae occidentalis libri duo, quorum prior orientalis, alter occidentalis inscribitur“ (Douai 1597), I, 162. Weitere Nachweiſe liefern die vielen Facatien, Nugae venales, Deliciarum manipulus, Schauplatz der Betrüger, Beutelſchneider, Schauplatz jämmerlicher Mordgeſchichten u. ſ. w., von denen allen in der Geſchichte und Literatur der deutſchen Gauner bereits die Rede geweſen iſt. Ferner Hüllmann, „Städteweſen“, IV, 259—272. Klemm, „Allgemeine Culturgeſchichte der Menſchheit“, IX, 171 fg. Wächter, a. a. O., I, 162. Scherr, „Geſchichte der deutſchen Frauen“, und die faſt ſchon unzählig gewordenen, weithin zerſtreuten culturhiſtoriſchen Mittheilungen.

hafteſte Chronik der vaganten Liederlichkeit bleibt, ſo war doch ſeine Erſcheinung nur erſt eine ſchon lange drängende Nothwendigkeit aus dem ſchon längſt vorhandenen Uebermaß der ſittlichen Verkommenheit, Schamloſigkeit und Frechheit der fahrenden Frauen. „Es iſt auch zu wiſſen" — ſagt Ulrich von Reichenthal, S. 25 ſeines ſehr ſelten gewordenen Buches über das Koſtnitzer Concil[1] — „das als vil ſpacirents was vonn Coſtentz inn das Aichorn vnd anderſtwohin, das man inn dem Aychorn guten erbarn weyn ſchenkt, einmaß umb vier vnd fünff pfennig, vnd fand man darinn allerley ſpyl vnd vil gemeiner Frawen." Von dieſen „gemeynen Frawen", deren ſich mehr als 1400 zum Concil eingefunden hatten, verdiente eine einzige (S. 241) nicht weniger als 800 Goldgülden. Als Sigismund „von gottes Gnaden Römiſcher König zu allen Zeiten Merer des Reichs u. ſ. w." gegen Koſtnitz zog, holten ihn die „fahrenden Frawen" eines Nachts aus dem Bette und der „römiſche König" tanzte im blanken Hemde und barfuß mit den Metzen durch die Straßen der Stadt und beſchenkte andern Morgens die Dirnen. Dieſen ſchloſſen ſich fahrende Prieſter, fahrende Kirchen- und Schullehrer, wandernde Handwerksknechte, Marktſchreier und Gauner, beſonders auch Taſchenſpieler an, ſodaß der „Liber Vagatorum" mit ſeiner prägnanten und ſchlagenden Darſtellung immer nur noch den Schaum abſchöpfen und nur ſtellenweiſe in die Tiefe des brodelnden Höllengebräues langen konnte.

Umſonſt ſieht man ſich um nach einem kräftigen Einſchreiten der weltlichen Obrigkeit. So hart dieſe in einzelnen Fällen mit Strafen verfuhr, ſo waren doch das Abſchieben und die Ehrloſigkeitserklärungen eine nur auf die Nachbarſchaft geworfene Laſt, die das Vagiren und „Fahren" nur noch ärger und nachhaltiger machte. „Der Frauendienſt des Ritterthums und der höfiſchen Minne" — ſagt Scherr[2] mit ganzer Wahrheit und Gerechtigkeit

---

[1] „Das Concilium / So zu Conſtanz gehalten iſt worden / des jars da man zält von der geburdt vnſſers erlöſers 1413 Jar. Augſpurch, durch Heinrich Styner 1536."

[2] „Geſchichte der deutſchen Frauen" (Leipzig 1860), S. 170.

— „hatte allerdings eine idealistische Seite in der Theorie, in der Praxis dagegen war er auf so reale Ziele gerichtet, daß es mehr nur eine Ausnahme als die Regel war, wenn er jungfräuliche Zucht oder eheliche Treue gewissenhaft berücksichtigte. Die ganze ritterliche Liebeskunst[1], wie sie von den Provenzalen ausgebildet worden und auch in Deutschland geübt wurde, lief am Ende doch auf den geschlechtlichen Genuß hinaus, und der ritterliche Liebhaber betete in der Geliebten eine Göttin nur deshalb an, um in ihr das Weib zu genießen. Mochten die Formen des höfischen Liebesverkehrs in noch so spirituell-romantischen Farben schillern, der Zweck war und blieb ein sehr materieller. Mochte sich der höfisch gebarende Ritter noch so sehr den Launen und Grillen seiner «Herrin» fügen, immer hatte er doch die Auszahlung des «Minne-

[1] Le Grand d'Aussy, „Fabliaux ou Contes de XIIe et XIIIe siècle, traduits ou Extraits d'après divers Manuscrits du tems; avec des Notes historiques et critiques, et les imitations qui ont été faites de ces Contes depuis leur origine jusqu'à nos jours" (3 Bde., Paris 1779), gibt in den Pasturelles (Hirtenliedern) wie in den mit den Tensons der Troubadours übereinstimmenden Jeux-Partis, welche spitzfindige Fragen aus der erotischen Jurisprudenz aufwerfen und meistens von Damen beantwortet werden, die treffendsten Bilder von der Versunkenheit und Schamlosigkeit der Zeit. So z. B. ist die Frage: „Soll eine Frau einen Mann, der schon Erfahrung hat, vorziehen, oder einen jungen, der noch unwissend ist?" Oder: „Zwei sich liebende Personen liegen beisammen, und bleiben bei leichten Liebkosungen stehen. Welche von beiden macht die empfindlichste Aufopferung?" — Man sang auch bei Tische, aber nur Liebeslieder. Im Roman „Du Chatelain de Couci" singt die Dame de Fayel das Triolet:

J'aim' bien *lïoaument* (loyalement)
Et *s'ai* bel amy (j' ai)
Pour qui *di* sovent (je dis)
J'aim bien loïaument,
Est mien ligement (Il est à moi par hommage-lige)
Je le sai *de fy* (d'assurance)
J'aim bien loïaument,
Et s'ai bel amy.

Auch ist in diesen sehr equivoquen, aber doch culturhistorisch merkwürdigen Erzählungen schon die Rede vom Roi des Ribauds. Vgl. das folgende Kapitel.

ſoldes» im Auge und ſtand nicht an, bei Gelegenheit ſehr nachdrücklich auf Entrichtung deſſelben, auf den «ſüſſen umbevank» zu bringen. Das Schlimmſte dabei war, daß die franzöſiſche frivole Meinung, die Ehe dürfe in keinem Falle ein Hinderniß der freien Liebe ſein, auch in der höfiſchen Welt Deutſchlands bedeutender Geltung ſich erfreute."

Wie vielfach nun auch die Frauen dieſe Anſichten theilten, beweiſen die vielen von Scherr aus der Culturgeſchichte und den deutſchen Dichtern, beſonders aus dem Parzival und Triſtan, angeführten Stellen. Eine ſogar den Spott vor dem Ekel zurücklaſſende Erſcheinung iſt der von der widerlichſten Brunſt hin- und hergeſchleuderte weibstolle Ulrich von Lichtenſtein, der nichts weiter beweiſt als die Verrücktheit in und aus der Liederlichkeit.

So hatte die fahrende Proſtitution in ihrer pandemiſchen Expanſion alle Schichten des ſocialen Lebens ergriffen und trieb auch den trefflichen Luther zu der in einer ſeiner Predigten enthaltenen Warnung und Mahnung[1] an die zu Wittenberg ſtudirende akademiſche Jugend:

„Es hat der Teufel durch unſeres Glaubens ſonderliche Feinde etliche Huren hierher geſchickt, die arme Jugend zu verderben. Dem zuwider iſt meine, als eueres alten Predigers, an euch, lieben Kinder, väterliche Bitte, ihr wollet ja gewißlich glauben, daß der böſe Geiſt ſolche Huren hierher ſendet, die da krätzig, ſchäbig, garſtig ſtinkend, veneriſch ſind, wie ſich leider in der Erfahrung befindet, daß doch ein gut Geſelle den andern warne. Denn eine ſolche veneriſche Hure zehn, zwanzig, dreißig, hundert guter Leute Kinder vergiften kann, und iſt derhalben zu rechnen als eine Mörderin, viel ärger als eine Vergifterin. Helfe doch in ſolchem giftigen Geheimniß Einer mit treuem Rath warnen .... Darum rathe ich euch Speckſtudenten, daß ihr euch bei Zeiten trollet, ehe es der Landesfürſt erfahre, was ihr mit den Huren treibet ... Wenn ich ein Richter wäre, ſo wollte ich eine ſolche veneriſche Hure rädern und ädern laſſen. Denn es iſt nicht aus-

[1] „Sämmtliche Schriften", J. G. Walch, XXII, S. 1783 u. 1800.

zurechnen, was Schaden eine solche unfläthige Hure thut bei dem jungen Blut, das sich so jämmerlich an ihr verdirbt, ehe es ein rechter Mensch ist geworden, und in der Blüthe sich verdirbt."

So sprach der große Reformator, der in richtiger Erkenntniß des Grundübels muthig „mit seinem Beispiel vorantrabte", indem er in Zucht und Ehren ein tüchtiges wackeres Weib ehelichte und damit dem Cölibat den Todesstoß versetzte, ohne jedoch der zu tief eingewurzelten Entsittlichung der ganzen Gesellschaft ein Ende machen und die Stammwurzel des international gewordenen Uebels treffen zu können, die immer neue Triebe setzt, solange man sich selbstzufrieden mit der bloßen Negation begnügt und mit der taktlosesten Humanität den Scheffel über das grelle Licht setzt, auf daß es nicht in die Auge steche.

Zehntes Kapitel.

Der französische König der Ribauds.

Die Vergeblichkeit seiner Ordonnanzen von 1254 und 1256 hätte Ludwig dem Heiligen sofort einleuchten müssen, wenn er auf die Geschichte nur seines Jahrhunderts zurückgeblickt und gesehen hätte, daß schon unter seinen Vorgängern die riesig gewachsene Prostitution unter strenge und zwar soldatische Zucht gestellt worden war. In der Schlacht bei dem Dorfe Bouvines[1], am 27. Juli 1214, in welcher König Philipp II. einen glänzenden Sieg über Kaiser Otto IV. erfocht und Otto's Kaisermacht für immer brach, erscheint zum ersten mal der Roi des Ribauds, ein soldatischer Beamter, welcher die den Soldaten überall nachfolgenden

---

[1] Oder Bovines oder Pont à Bouvines im französischen Departement Nord in Flandern, in dessen Nähe ebenfalls 1792—94 viele Treffen und Gefechte geliefert wurden und auch 1793 das preußische Lager unter Knobelsdorf sich befand.

Dirnen in Zucht und Ordnung halten mußte[1], und dem Gebrauche jener Zeit entsprechend mit dem Titel eines „roi" versehen wurde. Ursprünglich waren die Ribauds auserlesene Soldaten, „hommes forts et braves"[2], welche im vordersten Treffen kämpften und die tüchtigsten Hiebe austheilten. Auf ihre Sittlichkeit kam es viel weniger an als auf ihre Bravour, wie ja denn auch ihr Name schon auf Liederlichkeit und Ausschweifung hindeutet. Auch ward das ganze Corps der Ribauds misachtet. Bei der Schlacht von Bouvines wird zum ersten mal Roger de Waffalia als Roi des Ribauds genannt. Die Namen von 13 bis 14 seiner Nachfolger sind noch aufbewahrt.[3] Ein gewisser Jakob de Godunasme war 1463 „roi des filles amoureuses de la ville de Saint-Amand". Zu Toulouse führte der Scharfrichter den Titel des Roi des Ribauds. Zu Cambrai hatte der Roi des Ribauds als Scharfrichter „nach altem Herkommen" das Recht, Frauenzimmer für die Preisgebung an Männer an- und aufzunehmen.[4]

[1] Ribaud war der strenge Ausdruck für den „Hurenjäger", ribaude für den weiblichen „Hurenbalg". Ribauds im Plural ist der Gesammtausdruck für „Huren und Buben" in Fronsperger's „Kriegsbuch". Vgl. das folgende Kapitel.

[2] Rabutaux, a. a. O., S. 147.

[3] „La cour du roi de France" — sagt Rabutaux, a. a. O., S. 148 — „n'étoit pas la seule qui eût le privilège de posseder un officier de ce nom. On trouve encore des Rois des Ribauds dans les maisons des ducs de Normandie et de Bourgogne." Doch kam er auch, nach Rabutaux, in den Städten Bordeaux und Metz vor als Vollstrecker crimineller Urtheile. In Deutschland begnügte man sich mit dem Titel des Hurenwaibls für die Aufsicht der „Huren und Buben".

[4] „Ledit roi" — heißt es in dem Statut — „doit avoir, prendre et recepvoir sur chacune femme qui s'accompaigne de homme carnelement, en wagnant son argent, pour tout tant qu'elle ait terme ou tiengne maison à lowage en la cité, cinq sols parisis pour une fois. — Item sur toutes femmes qui viennent en la cité, qui sont de l'ordonnance, pour la première fois deux sols tournois. — Item sur chacune femme de la dite ordonnance qui se remue (déménage) et va demeurer de maison ou estuve en autre, ou qui va hors de la ville et demeure une nuit, douze derniers touttes fois que le cas y esquiet. — Item doit avoir une table et braelang à part lui, sur un des fiefs du palais, ou en telle place que au bailli plaira ordonner."

In der Behausung des Königs von Frankreich galt der Roi des Ribauds äußerst wenig und viel weniger als der Stadtknecht. In den Rechnungen rangirte er stets hinter dem Barbier, Tapezierer, Schmied und Schuster. Er durfte weder einen Amtsstab führen noch eine amtliche Function im Palast ausüben ohne specielle Erlaubniß seines Vorgesetzten. Er war eine Art Huissier, der allmählich unter die Jurisdiction des Bailli du Palais oder des Maître d'Hôtel oder des Prévôt des marchands oder des Prévôt d'Hôtel gerieth. Er hatte nur einen einzigen Amtsgehülfen, später jedoch erhielt er bei größerer Ausdehnung seiner Functionen mehrere „Sergeanten" und einen Stellvertreter. Philipp der Kühne lieferte ihm die Dienstkleidung und 13 Deniers Gage; doch durfte er durchaus nicht am Hofe speisen und überhaupt nicht ohne ausdrücklichen Befehl in den Saal kommen.[1]

Der Roi des Ribauds nahm Antheil an allen Criminalexecutionen, die von den Großoffizieren ausgesprochen waren. Er übergab das Urtheil dem Scharfrichter und bezahlte diesem die Executionskosten. Auch traf es sich wol, daß der die Execution leitende Roi des Ribauds selbst gehenkt wurde, wie z. B. dem unglücklichen Guillet passirte, der von seinem Amtsnachfolger Jean Guérin aufgeknüpft wurde.

Wesentlich hatte aber der Roi des Ribauds die polizeiliche Aufsicht über die Bordelle zu führen. Unter Karl VII. verschwindet er. Seine Bewachung des Palastes wurde den von Ludwig XI. neu errichteten (schottischen) Bogenschützen übertragen, von deren Stellung Walter Scott in seinem „Quentin Durward" eine sehr anziehende Schilderung gibt; die gelegentlichen Henkersdienste mußten jedoch andere Beamte — Ludwig's XI. „Gevatter" — verrichten.

Daß übrigens die wesentlichste Function des Roi des Ribauds

---

[1] Philipp der Lange (le Long, gest. 1322) befahl: „Grasse Joë, Roi des Ribauds ne mangera point à la cour, mès il aura si denrées de pain ... et il sera monté par l'escuerie, et se doit tenir toujours hors la porte et garder illec, qu'il n'y entre que ceux qui y doivent entrer."

die Ueberwachung der liederlichen Dirnen war, erhellt daraus, daß das Amt von der männlichen Linie auf die Kunkellinie übergehen konnte (wie Rabutaux, S. 152, sagt: „elle tomba en quenouille"). Im Jahre 1535 wurden der Dame Olive Sainte von Franz I. diese „honnêtes fonctions" übertragen. Sie erhielt von Franz ein Geschenk von 90 Livres, zur Unterstützung und Ausgleichung der Kosten und Auslagen für die Freudenmädchen, welche gewöhnlich dem Hofe zu folgen pflegten. Außer diesem Geschenk und dem bereits oben S. 208 erwähnten Geschenke an die Cécile de Viefville führt Rabutaux (S. 152) noch zwei Fälle der Art an, nämlich 1539 und 1546, in welchem letztern Jahre die „Filles de la cour" im Maimonat dem Könige einen Blumenstrauß überreicht hatten. Die Ordonnanz Heinrich's II. vom 13. Juli 1558 untersagte dem weiblichen Corps das Erscheinen und Walten bei Hofe (*il laissait à chacun garder sa garnison*, sagt Brantôme), und somit erwies sich denn auch diese seltsame Maßregel oder Institution für die Bemeisterung der Prostitution und Liederlichkeit ebenso erfolglos, wie alle übrigen Versuche der geistlichen und weltlichen Behörden.

Elftes Kapitel.

Der deutsche Hurnwaibl.

Es war ein ohnmächtiges Wort, welches Kaiser Friedrich III. zu Anfang seiner frankfurter Reformation von 1442 ausgesprochen hatte, „daß er seine kaiserliche Pflicht gegen männiglich also beweisen wolle, daß man im Heiligen Reich Fried und Gemachseliglich empfinde", während er die Absage seines Vorfahren Karl's IV. und das Rauben und Plündern von neuem sanctionirte, während Landsknechte, Räuber- und Zigeunerbanden unverwehrt und sogar mit kaiserlichen Geleitsbriefen versehen im Lande umherzogen und das Landvolk bestahlen und plünderten. Die Liederlichkeit dieses Gesindels war auf das Höchste gestiegen, sodaß die Landsknechte

vom Volke nur noch als „Böcke“[1] bezeichnet und geschimpft wurden. Selbst der tapfere Maximilian, der 1490 eine Menge Landsknechte gegen die Ungarn geworben hatte, von ihnen aber im Stiche gelassen worden war und darauf die Fahnenflüchtigen mit Schwert, Wasser, Strick oder Feuer hatte hinrichten lassen, vermochte doch noch nicht das Gesindel im strengen Zaum und Zügel zu halten, bis er endlich die stehenden Heere einrichtete und strenge Kriegsartikel und Kriegszucht einführte. Das Beispiel Frankreichs wirkte überdies nach Deutschland hinüber. Schon seit Philipp I. und Ludwig VI. waren die nach Kirchsprengeln eingetheilten Gemeinden von den Bischöfen und Pfarrern zu den Waffen gegen den übermächtigen und unbändigen Adel gerufen und mit dieser ersten eigentlichen Bürger- und Landwehr der räuberische Lehnsadel nahezu ausgerottet, dadurch aber auch dem großen Haufen das Bewußtsein seiner Macht und die Gelegenheit zur eigenmächtigen Selbsthülfe, Gewaltthat und zum Aufruhr gegeben worden. Schon zu Friedrich's III. Zeit hatten in Franken, Schwaben und am Rhein Bauernunruhen stattgefunden. Im fränkischen Dorfe Niklashausen hielt Hans von Böheim, „das Pfeifferhänslein“ oder „der Pauker“, Bußpredigten gegen Pfaffenthum und Fürstendruck. Dann constituirte sich 1493 im Elsaß der Bundschuh mit den rohesten Aufständen und den räuberischsten Gewaltthaten, dann 1505 bei Speier und 1513 im Breisgau und im folgenden Jahre „der arme Konrad oder Kunz“. Die lange währende Noth und Unzufriedenheit der Bauern und kleinen Handwerker brachten 1525 den großen Bauernkrieg zum Ausbruch, in welchem die elendesten Abenteurer und Wüstlinge, wie Jäcklin Rohrbach, Wendel Hippler und Georg Metzler, die Führerschaft hatten und mit den rohesten und zügellosesten Pöbelbanden auf das empörendste brandschatzten, mordeten und plünderten. Gegen diese Pöbelherrschaft mußte in den stehenden Heeren ein fester Widerstand und Schutz der Ordnung

[1] Der Propst Pontus Heuterus von Delfft sagt I, 351 seiner „Belgischen Geschichte“: „Vagi per Germaniam Milites antea ob rapacitatem et sordes a vulgo «Buc», hoc est «capri», dicti.“

dargestellt und nach der Zusammensetzung der verfahrenen Elemente selbst eine eiserne Disciplin eingeführt werden, die wir vor allen in Leonhard Fronsperger's „Kriegsbuch" (Erfurt 1596) ausgesprochen finden. Auch hier erscheint eine dem Roi des Ribauds in der ersten ursprünglichen Bestimmung analoge Figur in dem Hurenwaibl[1], jedoch mit einer umfassendern und strengern Gewalt als der, wie wir gesehen haben, wesentlich für den höfischen Dienst bestimmte Roi des Ribauds. Die merkwürdige Stellung des Hurenwaibls erhellt aus der sonderbaren Instruction, die wir bei Fronsperger, I, 87[b] und III, 65, 66 finden:

„Ampt und Bevelch des Hurenwaybels."[2]

„Item wo ein stark Regiment oder viel Hauffen seynd, da ist auch der Troß nicht klein, dazu gehört ein geschickter ehrlicher verständiger Kriegsmann, wie oben auch gezeigt worden, nemlich der viel Schlacht und Stürm hat helfen thun, solcher Waybel sol von dem Obersten dazu bestettiget werden. Es gebürt im auch etwan sein eigen Leutenant und Fenderich, wenn der Troß also stark ist, so gebürt ime Hauptmanns Besoldung, seinen Leutnant und Fendrichen, wie ander zu entrichten, dann nicht wenig dem ganzen Haufen daran gelegen. Derenwegen ein solcher Waybel wissens soll haben, solche Hauffen zu regieren und zu führen, gleich wie man andre rechte Hauffen oder verlorne Hauffen ordnen und führen soll. Item begiebt sich daß ein Schlacht mit den Feinden geschehe, soll er seinen Troß also führen, daß keine Verhinderung dadurch entstehe. Auch soll er mit dem Troß auf einer Seiten nicht gar zu weit davon gehen oder stehen, daß der Feind ein Nachdenken davon habe, und vermeyne, es seye wehrhaftigs Volk. Der Troß wird immer dem Heer nachgeführt, daß

[1] Webel, Weibel, Waybl, heißt im Oberdeutschen der Gerichtsdiener und hat sich noch im Feldwebel erhalten. In der Schweiz ist der Freyweibel eine obrigkeitliche Person unter dem Amtmann. Ehedem bedeutete Weibel auch den Wanderer. Die Grundbedeutung von weben ist: hin- und herbewegen; ahd. weibôn, weipôn; anrd. veipa sich drehen, kreisen; mhd. weiben, waiben, hin- und herschwanken, sich drehen, flattern.

[2] Nach dem Auszug von Reinöhl (Scheible), a. a. O., 460 fg.

sie nicht voraus in das Lager kommen und alles das aufräumen, wie denn ir Gebrauch ist, wenn der Hauffen käme, daß keiner nichts fände, es sey Häuw, Stroh, Holz oder anders was denn ein Lager erfordert.

„Des Waybels Besoldung stehet zu dem Obersten, wiewol etwan gebräuchlich gewesen, daß er von einem jeglichen Fendlin sein Besoldung gehabt."

„Hurn und Buben Ampt und Befelch."

„Hievor bey dem Hurn-Waybel ist ein wenig Meldung von ihnen geschehen. Aber wie dem allem, streckt sich solch ihr Ampt dahin, daß sie getreuwlich auf ihre Herren warten, sie nach Notturft versehen die gemeinen Weiber mit kochen, fegen, waschen, sonderlich der Kranken damit zu warten, sich deß nit wegern, sonst wo man zu Feldt liegt, mit Behendigkeit lauffen, rennen, einschenken, Fütterung, essende und trinkende Speiß zu holen, neben anderer Noturft, sich bescheidenlich wissen zu halten auf der Reyen oder sonst nach Ordnung wissen zu stehen, gelegener Märkt sich gebrauchen und halten. Wo etwan der viel in einer Herberg oder Losement beyeinander liegen, bleiben sie selten eins, da wirt ihnen des Orts etwan ein verständiger Kriegsman zu einem Rumormeister gesetzt, oder zum Obersten zugeordnet, welcher sich denn bescheidenlich unter ihnen soll wissen zu halten. Wo es aber nit stat haben wöllte so hat er ein Vergleicher, ist ungeferlich eins Arms lang, damit hat er Gewalt von ihren Herrn so ihm zuvor übergeben, sie zu straffen. Solche Huren und Buben werden alsdann sonst auch ohne das darneben für wol essen und trinken mechtig übel geschlagen, ehe sie solches ihres Ampts recht gewonnen; der Gutthaten sie wenig genießen, welche ihnen dann zuvor versprochen, man muß aber dem Thuch also thun, es verleuret sonst die Farb, würden der faulen Schwengel und Huren gar zu viel.

„Solcher Huren und Buben Ampt ist weiter, wo man im Läger eine Zeit lang verharret, daß sie mit Gunst zu melden, die Mumplätz[1] sampt anderm wo es not ist, säubern und

[1] Latrinen, Abtritte.

fegen, ſolches wird niemandts unter ihnen gefreyet, weder groß noch klein Hanſen, Hurn, Jung oder Bub. Zu ſolchem fegen werden auch die Steckenknecht beſtellt, welcher oder der ſich ſolches wiedert, verſtieß oder ſonſt verhielt, der ſoll oder wird preiß von andern gemacht, darwieder ſich niemands legen oder regen darf. Dazu wo es von nöten Graben, Teich oder Gruben auszufüllen, darüber man etwan auch ſtürmet oder Weg auszubeſſern, oder wo Geſchütz verſinke und ſtecken bliebe; da werden die Huren und Buben neben verordneten Perſonen Reiß, Wellen, Büſchel Holz zu machen, binden und tragen genötigt, und ziehen helfen wo es not thut, und was dem Hauffen am nützten durch ſie geſchaft mag werden, das keinesweges zu wiedern, bey ernſtlicher ſtraff, ſo ihnen auferlegt wird."

Von der Zuſammenſetzung des Troſſes gibt Fronsperger keine ſpeciellere Auskunft. Daß aber viel liederliche Weiber darunter ſich befanden, erhellt aus Brantôme (IV, 93), der erzählt, daß Herzog Alba auf ſeinem Zuge gegen die Niederlande 400 Weiber zu Pferde und mehr als 800 zu Fuß in ſeinem Heere gehabt habe.[1] Sie waren förmlich in Compagnien getheilt und hinter ihren beſondern Fahnen in Reih und Glied geordnet. Nach Verhältniß ihrer körperlichen Schönheit und Manieren rangirten ſie auch mit ihren Liebhabern. Keine durfte dieſe Schranken überſteigen. Noch im Dreißigjährigen Kriege figurirt der Hurenwaibl. Nach einem Quartier- und Verpflegungsreglement Wallenſtein's hatte der „Hurenwäbel", obgleich er unter dem Stabsperſonal aufgeführt wird, nur die Beſoldung eines gemeinen Soldaten, nämlich wöchentlich nur $1\frac{1}{2}$ Thaler.

So durchaus unbefangen der Hurenwaibl bei Fronsperger ſeine Gewalt mit dem „armeslangen Vergleicher" zu erkennen gibt, deſto discreter kargt er mit ſeiner Zucht über die liederlichen Dirnen unter ſeinem „Vergleicher", in ſeinem lyriſchen Panegyricus, der (III, 65 u. 66) unter ſeinem Bilde mit dem Troſſe zu

[1] „De plus il y avait 400 Courtisanes à cheval, belles et bravecomme des princesses et 800 à pied, bien à point aussi."

finden ist, und aus dem denn doch auch der Schelm und Egoist so farbig hervortritt, daß er hier nicht fehlen darf:

Der Hurenwaibl.

Ich bin der Hurenwaybel genannt
Weil ich hab unter meiner Handt
Hinten noch ein Hauffen groß
Hurn und Buben nennt man den Troß.

So darumb gehalten werden daß
Sie kochen, wäschen und etwas
Den Knechten von Gezeug nachtragen
Dann man nicht alls führt uff den Wagen.

Die halt ich zsammen in ein Hauffen
Daß sie nit in die Ordnung lauffn
Doch bhalt ich die Hüpschen bey mir
Die andern laß ich nit hinfür.

Daß sie nicht machen Unordnung
Untern Knechten, auch alt und jung
Ich zsammenhalt, daß sie nicht lauffen
Ins Läger und umsonst einkauffen.

Raumen auf was sie finden do
Speiß und Getrank, Holz, Hew und Stro
Daß den Knechten kein Mangel kum
Der Ursach werd ich g'halten drum.

Unmittelbar darauf folgt das Gedicht:

Wir Huren und Buben in den Kriegen
Halten und warten nach Vermügen
Unsrer Herrn; wir Buben lauffen
Heymtragen was man ist kauffen.

Geschwindt mit Fütterung, und einschenken
Auch holen wir essen und Trinken.
So sind wir Huren fast aus Flandern
Geben eim Landsknecht umb den andern.

Sonst seindt wir auch nützlich dem Heer,
Kochen, fegen, wäschen und wer
Krank ist, dem warten wir dann auß,
Wir zehren auch gern nach der pauß.

Daß man beym ſpinnen nit viel ſind
Wir Hurn und Buben, ſind ein Geſind,
Ob wir ſchon übel werden geſchlagen
So thun wirs mit eim Landsknecht wagen.

Vor uns iſt aufzuheben wol
Wann man raumen und graben ſoll,
Braucht man uns das Holz zu tragen
Thun wirs nicht, ſo werden wir geſchlagen.

Was vermochten aber alle dieſe Regimentshurenwaibl in der Folgezeit, namentlich des Dreißigjährigen Krieges bei der Zuſammenſetzung eines Heeres, das Wallenſtein zuſammengeworben hatte! Wie groß war das ſittliche Elend bei aller ungeheuern Noth des dahinſchmachtenden Volkes! Wie entſetzlich die Noth des Kaiſers, dem man in anonymen Flugſchriften rieth, „man ſolle die Macht der ſtets mit den Fürſten verbundenen Patricier in den Städten brechen und den Zünften den Zutritt zu den Raths- und andern Aemtern öffnen", oder wenn man dem Kaiſer rieth, „ſich auf den gemeinen Pöbel zu ſtützen, als worin eines Monarchen wahre Stärke beſtehe"! Dies Heer mit ſeinen zahlreichen Sitten- und Hurenwaibln nebſt dem armeslangen „Vergleicher" war meiſtens zuſammengelaufenes Räubergemiſch aller Confeſſionen, Koſacken, Wallonen, Ungarn, Kroaten, eine Höllenbande voll Habſucht, Zerſtörungswuth, Grauſamkeit und Wolluſt bis zur viehiſchen Brutalität. Faſt ohne Ausnahme trugen alle Landsknechte und Räuber Spuren der Syphilis an ſich und ihre Concubinen wurden von einem zum andern ausgetauſcht oder hielten ſich ſogleich zu einem andern, ſobald ſie den erſten auf dem Schaffot hatten enden ſehen. Doch genug der ſcheußlichen Bilder. Wer ſich getraut mehr davon beſtätigt zu leſen, der greife zu den Schriften eines Balthaſar Schuppe, Hans Michael Moſcheroſch, wie zu den Schelmenromanen des 17. und 18. Jahrhunderts, unter denen die (1669 erſchienenen) „Abenteuer des Simplius Simpliciſſimus" des Chriſtoph von Grimmelshauſen obenan ſtehen.[1]

[1] Vgl. die Geſchichte und Literatur des „Deutſchen Gaunerthums", I, 72 fg. u. 214 fg.

Zwölftes Kapitel.

Die Hexenprostitution.

Was seit den Salischen Gesetzen, den Capitularien, den Kirchenvätern und Kirchenlehrern, den Päpsten mit dem Cölibat, den Kaisern mit der Reichspolizei, den Obrigkeiten mit den Frauenhäusern, den französischen Königen mit den Rois des Ribauds, den deutschen Feldherren mit dem Hurnwaibl nicht gelungen war: den ganzen Menschen mit seiner Doppelnatur zu erkennen, das war dem großen Luther gelungen „mit seiner besten That" — wie Scherr, a. a. O., S. 255, treffend sagt —, „indem er bewußt oder unbewußt im Geiste der uraltgermanischen Frauenverehrung handelte, als er die aus Unnatur, Elend, Zuchtlosigkeit und Verbrechen zusammengesetzte Kette des Cölibats sprengte".

„Es war", wie Scherr ferner sagt, „nicht etwa nur die Bedeutung einer Rache der beleidigten Natur an den Mönchsgelübden: sie war vielmehr der Widerruf jener Entwürdigung des weiblichen Geschlechts, welche kirchenväterlicher Aberwitz und päpstliche Herrschsucht herbeigeführt hatte; sie war eine neue Weihe der Ehe, eine neue Heiligung des Familienlebens, eine Wiedereinführung des Priesters in die Gesellschaft, eine Rehabilitation des Weibes im evangelisch-christlichen Sinne gegenüber der Bestreitung der Natur durch eine toll gewordene Ascetik und ein widernatürliches Hierarchenthum."

Doch sollte das von Luther wiederhergestellte alte deutsche sittlich-reine Geschlechts-, Ehe- und Familienleben dennoch gefährdet und herabgedrückt bleiben. Schon längst hatten die Päpste an dem Widerspruch der zum Cölibat verdammten Klerikalen und an ihrer zum Spott und Hohn im Volke gewordenen Liederlichkeit und Eidbrüchigkeit den Cölibat in allen Ecken und Fugen krachen hören und die Achtung vor der Kirche und ihren Trägern zur Misachtung herabsinken und damit die Macht der Hierarchie auf das tiefste erschüttert sehen, als einer der habsüchtigsten und

liederlichſten Päpſte, die jemals den heiligen Stuhl entehrt haben, Innocenz VIII., geſtützt auf die erſt um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Deutſchland eingeführte römiſche Tortur, in der berüchtigten Bulle „Summis desiderantes affectibus“ vom 3. December 1484 die Profeſſoren der Theologie Heinrich Kramer (Institor) und Jakob Sprenger beauftragte, in dem „Malleus Maleficarum“ oder „Hexenhammer“ den wahnſinnigen Aberglauben der Zeit zu codificiren, in welchem, auf dieſen ungeheuern Aberglauben der Zeit hin, der Teufel oder Bock mit ſeiner übernatürlichen Gewalt und Erſcheinung als incubus und succubus zum Pivot der beſtialſten Liederlichkeiten aller Art ſich hergeben mußte, welche ſchuldbewußte Angeber oder die Inquiſitoren oder die Folterknechte ſelbſt an den erkorenen Opfern, oft unreifen Mädchen und Knaben im Kindesalter, begangen hatten und zu denen dieſe unter den namenloſeſten Folterqualen unmenſchlicher Henker ſich bekennen mußten, um dann mit verrenkten und zerquetſchten Gliedern als Teufelsverbündete lebendig verbrannt zu werden.

Unter allen Scheußlichkeiten, die je das menſchliche Herz packen und erſchüttern können, ſteht dieſe teufliſch geübte, teufliſch erdachte und teufliſch zum Geſtändniß herausgepreßte Proſtitution für alle Zeiten obenan. Schamlos wird in allen und jeden Schablonenfragen nach den anatomiſchen Körperverhältniſſen des Teufels gefragt und num calidum fuerit semen diaboli an frigidum!

Doch wenden wir uns ab von der tiefſten Verleugnung und Schändung unſers gottoffenbarten herrlichen Chriſtenthums, der köſtlichen Lehre von der Selbſtverleugnung und Nächſtenliebe. Niemals hat das Weib in ſeiner gottgeborenen Würde, Ehre und Scham durch die ſchwere Schuld des Mannes mehr und gräßlicher gelitten als in den Hexenproceſſen auf der wahnſinnigen Grundlage der zum Geſtändniß erpreßten Teufelsproſtitution. Wenn der Verfaſſer in ſeinen beiden letzten Werken[1] das grauſige

[1] „Die Merſener Bockreiter des 18. und 19. Jahrhunderts“ (Leipzig 1880), „Der Magnetismus mit ſeinen myſtiſchen Verirrungen“ (Leipzig 1881).

Thema besonders bearbeitet hat, so ist dies nur deshalb vorweg geschehen, weil er die Behandlung des Themas nicht einmal für die ernste Darstellung der Sittenpolizei werth erachtete.

Luther glaubte an den sichtbaren Teufel, aber er fürchtete ihn nicht und bekämpfte ihn muthvoll. Seine Nachfolger haben es ihm angethan.

Dreizehntes Kapitel.

Die Paralyse.

So sieht man denn, wie seit vielen Jahrhunderten die deutsche Sitte durch die kläglichste Negation der Unsitte unheimlich gebannt blieb und immer mehr Boden verlor gegen das wie ein pestartiges Miasma sich über die ganze Gesellschaft breitende Uebel, dessen Wirkungen zuletzt auch den Blick auf das Uebel selbst mit seiner Wurzel gänzlich verdunkelten, bis dieses endlich selbst in Fleisch und Blut, im „Mal Franzos" oder „Franzosenkrankheit" mit furchtbarer Wirklichkeit der geängstigten Gesellschaft vor Augen trat. Doch beruhigte man sich auch bald wieder über die gefährliche Erscheinung und zog die im ersten Schrecken nach Analogie der Pest- und Pockenhäuser eingerichteten „Franzosenhäuser" wieder ein, sobald man bemerkte, daß das Uebel sich nicht anders als durch unmittelbare körperliche Berührung weiter verbreite. So ward die Syphilis für den Mann zur bürgerlichen Privatangelegenheit und „geheimen" oder „galanten" Krankheit, während die Behörden die Syphilis in den unglücklichen weiblichen Opfern verkörpert fanden und in diesen die Krankheit

---

Vgl. C. G. von Wächter: „Beiträge zur deutschen Geschichte. Verfolgungen der Hexen und Zauberer in Deutschland", S. 81 fg., 281 fg.; Horst, „Dämonomagie", besonders Thl. 2; Wilhelm Pressel, „Hexen und Hexenmeister" (Stuttgart 1860); Dr. Karl Haas, „Die Hexenprocesse" (Tübingen 1865).

der geilen Mannesbrunst curirten und bestraften, bis so endlich die Sittenpolizei wesentlich in die Gewalt der Aerzte überging, weil diese die Syphilis am Individuum ja zu heilen verstanden.

„Ob die Syphilis aus wirklich entarteten Zuständen entsprang" — sagt Reich[1] — „oder nicht, konnte bisher noch nicht mit Gewißheit festgestellt werden; es ist wahrscheinlich, daß diese Pest aus Entartung erwuchs. Was aber für alle Fälle außer Zweifel steht, ist, daß aus Syphilis Entartung hervorgeht, Degeneration des leiblichen Lebens und des geistigen, des Denkens, Fühlens und Handelns. Je mehr Syphilis in einer Bevölkerung, desto schlimmer die gesellschaftlichen Verhältnisse, desto mehr Verfall der Sitten. Unter dem Einflusse dieser Krankheit werden aus urkräftigen Familien Menschengruppen des Elends, wird aus Natur Unnatur, Verzerrung, aus lebendigem Interesse Abgeschmacktheit, Erbärmlichkeit. Unter dem Einflusse der Syphilis kommen Geistesrichtungen zu Tage, die das Gepräge des Krankseins tragen und mehr oder weniger gemeinschädlich wirken. Es scheint, als ob beide Geschlechter gleichmäßig an der Verbreitung der Syphilis theilhätten, als ob das männliche Geschlecht aber durch dieses Uebel mehr entarte als das weibliche; auch sind unstreitig die Zahlen der von Syphilis befallenen Männer größer als jene der von der Krankheit befallenen Frauen. Da das Leiden hauptsächlich durch die geheime Prostitution verbreitet wird, ist das Ausgesprochene von vornherein wahrscheinlich. Ich halte es für ungerecht und von sehr mangelhaftem Verständniß zeigend, einer armen Lustdirne die moralische Verantwortung für die Ausbreitung der Syphilis aufzubürden. Die meisten dieser armen Geschöpfe werden durch Elend dazu getrieben, ihren Körper preiszugeben; es war dies vor Jahrhunderten und Jahrtausenden ganz ebenso der Fall wie heute auch, es gab damals wie heute zahlreiche Frauenspersonen, deren Arbeit

[1] „Pathologie der Bevölkerung. Studien über menschliche Gebrechen. Von Eduard Reich" (Berlin 1879), S. 229.

zu viel zum Sterben einbrachte und zu wenig zum Leben, und die lieber leben wollten als verschmachten. Die Hauptschuld bei Verbreitung der Syphilis dürfte das Elend und den Uebermuth treffen, und es dürfte jener übermüthige Prasser und Egoist, welcher gewissenlos und nach allen Richtungen hin das Elend fördert, wol am meisten verantwortlich zu machen sein."

Die bei dem großartigen Fortschritt der medicinischen Wissenschaft, namentlich im ersten Stadium der Krankheit, gesicherte Heilung der Syphilis am Individuum ließ schon frühzeitig (vgl. S. 202 fg.) die „Sittenpolizei" für die regelmäßige Untersuchung der Prostituirten in den Bordellen Sorge tragen. Das war aber nur ein Tropfen ins Meer. Die Entsittlichung und die Menge der „fahrenden Frauen" oder der „heimlichen Prostitution" war so riesig angewachsen, daß eine durchgreifende Aufsicht stets um so unmöglicher wurde, als das gesammte bürgerliche Leben immer schrecklicher von der Prostitution nivellirt wurde. Bei der immer ärger um sich greifenden Syphilis wurde dies Elend stets von neuem aus der entarteten Gesellschaft wieder in die Bordelle abgelagert und dort von der Polizei aufgefunden, die Bordelle wurden nun wieder als die Herde der Syphilis angesehen und dann nochmals aufgehoben — und damit glaubte man wieder die Prostitution beseitigt zu haben.

Da wurde von neuem das Mene Tekel des Sittenverfalles sichtbar, dessen Bedeutung die Sittenpolizei nicht entziffern konnte. Die ungeheuere Zunahme der Skrofeln und Rhachitis offenbarte sich aus der Sünde der Aeltern in der erschreckenden Ungleichheit der Geburtsregister und der Confirmationsregister und in der Zurückweisung vieler ungesunder Halbkrüppel, die noch in den Rekrutenverzeichnissen aufgeführt waren.

„Ich wage die Behauptung" — sagt Reich, a. a. O., S. 151 — „ohne die Syphilis wäre, trotz Darbens ganzer Bevölkerungen, die Skrofulose niemals so weit verbreitet worden, als sie gegenwärtig es ist. Und an die Syphilis knüpft sich die ausschweifende Lebensart, welche seit geraumer Zeit schon täglich mehr zunimmt. Syphilis und Ausschweifung setzen die organischen

Kräfte noch mehr herab, als knappe Diät und große Anstrengung dies zu thun vermögen, und es ist sehr die Frage, ob jene beiden nicht noch verhängnißvoller bezüglich der Entstehung skrofulöser Anlagen wirken als selbst der Branntweingenuß bei den armen und arbeitenden Klassen."[1]

Reich gibt a. a. O., S. 250, eine kurze Kritik der von Karl Reclam in der „Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege" von 1869, I, 379, enthaltenen Abhandlung über „Die Ueberwachung der Prostitution", indem er sagt: „Karl Reclam geht davon aus, daß die Prostitution gar nicht verboten werden könne, da jeder das Recht habe, frei über seinen Körper zu verfügen[2], daß aber die öffentliche Gewalt

---

[1] Reich bezieht sich hier auch auf J. G. A. Lugol: „Recherches et observations sur les causes des maladies scrofuleuses" (Paris 1844), S. 309, 318, und 127 u. 139, der die Thatsache hervorhebt, daß seit Einschleppung der Syphilis in Spanien durch die aus der Neuen Welt zurückkehrenden Armeen, und seitdem die Krankheit daselbst tiefe Wurzeln geschlagen, die Skrofulose allgemein wurde und der nationale Charakter seine Energie verlor. Da die Syphilis in Spanien vernachlässigt werde, könne sie auch rasche Fortschritte machen innerhalb der Bevölkerung und mit ihr die skrofulöse Kachexie. Spanien leistet weder durch Klima den Skrofeln Vorschub, noch auch ist dort von unpassenden Eheschließungen die Rede, und doch so viel Skrofulose. Der Grund dieser Erscheinung kann nur in Schwächung des Volkes durch ein beträchtliches Uebel constitutioneller Art liegen, welches bei den Nachkommen ganz einfach in Skrofelkrankheit oder in die Anlage dazu sich umsetzt.

[2] Dieselbe Ansicht, die zu den ungeheuerlichsten Consequenzen führen muß, hat auch Hügel, a. a. O., S. 105, der dabei einen ganzen Katalog von Berufsleuten publicirt, die ihre Körperkraft in dieser oder jener Weise verwerthen. Gegen diese höchst verwerfliche Ansicht muß ich nothgedrungen ein niedriges Beispiel aus meiner erfahrungsreichen Amtspraxis anzuführen wagen. Eine berüchtigte Kupplerin, die ein Absteigequartier hielt, war in flagranti mit drei Dienstmädchen ertappt, verhört, dann ärztlich untersucht, gesund befunden und zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt worden, die bei der Kupplerin gerade 14 Tage länger währte. Bei ihrer Entlassung vom Polizeiamte drohte ich ihr scharf und ernstlich mit unabweisbarer Zuchthausstrafe für den nächsten Fall. Höchlich überrascht war ich, als ich nach Schluß des Termins nach Hause kam und die Kupplerin auf meinem Vorplatz fand, welche um Gehör in meinem Zimmer bat. Dort erzählte sie

die Verpflichtung habe, den Einzelnen vor den schlimmen leiblichen und sittlichen Folgen der Prostitution zu schützen. Reclam empfiehlt sorgfältigste polizeiliche und gesundheitliche Ueberwachung aller Prostitution, selbige zeige sich wo und wie sie wolle; er entrollt ein Bild der entsetzlichen Grausamkeit, mit welcher die Mädchen von den Bordellwirthen behandelt werden[1], schildert die schrecklichen Gesundheit vernichtenden, Leben abkürzenden Wirkungen, welche Geldstrafen (seitens der Obrigkeit gegen die Dirnen verhängt) und die Bezahlung von Krankenhausrechnungen hervorbringen, und empfiehlt, die Geldstrafen in Freiheitsstrafen umzuwandeln. Durch diese letztern werde dem Mädchen etwas Ruhe und Erholung gesichert, etwas Einkehr bei sich selbst. Reclam theilt ein sehr langes, vom Polizeiamte der Stadt Leipzig im Jahre 1861 erlassenes Regulativ mit, welches Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse der unglücklichen Dirnen erstrebt, aber dieselben, Aussätzigen und Gebrandmarkten gleich, sogar von der freien Luft und dem Sonnenlichte ausschließt, von allen Freuden der Mitmenschen, von den Belehrungen und Erholungen, denen der größte Schuft und Sünder theilhaftig ist, solange er nur in plumpster Weise den Schein zu wahren versteht."

---

mir in brausender sittlicher Entrüstung, jedoch mit sichtlicher Captatio benevolentiae, daß sie (allerdings fehlerhafterweise) in der Zelle Nr. 9 ganz „ordentlich und vergnügt mit den drei Dirnen zusammen gesessen, genäht, gestrickt und sich mit Tanzen und Singen amusirt habe". Die Marieken H. sei aber eine „ganz infamtige Deern" gewesen. „Denken Se sick, Herr Doctor, disse Deern, wat deit se? Se leggt sick up de Strei, treckt dat Blankscheet (blanchet) 'rut" — — et subductis vestimentis vulvam denudatam jocose pulsans dixit: „Lüttje Dübel, ick sull nich din Herr sien?" — Das ist dieselbe Dogmatik, die Reclam und Hügel aufstellen.

[1] Gerade die unmenschliche schändliche Behandlung der Unglücklichen von seiten der seelenverkäuferischen habgierigen Bordellwirthe, die aus ihrem Menschenhandel Reichthümer zusammenraffen und mit dem Blutgelde Equipagen und Landgüter kaufen, ist der Kernpunkt, von welchem aus der Polizei mit Recht der Vorwurf der Nachlässigkeit und Haltlosigkeit gemacht und eine tüchtige durchgreifende Organisation der Polizei von der gefährdeten Gesellschaft gefordert wird.

„Das leipziger Regulativ“ [1] — fährt der wackere hellsehende Reich, S. 251, nach einer warmen und wahren Schilderung der jammervollen Lage eines Freudenmädchens fort — „soll gute Wirkungen gehabt, die Prostitution gemäßigt, die Syphilis beschränkt haben. Möglich; denn es setzt an Stelle der Traufe Regen, an Stelle eines großen Uebels ein kleineres. Aber die Wirkungen können nur auf Entfernung einzelner Symptome sich beschränken, nicht die Wurzel des socialen Leidens treffen. Warum protestirt Reclam nicht gegen die Duldung von Bordellwirthsleuten, Kupplern u. s. w.; warum richtet er seine Beredsamkeit nicht gegen die Ursachen, aus deren Wirkung die Bestrafung der unglückseligen Mädchen sich leitet; warum erhebt er nicht seine Stimme gegen die Hospitalsrechnungen, fordert nicht kostenfreie Behandlung [2] der Aermsten der Armen? Hier ist Menschenliebe

---

[1] Es ist vom 31. März 1861 und findet sich als „Regulativ über die polizeilichen Maßregeln in der Stadt Leipzig zur Beschränkung des Prostitutionswesens und Verhütung der Lustseuche“ abgedruckt S. 67 fg. in dem tüchtigen Werke: „Wie hat der Staat der Prostitution gegenüber sich zu verhalten? Eine zeitgemäße Frage in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen Sachsens und das dermalige Verhältniß der gewerbsmäßigen Unzucht und der gewerbsmäßigen Beförderung derselben in Leipzig, auf das neuerdings eingeführte Regulativ gewisser polizeilicher Maßregeln, erörtert und besprochen vom Dr. med. Karl Wilhelm Streubel, Professor an der Universität Leipzig und Polizeiarzt“ (Leipzig 1862). Vortrefflich ist die Rüge Streubel's, S. 80: „Der letzte Paragraph des Regulativs hätte wol füglich weggelassen werden müssen; er empfiehlt den Officianten Vorsicht bei der Revision der sogenannten Kuppelstuben, d. h. der richtigen Bordelle, namentlich sollen Mannspersonen in der Regel unbehelligt gelassen werden. Ihr Herren, fürchtet euch nicht, laßt euch nicht abhalten die Bordelle zu besuchen, wir sind discret, unsere Revision ist nicht so ernstlich gemeint!“ — — — Das gerade ist des Pudels Kern!

[2] Ueber die frühern unmäßigen Abgaben, welche die Freudenmädchen hier und dort in die ganz allein unter der Disposition des Polizeichefs stehenden Geheimkassen liefern mußten und die nicht im öffentlichen Budget aufgeführt wurden, schwebte ein so tiefes Geheimniß, daß das Publikum nur legendenhaft von der „Separatkasse, Meretrizenkasse oder Schöngesichtskasse“ hörte, während der Chef seit alters her von dem Geheimkassirer jede beliebige Summe zu Polizeizwecken, Prämien u. s. w. fordern, oder auch mit Spenden an verschämte Arme, namentlich Beamte, seinem Herzen wohlthun konnte.

am meisten am Platze, hier armen, schuldlos allen Stürmen des Daseins preisgegebenen, schwachen Geschöpfen gegenüber. Diese müssen gerettet werden durch Bethätigung der Nächstenliebe und durch Paralysirung des verruchten Treibens ihrer Henker."

Höchst ehrenwerth und ebenso geistvoll wie zutreffend und in tiefer Wahrheit begründet ist der Ausspruch des braven und einsichtsvollen Reich, daß in der Erscheinung der Prostitution immer nur erst die Symptome eines größern Uebels hervortreten. Darin begegnet er auch dem oben genannten Streubel, mit dessen Bemerkungen über Bordellwirthe, Kupplerinnen u. s. w. Reich sich übereinstimmend erklärt. Auch die sanitätspolizeilichen Untersuchungsmaßregeln bezeichnet Streubel als höchst einseitig und schief aufgefaßt, und die Syphilis nicht als eine nothwendige, aber doch häufige Folge der Unzucht und Gewerbsunzucht.

Doch genug der durch die ganze Geschichte laufenden Zeugnisse vom Stückwerk alles menschlichen Strebens, das in trüber Verwechselung der Symptome mit dem Wesen, wie zum Spott und Hohn alles Menschenwitzes, bei den unabwendbar hervortretenden socialen Uebeln zuletzt sich nur der verliehenen Macht bewußt blieb und zum schwersten Nachtheil der heimgesuchten Gesellschaft nur noch mit der Gewalt über die verfahrenen unebenen Wege daherfuhr. Auch mit der Prostitution sind wir noch nicht aus dem mittelalterlichen Scholasticismus herausgerathen, der die Symptome für das Wesen nahm, mit der kahlen Form zu bezwingen suchte und darüber das Wesen negirte. Diese Negation ist zur schlimmsten Tragödie an der deutschen Sitte geworden und hat der tief zu beklagenden deutschen Polizei der Gegenwart, welche ohne beneficium legis et inventarii die vielhundertjährige Erbschaft übernehmen mußte, Leben, Muth und Hoffnung verbittert, namentlich da die doctrinären Polizeischriftsteller ihr diese drückende Last mit unerhörter Willkür bald auf die eine, bald auf die andere Achsel wälzten und sie endlich ganz daniederdrückten.

Um der offenen Wahrheit willen müssen wir vor allen Dingen an unsere Brust schlagen und uns unserer pharisäischen Selbstgerechtigkeit bewußt werden, mit der wir niemals ehrlich

auf unsere eigene Schuld und Sünde blicken, sondern nur auf die Sünde der andern, denen wir auch noch unsere eigene Sünde zubürden, um nur in uns einen Halt zu gewinnen und uns zur Verdammung berechtigt erscheinen zu lassen und so mit unserm Hochmuth in der Geltung vor den Leuten riesig als Tugendhelden emporzuwuchern. Es ist unsere jammervollste Schwäche und Feigheit, daß wir uns selbst das Wenigste, allen andern aber das Meiste zumuthen und es bequem und erhaben finden zu urtheilen, während wir beim Beurtheiltwerden wie die gemishandelten Kinder schreien und ungezogen spucken und kratzen.

Wollen wir aber durchaus zum Urtheilen berufen sein, so müssen wir zunächst uns inne werden, daß wir selbst fehlhafte Menschen sind, und müssen uns im Gegensatz zum Freudenmädchen im Bordell nicht damit höher zu schrauben suchen, daß wir gar nicht einmal nach den jammervollen Ursachen fragen, aus welchen das Freudenmädchen, das ebenso gut wie wir ein menschliches Wesen und dazu noch oft an Geist und Herzensbildung uns viel überlegener ist, in das Bordell gerathen war, ob es denn gar keine Verfahrenheit und Liebloſigkeit der Gesellschaft, keine barbarische Verstoßung der Aeltern, keine getäuschte Hoffnung, keine Verführung, keinen Hunger, keinen Frost, kein einziges Elend in der Welt mehr gibt. Es ist die traurigste Verirrung des modernen Prostitutionsscholasticismus, namentlich von seiten der neuern französischen Prostitutionsschriftsteller, an der Spitze Parent-Duchatelet, daß sie die vollkommen als eigenthümliche Gewerbspersonen in die bürgerliche Gesellschaft recipirten Freudenmädchen als eine eigenartige exotische Menschenklasse darstellen und damit einen besonders interessanten Beitrag zur Anthropologie oder Zoologie der besondern Rasse zu liefern glauben, der mindestens den größten Theil der Leser, die Neugierigen und Lüstlinge, in Versuchung führen muß, an die seltsame Rassennaturgeschichte zu glauben und sich entweder der Neuheit und Curiosität wegen an die entdeckte Rasse zu machen, oder mit Unbedenklichkeit sich in den, wenn auch nahe befreundeten oder verwandtschaftlichen, Kreisen

nach dem Gegenstande seiner Befriedigung umzusehen, welcher der geschilderten bedenklichen exotischen Rasse nicht angehört.

Immer jedoch muß dem im Bordell befindlichen Freudenmädchen wie der heimlich Prostituirten das erste und ganze Recht bewahrt bleiben, als menschliches Wesen zu gelten mit dem Bestand der menschlichen Doppelnatur, in deren Friction der Mensch je nach den Umständen das Gleichgewicht nach den verschiedenen Richtungen hin entweder bewahrt oder verliert, und somit sich die Grundlage aller Sitte des socialen Lebens und des Staates, als höchster sittlicher Idee, die Familie, entweder erhält oder aufgibt. Jedenfalls bleibt das menschliche Individuum dem Irrthum und der menschlichen Schwachheit unterworfen, und Staat und Gesellschaft haben das Recht und die Pflicht, dem Irrthum und der Schwäche aller ihrer organischen Bestandtheile aufzuhelfen. Die in tausend Ausläufern von den höchsten Kreisen bis in die untersten Kreise des socialen Lebens eingedrungene Unsitte muß im Interesse des sittlichen Gehalts in Staat und Gesellschaft abgewiesen werden und kann und muß nur da gefaßt werden, wo sie zu finden ist. Es ist vollkommen richtig, was Müller[1] sagt: „Man muß der Venus Pandemos dadurch den Boden entziehen, daß man einerseits Toleranzhäuser errichtet und andererseits mit allen Mitteln die Venus vulgivaga beseitigt und unterdrückt. Aber die Erfolge dieses Verfahrens sind ganz und gar durch die Ausführung dieser Maßregel bedingt. Man würde das alte Uebel kaum um ein Nennenswerthes bessern, wenn man sich damit begnügte, blos einige öffentliche Häuser zu concessioniren. Es handelt sich nicht sowol darum, Toleranzhäuser zu etabliren, als selbe in der rechten Weise zu errichten und zugleich der geheimen Prostitution den Boden unter den Füßen damit wegzuziehen; denn unter je fünf concessionirten Häusern sind

[1] „Die Prostitution in socialer, legaler und sanitärer Rücksicht, die Nothwendigkeit und der Modus ihrer Regelung. Eine social-medicinische Studie von Friedrich Wilhelm Müller" (Erlangen 1878), S. 23.

gewöhnlich drei so beschaffen, daß sie in jeder Hinsicht das Gegentheil von dem sind, was sie sein sollen."

Müller geht nun aber so weit, daß er hinzufügt: „Die öffentlichen Häuser müssen immer durchweg reine Staatsanstalten sein; sie müssen auf Staatskosten errichtet und geleitet werden; die Verwaltung derselben muß immer in den Händen eines vollkommen unabhängigen, vom Staate angestellten Mannes und unter unumschränkter Oberaufsicht eines Arztes sein; das öffentliche Haus muß immer ein polizeiliches Institut sein."

Hieran knüpft Reich (a. a. O., S. 255) die Bemerkung, „daß Müller mit Recht hervorhebe, daß jede Privatperson, welche ein Bordell errichte, sittlich verderbt sei und gemeine selbstsüchtige Interessen habe, die Mädchen als Sklavinnen betrachte und aussauge; daß es nöthig sei, dem leitenden Arzte ausgedehnte Vollmacht zu geben; daß weit mehr Syphilis in das Bordell hinein- als herausgebracht werde; daß es unbedingt erforderlich sich mache, die Hurer ebenso streng zu untersuchen als die Huren, daß vor allem die größte Humanität gegenüber den letztern an ihrem Platze sei". Reich legt sogar dabei Gewicht auf die Kostenfreiheit der Besucher der Bordelle und auf die Erhaltung der Mädchen durch die bürgerliche Gemeinschaft. „Erst unter dieser Bedingung sei es möglich, der geheimen Prostitution beizukommen, der Ausbreitung syphilitischer Erkrankungen sicher zu begegnen, die körperliche und geistige Schwächung der Mädchen gleichwie der Hurenhengste fern zu halten, und für möglichste Geräuschlosigkeit der ganzen außerehelichen Zeugung zu sorgen. Nichts fördere eine Sache mehr, als Geräusch, nichts gebe mehr Anlaß zu Verführung. Daher werde es immer das Gerathenste sein, alle schuftigen Privatinteressen von dem öffentlichen Prostitutionswesen gründlich zu entfernen und die Gelegenheit des Aufenthalts der Mädchen im Bordell zu leiblicher und sittlicher Besserung dieser Geschöpfe zu benutzen."

Das wäre eine Utopie und würde eine sittliche Vollkommenheit der Gesellschaft voraussetzen, die bei der freien Gewährung der Geschlechtsbefriedigung gerade den Umschlag zu der Entsitt-

lichung bewirken müßte, in welcher wir uns befinden und nach Besserung verlangen. Bei der schroffen Umwandlung der absoluten Negation, in welcher wir uns jetzt befinden, zur absoluten Bemächtigung der ganzen Gesellschaft mit der sittlichen Freiheit des Individuums, würde diese renovirte doctrinäre Polizei nur noch schärfer von der Gesellschaft zurückgewiesen werden. Die Prostitution ist und bleibt immer nur ein einzelnes Symptom der allgemeinen Entsittlichung und hat demnach, wie historisch nachgewiesen, mit ihrer immer intensiver gewordenen Mächtigkeit die Polizei so weit zurückgedrängt, daß dieser kaum noch Muth und Hoffnung geblieben ist auf ihre Hebung und Förderung und sie nur noch nothdürftig mit der Staffage und der rathlosen Geschäftigkeit sich behilft, so rühmliche, wenn schon nur sehr seltene, Ausnahmen auch bestehen. So ist denn nun aber auch ihr eifriges redliches Streben, der Prostitution zu begegnen, vollständig gelähmt worden, seitdem aus einer der verhängnißvollsten Consequenzen des Rechtsstaates vor wenig Jahren der §. 180 des Reichs-Strafgesetzbuchs, wiewol unter berechtigtem Widerspruch der hamburgischen Behörden, eine Interpretation erfahren hat, welche mit der Negation der in Hamburg bestehenden und nach einer schlichten und tüchtigen Bordellordnung (S. oben S. 230—240) kräftig controlirten Bordelle, auch die seit König Ludwig IX. inaugurirte Negation der Unsittlichkeit überhaupt von neuem ausgesprochen und somit der Polizei das einzig für sie greifbare Symptom der gesellschaftlichen Krankheit verdunkelt hat.

„Heilung des großen socialen Uebels aber", sagt Lecky[1], „wird ebenso wenig durch Verdammung des davon ergriffenen Wesens bewirkt, wie Heilung der Gicht durch Abschneiden des sichtbar davon befallenen Gliedes. Jedes Verdecken, jedes Verleugnen des Uebels vergrößert die Entartung in der Gesellschaft, lenkt die Richtung des Stromes nach innen, anstatt nach außen.

---

[1] William Harthold Lecky's „Sittengeschichte Europas, von Augustus bis Karl den Großen. Mit Bewilligung des Verfassers übersetzt von H. Jolowicz" (Leipzig und Heidelberg 1870—71), II, 234 fg.

Kein Menſch kann ſich ſelbſt in den Abgrund ſtürzen, er wird ſtets von andern hineingeworfen und zwar immer von ſolchen, die, durch vorgefaßte Meinungen, Herzenshärte u. dgl. geleitet, den Ton angeben im öffentlichen und geſellſchaftlichen Leben: von den Philiſtern im weitern und im engern Sinne des Wortes. Je beſchränkter und kleinlicher die herrſchende Sippſchaft, deſto mehr werden die Erſcheinungen von der Oberfläche nach innen gejagt, deſto mehr der natürliche Abfluß der Säfte gehindert, deſto gewiſſer die Seele und der Leib des Volksorganismus bedroht. Die Geſellſchaft möge ihre unerbittliche Strenge nicht gegen arme hülfloſe Frauen richten (denn die Bedrückung der Bedrückten iſt ein Act niederträchtiger Feigheit und Infamie), ſondern gegen jene Scheuſale, welche man Wucherer, Praſſer u. ſ. w. nennt, gegen jene Laſterknechte und Seelenmörder, welche durch Börſenſpiel ſich ſelbſt die Mittel zu der unerhörteſten Ausſchweifung und Zügelloſigkeit ſchaffen, indem ſie Hunderttauſende in den Grund bohren, in das tiefſte Elend ſtürzen, und ſodann die Töchter der Elenden und Ausgeſaugten verführen, verderben, um Geſundheit, Tugend, Lebensglück prellen. Nun kommt die Geſellſchaft, lobt den Verbrecher und ſteinigt das unglückſelige Opfer des nichtswürdigſten Verraths, fluchwürdigſten Egoismus und verachtungswürdigſten Cynismus. Dies iſt es, was den Fortſchritten der Entartung in der Geſellſchaft gegenüber ſo außerordentlich günſtig ſich verhält."

Mit ganzem Ernſt, Gewiſſen und Muth des erfahrenen Polizeimannes, der in langjähriger praktiſcher Thätigkeit das namenloſe ſittliche Elend der Geſellſchaft in allen Abſtufungen von der ſteilſten Höhe bis zum tiefſten Abgrunde hat kennen lernen müſſen, ſpricht der Verfaſſer es aus, daß er um der weit verbreiteten ſittlichen Noth willen der deutſchen Polizei die Reſtitution ihres ſo lange Jahrhunderte hindurch verkümmerten erſten und wirkſamſten Rechtes — das ihr ebenſo oft zugebilligt wie immer aufs neue wieder genommen iſt — zugeſtanden zu ſehen wünſcht, dahin, daß ſie zunächſt von neuem die einſtweilige Duldung der Bordelle als einzig greifbaren Anhaltspunkt für die

Bändigung der Unsittlichkeit aussprechen darf, um die von kurzsichtiger Negation in die ganze bürgerliche Gesellschaft getriebene Unsittlichkeit bei der Wurzel fassen und nach und nach mit Hülfe der schwer heimgesuchten Gesellschaft, soweit Menschenmacht reicht, ausrotten zu können.

Wie nun aber die Bordelle einzurichten, wie die Bordellwirthe einzusetzen und gleich den für die strengste Controle zu verpflichtenden Beamten zu beaufsichtigen sind, das ist die ernste schwerwiegende Aufgabe einer nach dem Verständniß und der Achtung des Staates und der Gesellschaft ringenden lebensfähigen, frischen, freien und bürgerfreundlichen Polizei, für deren Organisation der Verfasser aus dem reichen Schatz seiner praktischen Erfahrungen mit Vorschlägen nicht zurückzuhalten entschlossen ist.

Alphabetiſches Regiſter.

A.

Aeneas Sylvius. 37.
Albrecht der Hohenzoller. 38.
Ancilla vestiaria. 195.
Anthropologie. 33.
Antiſemitiſche Liga. 44.
Aretin. 120.
Aſtruc, J. 108.
Aubanus Teutonicus. 38.
Ausartung, Geſchlechtliche. 191.

B.

Benedict, M. 33, 41, 46.
Berg. 12.
Bergius. 11.
Bettelherren. 227.
Biener. 58.
Bittſchrift der nürnberger Freudenmädchen. 212.
Bonaparte, Conſul. 101.
Bordelle. 202.
Bordellbelehnungen. 211.
Bordellwirthseid. 222.
Bordellordnungen, Augsburg. 224.
——, Baſel. 217.
——, Bern. 217.
——, Hamburg. 215, 230.
——, Frankfurt a. M. 224.
Bordellordnungen, Leipzig. 224, 262.
——, München. 223.
——, Nürnberg. 218.
——, Regensburg. 217.
——, Schwabach. 222.
——, Ulm. 225.
——, Wien. 211, 223.
——, Würzburg. 222.
——, Zürich. 216.
Burkardt. 15.
Butte. 14.

C.

Centraluntersuchungscommiſſion. 111.
Chepiſa. 191.
Cölibat. 198.
Commerzielle Production. 148.
Congreß, Aachener. 109.
Concubine. 191, 199.
Crocius, P. 35.
Cultus. 145.
Cytheriſche Cohorte. 106.

D.

Delamare. 89.
Doctrinarismus. 51.
Döhl. 119.
Drais. 12.
Devay. 181.

E.

Ebers. 181.
Ehe. 177.
Eisenhut. 15, 140.
Elements of social science. 157, 171.
Emmermann. 14.

F.

Familie. 177.
Fahrende Frauen. 241.
Faust- und Fehderecht. 61.
Feme. 63.
Fischer. 10.
Franzosenhäuser. 259.
Frauendienst des Ritterthums. 244.
Frauenhäuserin. 209.
Frauenmeister. 210.
Freudenmädchen. 211.
———, Verpfändung der. 213, 219.
Fronsperger. 252.
Funke. 118, 124.

G.

Gensdarmerie. 101.
Genecien. 195.
Georgisch. 56.
Gerlach. 34.
Gerstner. 15, 23.
Geschlecht. 170, 173, 174.
Geselligkeit. 128, 174.
Gesellschaft. 128.
Glosse, Kanonische. 187.
Gottesfriede. 62.
Grimm, Jakob. 53, 177, 192.
Grün, A. 89.
Grundriß des Polizeisystems von Soden. 139.
Günther. 123.

H.

Hamitismus. 33, 43.
Harl. 4, 17.
Harpokration. 51.
Heineccius. 57.
Held, J. von. 37, 39, 40, 44, 114, 167, 169, 183.
Henrici. 15, 23.
Herodot. 33.
Heumann. 3, 10, 76.
Hexenhammer. 258.
Hexenprostitution. 257.
Hoffbauer. 12.
Hohenthal. 11.
Holzschuher. 11.
Hügel. 188, 262.
Hurn und Buben Ampt. 253.
Hurnwaibl. 250.
——, Ampt und Befelch. 253, 255.

J.

Jakob. 6, 13.
Jesuiten. 48, 85.
Industrielle Production. 148.
Inquisition. 46.
Juden. 42.
Jung. 10, 141.
Justi. 10.

K.

Kameralcorrespondent. 15.
Karl August, Großherzog von Weimar. 26, 110.
Kebsweib, Kepsi. 194.
Klüber. 121.
Kremmer. 15.
Kuhn. 122.

L.

Lamprecht. 12.
Landfriede, Ewiger. 62.
Lecky, W. H. 269.
Le Grand d'Aussy. 245.
Lehnbriefe. 210.
Lettres de cachet. 94.
Leyser. 10.

Lieutenants de police. 91.
Liga, Antiſemitiſche. 33.
Lotz. 13.
Ludwig XIV. 87.
—— XV. 94.
—— XVI. 94.
—— XVIII. 27.
Luther. 181, 246, 257.

M.

Mal Franzos. 259.
Maréchaussée. 89.
Märtyrbuch. 35.
Maßmann. 34, 39.
Menſch und Sitte. 167.
Meugy. 185.
Mohl. 9, 115, 119.
Mommſen. 33.
Moſes. 33.
Moſes Mendelsſohn. 49.
Müller, F. W. 267.

N.

Nationalbildung. 145.
Nationalität. 41.
Nationalitätsgedanke. 32.
Nationalökonomie. 18, 125.
Neurath. 149.
Niemann. 13.
Nomokratie. 16.

O.

Oken. 19.
Orléans, Regent. 92.
Oſenbrüggen. 58.

P.

Paralyſe der Unſittlichkeit. 259.
Parent-Duchatelet. 184.
Paſturelles. 245.
Paul III., Papſt. 35.
Pfalzgrafen. 1.
Phyſiokratie. 16.
Pius II., ſ. Aeneas Sylvius.
Politeia. 5.
Polizei. 67.
——, Doctrinäre. 3.
——, Kritik der. 17.
——, Franzöſiſche. 87.
——, Concurrirende. 142.
——, Selbſtändige. 143.
Polizeiblätter, Allgemeine. 22.
Polizeiſchrift, Geheime. 99, 105.
Polybius. 34.
Proſtitution. 165, 184, 187.
——, Paralyſe der. 259.
Pſychophyſik. 33.

R.

Rabutaux. 188, 203 fg., 248.
Rechtsgeiſt, Deutſcher. 50.
Rechtsſtaat. 51, 113 fg.
Reclam. 262.
Regimentsordnung. 31.
Reich, Ed. 164, 166, 182, 260, 261, 265, 268.
Reichspolizeigeſetzgebung. 65.
Ritterdienſt. 245.
Roi des Ribauds. 247.
Ruffian. 217.

S.

Sachſenſpiegel. 69.
Schandſteine. 215.
Schleiden. 41.
Schmalz. 16.
Schmidt, Nürnberger Scharfrichter. 80.
Schulte. 35.
Schwabenſpiegel. 69.
Sitte. 34, 49, 167.
Sittenpolizei. 161 fg., 200.
Soden, Jul. von. 9, 18, 26, 31, 125 fg.
Sonnenfels. 10.
Spira, Vindelinus de. 38.

Stöcker. 224.
Stourdza. 109.
Streubel. 264.
Syphilis. 260.

T.

Tacitus. 34, 177, 191.
Territorialpolizei. 77 fg.
Tertullian. 186.
Thomaſius, Chriſt. 10.
Treuga dei. 62.
Thucydides. 34.

W.

Wächter. 63, 187.
Waitz. 33, 35.
Weber. 13.
Weisthümer. 54.
Werlich. 17.
Wigand. 63.
Wilda. 58.
Wiſſende. 64.
Wochenzins aus den Bordellen. 225.

X.

Xenophon. 5.

Z.

Zachariä. 114.
Zeugung. 174.
Zimmermann, Guſt. 28, 124.
Zwangsrechtspolizei. 143.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.
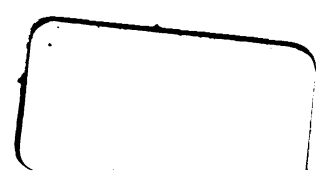
Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.